

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 9. Sitzung der Gemeindevertretung am 21.07.2022 um 20:00 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

### Tagesordnung

1. **Mitteilungen**
  - 1.1 des Vorsitzenden
  - 1.2 des Gemeindevorstandes
2. **Anfragen an den Gemeindevorstand**
  - 2.1 Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.06.2022,  
betr. "Auskunft über die aktuelle Verkehrssicherheitssituation in Egelsbach"
3. **Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung**
4. **eKitamanagement - Implementierung von kivan21** (VL-27/2022)
5. **Verwendungsnachweise Jugendsozialarbeit 2020 und 2021** (VL-56/2022)
6. **Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach (Satzung)** (VL-53/2022)  
1. Ergänzung
7. **Honorarordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule Egelsbach** (VL-54/2022)
8. **Einführung des Hopper in Egelsbach zum 01.09.2022** (Info-6/2022)  
1. Ergänzung
9. **Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Egelsbach** (VL-35/2022)
10. **Verbleib Wochenmarkt auf dem Berliner Platz** (VL-57/2022)  
1. Ergänzung
11. **Satzung Tierheim Dreieich e.V.** (VL-59/2022)
12. **Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach Nr. 4c Bayerseich 3. Änderung** (VL-36/2022)
13. **Auftragsvergabe Sanierung Südlicher Kirchplatz** (VL-38/2022)
14. **Freibad Sanierung** (VL-55/2022)

### Nichtöffentlicher Teil:

Für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung werden folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen:

1. **Grundstücksangelegenheiten Leimenkaute Entscheidung über Vorkaufsrecht** (VL-47/2022)

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Jörg Strobel

***Vorstehende Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 21.07.2022 wird vom 24.06.2022 bis einschließl. 21.07.2022 ausgehängt.***



---

## Mitteilung des Gemeindevorstands

---

### **Gemeindevertretung vom 21.07.2022:**

#### **Ergänzende Mitteilungen:**

##### **1. Corona-Update:**

Stand Mittwoch den 20.07.2022 haben sich in Egelsbach in den letzten sieben Tagen mindestens 479 Personen mit Corona infiziert. Dies bedeutet, dass etwa jede 24. Person in Egelsbach zurzeit infiziert ist, was einer Inzidenz von über 4.000 entspricht, die höchste im ganzen Kreis. Dabei sind nur die Fälle erfasst, die tatsächlich nach positivem Antigen-Test auch einen PCR-Test haben machen lassen. Die Dunkelziffer ist wahrscheinlich bis zu doppelt so hoch.

Das Kreisgesundheitsamt kann keine Angaben zu den Ursachen der hohen Infektionszahlen machen. Für lokale Maßnahmen, wie Maskenpflicht oder Einschränkungen bei Großveranstaltungen, gibt es zurzeit leider keine gesetzliche Grundlage. Einzig vom Hausrecht könnte die Gemeinde Gebrauch machen. Der Verwaltungsstab tagt morgen dazu.

Vorab ergeht schon einmal der Appell, in größeren Zusammenkünften und Situationen, in denen der Mindestabstand nicht sichergestellt werden kann, Maske zu tragen. Auch sollten größere Veranstaltungen zurzeit eher gemieden werden.

##### **2. Aktueller Stand AWO Schulbetreuung/Familienzentrum:**

Der Beschluss über die Verlängerung des Mietvertrages mit der Betreiberfirma des Testzentrums wird zeitnah vom Gemeindevorstand final gefasst. Angestrebt wird zunächst eine Verlängerung bis Ende Oktober. Am Mittwoch, den 20.07.2022, hat ein Gespräch mit der AWO-Kreisgeschäftsführung stattgefunden. Die AWO hat dabei deutlich gemacht, dass sie Interesse daran habe, ab Anfang November für das Schuljahr 2022/23 eine Schulbetreuungsgruppe für 20-25 Kinder anzubieten. Die Betreuung sollte täglich von 11.15 Uhr bis 14.15 Uhr angeboten werden und Mittagessen sowie Hausaufgabenbetreuung umfassen. Die Kinder sollen von der Schule abgeholt werden.

Dafür bräuchte die AWO die kostenlose Überlassung des Familienzentrums und einen Personalkostenzuschuss von voraussichtlich 12.000 €. Diese Summe lasse sich aus den Rückzahlungen vor Teilen der Zuschüsse für den Betrieb der AWO-Kita finanzieren, da auch in diesem Jahr wieder einige Stellen nicht besetzt werden konnten. Eine Kalkulation und die Bestätigung, dass aus den Zuschüssen mindestens 12.000 € nicht gebraucht werden, sollen zeitnah übermittelt werden. Der Fachdienst wird nun bei den Eltern auf der Warteliste nachfragen, ob vor allem vor dem Hintergrund der fehlenden Betreuung vor späten Unterrichtszeiten ein solches Angebot für die Eltern attraktiv sei.

Eine Entscheidung soll gegebenenfalls bis zur nächsten Sitzungsrunde vorbereitet werden.

Parallel hat der Fachdienst auch mit der Schule Gespräche geführt, inwieweit die Schule weitere Räume für die Schulbetreuung zur Verfügung stellen kann. Des



Weiteren wurden Gespräche mit potentiellen pädagogischen Hilfskräften geführt. Zurzeit besteht eine gute Chance, dass wir das Angebot der Schulbetreuung um 25 weitere Plätze von 7 Uhr bis 13.15 Uhr erweitern können.

### **3. Stellungnahme Nahverkehrsplan:**

Aktuell befindet der Fachdienst Sicherheit & Mobilität in enger Abstimmung mit der Stadt Langen und den Stadtwerken Langen für eine gemeinsame bzw. zumindest abgestimmte Stellungnahme zum Nahverkehrsplan. Das Ergebnis wird unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung abgegeben und der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzungsrunde vorgelegt.

### **4. Brandschutz und Wassersparen als Folge der Trockenheit:**

Die anhaltende Hitze und Trockenheit führt zu einer erhöhten Brandgefahr sowie zu einer angespannten Situation bei der Trinkwasserversorgung. Deswegen weist die Gemeindeverwaltung in einer zeitnah erscheinenden Pressemitteilung zunächst darauf hin, dass offenes Feuer auf öffentlichen Plätzen und Flächen zurzeit untersagt ist, dies gilt auch für das Grillen an der Waldhütte. Anlass waren die Hinterlassenschaften eines kleinen Lagerfeuers auf dem Bolzplatz am Rodelhügel. Darüber hinaus wird darum gebeten, in der aktuellen Situation auch auf privaten Grundstücken auf offenes Feuer zu verzichten. Zusammen mit den Stadtwerken Langen und der Stadt Langen wird darüber hinaus eine Pressemitteilung vorbereitet, in der die Menschen dazu aufgefordert werden, Wasser zu sparen. Dies können durch den Verzicht auf Bewässerung des Gartens, die Befüllung von privaten Swimmingpools oder ähnliche Maßnahmen besonders wirksam umgesetzt werden. Ein entsprechender Text befindet sich in Vorbereitung.

## Mitteilungen aus den Ausschüssen:

### Fachdienst Personal **Haupt- und Finanzausschuss vom 13.07.2022**

---

### **5. Stellenausschreibungen:**

#### Fachdienst IT

Für die freie Stelle im Fachdienst 1.4 IT ist ein geeigneter Kandidat gefunden worden, der zum 15. August 2022 beginnen soll.

#### Fachdienst Familie & Soziales

Die Leitung der Kindertagesstätte Bürgerhaus wurde erneut ausgeschrieben. Das erste Verfahren wurde wegen Mangel an Bewerbern abgebrochen. Für das aktuelle Ausschreibungsverfahren ist Bewerbungsschluss der 18.07.2022. Die Vorstellungsgespräche sollen zeitnah stattfinden.

Die Ausschreibung der Stelle eines Kochs in der Schulbetreuung hat stattgefunden. Es wurde ein geeigneter Kandidat gefunden. Dieser steht zurzeit mit seinem jetzigen Arbeitgeber in Verhandlungen, ob er eventuell im Rahmen



# Gemeinde Egelsbach

Freiherr-vom-Stein-Straße 13 • 63329 Egelsbach

eines Aufhebungsvertrages früher das Arbeitsverhältnis beenden kann oder ob er die Kündigungsfrist einhalten muss.

Desweiteren erfolgte Ende Juni eine Stellenausschreibung im Fachdienst für die offene Stelle eines Verwaltungsfachangestellten in der Sachbearbeitung. Der Bewerbungsschluss endet am 25.07.2022. Die Vorstellungsgespräche sollen zeitnah stattfinden.

## Fachdienst Bürgerbüro & Standesamt

Die Stelle in der Sachbearbeitung im Bürgerbüro kann voraussichtlich zum 01.08.2022 besetzt werden.

## Fachdienst Liegenschaften, Sport & Kultur

Die Ausschreibung der zukünftigen Fachbereichsleitung 2. Bürgerdienste und Fachdienstleiter 2.3 Liegenschaften, Sport & Kultur war erneut nicht erfolgreich. Die Ausschreibung wird zeitnah wiederholt.

## Fachdienst Sicherheit & Mobilität

Die Ausschreibung der freien Stelle in der Ordnungspolizei hat stattgefunden. Die Vorstellungsgespräche wurden am 06. Juli 2022 geführt. Eine geeignete Kandidatin wurde gefunden. Sie führt zurzeit mit ihrem jetzigen Arbeitgeber Gespräche, ob sie aus dem jetzigen Arbeitsverhältnis früher ausscheiden kann. Eine Einstellung wird zum 01. August oder 01. September 2022 angestrebt.

## Fachdienst Ortsentwicklung

Aufgrund des Ausscheidens eines Mitarbeiters im Fachdienst – Verwaltungsfachangestellter in der Sachbearbeitung – ist die Stelle neu zu besetzen. Die Ausschreibung soll zeitnah erfolgen.

## Fachdienst Bauen & Umwelt

Aufgrund des Ausscheidens eines Mitarbeiters im Fachdienst – Bereich "Tiefbau" – ist die Stelle neu zu besetzen. Die Stelle kann zum 01.10.2022 besetzt werden. Die weitere freie Stelle im Fachdienst ("Ingenieur") wurde neu ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet am 18.07.2022. Die Vorstellungsgespräche sollen zeitnah stattfinden.

## Personalsituation Kinderbetreuung

Die drei spanischen Erzieherinnen haben zum 07.06.2022 ihre Tätigkeit in den Kitas Forsthaus, Brühl und Bürgerhaus aufgenommen. Der Dienstleister hat jetzt die Anerkennung der Ausbildung in Deutschland eingeleitet.



## 6. Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO

Dem Protokoll werden gemäß § 28 GemHVO - Berichtspflicht - folgende Nachweise beigelegt:

Fachdienst Finanzen Ergebnisrechnung und Finanzrechnung,

- Saldo auf Sachkonto,
- Saldo auf Kostenstelle und Sachkonto,
- Übersicht der Investitionen

## 7. Hochrechnung des ordentlichen Ergebnisses des Haushalts 2022

Wie bereits in den Mitteilungen vom 01.06.2022 sowie im Eildienst 86 des HSGB am 18.05.2022 betreffend die Mai-Steuerschätzung deutlich gemacht, lässt sich aufgrund der aktuell bestehenden Risiken weiterhin nur eine sehr zurückhaltende Einschätzung über die zu erwartenden Steuereinnahmen abgeben. Neben der sich angekündigten leichten Steigerung der Steuereinnahmen um 0,9 % gegenüber 2021 erging hierin der Hinweis der noch nicht in die Berechnung eingeflossenen negativen Kostenfolgen für die zu erwartenden Gesetzesänderungen; beispielsweise das Steuerentlastungsgesetz oder die Anhebung des Steuer-Grundfreibetrages bei der Einkommenssteuer.

Nunmehr liegen mit Eildienst 95 vom 14.06.2022 des HSGB die Ergebnisse der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung vor.

Demnach wird den hessischen Kommunen für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in 2022 eine Veränderung zu 2021 um + 2,7% prognostiziert. Demgegenüber wird bezüglich der Gewerbesteuer ein leichter Rückgang um - 0,9% sowie beim Gemeindeanteil an Umsatzsteuer statt ursprünglich -13,7% nunmehr eine Veränderung von -10,7% erwartet.

Des Weiteren sind die zuvor angekündigten Steuerrechtsänderungen in die regionalisierte Berechnung anhand pauschaler, über alle Steuerarten hinweg bezifferten Werte mit eingeflossen.

Im Resultat stehen damit der prognostizierten Steigerung des Gemeindeanteils an Einkommenssteuer von +2,7% ein Rückgang der Steuereinnahmen in Höhe von - 2,5% gegenüber mit der Folge einer gegenüber 2021 *insgesamt* leicht rückläufigen Erwartung des Steueraufkommens.

Neben den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen Entwicklungen wie in den Mitteilungen vom 01.06.2022 erläutert sind Anpassungen gemäß der regionalisierten Mai-Steuerschätzung vorzunehmen.

Das zum letzten Haupt- und Finanzausschuss (01.06.2022) dargestellte Defizit in Höhe von TEUR 389 bleibt in der Prognose weiterhin bestehen. Dieses Defizit kann nach jetzigem Sachstand weiterhin durch verfügbare Mittel beim Budget "Personal" sowie Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entgegnet werden.

Die Notwendigkeit haushaltswirtschaftlicher Sperrungen werden weiterhin kontinuierlich geprüft.

Ein Nachtragsverfahren ist gemäß den Voraussetzungen des § 98 HGO derzeit nicht notwendig.



## 8. Patchmanagement „Kasus21“

Fachdienst IT  
Aus IT Sicherheitsgründen und zwingenden Vorschriften unserer Cyberversicherung muss das Patchmanagement „Kasus21“ beauftragt werden, um die Angriffsfläche für Bad Actors zu minimieren. Dies soll in den Haushalt 2023 eingeplant werden.

---

## 9. Umfrage Regiomat für Egelsbach

Stabstelle Wirtschaftsförderung  
Ab dem 14. Juli startet die Wirtschaftsförderung eine Umfrage bezüglich der Aufstellung eines Regiomaten. Hierbei handelt es sich um einen Verkaufsautomaten für vorzugsweise regionale Lebensmittel als Ersatz zur Nahversorgung im Ortskern. Dieser Regiomat soll in Zusammenarbeit mit der Volksbank Dreieich in der Filiale Ernst-Ludwig-Straße (neben dem Bürgerbüro) aufgestellt werden. In der Umfrage, die bis zum 14. September terminiert wird, soll der Bedarf sowie eine Auswahl von Produkten abgefragt werden. Die Umfrage wird sowohl online auf der Homepage, als auch in Papierform über entsprechende Multiplikatoren in den Umlauf gebracht. Das Ergebnis der Umfrage wird Ihnen nach dem Befragungszeitraum zur Verfügung gestellt. Für weitere Info steht Ihnen die Wirtschaftsförderung zur Verfügung.

## 10. Ansiedlung eines Augenarztes

In der Ernst-Ludwig-Straße, in den Räumen des ehemaligen Schuh-Werkmanns, wird sich ein Augenarzt ab Mitte August niederlassen.

## 11. Eröffnung des Action Marktes

Die Eröffnung des Action-Marktes im Kurt-Schumacher-Ring auf einer Teilfläche des Gebäudes mit dem Media Markt ist am 18. Juni erfolgt.

## 12. Geplanter Foodsharing-Schrank

Zurzeit finden Gespräche mit einem Foodsharing-Verein zwecks Aufstellung eines Fairteilers, also eines Schanks zur Verteilung von Lebensmitteln, die nicht mehr verkauft werden können, statt. Als Standort ist ebenfalls das Gelände um den Parkplatz der Dr-Horst-Schmidt-Halle in der Nähe des Bücherschranks in Planung.

## Sozial- und Kulturausschuss vom 07.07.2022

Fachdienst Familie & Soziales:

---

## 13. Aktuelle Betreuungssituation in den kinderbetreuenden Einrichtungen:

In der Schulbetreuung sind momentan alle Plätze vergeben. Es stehen aber noch ca. 25 Kinder auf der Warteliste. Es werden leider Familien übrigbleiben, die in diesem Jahr keine Aussicht mehr auf einen Schulbetreuungsplatz haben. Der



# Gemeinde Egelsbach

Freiherr-vom-Stein-Straße 13 • 63329 Egelsbach

Fachdienst will nun in Zusammenarbeit mit der Schule Konzepte entwickeln, die mehr Betreuungskapazität sicherstellen und somit den Weg für den Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 ebnen. Eine erste Erweiterung des Angebotes wird für das Schuljahr 2023/24 angestrebt. Auch im Krippenbereich gibt es mehr Bedarf als Angebot, nach momentanem Stand wird die Warteliste aber wahrscheinlich bis Ende des Jahres aufgelöst. Das Bewerbungsverfahren für die Leitungsstelle Kita Bürgerhaus verlief leider ergebnislos. Die Stelle wurde erneut ausgeschrieben, die Bewerbungsfrist endet am 18.07.2022.

## **14. Waldkindergarten:**

Da die Gespräche über eine Unterbringung auf oder am Gelände der Naturfreunde ebenfalls am Einspruch der Unteren Naturschutzbehörde gescheitert sind, wurde nun noch einmal der Standort an der Waldhütte mit der Aufsichtsbehörde besprochen, mit dem Ergebnis, dass es jetzt wahrscheinlich doch möglich sein, den Waldwagen auf dem Gelände der Waldhütte abzustellen, ohne den Betrieb der Hütte einzuschränken. Zu diesem Zweck wird es ein weiteres Treffen mit Herrn Stich von der Behörde geben. Des Weiteren hat sich die Möglichkeit zu einer finanziellen Förderung des Projektes eröffnet, die wir noch prüfen müssen. Eine überarbeitete Beschlussvorlage zum Waldkindergarten soll in der ersten Sitzungsrunde nach der Sommerpause eingebracht werden.

## **15. Asyl:**

Der Gemeinde wurde eine weitere Wohnung in der Schaffhofstraße für Geflüchtete aus der Ukraine zur Verfügung gestellt. Darin werden zeitnah 2 Mütter mit Kindern untergebracht, die in den Privatwohnungen, in denen sie sich zurzeit befinden nicht mehr bleiben können.

Weitere 7 Geflüchtete sollen nächste Woche auf die noch vorhandenen Plätze in bestehenden Einrichtungen verteilt werden.

## **16. Anfrage LGBTQ-Gemeinschaft:**

Personen aus dem Kreis der LGBTQ-Gemeinschaft sind an Bürgermeister Wilbrand mit der Bitte herangetreten, ein klares Zeichen gegen Homophobie zu setzen. Das offen schwul lebende Paar wurde wiederholt wegen ihrem klaren Bekenntnis angefeindet. Deshalb baten sie darum, dass die Gemeinde zum Auftakt der CSD-Tage in Frankfurt am 14.07. das Rathaus und das Bürgerhaus mit der Regenbogenfahne beflaggt. Nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung hat Bürgermeister Wilbrand dies zugesagt und die Beflaggung der beiden gemeindeeigenen Gebäude für diesen Tag mit der Regenbogenfahne angeordnet.



## *Fachdienst Bürgerbüro & Standesamt:*

---

### **17. Personalbesetzung Bürgerbüro:**

Die ausgeschriebene Sachbearbeiterstelle im Bürgerbüro konnte besetzt werden und wird zum 01.08.2022 angetreten.

### **18. Situation Terminvergabe Bürgerbüro**

Für einen Termin im Bürgerbüro haben sich die Wartezeiten sichtbar entspannt. Momentan können Termine innerhalb von 10 Tagen angeboten werden. Auch das Angebot der Vorsprache ohne Termin jeweils mittwochs vormittags wird gut angenommen.

Im ersten Halbjahr 2022 wurden insgesamt 653 Personalausweise sowie 406 Reisepässe beantragt und ausgehändigt. Im zweiten Halbjahr 2021 stellen sich die Zahlen mit 725 Personalausweisen bzw. 402 Reisepässen ähnlich dar. Hinzu kamen etliche Anträge für die Ausstellung von Kinderreisepässen und vorläufigen Dokumenten (Personalausweis und Reisepass).

Dem gegenüber stehen im ersten Halbjahr 2021 insgesamt 775 ausgehändigte Personalausweise und Reisepässe. An dieser Stelle wird der Verlauf der Pandemie sichtbar.

### **19. Kartierung/Digitalisierung Friedhof Kartierung:**

Der Dienstleister hat zugesichert, dass die Kartierung/Digitalisierung im Laufe des Augusts abgeschlossen sein wird.

Die Eingabe aller Grabstätten in das Friedhofsprogramm ist bis auf einige Korrekturen im September beendet.

## *Fachdienst 2.3 Liegenschaften, Sport & Kultur*

---

### **20. Freibadsaison 2022**

Zurzeit gibt es immer wieder Schwierigkeiten mit dem Kassensystem an der Freibadkasse. Deshalb kommt es vor allem an den Wochenenden immer wieder zu längeren Warteschlangen. Zurzeit wird verwaltungsintern diskutiert, ob man nicht deshalb die Umstellung auf ein vollautomatisches Kassensystem bereits vor der Sanierung anstreben sollte.

Darüber hinaus hat es in den letzten Wochen wiederholt Schwierigkeiten mit Teenager-Gruppen und Bettel-Gruppen gegeben. Deshalb wurde für die Wochenenden nun wieder ein Sicherheitsdienst beauftragt.

### **21. Städtepartnerschaft**

Am 24. März und am 28. Juni 2022 fanden zwei Veranstaltungen zum Thema Städtepartnerschaft im Bürgerhaus statt.

Dazwischen fuhren Bürgermeister Wilbrand, Kulturbeauftragte Dimitriou, Fraktionsvorsitzender der Grünen Hahn und sieben weitere Egelsbacher und Egelsbacherinnen vom 19. – 22. Mai in die Partnerstadt Pont Saint Esprit in Frankreich. Vom 25. – 29. Mai waren Bürgermeister Wilbrand, Vorsitzender der Gemeindevertretung Strobel und Frau Dimitriou sowie weitere 16 Bürger und Bürgerinnen aus Egelsbach in der Partnerstadt Chojnów in Polen. Rudi Moritz,





Vorsitzender des Kulturvereins und Organisator der Fahrt, wurde dort zum Ehrenbürger der Stadt ernannt.

Ziel der Veranstaltung am 24. März war es, die Bevölkerung über die Idee einer Neugründung eines Städtepartnerschaftsvereins zu informieren (34 Besucher und Besucherinnen). Der letzte Förderverein für die Städtepartnerschaft wurde 2014 aufgelöst, nachdem es interne Differenzen gab und es schwierig war, einen neuen Vorstand zu finden. Der Verein hatte zum damaligen Zeitpunkt 80 Mitglieder. Seitdem hatte der Egelsbacher Kulturverein Fahrten nach Chojnów organisiert. Die Partnerschaft zu Frankreich lag quasi brach. Um die Partnerschaften wieder aufleben zu lassen, wurde diese Veranstaltung initiiert. Am 28. Juni wurde über die Reisen nach Frankreich und Polen berichtet und die Satzung vorgestellt (24 Besucher und Besucherinnen).

Die Satzung muss noch der Gemeindevertretung vorgelegt werden, da in der Satzung vorgeschlagen wird, dass der/die jeweilige Bürgermeister/in und der/die jeweilige Vorsitzende der Gemeindevertretung qua Amt Mitglieder im Vorstand des Vereins sind. Da die Betreuung des Austausches mit den Partnerstädten durch die Gemeindevertretung beschlossen und somit auch Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist, soll die Gemeinde so in die Pflicht genommen und der Fortbestand des Vereins garantiert werden, sollten sich in Zukunft Schwierigkeiten bei der Vorstandssuche ergeben.

## **22. Deutschkurs an der vhs Egelsbach**

Seit dem 27. Juni findet in einem der Kursräume der Volkshochschule wochentags von 9:00 Uhr bis 12:15 Uhr ein Deutschkurs für geflüchtete Ukrainer und Ukrainerinnen statt. Dafür wurden einzelne, vormittags stattfindende vhs-eigene Kurse in andere Räume verlegt. Der Deutschkurs wird vom Internationalen Bund (IB) Langen durchgeführt und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert. Geplant ist das Angebot bis mindestens Ende des Jahres. Der Kurs hat 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## **23. Erfolgreicher Ballettnachmittag der vhs Egelsbach**

Die vhs-Musik- und Ballettschule Egelsbach präsentierte am Sonntag, 25. Juni 2022, vor ca. 300 Zuschauerinnen und Zuschauern im Bürgerhaus Sprendlingen einen abwechslungsreichen Ballettnachmittag unter dem Motto „New York – New York“. Die rund 90 Tänzerinnen aus Egelsbach, Urberach und Buchschlag im Alter von drei bis 18 Jahren zeigten eine große Bandbreite an Tänzen vom klassischen Ballett über Modern Jazz bis hin zu individuellen Charaktertänzen. Einstudiert wurden die Tänze unter der Leitung der Ballettlehrerin Conny Löffler. Diverse Eltern standen uns Angestellten der vhs Egelsbach erfreulicherweise als Helfer\*innen zur Seite und unterstützten uns beim Saaleinlass und hinter der Bühne.

Noch liegen nicht alle Rechnungen vor; vor allem die Gema-Gebühr ist nicht genau absehbar. Nichtsdestotrotz rechnen wir mit etwa 500 bis 600 Euro Gewinn. Eingenommen wurden durch den Kartenverkauf 2850,00 Euro. Es gab insgesamt vier Preiskategorien; Kinder und Jugendliche erhielten eine 50%ige Ermäßigung. Die Saalmiete betrug in etwa 1500,00 Euro. Hinzu kamen einzelne Ausgaben für Wasser, Blumen und ähnliches. Neben der Gema-Rechnung stehen noch die Posten für Feuerwehr und DRK aus.



## **Bau- und Umweltausschuss vom 05.07.2022**

*Fachdienst Sicherheit & Mobilität:*

---

### **24. Corona-Update**

Die Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung gilt verlängert bis zum 19.07.2022. Weggefallen ist hingegen der kostenlose Bürgertest. Weiterhin kostenlos ist der Bürgertest z.B. für Besuchende von Personen in vulnerablen Einrichtung, z.B. Pflegeeinrichtungen. Unklar ist allerdings, wie dies an einer Teststation nachgewiesen werden kann. Die Sieben-Tage-Inzidenz zu Neuinfektionen steigt derzeit auf allen Ebenen stetig an. Unter anderem lag auch in Egelsbach Wert in der 26 Kalenderwoche bereits wieder über 1.000.

### **25. Wochenmarkt**

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie findet der Egelsbacher Wochenmarkt auf dem Berliner Platz statt. Es wurde eine Vorlage eingebracht, welche den Verbleib des Wochenmarktes auf dem Berliner Platz vorsieht. Es ist vorgesehen, den Wochenmarkt zunächst auf dem Berliner Platz zu belassen. Die hierfür erforderliche Sperrung wurde so verändert, dass der für den Wochenmarkt benötigte Teilbereich des Parkplatzes seit dem 24.06.2022 nach dem Wochenmarkt wieder zum Parken zur Verfügung steht. Nach ersten Beobachtungen wurde dieser Bereich jedoch bislang noch nicht zum Parken in Anspruch genommen.

### **26. Vier neue Ladesäulen für E-Autos**

Das Angebot an öffentlichen Ladesäulen wurde erweitert, so können künftig an vier weiteren im Gemeindegebiet verteilten Ladesäulen acht E-Autos geladen werden. Die neuen Ladesäulen befinden sich:

Kurt-Tucholsky-Straße/Kurt-Schumacher-Ring

- Bürgerhaus/Am Berliner Platz
- Georg-Wehsarg-Straße/Bahnhof (2. Ladesäule)
- Im Kammereck

Zum Teil fehlt hier noch die Beschilderung und/oder Markierung. Die Ladesäulen sind noch nicht benutzbar, da diese noch von der entega AG freigeschaltet werden müssen.

### **27. Stadtradeln**

In der Zeit vom 27.06. bis 17.07.2022 findet das Stadtradeln in Egelsbach statt. Angemeldet haben sich 15 Teams, insgesamt sind es 148 Teilnehmende. Geradelt wurden zum Stand 04.07.2022 bereits 13.272,4 km.

*Fachdienst Ortsentwicklung:*

---

### **28. Leitbild**

Das Layout des Leitbildes ist fertiggestellt. Hierfür wird eine letztmalige Sitzung des Steuerungs- und Lenkungskreises noch vor der Sommerpause einberufen



(Termin stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest). Das fertige Leitbild kann im Anschluss in der darauffolgenden Sitzungsrunde der Gemeindevertretung zum Beschluss vorgelegt werden.

## **29. Eigenheim**

Am Donnerstag, 30.06.2022, fand eine Sitzung mit den Fraktionsvorsitzenden, und den beauftragten Projektsteuerer Prof. Dr. Hoeft sowie den Architekten Hjort im Rathaus zum aktuellen Sachstand der Baustelle statt. Die an diesem Termin vorgestellte Präsentation wird dem Protokoll zu dieser Sitzungsrunde angehängt.

## **30. Baustelle SMC**

Die Fa. SMC baut momentan die Hallen des 2. Bauabschnittes (Lager- und Distributionsgebäude). Diese sollen bis Ende des Jahres fertiggestellt sein. Die Anfahrt erfolgt ausschließlich über die Büchenhöfe. Dann sollen die weiteren Bauabschnitte erfolgen. Hierfür wird die Firma kurzfristig die Bauanträge stellen.

## **31. Verhandlungsstand Städtebauliche Verträge „Nördlich der Hans-Fleissner-Straße“ und „Kurt-Schumacher-Ring 12“**

Zum Verhandlungsstand „Nördlich der Hans-Fleissner-Straße“ ist unveränderter Sachstand (GV-Beschlusslage Juni 2022). Die Vorlage eines städtebaulichen Vertrages wird erwartet.

Für den Kurt Schumacher Ring 12 liegt ein städtebaulicher Vertragsentwurf vor, der an den gemeindlichen Rechtsbeistand übergeben wurde. Ebenso liegt der erste Abstimmungsentwurf des Bebauungsplanes vor, der zzt. durch den Fachdienst geprüft wird.

## **32. Spielplatzentwicklungskonzept - Aktualisierung**

Mitglieder des Jugendparlamentes haben an der Wilhelm-Leuschner-Schule eine Aktion oder Projekttag zu Spielplätzen in Egelsbach durchgeführt, bei der die Kinder nach ihren Bedürfnissen gefragt und Ideen gesammelt wurden. Sobald dessen Ergebnisse vorliegen, werden sie in die Aktualisierung mit eingearbeitet. Daher wurde die Aktualisierung des Spielplatzkonzeptes nicht auf die Tagesordnung der Sitzungsrunde gebracht.

## **33. Baufortschritt Jugendfläche:**

Die vorbereitenden Tätigkeiten im Garten- und Landschaftsbau sind zu etwa 80 % abgeschlossen. Die Fläche für die Multisportanlage ist vorbereitet. Die Fundamentierung und Verlegung des Sportbodens befinden sich in der Absprache. Die Lieferung für die Multisportanlage und die Tischtennisplatte verzögert sich jedoch weiterhin und wird jetzt für Ende August erwartet. Eine genaue Terminierung steht aber noch nicht fest. Die Planung der Hütte wird zzt. erarbeitet. Diese wird wohl vom Bauhof errichtet.

*Fachdienst Bauen & Umwelt:*

---

## **34. Brüstung Feuerwehr**

Die Brüstung des Laubengangs ist fertiggestellt. Die restlichen Arbeiten (Fliesen, Verputzen und Streichen) wurden nach der Winterpause wiederaufgenommen.



# Gemeinde Egelsbach

Freiherr-vom-Stein-Straße 13 • 63329 Egelsbach

Aufgrund mangelhafter Ausführung muss jedoch ein Großteil der Arbeiten durch den Auftragnehmer abgebrochen und erneut ausgeführt werden.  
Die Fertigstellung verzögert sich entsprechend.

## **35. Kita Forsthaus**

Der FD Bauen und Umwelt plant die Umleitung der Leitungen für die Heizkörper in die Zwischendecke bzw. teilweise unterhalb der Zwischendecke zu verlegen. Die Ausschreibung ist erfolgt. Der Auftrag wurde für ca. 17.400 € brutto vergeben. Die Arbeiten sollen in den Schließzeiten der Kita ausgeführt werden.

## **36. Schlaglochanierung Büchenhöfe**

Die Schlaglochanierung an den Büchenhöfen wurde erfolgreich abgeschlossen.

## **37. Tiefbau / Straßeninstandhaltung**

Die Aufgabenerfüllung im Tiefbau wird durch diverse Faktoren erschwert. Die Stelle des Tiefbausachbearbeiters kann erst im Oktober wiederbesetzt werden. Der Rahmenvertragspartner führt bereits mehrere Monate keine Arbeiten aus. Fachfirmen haben nicht genügend Kapazitäten für zusätzlich kleinere Aufträge. Dennoch konnten in den letzten Monaten diverse Maßnahmen umgesetzt werden, z.B. Büchenhöfe, Friedhof, DSH, Kreisel Bayerseich, zwei Parkplätze für E-Autos am Bürgerhaus, etc.

## **38. Weitere Arbeiten des FD Bauen & Umwelt**

- Elektroanlage Eigenheim ist fertiggestellt. Die Sachverständigenabnahme folgt zeitnah.
- Mängelbeseitigung an div. Brandschutztüren nach erfolgter SV-Prüfung
- Abstimmungsgespräche 4.BA Bushaltestelle; Finaler Förderantrag wurde eingereicht.
- Beauftragung zur Installation von neuen Rauchmeldern in Feuerwehr und Bürgerhaus.
- Die turnusgemäße Blitzschutzprüfung an div. Liegenschaften wurde durchgeführt.
- Beauftragung turnusgemäße Prüfung von Elektrogeräten DGUV.
- Beauftragung Brückenprüfung nach DIN (alle)
- Erstellung der GV-Beschlussvorlage „Sanierung Freibad“.
- Vorbereitung und Zusammenstellung von Unterlagen für das VGV-Verfahren Freibad.

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-27/2022

Finanzen & Innere Dienste  
FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 15.06.2022

1. Gemeindevorstand	21.06.2022
2. Sozial- und Kulturausschuss	07.07.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
4. Gemeindevertretung	21.07.2022

## eKitamanagement - Implementierung von kivan21

### Anlage(n):

(1) 220609\_kivan21 Kombi Egelsbach 02052022

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass

1. Sämtliche Prozesse der Vergabe, Verwaltung und Abrechnung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach sind vollumfassend medienbruchfrei zu digitalisieren. Ein Kommunikationsportal ist hierbei zu integrieren. Der Verwaltungsablauf ist weitest möglich zu optimieren.
2. Den Eltern ist ein digitales "Elternportal" anzubieten, welches insbesondere folgende Möglichkeiten schafft:
  - Informationsbereitstellung über die Einrichtungen
  - Hinterlegung elterlicher Bedarfsmeldungen
  - Möglichkeit der Suche nach Betreuungsangeboten
  - Angabe von Statusmeldungen zum Bearbeitungsstand
  - Kommunikationsportal über die Platzvergabe hinaus
3. Zur Umsetzung der soeben definierten Anforderungen wird die Software "kivan21" der ekom21 genutzt. Der Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Angebot der ekom21 vom 02.05.2022 die Software zu implementieren. Im Folge dessen wird die derzeit im Einsatz befindliche Software "KitaTools" nicht mehr eingesetzt. Der entsprechende Vertrag ist zeitgerecht zu kündigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Jährliche monetäre Kosten des bisherigen Einsatzes von KitaTools:

Nr.	Bezeichnung	Einzelpreis EUR netto - jährlich	Einzelpreis EUR brutto - jährlich
1	Lizenz und Pflege der Software KitaTools	5.400,00	6.426,00
2	WebServer Premium SSD	504,12	599,90
<b>Summe:</b>		<b>5.904,12</b>	<b>7.025,90</b>

Jährliche monetäre Kosten des zukünftigen Einsatzes von kivan21:

Position	Menge	Einzelpreis EUR netto - monatlich	Betrag EUR netto - monatlich	Betrag EUR brutto - monatlich	Betrag EUR brutto - Jahr
1500	1	98,00	98,00	116,62	1.399,44
1600	5	48,00	240,00	285,60	3.427,20
1700	5	20,00	100,00	119,00	1.428,00
1900	5	1,00	5,00	5,95	71,40
2000	5	2,00	10,00	11,90	142,80
2100	5	5,00	25,00	29,75	357,00
2300	1	45,00	45,00	53,55	642,60
2400	0	20,00	0,00	0,00	0,00
2500	0	10,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe:</b>		<b>523,00</b>	<b>622,37</b>	<b>7.468,44</b>	

Die Möglichkeit einer automatisierten Anbindung an die eakte Basis (dauerhafte Langzeitspeicherung) wird derzeit von der ekom21 geprüft. Diese Kosten sind sodann zuzuschlagen, werden sich jedoch voraussichtlich im dreistelligen Bereich befinden.

Die Mittel stehen auf der Kostenstelle „0604012 Tageseinrichtungen für Kinder allgemein“ und dem Sachkonto „6831000 Datenübertragungskosten“ bereit (Ansatz Haushalt 2023: EUR 11.000).

Einmalige Implementierungskosten der Software kivan21:

Position	Menge	Einzelpreis EUR netto	Betrag EUR netto	Betrag EUR brutto
200	4	130,00	520,00	618,80
300	2	130,00	260,00	309,40
400	6	1.040,00	6.240,00	7.425,60
500	2	1.200,00	2.400,00	2.856,00
600	1	130,00	130,00	154,70
800	1	1.040,00	1.040,00	1.237,60
900	1	1.040,00	1.040,00	1.237,60
110	1	65,00	65,00	77,35
1200	20	0,60	12,00	14,28

<b>Summe:</b>	<b>11.707,00</b>	<b>13.931,33</b>
---------------	------------------	------------------

---

---

Die einmaligen (investiven) Kosten für die Implementierung der Software kivan21 können aus vorhandenen Haushaltsresten der Investitionsnummern für sonstige Betriebsausstattungen der Kindertagesstätten (I6040002, I6040003, I6040004, I6040005) gedeckt werden.

### **Vergaberechtliche Prüfung:**

Nach § 108 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) handelt es sich hierbei um ein sogenanntes Inhouse-Geschäft. Eine In-House-Vergabe ist im Vergaberecht die Vergabe eines öffentlichen Auftrages ohne öffentliche Ausschreibung an einen dem Staat zugehörigen Auftragnehmer. Sie erfolgt durch einen öffentlichen Auftraggeber an einen Lieferanten, der entweder dem Auftraggeber selbst angehört (z. B. als rechtlich unselbstständige Dienststelle), oder der zwar rechtlich selbstständig ist, aber von dem öffentlichen Auftraggeber beherrscht wird und im Wesentlichen nur für ihn arbeitet.

### **Erläuterungen:**

Der Prozess der Vergabe, Verwaltung und Abrechnung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach soll im Zuge der Optimierung und Digitalisierung der Verwaltungsleistungen medienbruchfrei gestaltet werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche Funktionalitäten insbesondere ein "Elternportal" sowie ein Kommunikationsportal geschaffen werden.

Im bisherigen Prozess erfolgt die Anmeldung von Betreuungsplätzen in der Software KitaTools. Die Abrechnung (Erstellung von Gebührenbescheiden) wird in "Newsystem" der ekom21 Modul "Steuern & Abgaben" durchgeführt. Das doppelte Führen sowie der permanente Abgleich von Stammdaten ist hierbei notwendig.

Die ekom21 bietet nunmehr ein vollumfängliches eKitamagement-System kivan21 an. Diese Software/Produkt wurde seitens der ekom21 von der Firma Lecos GmbH "eingekauft". kivan21 bietet eine Gesamtlösung für die Vergabe, Verwaltung und Abrechnung von Betreuungsplätzen.

Aufgrund der Kombination aus Vormerksystem, Auswertungs-, Verwaltungs- und klassischer Kita-Software besteht die Möglichkeit, alle Prozesse in einem einzigen System zu vereinen und möglichst die Bedürfnisse der Eltern für die Betreuungsplatzsuche zu erfüllen.

Dank webbasierter Arbeitsoberfläche kann die Sachbearbeitung jederzeit und ortsunabhängig auf die entsprechenden Verträge zugreifen und ist damit durchgängig am digitalen Vergabeprozess in Echtzeit eingebunden.

Sobald seitens der ekom21 die Möglichkeit geschaffen wurde, soll sämtliches erstelltes Schriftgut in die eakte Basis (dauerhafte Langzeitspeicherung) abgelegt werden.

Zurzeit können die erstellten Bescheide per Importfunktion oder „drag and drop“ in die „eAkte Office“ eingefügt werden. Die „eakte Office“ ist eine digitale Schriftgutverwaltung, mit der Gemeinden digitalisiertes Schriftgut und Dokumente nach einem einheitlichen Aktenplan ablegen und managen können. Dieses Modul soll in den nächsten Schritten der Digitalisierung implementiert werden.

### **Was bietet kivan21?**

Vertragshistorien werden nachvollziehbar und revisionssicher dokumentiert. Zudem haben Bürger\*innen die Möglichkeit, ihr Interesse an Plätzen für Tageseinrichtungen über entsprechende

Formularanwendungen online zu bekunden. Informationen und die Suche nach Einrichtungen erfolgen mittels diverser Filterkriterien über kivan21. Gefiltert werden kann z. B. nach besonderen Angeboten, Integrationsplätzen, aber auch nach geographischen Aspekten über GIS-Systeme wie die Standort- und Umkreissuche auf interaktiven Karten mit Routingmöglichkeiten (Fußgängerweg, Fahrtweg).

### Benutzer- und Rollenverwaltung

Über die interne Rollen- und Rechtevergabe wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die verschiedenen Daten und Funktionen der Module haben. Die Userverwaltung ist nur mit bestimmten Rechten sichtbar und bearbeitbar (Adminrechte).

### Statistiken

kivan21 bildet sowohl gesetzliche als auch landesspezifische Statistiken ab. Darunter fällt die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, die über DESTATIS abgewickelt werden kann. Zudem kann der personelle Mindestbedarf sowie die Gruppenauswertung nach dem HessKiFög abgebildet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeiten, individuelle Auswertungen zu erstellen.

### Schnittstellen

Das eKitamanagement-System kivan21 bietet einen Abgleich über ema21, d. h. es erfolgt eine Gegenprüfung der Daten mit dem jeweiligen Einwohnermelderegister, wodurch Dubletten im Vorfeld ausgeschlossen werden können. In dem kivan21 Modul Abrechnung können die abrechnungsrelevanten Daten via Finanzschnittstelle an das Finanzverfahren Newsystem übergeben werden. Hierbei sollen zukünftig die derzeitig bestehenden Probleme von Aufrechnungsläufen in der Gemeindekasse minimiert werden.

### Elternportal und Kommunikationsplattform

Das Elternportal zeichnet sich durch zwei Nutzungsmöglichkeiten aus. Auf der einen Seite bietet es eine umfangreiche Übersicht für Eltern, die sich endgerätunabhängig und unverbindlich, über die Betreuungsangebote informieren möchten. Sie finden dort Angaben zur Einrichtung, zur Lage, zu Ansprechpartner oder zu pädagogischen Konzepten.

Über die Kita-Platz-Vergabe hinaus dient es als interaktive Kommunikationsplattform für Eltern und Einrichtung. Dies ermöglicht eine bessere Vernetzung aller Beteiligten und vereinfacht den Informationsaustausch.

### Besondere Vorteile:

- übergreifende Statistiken und Prognosen erstellen
- umfassendes Informieren über Betreuungsangebote
- rechtssichere Vergabe von Betreuungsplätzen
- effizientes Verwalten von Anmeldungen und Verträge
- integrierte Kommunikation aller Beteiligten
- unkomplizierte Abrechnung von Beiträgen und Zusatzleistung
- hilfreiche Funktionen zur Verwaltung und Dokumentation in der Kita
- einfache Personalverwaltung
- wird wartungsfrei im ASP-Betrieb bereitgestellt








Auf der Internetseite <https://www.kivan.de/> kann der vollständige Funktionsumfang eingesehen werden.

Die Implementierung der Software soll im 2. Halbjahr 2022 erfolgen.

Um Zustimmung wird gebeten.

ekom21 GmbH • Postfach 11 06 80 • 35351 Gießen

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Egelsbach  
Thomas Schreiber  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

 Hubert Kick  
 hubert.kick@ekom21.de  
 06151 704 1872  
 0641 9830 2942  
 02.05.2022

## **Ihr Angebot für „kivan21 Kombi“ Angebotsnummer 20122322**

Guten Tag Thomas Schreiber,

im Anhang finden Sie unser Angebot der ekom21 – KGRZ Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, für „kivan21 Kombi“.

Für den Aufwand von individuellen Anpassungen zur Kassenschnittstelle, können zusätzliche einmalige Kosten anfallen.

Die ekom21 – KGRZ Hessen ist Ihr Vertragspartner und führt nach Ihrer Beauftragung die angebotenen Leistungen aus.

Allgemeine Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kommunalberater Herr Hubert Kick unter Tel.: 06151 704 1872. Bei fachlichen Fragen stehen Ihnen Frau Sandra Persch und Frau Alessa Weingut unter Tel.: 0641 9830 3520 oder per E-Mail: [kitaverfahren21@ekom21.de](mailto:kitaverfahren21@ekom21.de) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf den weiteren Dialog mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hubert Kick  
Kommunalberater  
Fachbereich Kommunalberatung

Anlagen: Angebot „kivan21 Kombi“

**ekom21 GmbH**

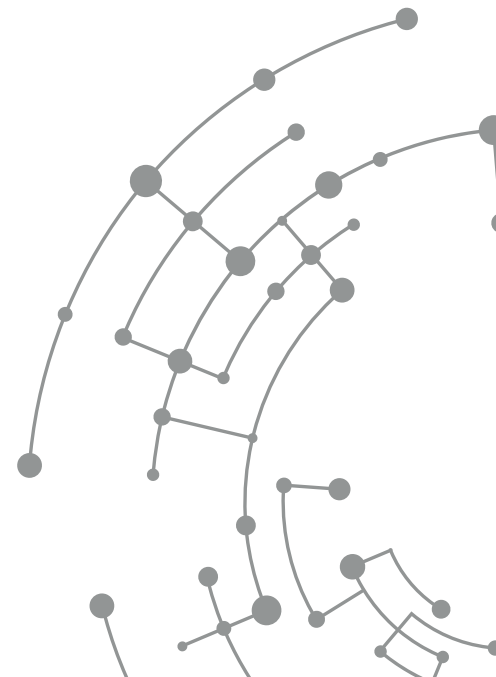
**Firmensitz** Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen **Telefon** 0641 9830 0 **E-Mail** [ekom21@ekom21.de](mailto:ekom21@ekom21.de) **Web** [www.ekom21.de](http://www.ekom21.de)

**Geschäftsführer** Björn Brede, Matthias Drexelius, Bertram Huke, Ulrich Künkel **Aufsichtsratsvorsitzender** Hartmut Linnekugel **HRB** 3661 **Amtsgericht** Gießen



**ANGEBOT**

**kivan21 Kombi**



ekom21 - KGRZ Hessen, Postfach 11 06 80, 35351 Gießen

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Egelsbach  
Thomas Schreiber  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

Ansprechpartner **Herr Hubert Kick**  
Unsere Abteilung **Fachbereich V1**  
Telefon **06151 704 1872**  
Fax **0561 204 2942**  
eMail **hubert.kick@ekom21.de**

Angebots-Nr. **20122322**  
Kunden-Nr. **4380030600**  
Datum **02.05.2022**

## Angebot

"kivan21 Kombi"

Guten Tag Thomas Schreiber,

vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Produkten.

Gerne unterbreiten wir Ihnen nachstehendes Angebot, bestehend aus einmaligen und monatlichen Kosten.

Position	Materialnr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Preiseinheit	Betrag / EUR
<b>Dienstleistung</b>							
200	<b>35006908</b>	<b>kivan21 Kick-Off</b> Organisationsberatung und Projektplanung	4,0	STD	130,00	1	* 520,00
300	<b>35006909</b>	<b>kivan21 Installation</b> technische Bereitstellung des Systems	2,0	STD	130,00	1	* 260,00
400	<b>35006910</b>	<b>kivan21 Consulting</b> Organisationsberatung und Einrichtung des Mandanten  Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	6	TAG	1.040,00	1	* 6.240,00
500	<b>10089848</b>	<b>kivan21 Layout-Anpassung</b> erfolgt durch die Fa. Lecos GmbH  Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand optional zu Dienstleistung	2	TAG	1.200,00	1	
600	<b>35006913</b>	<b>kivan21 Datenimport</b> Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	1,0	STD	130,00	1	

ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Darmstadt Robert-Bosch-Straße 13, 64293 Darmstadt Telefon 06151 704 0 Fax 06151 704 2030  
Geschäftsstelle Gießen Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen Telefon 0641 9830 0 Fax 0641 9830 2020  
Geschäftsstelle Kassel Knorrstraße 30, 34134 Kassel Telefon 0561 204 0 Fax 0561 204 2010

Bankverbindung Kasseler Sparkasse IBAN DE90 5205 0353 0000 114624 Deutsche Bank IBAN DE12 5007 0010 0093 519700  
UST-Id-Nr DE 176 699 797 Steuer-Nr 020 226 804 98

Direktoren Björn Brede, Matthias Drexelius, Bertram Huke, Ulrich Künkel Sitz der Körperschaft Gießen E-Mail [ekom21@ekom21.de](mailto:ekom21@ekom21.de) Web [www.ekom21.de](http://www.ekom21.de)

Angebots-Nr. **20122322**  
 Kunden-Nr. **4380030600**  
 Datum **02.05.2022**  
 Seite **2**

Position	Materialnr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Preiseinheit	Betrag / EUR
----------	-------------	-------------	-------	---------	-------------	--------------	--------------

optional zu Dienstleistung

<b>Summe Dienstleistung</b>							<b>7.020,00</b>
-----------------------------	--	--	--	--	--	--	-----------------

### Schulung

800	<b>35006914</b>	<b>kivan21 Schulung für Administratoren</b>	1	TAG	1.040,00	1	* 1.040,00
900	<b>35006915</b>	<b>kivan21 Schulung für Sachbearbeitung</b> max. 10 Teilnehmer	1	TAG	1.040,00	1	* 1.040,00

<b>Summe Schulung</b>							<b>2.080,00</b>
-----------------------	--	--	--	--	--	--	-----------------

### Reisekosten

1100	<b>35006916</b>	<b>kivan21 Fahrtzeit</b> Abrechnung erfolgt pro Dienstleistungstag vor Ort	1,0	STD	65,00	1	* 65,00
1200	<b>35006917</b>	<b>kivan21 Kilometergeld pro Kilometer</b> Abrechnung erfolgt pro Dienstleistungstag vor Ort	20	LE	0,60	1	* 12,00

<b>Summe Reisekosten</b>							<b>77,00</b>
--------------------------	--	--	--	--	--	--	--------------

<b>Summe einmalige Kosten</b>							<b>9.177,00</b>
<b>zzgl. USt. z. Zt.</b>							<b>19,00 %</b>
<b>Endbetrag</b>							<b>10.920,63</b>
						<b>von * 9.177,00 =</b>	<b>1.743,63</b>

### Bereitstellungsentgelt

1500	<b>26012726</b>	<b>kivan21 Basis bis 20.000 Einwohner ASP</b> Inkl. Bereitstellung im ASP-Betrieb der ekom21 für das Elternportal	1	MON	98,00	1	* 98,00
1600	<b>26012732</b>	<b>kivan21 Grundmodul Portal</b> - Eltern- & Verwaltungsportal - Statistiken & Prognosen - Kommunikation - Support Abrechnung erfolgt pro Einrichtung	5	LE	48,00	1	* 240,00
1700	<b>26012733</b>	<b>kivan21 Zusatzmodul Abrechnung</b> - Hinterlegung der Satzungen - Errechnung zusätzlicher Leistungen - Erstellung von Bescheiden	5	LE	20,00	1	* 100,00

ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Darmstadt Robert-Bosch-Straße 13, 64293 Darmstadt Telefon 06151 704 0 Fax 06151 704 2030  
 Geschäftsstelle Gießen Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen Telefon 0641 9830 0 Fax 0641 9830 2020  
 Geschäftsstelle Kassel Knorrstraße 30, 34134 Kassel Telefon 0561 204 0 Fax 0561 204 2010

Bankverbindung Kasseler Sparkasse IBAN DE90 5205 0353 0000 114624 Deutsche Bank IBAN DE12 5007 0010 0093 519700  
 USt-Id-Nr DE 176 699 797 Steuer-Nr 020 226 804 98

Direktoren Björn Brede, Matthias Drexelius, Bertram Huke, Ulrich Künkel Sitz der Körperschaft Gießen E-Mail ekom21@ekom21.de Web www.ekom21.de

Angebots-Nr. **20122322**  
 Kunden-Nr. **4380030600**  
 Datum **02.05.2022**  
 Seite **3**

Position	Materialnr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Preiseinheit	Betrag / EUR
		Abrechnung erfolgt pro abzurechnende Einrichtung					
1900	<b>26012735</b>	<b>kivan21 Zusatzmodul Kita &amp; Personal</b> - Erstellung von Dienstplänen - Erfassung von Abwesenheiten - Entwicklungsdokumentation der Kinder - Erfassung von Abholberechtigungen und Betreuungshinweisen	5	LE	1,00	1	
		Abrechnung erfolgt pro Einrichtung optional zu Bereitstellungsentgelt					
2000	<b>26012736</b>	<b>kivan21 Schnittstelle Einwohnermeldedat.</b> Abrechnung erfolgt pro Einrichtung optional zu Bereitstellungsentgelt	5	LE	2,00	1	
2100	<b>26012737</b>	<b>kivan21 Schnittstelle Finanzwesen</b> Abrechnung erfolgt pro Einrichtung optional zu Bereitstellungsentgelt	5	LE	5,00	1	
<b>Summe Bereitstellungsentgelt</b>							<b>438,00</b>

**ASP-Betrieb**

2300	<b>26012738</b>	<b>kivan21 ASP-Pauschale 1. - 2. User</b> für das Modul Abrechnung	1	LE	45,00	1	*	45,00
2400	<b>26012739</b>	<b>kivan21 ASP-Pauschale ab 3. User</b> für das Modul Abrechnung optional zu ASP-Betrieb	1	LE	20,00	1		
2500	<b>26012740</b>	<b>kivan21 ASP-Pauschale ab 7. User</b> für das Modul Abrechnung optional zu ASP-Betrieb	1	LE	10,00	1		

**Summe ASP-Betrieb** **45,00**

<b>Summe laufende Kosten</b>						<b>483,00</b>
<b>zzgl. USt. z. Zt.</b>	<b>19,00</b>	<b>%</b>	<b>von *</b>	<b>483,00</b>	<b>=</b>	<b>91,77</b>
<b>Endbetrag</b>						<b>574,77</b>

**Hinweis:**

Die regelmäßig wiederkehrenden Entgelte werden erst ab dem Monat geschuldet, der auf die Installation oder Freischaltung folgt.

ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Darmstadt Robert-Bosch-Straße 13, 64293 Darmstadt Telefon 06151 704 0 Fax 06151 704 2030  
 Geschäftsstelle Gießen Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen Telefon 0641 9830 0 Fax 0641 9830 2020  
 Geschäftsstelle Kassel Knorrstraße 30, 34134 Kassel Telefon 0561 204 0 Fax 0561 204 2010

Bankverbindung Kasseler Sparkasse IBAN DE90 5205 0353 0000 114624 Deutsche Bank IBAN DE12 5007 0010 0093 519700  
 USt-Id-Nr DE 176 699 797 Steuer-Nr 020 226 804 98

Direktoren Björn Brede, Matthias Drexelius, Bertram Huke, Ulrich Künkel Sitz der Körperschaft Gießen E-Mail ekom21@ekom21.de Web www.ekom21.de

Angebots-Nr. **20122322**  
Kunden-Nr. **4380030600**  
Datum **02.05.2022**  
Seite **4**

Der Auftraggeber und die ekom21 sind sich der herrschenden Corona-Pandemie bewusst, die die normalen Geschäftsaktivitäten und die Durchführung des Auftrags beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Die ekom21 und der Auftraggeber sind sich einig, dass die ekom21 insbesondere Anspruch auf Terminverschiebung, Fristverlängerung oder andere vernünftigerweise erforderliche Auftragsanpassungen hat, wenn Konsequenzen, die mit der Corona-Pandemie direkt oder indirekt in Verbindung stehen, zu Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Erfüllung des Auftrags führen oder die vertraglichen Verpflichtungen der ekom21 anderweitig beeinträchtigen. Die ekom21 wird Sie über mögliche Änderungen rechtzeitig informieren.

Das Angebot ist freibleibend.

Alle Entgelte sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Auf die Entgelte wird gegebenenfalls die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben. Sie ist auch nachträglich zu entrichten, wenn die Nichtsteuerbarkeit von Beistandsleistungen entfällt. Bei den mit \* gekennzeichneten Entgelten wird grundsätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.

Mit freundlichen Grüßen

ekom21 - KGRZ Hessen  
im Auftrag

Torsten Nikutta

**ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen** Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Geschäftsstelle Darmstadt** Robert-Bosch-Straße 13, 64293 Darmstadt **Telefon** 06151 704 0 **Fax** 06151 704 2030  
**Geschäftsstelle Gießen** Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen **Telefon** 0641 9830 0 **Fax** 0641 9830 2020  
**Geschäftsstelle Kassel** Knorrstraße 30, 34134 Kassel **Telefon** 0561 204 0 **Fax** 0561 204 2010

**Bankverbindung** Kasseler Sparkasse **IBAN** DE90 5205 0353 0000 114624 Deutsche Bank **IBAN** DE12 5007 0010 0093 519700  
**USt-Id-Nr** DE 176 699 797 **Steuer-Nr** 020 226 804 98

**Direktoren** Björn Brede, Matthias Drexelius, Bertram Huke, Ulrich Künkel **Sitz der Körperschaft** Gießen **E-Mail** ekom21@ekom21.de **Web** www.ekom21.de

Gemeindevorstand der  
 Gemeinde Egelsbach  
 Thomas Schreiber  
 Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
 63329 Egelsbach

ekom21 - KGRZ Hessen  
 Vertriebsinnendienst  
 Carlo-Mierendorff-Str.11  
 35398 Gießen

**Auftrag zu:**

Angebots-Nr.:	<b>20122322</b>
Kunden-Nr.:	<b>4380030600</b>
Datum:	<b>02.05.2022</b>

Bei Rückfragen bitte als Bezug angeben.

Vielen Dank für das o.g. Angebot, das wir hiermit für die **angekreuzten Positionen** beauftragen.

Position	Materialnr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Preiseinheit	Betrag / EUR
<b>Dienstleistung</b>							
200 <input checked="" type="checkbox"/>	35006908	kivan21 Kick-Off Organisationsberatung und Projektplanung	4,0	STD	130,00	1	* 520,00
300 <input checked="" type="checkbox"/>	35006909	kivan21 Installation technische Bereitstellung des Systems	2,0	STD	130,00	1	* 260,00
400 <input checked="" type="checkbox"/>	35006910	kivan21 Consulting Organisationsberatung und Einrichtung des Mandanten	6	TAG	1.040,00	1	* 6.240,00
		Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand					
500 <input type="checkbox"/>	10089848	kivan21 Layout-Anpassung erfolgt durch die Fa. Lecos GmbH	2	TAG	1.200,00	1	
		Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand optional zu Dienstleistung					
600 <input type="checkbox"/>	35006913	kivan21 Datenimport Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	1,0	STD	130,00	1	
		optional zu Dienstleistung					
<b>Summe Dienstleistung</b>							<b>7.020,00</b>

**Schulung**



Auftrag zu Angebots-Nr.: 20122322 Datum: 02.05.2022
--

Position	Materialnr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Preiseinheit	Betrag / EUR
800 <input checked="" type="checkbox"/>	35006914	kivan21 Schulung für Administratoren	1	TAG	1.040,00	1	* 1.040,00
900 <input checked="" type="checkbox"/>	35006915	kivan21 Schulung für Sachbearbeitung max. 10 Teilnehmer	1	TAG	1.040,00	1	* 1.040,00
<b>Summe Schulung</b>							<b>2.080,00</b>
<b>Reisekosten</b>							
1100 <input checked="" type="checkbox"/>	35006916	kivan21 Fahrtzeit Abrechnung erfolgt pro Dienstleistungstag vor Ort	1,0	STD	65,00	1	* 65,00
1200 <input checked="" type="checkbox"/>	35006917	kivan21 Kilometergeld pro Kilometer Abrechnung erfolgt pro Dienstleistungstag vor Ort	20	LE	0,60	1	* 12,00
<b>Summe Reisekosten</b>							<b>77,00</b>
<b>Bereitstellungsentgelt</b>							
1500 <input checked="" type="checkbox"/>	26012726	kivan21 Basis bis 20.000 Einwohner ASP Inkl. Bereitstellung im ASP-Betrieb der ekom21 für das Elternportal	1	MON	98,00	1	* 98,00
1600 <input checked="" type="checkbox"/>	26012732	kivan21 Grundmodul Portal - Eltern- & Verwaltungsportal - Statistiken & Prognosen - Kommunikation - Support Abrechnung erfolgt pro Einrichtung	5	LE	48,00	1	* 240,00
1700 <input checked="" type="checkbox"/>	26012733	kivan21 Zusatzmodul Abrechnung - Hinterlegung der Satzungen - Errechnung zusätzlicher Leistungen - Erstellung von Bescheiden  Abrechnung erfolgt pro abzurechnende Einrichtung	5	LE	20,00	1	* 100,00
1900 <input type="checkbox"/>	26012735	kivan21 Zusatzmodul Kita & Personal - Erstellung von Dienstplänen - Erfassung von Abwesenheiten - Entwicklungsdokumentation der Kinder - Erfassung von Abholberechtigungen und Betreuungshinweisen  Abrechnung erfolgt pro Einrichtung optional zu Bereitstellungsentgelt	5	LE	1,00	1	
2000 <input type="checkbox"/>	26012736	kivan21 Schnittstelle Einwohnermeldedat. Abrechnung erfolgt pro Einrichtung	5	LE	2,00	1	

Auftrag zu Angebots-Nr.: 20122322 Datum: 02.05.2022
--

Position	Materialnr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Preiseinheit	Betrag / EUR
		optional zu Bereitstellungsentgelt					
2100 <input type="checkbox"/>	26012737	kivan21 Schnittstelle Finanzwesen Abrechnung erfolgt pro Einrichtung optional zu Bereitstellungsentgelt	5	LE	5,00	1	
<b>Summe Bereitstellungsentgelt</b>							<b>438,00</b>

**ASP-Betrieb**

2300 <input checked="" type="checkbox"/>	26012738	kivan21 ASP-Pauschale 1. - 2. User für das Modul Abrechnung	1	LE	45,00	1	* 45,00
2400 <input type="checkbox"/>	26012739	kivan21 ASP-Pauschale ab 3. User für das Modul Abrechnung optional zu ASP-Betrieb	1	LE	20,00	1	
2500 <input type="checkbox"/>	26012740	kivan21 ASP-Pauschale ab 7. User für das Modul Abrechnung optional zu ASP-Betrieb	1	LE	10,00	1	

<b>Summe ASP-Betrieb</b>							<b>45,00</b>
--------------------------	--	--	--	--	--	--	--------------

Auftrag zu Angebots-Nr.: 20122322  
Datum: 02.05.2022

Abweichende Rechnungsadresse

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Stempel

# GEMEINDE EGELSBACH



**Beschlussvorlage**  
**Drucksache VL-56/2022**  
Bürgerdienste  
FD 2.1 Familie & Soziales

Datum: 13.06.2022

1. Gemeindevorstand	21.06.2022
2. Sozial- und Kulturausschuss	07.07.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
4. Gemeindevertretung	21.07.2022

## **Verwendungsnachweise Jugendsozialarbeit 2020 und 2021**

### Anlage(n):

- (1) Jahresbericht 2020
- (2) Abrechnung 2020
- (3) Jahresbericht 2021
- (4) Abrechnung 2021

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung erhält die Verwendungsnachweise und die Jahresberichte des Vereins für Jugendsozialarbeit und Jugendkulturförderung Rhein-Main e.V. zur Kenntnisnahme.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- / -

### **Vergaberechtliche Prüfung:**

- / -

### **Erläuterungen:**

Die Verwendungsnachweise zeigen Einnahmen und Ausgaben des Vereins für die Jahre 2020 und 2021. Die Jahresberichte beschreiben die Arbeit und dienen der Erläuterung der Verwendungsnachweise.

Um Zustimmung wird gebeten.



Verein für Jugendsozialarbeit  
und Jugendkulturförderung  
Rhein-Main e.V.

Jahresbericht zur Jugendarbeit im Jugendzentrum Egelsbach  
Berichtszeitraum: 01.01. – 31.12.2020

# Inhaltsverzeichnis

1. Personal
2. Konzept und Arbeit 2020
  - 2.1 Jugendzentrum – offener Bereich
  - 2.2 Bildungszentrum
    - 2.2.1 Hausaufgabenhilfe
    - 2.2.2 Mädchentag
    - 2.2.3 Workshops
    - 2.2.4 Spieleabende
  - 2.3 Kinderkreativwerkstatt
  - 2.4 Ferienspiele
  - 2.5 Musikproberaum
  - 2.6 Konzerte und Veranstaltungen
    - 2.6.1 Festival
  - 2.7 Jugendparlament
  - 2.8 Ausflüge
3. Sonstige Projekte 2020
4. Corona Situation

## 1. Personal

Florian Guntrum, pädagogische Leitung

Robert Hoppe, stellvertretende Leitung, Leitung Veranstaltungen und Jugendparlament

Carolin Merkler, Masterstudentin Pädagogik, pädagogische Mitarbeiterin, Leitung Mädchentag und Ferienspiele

Jakob Wagner, ehrenamtlicher Jugendleiter und Vorstandsmitglied

Bianca Wohlfeld, Lehramtsstudentin, ehrenamtliche Teamerin

Karolin Heller, Studentin, ehrenamtliche Teamerin

Florian Miehe, Student, ehrenamtlicher Teamer

Jessica Kaczmarek, ehrenamtliche Teamerin

Jannick Errami, Student, ehrenamtlicher Teamer

Andrea Mathes, staatlich anerkannte Erzieherin, Leitung der Kinderkreativwerkstatt

Svenja Mathes, B.A. Pädagogik, Teamerin

Quendrim Maloku, Mitternachtssport

Fatih Uzay, Student, Mitternachtssport

Cem Celaxir, Mitternachtssport

Nina Nagel, ehrenamtliche Betreuerin der Hausaufgabenhilfe

Fabiane Behr, ehrenamtliche Betreuerin der Hausaufgabenhilfe

Mahmoud Moustafa, ehrenamtlicher Betreuer der Hausaufgabenhilfe

## 2. Konzept und Arbeit 2020

### 2.1 Jugendzentrum

Der offene Bereich ist der Mittelpunkt unserer Arbeit. Hier ist jede und jeder Jugendliche herzlich willkommen. Die Besucher kommen zu 75% aus Egelsbach und bringen ihre Freunde mit. Mit einem Anteil von fast 50% Mädchen unter den Besuchern, nimmt unser Jugendzentrum einen Spitzenplatz unter allen Jugendzentren in Deutschland ein. Dies hängt kausal mit der Durchsetzung unserer Hausregeln zusammen. Diese Regeln - u.a. keine Beleidigungen, keine Gewalt, kein Sexismus, kein Rassismus - werden strikt durchgesetzt. Dadurch wird den Jugendlichen ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit in unserem Jugendzentrum gegeben. Besonders auch bei Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund führt dies zu einer erhöhten Akzeptanz des Jugendzentrums, als Ort des guten Miteinanders.

Im Bereich Übergang Schule/Beruf werden weiterhin neue Wege beschritten. Es wird gleichzeitig bei Bewerbungen geholfen oder sogar direkt Ausbildungs- oder Praktikumsplätze vermittelt. Außerdem steht der Computer auch für die Erstellung von Präsentationen für alle zur Verfügung, gerne auch unterstützend durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin.

Sehr großer Beliebtheit erfreut sich weiterhin unser Koch-Club am Montag, welcher von den Mitarbeitern angeleitet wird. Bis Mitte 2018 betreut Lukas Kolbe (gelernter Koch) den Koch-Club und bereicherte diesen mit seinem Fachwissen. Mit durchschnittlich 20 verkauften Portionen ist unsere Miniküche weiterhin voll ausgelastet und das Jugendzentrum Montagabends stets komplett gefüllt. Neben den bestehenden Angeboten wie Tischtennis, Tischkicker, Billard, Playstation und Computern.

Im Team sind, neben unserer studierten Betreuerin Carolin Merkler, unsere ehrenamtlichen Betreuerinnen Karolin Heller, Bianca Wohlfeld und Jessica Kaczmarek. So soll den weiblichen Jugendlichen zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, auch über Probleme zu sprechen, die sie gegenüber einem jungen Mann eventuell nicht gerne äußern. Carolin, Karolin, Jessica und Bianca sind inzwischen bei Mädchen und Jungs gleichermaßen beliebt. Sie integrieren auch immer wieder Mädchen in die sonst von Jungs dominierten Bereiche des JUZ (z.B. Tischkicken).

Im Jahr 2020 haben wir eine gebrauchte große Couch gespendet bekommen und einen neuen Tischkicker angeschafft. Über beides war die Freude beim Klientel groß.

Die Öffnungszeiten des offenen Bereichs umfassen Montag-Freitag 16:00-21:00 Uhr und Sonntags 16:00-20:00 Uhr. Es wird jeweils ein angestellter pädagogischer Mitarbeiter und ein ehrenamtlicher Teamer oder eine Teamerin für einen Tag eingesetzt. Das Bistro hat zu dieser Zeit auch immer geöffnet und wird von zwei Thekenkräften, Jugendlichen, besetzt. Hier können die Jugendlichen Getränke und Snacks für kleines Geld erwerben. Es engagieren sich mehr als 20 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 20 Jahren ehrenamtlich hinter der Theke und in der Küche. Jeden Monat wird ein kleiner Gewinn erwirtschaftet, welcher an die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ausgezahlt wird. Freitagabends läuft ab 20 Uhr der Barabend an, welcher ab 16 Jahren ist. Samstags finden regelmäßig Konzerte, Partys, Filmabende oder Veranstaltungen statt. Für einen Backnachmittag bleibt auch immer noch genug Zeit.

In diesem Berichtszeitraum hatten wir vor der Corona Pandemie ca. 20-30 Besucher/innen pro Tag. Aufgrund der Maßnahmen blieb der offene Bereich ab Mitte März geschlossen. Ab Mitte Mai wurden regelmäßig Kleingruppen (3 Personen) von Jugendlichen eingeladen, um den Nachmittag auf dem Gelände zu verbringen. Unter den gegebenen Hygieneregeln wurde draußen z.B. ein Eis gegessen oder gegrillt oder etwas mit Abstand gespielt. Im Laufe des Sommers konnten wir immer mehr unserer Angebote wieder öffnen. Ab November sind jedoch fast alle Angebote wieder geschlossen worden.



Wir sind trotz der Situation weiterhin für die Jugendlichen da gewesen – zumeist telefonisch oder digital.

## 2.2 Bildungszentrum

2019 eröffneten wir das Bildungszentrum, kurz BIZ, in Bayerseich auf dem Parkdeck. Die Räumlichkeiten teilten wir uns zu Beginn mit der KiTa vor Ort. Unser Bereich umfasst ein abschließbares Büro und einen größeren Hauptraum mit vielen Sitzmöglichkeiten. Die Küche und das Bad waren der KiTa und uns gleichermaßen zur Benutzung erlaubt. Da die KiTa nachmittags nicht mehr geöffnet hatte, waren wir immer allein vor Ort. Im Bildungszentrum finden Workshops zu unterschiedlichen Themen, die Hausaufgabenhilfe, der Mädchentag und Spielabende statt. Die Öffnungszeiten des BIZ sind Dienstag und Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr für die Hausaufgabenhilfe, mittwochs 16:00 bis 19:00 Uhr für den Mädchentag und unregelmäßig freitags oder am Wochenende für Spieleabende oder Workshops. Diese Angebote sind stets so besucht, dass die Räumlichkeiten voll ausgenutzt werden. Gerne weichen wir auch auf das Parkdeck und die Wiesen dort aus. Des Weiteren finden dort die Teamsitzungen Mittwochabends statt. Während der Corona Pandemie fanden die Meetings online statt, um im regelmäßigen Austausch bleiben zu können.

### 2.2.1 Hausaufgabenhilfe

Die Hausaufgabenhilfe unseres Vereins findet seit 2019 in den Räumlichkeiten des BIZ zwei Mal jede Woche statt. Hier werden zwei Teamer/innen eingesetzt. Wie bei unser langjährigen Hausaufgabenhilfe im ZenJA in Langen ist auch hier keine Anmeldung oder Gebühr nötig, damit das Angebot möglichst offen ist und auch spontan genutzt wird. Das BIZ ist mit ausreichend Schreibtischen und Stühlen ausgestattet. Außerdem gibt es ein White Board und einen Beamer. Des Weiteren stehen ein Drucker und mehrere Laptops zur Verfügung. Die Kinder bringen ihre Schulunterlagen selbst mit, vor Ort gibt es aber auch zusätzliches Material. Vor Beginn der Pandemie kamen regelmäßig 5 – 10 Kinder, während der Pandemie mussten wir das Angebot teilweise einschränken oder einstellen.

### 2.2.2 Mädchentag

Der Girlsday wurde 2018 eingeführt und fand zunächst samstags im JUZ statt. 2019 zog das wöchentlich wechselnde Programm nach Bayerseich um und lockte neues Klientel an. Die weiblichen Besucherinnen kommen regelmäßig jede Woche vorbei. Es gibt auch hier keine Anmeldung, sondern es soll mehr wie ein offener Bereich für junge Mädchen behandelt werden. Aus diesem Grund wird der Mädchentag auch nur von weiblichen Betreuerinnen angeleitet. Carolin Merkler trägt die Leitung des Tages und wird von den anderen weiblichen Ehrenamtlichen unterstützt. Der Tag bietet einen Rückzugsort nur für Mädchen, die für eine gewisse Zeit ungestört unter sich sein und etwas typisch mädchenhaftes unternehmen wollen. Das Angebot umfasst Basteln, Rätseln, Spielen, Sport, Beauty oder einfach bei einem Picknick ins Reden kommen. Im Jahr 2020 war das Angebot aufgrund der Corona Krise zeitweise geschlossen oder fand nur draußen statt unter Einhaltung des Hygienekonzepts.

### 2.2.3 Workshops

Das BIZ bietet ideale Räumlichkeiten für das Abhalten professioneller Workshops und konzentriertes Arbeiten. Durch die vielen Sitzmöglichkeiten und den großen Gruppentisch können alle Teilnehmenden das White Board und die Beamer Leinwand einsehen und gemeinsam Brainstormen. 2019/2020 fand bereits ein Workshop zum Thema „Flucht und Vertreibung“ statt, bei dem neben Interview-Führung und Konzeption auch Videodreh und -bearbeitung Thema waren. Im weiteren Verlauf von 2020 war es aufgrund der Corona Pandemie eher schwierig professionelle Workshops dort stattfinden zu lassen. Dafür lag die Planung aber nicht still, sondern ganz im Gegenteil wurde einige Ideen zu einem Programm erarbeitet, welches bald starten könnte. Es sollen dort Workshops zu folgenden Bereichen abgehalten werden: Film und Musik, Ernährung und Sport, Nachhaltigkeit, Kreativität und Handwerk.

### 2.2.4 Spieleabende

Die Spieleabende sind von den Räumlichkeiten des JUZ ins BIZ umgezogen. In Bayerseich sind die Jugendlichen an einem anderen Ort und man findet die optimale Bestückung für einen originellen Spieleabend vor. Eine kleine Musikbox sorgt für die Stimmung und in der Küche können die Snacks vorbereitet werden. Meistens ist der Spieleabend von 10 Personen besucht und dauert über 5 Stunden an. Snacks und Softdrinks werden gerecht untereinander aufgeteilt. Es werden unterschiedliche Kartenspiele gespielt, Rätsel gelöst oder in Teams gespielt. Für Pausen zwischendurch bleibt auch ausreichend Zeit. Einmal im Monat Freitags- oder Samstagsabends findet das Ganze statt. Im Jahr 2020 fanden aufgrund der Pandemie nur im Februar, März und Oktober Spieleabende statt. Generell führt Carolin Merkler die Spieleabende mit einem weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin durch.

## 2.3 Kinderkreativwerkstatt

In den Räumlichkeiten der Kinderkreativwerkstatt, welche sich direkt über dem Jugendzentrum befinden, findet von Montag bis Freitag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr unsere kostenfreie Betreuung für Grundschüler/innen statt. Jeden Tag ist eine andere Gruppe von Kindern vor Ort, das bedeutet 1x pro Woche hat jedes Kind die Möglichkeit mitzumachen. In dieser Zeit basteln, spielen oder toben die Kids. Andrea Mathes, Erzieherin und Leiterin der KKW, wird von 1-2 jugendlichen Teamern/Teamerinnen unterstützt. Svenja Mathes, Erziehungswissenschaftlerin, übernimmt auch einige Tage vor Ort und arbeitet an der Planung mit. Des Weiteren finden Ferienspiele in den Ferien anstatt des Alltagsbetriebs statt, die durch besondere Themenwochen führen. Es wird vor allem darauf Wert gelegt, dass das Material, welches zum Basteln verwendet wird zum Großteil aus Dingen besteht, die jeder von uns zu Hause hat: leere Klopapierrollen oder Marmeladengläser eignen sich super, um daraus etwas Neues entstehen zu lassen.

## 2.4 Ferienspiele

Das Jugendzentrum, als auch die Kinderkreativwerkstatt sind in allen Schulferien konstant geöffnet. Im Jugendzentrum finden in den Sommerferien montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr in den letzten beiden Ferienwochen Ferienspiele statt, nachmittags ist das JUZ wie gewohnt zusätzlich

geöffnet. Das Programm für die Sommerferien steht bis März fest und wird veröffentlicht, damit die Eltern ihre Kinder (10-14-Jährige) anmelden können. Das Programm umfasst abwechslungsreiche Ausflüge, wie einen Tag beim Birkenhof, den Besuch verschiedener Museen oder einen Spieletag auf der Bürgerhauswiese mit anschließendem gemeinsamem Grillen. Das Angebot wird im Schnitt von 15 Jugendlichen wahrgenommen, für mehr Teilnehmer sind die Räumlichkeiten begrenzt. Der Selbstkostenbeitrag für die Ferienspiele beläuft sich auf 75 Euro pro Kind für eine Woche. Im Jahr 2020 mussten wir leider die geplanten Ferienspiele absagen, aufgrund der Corona Pandemie. Für das Jahr 2021 wurde die Planung bereits wieder aufgenommen, um auf alles vorbereitet zu sein.

## 2.5 Musikproberaum

Im Musikproberaum proben zwischen 16 und 23 Uhr an allen Wochentagen verschiedene Bands. In der Regel probt eine Band pro Tag. Insgesamt nutzten im Berichtszeitraum sechs Bands und zwei Schlagzeugschüler mit ca. 35 Musikern den Proberaum. Sie beteiligen sich auch bei Renovierungsarbeiten, dem Sauberhalten und ähnlichem. Zwei ehrenamtliche Mitarbeiter (Fabian Dührssen und Franka Vontz) betreuen gemeinsam mit Florian Guntrum (Mitarbeiter) und Philipp Keune (Stellvertretender Vorsitzender) den Proberaum.

## 2.6 Konzerte und Veranstaltungen

Im Jugendzentrum finden regelmäßig verschiedene Abendveranstaltungen statt. Bei den Konzerten helfen zwischen 15-20 ehrenamtliche Jugendliche im Alter von 14-21 in allen Bereichen (Organisation, Einkauf, Aufbau, Thekenbetreuung, Technikbetreuung, Abbau und Verpflegung) mit. Die organisatorische Leitung bei den Konzerten und Veranstaltungen unterliegt Robert Hoppe. Timo Giesecke, Lukas Sukoup und andere ehrenamtliche Helfer/innen übernehmen stets weitere wichtige Bereiche. Besucht werden alle Konzerte im Durchschnitt von ca. 50 Jugendlichen. Finanziell werden die Konzerte komplett von den Einnahmen aus Eintritt und Getränken finanziert. Die Preise sind dabei ebenfalls niedrig.

Die 2016 gestartete Partyreihe mit den Kerbborschen konnte 2020 nicht weitergeführt werden. Es ist allerdings geplant, die Partys in den kommenden Jahren wieder durchzuführen. Außerdem helfen die Kerbbroschen uns bei anderen Veranstaltungen, unter anderem normalerweise bei unserem RAUS AUSM KELLER Festival.

Des Weiteren organisieren wir im Sommer üblicherweise auf dem Kirchplatz Konzerte mit Bands. Essen und Getränke werden von uns organisiert und durch ehrenamtliche Helfer/innen angeboten. Beim Auf- und Abbau helfen diese auch. Die Kirchplatz Konzerte werden von einem sehr gemischten Publikum aus allen Altersschichten besucht, wobei ca. 150 Personen über den Abend verteilt zu den Konzerten kommen.

Im Jahr 2020 fand lediglich ein Konzert bei den Naturfreunden Egelsbach Erzhausen statt. Die Kooperation war ursprünglich für das RAK geplant, wurde kurzfristig, aber angepasst. An einem Nachmittag im September spielten verschiedene Bands, Speisen und Getränke wurden von den Naturfreunden ausgegeben. Das, für April geplante Konzert im JUZ wurde leider abgesagt aufgrund der Corona Situation.

2021 sollen Aufgrund der Pandemie eher mehr Konzerte auf dem Kirchplatz oder bei den Naturfreunden stattfinden (Open Air) und dafür auf Konzerte im JUZ vermutlich verzichtet werden.

Im Februar 2020 fand die Unterstufenparty dieses Mal - aufgrund einer spontanen behördlichen Sperrung - im Langener JUZ, anstatt im Egelsbacher Bürgerhaus statt. Trotz der kurzfristigen Verlegung kamen inklusive Helfern/innen 200 Kinder und Jugendliche, womit die maximale Personenanzahl in den in Langen verfügbaren Räumlichkeiten erreicht war. Die Veranstaltung ist sehr beliebt, da die 10-14-Jährigen der Langener weiterführender Schulen an einem Abend mal etwas anderes erleben. Wir stellen Getränke und Snacks für kleines Geld, die Räumlichkeiten sind dekoriert, der DJ sorgt für die nötige Stimmung und das Animationsteam führt Spiele mit den Kindern durch. Normalerweise bieten wir auch einen Shuttle Service mit Bussen an, der die Kinder wieder nach Hause fährt. Organisiert werden die Unterstufenpartys in Kooperation mit den Schülervvertretungen der drei weiterführenden Schulen in Langen. Die Veranstaltung findet – bedingt durch die jährlich meist erst im frühen Herbst gewählten Schülervvertretungen – immer im Frühjahr statt. Für 2021 wird darum zu diesem Zeitpunkt keine Unterstufenparty geplant.

### 2.6.1 Festival

Bisher fanden 6 „Raus ausm Keller“-Festivals statt. An einem Sommertag im Jahr verwandelt sich die Bürgerhauswiese zu einem Konzertplatz. Eine große Bühne mit notwendigem Equipment, Essenstände, Getränkezelte und Sitzmöglichkeiten bieten eine angenehme Atmosphäre, um den angesagten Bands zu lauschen. Zwischen 13:00 Uhr - 1:00 Uhr spielen ungefähr 11 Bands. Ca. 300 Besucher kommen auf die Bürgerhauswiese, um den Tag bei und mit uns zu verbringen. Wir hoffen diese Zahl in den kommenden Jahren zu erhöhen. Die über 100 ehrenamtlichen Helfer/innen im Alter zwischen 14-22 Jahren sorgen stets für die Verpflegung der Gäste, Aufbau, Abbau sowie Umbau der Bühne. Neben der Musik, die ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist, wurden zahlreiche künstlerische und sportliche Aktivitäten angeboten. Neben dem Zuhören der Musiker auf der Bühne, die zum Teil in unserem Proberaum proben, schafften wir somit ein schönes Rahmenprogramm. Das Festival wurde von einem Komitee bestehend aus 20 Jugendlichen unter der Leitung von Robert Hoppe und Florian Guntrum organisiert.

2020 sollte das Raus Ausm Keller-Festival in enger Absprache mit den Behörden zeitweise von der Bürgerhauswiese auf das Gelände der Naturfreunde umziehen, da es in den vergangenen Jahren zu Lärm-Beschwerden gekommen war. Die Planung war im vollen Gange, das Festival wurde dann aber aufgrund von Corona leider abgesagt. Für 2021 plant der Verein kein Festival, stattdessen ist die Planung für 2022 bereits angelaufen.

### 2.7 Jugendparlament

Das Jugendparlament gibt Jugendlichen die Chance, demokratisches Denken und Handeln zu erlernen und zu erleben. Das Jugendparlament soll Kinder und Jugendliche befähigen, ihre Interessen auszudrücken und die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung zu beraten und zu unterstützen. Die Entwicklung von Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung sollen dabei ebenso eine Schlüsselrolle einnehmen wie Partizipation, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und wertschätzende Kommunikation. Das gemeinsame Engagement im Jugendparlament stärkt das Sozialverhalten und die Sozialkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Durch die Teilhabe an politischen Prozessen wird Demokratie als Lebensform erfahrbar. Es entstehen Bildungs- und Experimentierräume, in denen sich Jugendliche mit Wertvorstellungen und demokratischen Prinzipien auseinandersetzen und die Wirksamkeit ihres demokratischen Handelns erleben können.

2020 war für die Gründung des Jugendparlaments das bisher wichtigste Jahr. Anfang des Jahres hat Robert Hoppe die Betreuung von Florian Guntrum übernommen, und dann gemeinsam mit den Jugendlichen viele wichtige Meilensteine genommen:

So wurde unter anderem die Satzung finalisiert, ein Logo entworfen, Öffentlichkeitsarbeit begonnen, erste Projekte bearbeitet und Vernetzungsarbeit betrieben. Auch die Verabschiedung der Satzung wurde durch die Jugendlichen der Vorbereitungsgruppe und Robert Hoppe begleitet. Erschwert wurde die Arbeit natürlich ebenfalls durch die Corona-Pandemie. Während im Januar und Februar noch vier Gruppentreffen im JUZ oder der BIZ stattfinden konnten, musste die Vorbereitungsgruppe danach zunächst vollständig digital arbeiten. Hierfür wurde von unserem Verein extra eine digitale Arbeitsplattform (MS Teams) zur Verfügung gestellt, über die unter anderem die etwa alle zwei Wochen stattfindenden Videokonferenzen abgehalten werden konnten.

Auch die Koordinierung mit den verschiedenen Stellen im Rathaus und Gespräche mit den Fraktionen der Gemeindevertretung fand in Folge der Corona-Pandemie digital oder telefonisch statt. Erst gegen Ende des Sommers konnten vereinzelt Gruppentreffen in der Sitzmulde vor dem JUZ durchgeführt werden, und am 6. September fand im Bürgerhaus ein Projekttag zur Satzung des Jugendparlaments statt. Auch im Rahmen der „2. Welle“ konnten ab Oktober die Treffen erneut nur digital abgehalten werden, was erfreulicherweise erneut gut funktioniert hat.

Insgesamt wuchs die Vorbereitungsgruppe im Zeitraum von ca. 5 Jugendlichen im Januar auf ca. 15 Jugendliche im Dezember.

## 2.8 Ausflüge

Carolin Merkler ist seit 2018 zuständig für die Planung und Begleitung der Ausflüge. Jeden Monat findet ein Ausflug statt, überwiegend am Wochenende. In der Vergangenheit wurden Ausflüge zur Burgfrankenstein an Halloween, zur Kletterhalle oder zur Box Schule organisiert und durchgeführt. Im Jahr 2020, vor Corona, fanden Ausflüge zum Bowling und einem Escape Room statt. Oft ist es die gleiche Gruppe Jugendlicher, die an den Wochenendausflügen teilnimmt. Es werden zuvor Anmeldungen und ein kleiner Geldbeitrag eingesammelt. Den Großteil der Kosten trägt der Verein selbst. Ein Ausflug wird stets von Carolin Merkler und einem weiteren Betreuer oder einer Betreuerin begleitet. Es nehmen im Schnitt 10 Jugendliche an einem Tagesprogramm teil. Im August 2020 konnte noch der Ausflug zu Five Sheep, einem Hof in Dreieich, stattfinden. Hier lernten wir die Tiere kennen und durften unsere eigenen Kissen mit Schafswolle herstellen. Die anderen geplanten Ausflüge (Minigolf im April, Opel Zoo im Mai und Holidaypark im Oktober) werden ins nächste Jahr verschoben.

## 3. Sonstige Projekte 2020

Im Januar 2020 nahm der Verein unter Begleitung von Carolin Merkler und Jannick Errami mit einer Gruppe Jugendlicher am Michael Lama Fußball Cup in der Egelsbacher Sporthalle teil. Seit vielen Jahren nehmen wir mindestens einmal im Jahr an einem sportlichen Wettbewerb im Umkreis teil. Diese sind vor allem sehr beliebt bei unseren männlichen Jugendlichen, da sie vor Ort immer auf bekannte Gesichter treffen. Das Langener Juz organisierte in der Vergangenheit oft ein Fußballturnier im Sportzentrum Langen, an welchem wir auch immer teilnahmen. Im April 2020 musste dieses aufgrund von Corona leider abgesagt werden.

Bereits oben kurz erwähnt wurde 2020 das Videoprojekt „Flucht und Vertreibung – Damals und Heute“ abgeschlossen. Das Projekt war 2019 gemeinsam mit der Christlichen Flüchtlingshilfe Erzhausen-Egelsbach, der evangelischen Gemeinde Egelsbach und der Volkshochschule Egelsbach begonnen worden. Ziel des Projekts mit 8 Jugendlichen war es eine Videodokumentation über in Egelsbach wohnende, zu verschiedenen Zeiten geflohene Menschen zu machen. Dafür wurden sowohl Interviewpartner/innen, welche am Ende des Zweiten Weltkriegs nach Egelsbach gekommen sind, als auch solche, die erst 2015/2016 unter anderem aus Syrien, dem Irak und Afghanistan gesucht. Insgesamt konnten vier Interview-Partner/innen gewonnen werden.

Die, von den Jugendlichen sorgfältig geplanten Interviews konnten im Winter 2019/2020 durchgeführt werden. Dabei haben immer zwei Jugendliche eine/n Interview-Partner/in getroffen. Ein fünftes Interview wurde auf Grund der Corona-Pandemie im März 2020 abgesagt.

Die Nachbearbeitung der Interviews konnte ebenfalls auf Grund der Corona-Pandemie nicht wie geplant stattfinden, sondern wurde stattdessen größtenteils von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in „digitaler Absprache“ mit den Jugendlichen und den Projektpartner durchgeführt.

Am 1. September wurde das Videoprojekt mit einer Aufführung des Videos in der evangelischen Kirche abgeschlossen. Das Video wurde in der folgenden Zeit noch mehrfach klein im JUZ aufgeführt, auch eine Schulklasse der Dreieichschule Langen hat das Video gemeinsam geschaut. Weitere Aufführungen – in der VHS, bei der Flüchtlingshilfe oder zu ähnlichen Anlässen – wurden wegen der Corona-Pandemie vorerst aufgeschoben.

#### 4. Corona Situation

Bis Mitte März hatten wir 2020 wie gewohnt unsere Räumlichkeiten geöffnet und ein alltägliches Programm. Die Planung für die Sommerferienspiele war fertig, Ausflüge waren gebucht und Konzerte geplant. Jedoch mussten wir alle Angebote bis auf Weiteres schließen. Um nicht untätig zu sein, stellten wir unsere Arbeitskraft der Gemeinde zur Verfügung und beteiligten uns zwei Monate lang täglich zu zweit in der Egelsbacher Ortsmitte an den vom Bürgermeister initiierten Kontroll- und Aufklärungsgängen. Ein Fokus lag dabei auch auf Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von uns über Regeln aufgeklärt wurden und bei denen wir für die Akzeptanz derselben geworben haben. Auf diese Weise war es uns möglich mit den Jugendlichen draußen in geringem Kontakt zu bleiben.

Ab Mitte Mai haben wir Kleingruppen (ca. 3 Jugendliche) eingeladen, einen Nachmittag ans JUZ zu kommen und ein Eis zu essen oder etwas mit Abstand zu spielen. Dies fand alles unter den gängigen Hygieneregeln statt und wurde gut angenommen. Des Weiteren wurde am Programm für das BIZ und zukünftige Workshops dort und den Ausflügen gearbeitet. Anfang Juni konnte das JUZ unter Einhaltung strenger Regeln (Personenanzahl, Abstand, Maske) wieder öffnen. Das BIZ, welches kleinere Räumlichkeiten bietet, öffnete Anfang Juli mit einem Hygienekonzept für die Hausaufgabenhilfe. Der Mädchentag fand nur draußen auf dem Parkdeck statt unter Einhaltung von Abstand. Die KKW öffnete auch wieder unter dem bestehenden Hygienekonzept, es wurde sich aber auch hier bei Möglichkeit viel draußen mit Abstand aufgehalten. Bis September fand der eingeschränkte Regelbetrieb unserer Angebote so statt.

Ab dem 2. November mussten wir alle unserer Angebote wieder einstellen. Die KKW war bereits ab dem 19. Oktober geschlossen. Im Dezember wurde uns ein neues Alarmanlagensystem eingerichtet.

Trotz der Situation sind wir telefonisch immer für die Jugendlichen erreichbar und hätten auch im Notfall vereinzelt beim Bewerbung schreiben oder Präsentationen erstellen geholfen. Weiterhin sind wir regelmäßig über soziale Medien mit den Jugendlichen im stetigen Kontakt.

VWN-2021-JUZ-KKW-BIZ-JuPa-Egelsb - 01.01.2020 - 31.12.2020

Kategorie	Einnahmen	Ausgaben	Summe
Einnahmen	142.837,47 €	0,00 €	142.837,47 €
Einnahmen: Bistro	337,47 €	0,00 €	337,47 €
Einnahmen: Zuschuß-Gemeinde Egelsbach	142.500,00 €	0,00 €	142.500,00 €
JUZ Personalkosten	0,00 €	75.857,39 €	-75.857,39 €
Aufwandsentschädigung: Teamer und Bistro	0,00 €	17.391,22 €	-17.391,22 €
Lohnkosten: Gehalt	0,00 €	35.235,19 €	-35.235,19 €
Lohnkosten: Lohnsteuer	0,00 €	4.707,23 €	-4.707,23 €
Lohnkosten: SV / RV	0,00 €	18.523,75 €	-18.523,75 €
KKW Personalkosten	0,00 €	13.624,99 €	-13.624,99 €
Aufwandsentschädigung: Teamer	0,00 €	6.145,78 €	-6.145,78 €
Lohnkosten: Gehalt	0,00 €	4.365,09 €	-4.365,09 €
Lohnkosten: Lohnsteuer	0,00 €	215,56 €	-215,56 €
Lohnkosten: SV / RV	0,00 €	2.898,56 €	-2.898,56 €
BIZ Personalkosten	0,00 €	8.831,55 €	-8.831,55 €
Lohnkosten: Gehalt	0,00 €	5.976,90 €	-5.976,90 €
Lohnkosten: Lohnsteuer	0,00 €	545,67 €	-545,67 €
Lohnkosten: SV / RV	0,00 €	2.308,98 €	-2.308,98 €
JuPa Personalkosten	0,00 €	5.451,30 €	-5.451,30 €
JuPa: Gehalt	0,00 €	3.732,04 €	-3.732,04 €
JuPa: Lohnsteuer	0,00 €	675,87 €	-675,87 €
JuPa: SV / RV	0,00 €	1.043,39 €	-1.043,39 €
Sonstige Personalkosten	0,00 €	2.260,00 €	-2.260,00 €
Aufwandsentschädigung Hausaufgabenhilfe	0,00 €	1.260,00 €	-1.260,00 €
Aufwandsentschädigung Mitternachtssport Teamer	0,00 €	1.000,00 €	-1.000,00 €
BIZ Sonstige Kosten	50,00 €	1.420,34 €	-1.370,34 €
BIZ: Ausstattung	0,00 €	516,73 €	-516,73 €
BIZ: Begegnung	50,00 €	612,50 €	-562,50 €
BIZ: Mädchentage	0,00 €	291,11 €	-291,11 €
JuPa Sonstige Kosten	0,00 €	210,90 €	-210,90 €
JuPa: Verwaltung	0,00 €	139,22 €	-139,22 €
JuPa: Werbematerial	0,00 €	71,68 €	-71,68 €
Fixkosten	0,00 €	4.288,60 €	-4.288,60 €
Fixkosten: Kom.: Festnetz/Internet	0,00 €	1.885,11 €	-1.885,11 €
Fixkosten: Kom.: Internet JUZ	0,00 €	118,37 €	-118,37 €
Fixkosten: Kom.: Vereins Homepage	0,00 €	140,87 €	-140,87 €
Fixkosten: Medien-Presse	0,00 €	460,80 €	-460,80 €
Fixkosten: Miete-JUZ	0,00 €	1.000,00 €	-1.000,00 €
Fixkosten: Versicherung	0,00 €	683,45 €	-683,45 €
Begegnung	40,00 €	423,88 €	-383,88 €
Begegnung: Ausflüge/Sport	30,00 €	148,00 €	-118,00 €
Begegnung: Kulturelles	10,00 €	275,88 €	-265,88 €



Kategorie	Einnahmen	Ausgaben	Summe
Material	0,00 €	4.242,10 €	-4.242,10 €
Material: Ausstattung Räume	0,00 €	4.242,10 €	-4.242,10 €
Veranstaltung	292,30 €	2.796,28 €	-2.503,98 €
Veranstaltung: Gema	0,00 €	1.800,81 €	-1.800,81 €
Veranstaltung: Konzert-Egelsbach	212,30 €	180,25 €	32,05 €
Veranstaltung: Sommerfest RAK	80,00 €	565,22 €	-485,22 €
Veranstaltung: Unterstufenparty		250,00 €	-250,00 €
Verwaltung	0,00 €	2.311,10 €	-2.311,10 €
Verwaltung: Material	0,00 €	320,32 €	-320,32 €
Verwaltung: Software	0,00 €	66,13 €	-66,13 €
Verwaltung: Rechtsanwalt	0,00 €	380,80 €	-380,80 €
Verwaltung: Steuerberater	0,00 €	1.543,85 €	-1.543,85 €
<b>Gesamt:</b>	<b>143.219,77 €</b>	<b>121.718,43 €</b>	<b>21.501,34 €</b>

**Einbezogene Konten:**

27116201 - Sichteinlagen

DE42 5065 2124 0027 1162 01 (HELADEF1SLS)

Sparkasse Langen-Seligenstadt

Seite 2 von 2



Verein für Jugendsozialarbeit  
und Jugendkulturförderung  
Rhein-Main e.V.

Jahresbericht zur Jugendarbeit im Jugendzentrum Egelsbach  
Berichtszeitraum: 01.01. – 31.12.2021

# Inhaltsverzeichnis

1. Personal
2. Konzept und Arbeit 2021
  - 2.1 Jugendzentrum – offener Bereich
  - 2.2 Bildungszentrum
    - 2.2.1 Hausaufgabenhilfe
    - 2.2.2 Mädchentag
    - 2.2.3 Workshops
    - 2.2.4 Spieleabende
  - 2.3 Kinderkreativwerkstatt
  - 2.4 Ferienspiele
  - 2.5 Musikproberaum
  - 2.6 Konzerte und Veranstaltungen
    - 2.6.1 Festival
  - 2.7 Jugendparlament
  - 2.8 Ausflüge
3. Corona Situation

## Vorwort:

Auch 2021 stand erneut die Bewältigung der Corona-Krise im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wechselnde Einschränkungen machten diese Aufgabe oft nicht leicht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dabei versucht möglichst viel für die Jugendlichen da zu sein und ihre Sorgen abzumindern.

Der folgende Bericht stellt bei allen Angeboten zunächst den „Normalzustand“ da und geht dann auf die jeweiligen Einschränkungen durch Corona ein.

## 1. Personal

Florian Guntrum, pädagogische Leitung

Robert Hoppe, stellvertretende Leitung, Leitung Veranstaltungen und Jugendparlament

Carolin Merkler, Masterstudentin Pädagogik, pädagogische Mitarbeiterin, Leitung Mädchentag und Ferienspiele

Jakob Wagner, ehrenamtlicher Jugendleiter und Vorstandsmitglied

Bianca Wohlfeld, Lehramtsstudentin, ehrenamtliche Teamerin

Karolin Heller, Studentin, ehrenamtliche Teamerin

Florian Miehe, Student, ehrenamtlicher Teamer

Andrea Mathes, staatlich anerkannte Erzieherin, Leitung der Kinderkreativwerkstatt

Svenja Mathes, B.A. Pädagogik, Teamerin

Fatih Uzay, ehrenamtlicher Betreuer des Mitternachtssport

Cem Celaxir, ehrenamtlicher Betreuer des Mitternachtssport

Faezula Azizullah, ehrenamtlicher Betreuer des Mitternachtssport

Carolin Scherb, ehrenamtliche Betreuerin der Hausaufgabenhilfe

Frederik Scherb, ehrenamtlicher Betreuer der Hausaufgabenhilfe

## 2. Konzept und Arbeit 2021

### 2.1 Jugendzentrum

Der offene Bereich ist der Mittelpunkt unserer Arbeit. Hier ist jede und jeder Jugendliche herzlich willkommen. Die Besucher kommen zu 75% aus Egelsbach und bringen ihre Freunde mit. Mit einem Anteil von fast 50% Mädchen unter den Besuchern, nimmt unser Jugendzentrum einen Spitzenplatz unter allen Jugendzentren in Deutschland ein. Dies hängt kausal mit der Durchsetzung unserer Hausregeln zusammen. Diese Regeln - u.a. keine Beleidigungen, keine Gewalt, kein Sexismus, kein Rassismus - werden strikt durchgesetzt. Dadurch wird den Jugendlichen ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit in unserem Jugendzentrum gegeben. Besonders auch bei Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund führt dies zu einer erhöhten Akzeptanz des Jugendzentrums, als Ort des guten Miteinanders.

Im Bereich Übergang Schule/Beruf werden weiterhin neue Wege beschritten. Es wird gleichzeitig bei Bewerbungen geholfen oder sogar direkt Ausbildungs- oder Praktikumsplätze vermittelt. Außerdem steht der Computer auch für die Erstellung von Präsentationen für alle zur Verfügung, gerne auch unterstützend durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin.

Sehr großer Beliebtheit erfreut sich weiterhin unser Koch-Club am Montag, welcher von den Mitarbeitern angeleitet wird. Mit durchschnittlich 20 verkauften Portionen ist unsere Miniküche weiterhin voll ausgelastet und das Jugendzentrum Montagabends stets komplett gefüllt. Neben den bestehenden Angeboten wie Tischtennis, Tischkicker, Billard, Playstation und Computern.

Im Team sind, neben unserer studierten Betreuerin Carolin Merkler, unsere ehrenamtlichen Betreuerinnen Karolin Heller und Bianca Wohlfeld. So soll den weiblichen Jugendlichen zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, auch über Probleme zu sprechen, die sie gegenüber einem jungen Mann eventuell nicht gerne äußern. Carolin, Karolin und Bianca sind inzwischen bei Mädchen und Jungs gleichermaßen beliebt. Sie integrieren auch immer wieder Mädchen in die sonst von Jungs dominierten Bereiche des JUZ (z.B. Tischkicken).

Die Öffnungszeiten des offenen Bereichs umfassen Montag-Freitag 16:00-21:00 Uhr und Sonntags 16:00-20:00 Uhr. Es wird jeweils ein angestellter pädagogischer Mitarbeiter und ein ehrenamtlicher Teamer oder eine Teamerin für einen Tag eingesetzt. Das Bistro hat zu dieser Zeit auch immer geöffnet und wird von zwei Thekenkräften, Jugendlichen, besetzt. Hier können die Jugendlichen Getränke und Snacks für kleines Geld erwerben. Es engagieren sich mehr als 20 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 20 Jahren ehrenamtlich hinter der Theke und in der Küche. Jeden Monat wird ein kleiner Gewinn erwirtschaftet, welcher an die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ausgezahlt wird. Freitagabends läuft ab 20 Uhr der Barabend an, welcher ab 16 Jahren ist.

Auf Grund der Pandemie konnten 2021 keine Konzerte, Partys, Filmabende oder Veranstaltungen statt finden. Kleinere Aktionstage Samstags (z.B. Spieleabende) haben stattfinden können, außerdem hat der Verein drei Open-Air Konzerte durchgeführt (unten mehr).

In diesem Berichtszeitraum hatten wir – je nach aktuellen Corona-Regeln – ca. 10-20 Besucher/innen pro Tag. Aufgrund der Corona-Maßnahmen und der Renovierung blieb der offene Bereich bis Anfang Juli geschlossen. Wir sind trotz der Situation weiterhin für die Jugendlichen da gewesen – zumeist telefonisch oder digital. Im Zeitraum März bis Juni wurde außerdem mit Hilfe der Jugendlichen und professioneller Unterstützung der gesamte Jugendraum renoviert. Ab Juli waren dann wieder alle Angebote geöffnet, natürlich mit entsprechenden Hygieneregeln (Maskenpflicht, 3G, später dann 2G/2G+).

## 2.2 Bildungszentrum

2019 eröffneten wir das Bildungszentrum, kurz BIZ, in Bayerseich auf dem Parkdeck. Die Räumlichkeiten teilten wir uns zu Beginn mit der KiTa vor Ort. Unser Bereich umfasst ein abschließbares Büro und einen größeren Hauptraum mit vielen Sitzmöglichkeiten. Die Küche und das Bad waren der KiTa und uns gleichermaßen zur Benutzung erlaubt. Da die KiTa nachmittags nicht mehr geöffnet hatte, waren wir immer allein vor Ort. Im Bildungszentrum finden Workshops zu unterschiedlichen Themen, die Hausaufgabenhilfe, der Mädchentag und Spielabende statt. Die Öffnungszeiten des BIZ sind Dienstag und Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr für die Hausaufgabenhilfe, mittwochs 16:00 bis 19:00 Uhr für den Mädchentag und unregelmäßig freitags oder am Wochenende für Spieleabende oder Workshops. Diese Angebote sind stets so besucht, dass die Räumlichkeiten voll ausgenutzt werden. Gerne weichen wir auch auf das Parkdeck und die Wiesen dort aus. Des Weiteren finden dort die Teamsitzungen Mittwochabends statt. Die Angebote konnten bis Juni 2021 wegen der Corona-Beschränkungen nicht oder nur teilweise stattfinden. Seitdem hat der Mädchentag und die anderen Angebote im BIZ wieder regelmäßig geöffnet.

### 2.2.1 Hausaufgabenhilfe

Die Hausaufgabenhilfe unseres Vereins findet seit 2019 in den Räumlichkeiten des BIZ zwei Mal jede Woche statt. Hier werden zwei Teamer/innen eingesetzt. Wie bei unser langjährigen Hausaufgabenhilfe im ZenJA in Langen ist auch hier keine Anmeldung oder Gebühr nötig, damit das Angebot möglichst offen ist und auch spontan genutzt wird. Das BIZ ist mit ausreichend Schreibtischen und Stühlen ausgestattet. Außerdem gibt es ein White Board und einen Beamer. Des Weiteren stehen ein Drucker und mehrere Laptops zur Verfügung. Die Kinder bringen ihre Schulunterlagen selbst mit, vor Ort gibt es aber auch zusätzliches Material. Nach ca. 1 Jahr Pandemie-bedingter Pause lief die Hausaufgabenhilfe nach den Ferien nur schleppend an, aktuell kommen regelmäßig bis zu fünf Schülerinnen und Schüler.

### 2.2.2 Mädchentag

Der Girlsday wurde 2018 eingeführt und fand zunächst samstags im JUZ statt. 2019 zog das wöchentlich wechselnde Programm nach Bayerseich um und lockte neue Klientel an. Die weiblichen Besucherinnen kommen regelmäßig jede Woche vorbei. Es gibt auch hier keine Anmeldung, sondern es soll mehr wie ein offener Bereich für junge Mädchen behandelt werden. Aus diesem Grund wird der Mädchentag auch nur von weiblichen Betreuerinnen angeleitet. Carolin Merkler trägt die Leitung des Tages und wird von den anderen weiblichen Ehrenamtlichen unterstützt. Der Tag bietet einen Rückzugsort nur für Mädchen, die für eine gewisse Zeit ungestört unter sich sein und etwas typisch mädchenhaftes unternehmen wollen. Das Angebot umfasst Basteln, Rätseln, Spielen, Sport, Beauty oder einfach bei einem Picknick ins Reden kommen.

### 2.2.3 Workshops

Auf Grund der Corona-Pandemie war es unmöglich weit im Voraus Workshops im BIZ zu planen. Bewerbungstraining und kleinere Workshops sowie Gruppentreffen des Jugendparlaments konnten aber ab Mai das ganze Jahr stattfinden.

### 2.2.4 Spieleabende

Die Spieleabende finden teilweise in den Räumlichkeiten des JUZ und teilweise im BIZ statt. In Bayerseich sind die Jugendlichen an einem anderen Ort und man findet die optimale Bestückung für einen originellen Spieleabend vor. Eine kleine Musikbox sorgt für die Stimmung und in der Küche können die Snacks vorbereitet werden. Meistens ist der Spieleabend von 10 Personen besucht und dauert über 5 Stunden an. Snacks und Softdrinks werden gerecht untereinander aufgeteilt. Es werden unterschiedliche Kartenspiele gespielt, Rätsel gelöst oder in Teams gespielt. Für Pausen zwischendurch bleibt auch ausreichend Zeit. Einmal im Monat Donnerstags- oder Samstagsabends findet das Ganze statt. Im Jahr 2021 fanden aufgrund der Pandemie erst ab Juli Spieleabende statt. Generell führt Carolin Merkler die Spieleabende mit einem weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin durch.

## 2.3 Kinderkreativwerkstatt

In den Räumlichkeiten der Kinderkreativwerkstatt, welche sich direkt über dem Jugendzentrum befinden, findet von Montag bis Freitag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr unsere kostenfreie Betreuung für Grundschüler/innen statt. Jeden Tag ist eine andere Gruppe von Kindern vor Ort, das bedeutet 1x pro Woche hat jedes Kind die Möglichkeit mitzumachen. In dieser Zeit basteln, spielen oder toben die Kids. Andrea Mathes, Erzieherin und Leiterin der KKW, wird von 1-2 jugendlichen Teamern/Teamerinnen unterstützt. Svenja Mathes, Erziehungswissenschaftlerin, übernimmt auch einige Tage vor Ort und arbeitet an der Planung mit. Des Weiteren finden Ferienspiele in den Ferien anstatt des Alltagsbetriebs statt, die durch besondere Themenwochen führen. Es wird vor allem darauf Wert gelegt, dass das Material, welches zum Basteln verwendet wird zum Großteil aus Dingen besteht, die jeder von uns zu Hause hat: leere Klopapierrollen oder Marmeladengläser eignen sich super, um daraus etwas Neues entstehen zu lassen.

Als Angebot mit stark durchmischten Gruppen musste die KKW 2021 lange geschlossen bleiben. Ab den Sommerferien war die KKW regelmäßig und bis zu den Weihnachtsferien geöffnet.

## 2.4 Ferienspiele

Das Jugendzentrum, als auch die Kinderkreativwerkstatt sind in allen Schulferien konstant geöffnet. Im Jugendzentrum finden in den Sommerferien montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr in den letzten beiden Ferienwochen Ferienspiele statt, nachmittags ist das JUZ wie gewohnt zusätzlich geöffnet. Das Programm für die Sommerferien steht bis März fest und wird veröffentlicht, damit die Eltern ihre Kinder (10-14-Jährige) anmelden können. Das Programm umfasst abwechslungsreiche Ausflüge, wie einen Tag beim Birkenhof, den Besuch verschiedener Museen oder einen Spieletag auf der Bürgerhauswiese mit anschließendem gemeinsamem Grillen. Das Angebot wird im Schnitt von 15 Jugendlichen wahrgenommen, für mehr Teilnehmer sind die Räumlichkeiten begrenzt. Der

Selbstkostenbeitrag für die Ferienspiele beläuft sich auf 75 Euro pro Kind für eine Woche. Im Jahr 2021 konnten – da eine langfristige Planung im Vorfeld nicht möglich war – keine Ferienspiele stattfinden.

## 2.5 Musikproberaum

Im Musikproberaum proben zwischen 16 und 23 Uhr an allen Wochentagen verschiedene Bands. In der Regel probt eine Band pro Tag. Insgesamt nutzten im Berichtszeitraum fünf Bands und zwei Schlagzeugschüler mit ca. 30 Musikern den Proberaum. Sie beteiligen sich auch bei Renovierungsarbeiten, dem Sauberhalten und ähnlichem. Zwei ehrenamtliche Mitarbeiter (Fabian Dührssen und Franka Vontz) betreuen gemeinsam mit Florian Guntrum (Mitarbeiter) und Philipp Keune (Stellvertretender Vorsitzender) den Proberaum.

Auch der Proberaum musste teilweise geschlossen bleiben. Ab April konnte dank enger Absprache mit den Bands und Luftfiltern des Vereins wieder im Proberaum geübt werden. Die Bands mussten sich – je nach aktueller Lage – selbst oder in Absprache mit uns um Tests, Lüften und ähnliche Maßnahmen kümmern.

## 2.6 Konzerte und Veranstaltungen

Auch 2021 konnten weder Partys noch Konzerte im JUZ stattfinden. Auch unser Festival und die große Unterstufenparty musste ausfallen. Corona und die sich häufig wechselnden Regeln machten eine Planung unmöglich.

Wie angekündigt haben wir aber mehr Open-Air-Konzerte auf dem Kirchplatz und bei den Naturfreunden veranstaltet.

Bei dem Konzert auf dem Kirchplatz wurde Essen und Getränke von uns organisiert und durch ehrenamtliche Helfer/innen angeboten. Beim Auf- und Abbau helfen diese auch. Die Kirchplatz Konzerte werden von einem sehr gemischten Publikum aus allen Altersschichten besucht, wobei ca. 150 Personen über den Abend verteilt zu den Konzerten kommen.

Außerdem fanden zwei Konzerte bei den Naturfreunden Egelsbach Erzhausen statt. Die Kooperation war ursprünglich für das Raus ausm Keller Festival geplant und wurde angepasst. Während wir wie üblich das musikalische Programm und die generelle Organisation übernahmen, kümmerten sich die Naturfreunde um Speisen und Getränke. Bei einem der beiden Konzerte wurden zudem über 500€ Spenden für die Opfer der Flutkatastrophe in Deutschland gesammelt. Die Konzerte bei den Naturfreunden wurden von ca. 100 bis 150 Personen besucht.

## 2.7 Jugendparlament

Das Jugendparlament gibt Jugendlichen die Chance, demokratisches Denken und Handeln zu erlernen und zu erleben. Das Jugendparlament soll Kinder und Jugendliche befähigen, ihre Interessen auszudrücken und die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung zu beraten und zu unterstützen. Die Entwicklung von Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung sollen dabei ebenso eine Schlüsselrolle einnehmen wie Partizipation, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und wertschätzende



Kommunikation. Das gemeinsame Engagement im Jugendparlament stärkt das Sozialverhalten und die Sozialkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Durch die Teilhabe an politischen Prozessen wird Demokratie als Lebensform erfahrbar. Es entstehen Bildungs- und Experimentierräume, in denen sich Jugendliche mit Wertvorstellungen und demokratischen Prinzipien auseinandersetzen und die Wirksamkeit ihres demokratischen Handelns erleben können.

2021 war das Jahr, indem das Jugendparlament erstmals gewählt wurde. Gemeinsam mit Robert Hoppe haben ca. 10 bis 15 Jugendliche bereits im Vorfeld der Wahl (im Juni-Juli) diese organisiert und für die Kandidatur Werbung gemacht. Unter anderem wurde so ein Werbevideo gedreht, Steckbriefe veröffentlicht und auf Social Media und in der Zeitung Werbung für die Wahl und das Jugendparlament gemacht. Als Dank für ihr teilweise mehr als zweijähriges Engagement in der Vorbereitungsgruppe wurde im Vorfeld der Wahl dann ein Grill-Event bei den Naturfreunden veranstaltet.

Insgesamt bewarben sich 26 Jugendliche für einen Platz im Jugendparlament. Vom 6. Juni bis zum 16. Juli waren dann alle 11- bis 21-Jährigen Egelsbacherinnen und Egelsbacher dazu aufgerufen das Jugendparlament zu wählen. Die 19 gewählten Vertreterinnen und Vertreter kamen am 1. September 2021 zur ersten Sitzung zusammen und wählten aus ihren Reihen Paula Schwarzenau, Maxima Trabert, Mareike von Tiling und Philipp Kremser zum Vorstand.

Ende September ist das Jugendparlament auch gemeinsam auf Kennenlernfahrt in die Jugendherberge Erbach gefahren um dort mit der politischen Arbeit anzufangen. Es wurden Workshops zur Entscheidungsfindung und Kommunalpolitik gemacht, AGs gegründet und erste Aktionen oder Projekte geplant, welche in den kommenden Sitzungen umgesetzt werden sollen. Eins dieser Projekte – die Errichtung eines Bücherschranks – wurde zu einem konkreten Antrag an die Gemeindevertretung, andere wie ein Zeitzeugengespräch werden selbstständig weiter geplant.

## 2.8 Ausflüge

2021 konnten auf Grund der schlechten Planbarkeit kaum Ausflüge stattfinden. Mit 7 Mitgliedern des Jugendparlaments und einige weitere Interessierten wurde ein Fahrradausflug zur KZ Gedenkstätte Mörfelden-Walldorf unternommen und dort an einer Führung der Hovath-Stiftung teilgenommen.

## 3. Corona Situation

Der lange Lockdown im Winter 2020/2021 war auch eine schwierige Situation für die Jugendarbeit in Egelsbach. So gut es ging haben wir versucht über Social Media und WhatsApp mit den uns bekannten Jugendlichen in Kontakt zu bleiben und auch andere Jugendliche auf Hilfs- und Beratungsangebote hingewiesen. Wir haben auch stets versucht über wichtige Änderungen in den Corona-Regeln, besonders wenn sie junge Leute betreffen, hinzuweisen und über die Impfung aufgeklärt.

Ab März haben wir teilweise für die Renovierung, teilweise auch einfach für lockere Gespräche Kleingruppen (ca. 3 Jugendliche) eingeladen, einen Nachmittag am JUZ zu verbringen. Dies fand alles unter den gängigen Hygieneregeln statt und wurde gut angenommen.

Bereits während der Renovierung wurden dann viele Regeln gelockert, weshalb wir nach der Renovierung Anfang Juli „normal“ wieder öffnen konnten. Das Problem ist trotzdem, dass viele der 2021 normalen Regeln (Maskenpflicht, Besucher-Nachverfolgung, 3G/2G/2G+) weiter nötig waren, gleichzeitig aber das eigentliche Konzept des „Offenen Bereichs“ vor große Herausforderungen stellten (Niedrigschwelligkeit). Wir sind froh, dass wir trotz all dieser Einschränkungen mit vielen Jugendlichen

weiterhin gut Kontakt halten konnten und den Jugendlichen so durch diese schwierige Phase helfen konnten.

VWN-2021-JUZ-KKW-BIZ-JuPa-Egelsb - 01.01.2021 - 31.12.2021

Kategorie	Einnahmen	Ausgaben	Summe
<b>Erträge</b>			
<b>Verkauf und Zuschuss</b>	<b>143.381,22 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>143.381,22 €</b>
Einnahmen: Bistro	423,22 €	0,00 €	423,22 €
Einnahmen: Konzert	458,00 €	0,00 €	458,00 €
Einnahmen: Zuschuss-Gemeinde Egelsbach	142.500,00 €	0,00 €	142.500,00 €
<b>Aufwendungen</b>			
<b>Personalkosten</b>			
<b>JUZ Personalkosten</b>	<b>5,00 €</b>	<b>75.876,67 €</b>	<b>-75.871,67 €</b>
Aufwandsentschädigung: Teamer und Bistro	0,00 €	12.150,32 €	-12.150,32 €
Lohnkosten: Gehalt	0,00 €	36.258,42 €	-36.258,42 €
Lohnkosten: Lohnsteuer	5,00 €	5.457,62 €	-5.452,62 €
Lohnkosten: SV / RV	0,00 €	22.010,31 €	-22.010,31 €
<b>KKW Personalkosten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>13.368,88 €</b>	<b>-13.368,88 €</b>
Aufwandsentschädigung: Teamer	0,00 €	4.646,25 €	-4.646,25 €
Lohnkosten: Gehalt	0,00 €	6.727,20 €	-6.727,20 €
Lohnkosten: Lohnsteuer	0,00 €	387,43 €	-387,43 €
Lohnkosten: SV / RV	0,00 €	1.608,00 €	-1.608,00 €
<b>BIZ Personalkosten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>7.106,39 €</b>	<b>-7.106,39 €</b>
Lohnkosten: Gehalt	0,00 €	6.414,47 €	-6.414,47 €
Lohnkosten: Lohnsteuer	0,00 €	171,12 €	-171,12 €
Lohnkosten: SV / RV	0,00 €	520,80 €	-520,80 €
<b>Sonstige Personalkosten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>4.117,00 €</b>	<b>-4.117,00 €</b>
Aufwandsentschädigung Hausaufgabenhilfe	0,00 €	1.029,25 €	-1.029,25 €
Aufwandsentschädigung Mitternachtssport Teamer	0,00 €	3.087,75 €	-3.087,75 €
<b>JuPa Personalkosten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>13.161,68 €</b>	<b>-13.161,68 €</b>
JuPa: Lohn	0,00 €	8.929,68 €	-8.929,68 €
JuPa: Lohn/SV	0,00 €	2.724,00 €	-2.724,00 €
JuPa: Lohnsteuer	0,00 €	1.508,00 €	-1.508,00 €
<b>Personalkosten gesamt</b>			<b>-113.625,62 €</b>
<b>sonstige Aufwendungen</b>			
<b>JuPa Sonstige Kosten</b>	<b>2.770,00 €</b>	<b>3.478,64 €</b>	<b>-708,64 €</b>
JuPa: Feiern / Feste	0,00 €	85,45 €	-85,45 €
JuPa: Meeting	0,00 €	30,33 €	-30,33 €
JuPa: Projekt / Eigenanteil	0,00 €	95,00 €	-95,00 €
JuPa: Seminar	2.770,00 €	2.770,00 €	0,00 €
JuPa: Verwaltung	0,00 €	5,27 €	-5,27 €
JuPa: Werbematerial	0,00 €	492,59 €	-492,59 €
<b>Begegnung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>774,16 €</b>	<b>-774,16 €</b>
Begegnung: Ausflüge/Sport	0,00 €	199,40 €	-199,40 €
Begegnung: Kommunal	0,00 €	42,28 €	-42,28 €
Begegnung: Kulturelles	0,00 €	122,88 €	-122,88 €
Begegnung: Meeting	0,00 €	409,60 €	-409,60 €
<b>Auslagen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>1.230,04 €</b>	<b>-1.230,04 €</b>
Auslagen: Bistro/Diverses	0,00 €	465,25 €	-465,25 €
Auslagen: Spende	0,00 €	764,79 €	-764,79 €
<b>Fixkosten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>5.468,70 €</b>	<b>-5.468,70 €</b>
Fixkosten: DJH	0,00 €	2,50 €	-2,50 €
Fixkosten: Kom.: Festnetz/Internet	0,00 €	11,89 €	-11,89 €
Fixkosten: Kom.: Internet BIZ	0,00 €	1.714,63 €	-1.714,63 €
Fixkosten: Kom.: Internet JUZ	0,00 €	241,38 €	-241,38 €
Fixkosten: Kom.: Vereins Homepage	0,00 €	138,88 €	-138,88 €
Fixkosten: Kom.: Vereins-Handy	0,00 €	345,52 €	-345,52 €
Fixkosten: Medien-Presse	0,00 €	484,80 €	-484,80 €

Fixkosten: Medien-Rundfunk	0,00 €	259,41 €	-259,41 €
Fixkosten: Miete-JUZ	0,00 €	1.000,00 €	-1.000,00 €
Fixkosten: Versicherung	0,00 €	1.269,69 €	-1.269,69 €
<b>Material</b>	<b>702,02 €</b>	<b>31.827,41 €</b>	<b>-31.125,39 €</b>
Material: Ausstattung Räume	702,02 €	4.398,68 €	-3.696,66 €
Material: Renovierung JUZ	0,00 €	27.428,73 €	-27.428,73 €
<b>Veranstaltung</b>	<b>1.765,55 €</b>	<b>2.888,68 €</b>	<b>-1.123,13 €</b>
Veranstaltung: Gema	0,00 €	131,17 €	-131,17 €
Veranstaltung: Konzert	1.765,55 €	2.757,51 €	-991,96 €
<b>Verwaltung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>5.287,75 €</b>	<b>-5.287,75 €</b>
Verwaltung: Material	0,00 €	1.102,82 €	-1.102,82 €
Verwaltung: Software	0,00 €	186,73 €	-186,73 €
Verwaltung: Sonstiges	0,00 €	13,01 €	-13,01 €
Verwaltung: Steuerberater	0,00 €	3.985,19 €	-3.985,19 €
<b>Sonstige Aufwendungen gesamt</b>			<b>-45.717,81 €</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>148.623,79 €</b>	<b>164.586,00 €</b>	<b>-15.962,21 €</b>

# GEMEINDE EGELSBACH



## Informationsvorlage

### Drucksache Info-6/2022 1. Ergänzung

Sicherheit & Ordnung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Datum: 22.06.2022

1. Gemeindevorstand	21.06.2022
2. Bau- und Umweltausschuss	05.07.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
4. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Einführung des Hopper in Egelsbach zum 01.09.2022

### Anlage(n):

(1) EinführungskonzeptHopperStand010622

### Beschlussvorschlag:

Das Einführungskonzept für das Pilotprojekt „Bus On-Demand – Hopper“ der kvGOF für das Betriebsgebiet Langen/Egelsbach wird zur Kenntnis genommen. Der Betriebsstart ist der 01.09.2022.

### Erläuterungen:

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2021 (VL-52/2021) wurde ermöglicht, dass das Pilotprojekt „Bus On-Demand - Hopper“ der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach (kvGOF) auch für Egelsbach eingeführt werden kann. Nach dem Einführungskonzept (Stand 18.08.2021) war der Betriebsstart zum 01.07.2022 vorgesehen. Wie bereits mitgeteilt wurde, kann dieser Starttermin nicht mehr gehalten werden, da dem Anbieter bislang noch nicht genügend Fahrzeuge zur Verfügung stehen, um den Hopper für alle beteiligten Kreiskommunen zum 01.07.2022 zu starten.

Eingeführt wird der Hopper nun zum 01.07.2022 zunächst in Obertshausen. Für Heusenstamm und Mühlheim soll der Hopper zum 01.08.2022 starten. Für Rödermark, Langen und Egelsbach ist der Betriebsstart zum 01.09.2022 vorgesehen. Die benötigten E-Fahrzeuge sind mittlerweile ausgeliefert, müssen aber noch für den Betrieb ausgestattet werden (Folierung/Einbau einer Trittstufe).

Begleitet werden soll die Einführung des Hoppers durch diverse Marketingmaßnahmen. Vorgesehen sind für Egelsbach Citybanner an 4 Standorten, 20 Werbeplakate, Bereitstellung von Flyer im Rathaus und im Bürgerbüro und eine Verlinkung auf der Homepage zur Seite der kvGOF. Zudem wird das Promotion-Team der kvGOF vor dem Betriebsstart sowie im laufenden Betrieb einen Informationstand auf Veranstaltungen betreiben, nach derzeitigem Stand soll es einen Informationsstand zum Weinfest der SGE (19. bis 21.08.2022) und zur Elschbacher Kerb (16. bis 20.09.2022) geben.

Das Einführungskonzept (Stand 18.08.2021) hatte vorgesehen, dass der Hopper während des Tagbetriebes Egelsbach und Langen als getrennte Betriebsgebiete bedient, zwischen den Kommunen sollte der Hopper nur zu den Randzeiten verkehren. Da jedoch insbesondere für Egelsbach die Verbindung nach Langen, einschließlich der Asklepios Klinik, äußerst wichtig ist und eine Beschränkung auf einzelne Ziele der jeweils anderen Kommune nicht sinnvoll erscheint, haben sich die Beteiligten letztendlich auf ein gemeinsames Betriebsgebiet Langen/Egelsbach verständigt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

*Einfach nah!*



**kvgOF**  
Kreisverkehrsgesellschaft  
Offenbach mbH

*Pilotprojekt  
,Bus On-Demand – kvgOF-Hopper‘  
im Kreis Offenbach*

*Einführungskonzept*

*für die Stadt **Langen***

*und*

*für die Gemeinde **Egelsbach***

*Juni 2022*





## Inhalt

1.	Rahmenbedingungen und Zielsetzung	3
	Beschluss im Kreistag am 7. Juli 2021	3
	Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 15. Juli 2021	3
	Beschluss in der Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 2. Juni 2021	5
	Beschluss der Gemeindevertretung am 30. September 2021	5
	Zielsetzung des ‚Hopper‘-Systems	6
2.	Gemeinsame Zielsetzungen und Vereinbarungen zwischen Stadt Langen, Gemeinde Egelsbach, Stadtwerke Langen und kvgOF	8
	Funktion im Nahverkehr der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach	8
	Vorbereitende Festlegungen	8
	Grundlegende Finanzierung des ÖPNV-Angebots	9
	Art und Umfang des ÖPNV-Angebots	10
	Art und Intensität der Zusammenarbeit	11
	Evaluierung des Nutzerverhaltens im Probetrieb bis Ende 2024	11
	Nachhaltigkeit und Umweltschutz (Umsetzung der Clean Vehicles Directive - CVD)	11
	Ausschreibung und Vergabe externer Leistungen	12
	Begleitende vertragsrechtliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse	13
	Erschließung von Einsparpotenzialen	14
	Entlastung der kommunalen Haushalte durch neue ÖPNV-Finanzierung ab 2022	14
	Entwicklungsperspektiven bis Ende des Jahrzehnts	15
	Stellenwert des nachfolgenden Einführungskonzepts	17
3.	Betriebskonzept	19
	Betriebsgebiet und Haltepunkte	19
	Bedienzeiten	21
	Fahrzeuge	22
	Ladeinfrastruktur	22
	Tarif	23
4.	Weiteres Vorgehen	25
5.	Abbildungsverzeichnis	26



## 1. Rahmenbedingungen und Zielsetzung

### Beschluss im Kreistag am 7. Juli 2021

Am 7. Juli 2021 hat der Kreistag über nachfolgenden Beschlussvorschlag abgestimmt und mit Mehrheit den Beschluss gefasst (*Öffentlicher Personennahverkehr - Umsetzung des ‚Hopper‘ durch die Kreisverkehrsgesellschaft (kvgOF) - Vorlage: 0086/2021 Kreisausschuss*):

1. Der Kreistag nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis. In dem Konzept ist die künftige Umsetzung und Finanzierung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Der Kreistag bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ im gesamten Kreisgebiet durch die kvgOF.
3. Dem angepassten Zeitplan (Stand: März 2021) wird zugestimmt. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit den Kommunen schrittweise umzusetzen.
4. Der Kreistag stimmt dem Finanzierungsschlüssel und der daraus resultierenden vollständigen Finanzierung des ‚Hopper‘ über die kvgOF ab dem Jahr 2024 zu. Er begrüßt gleichzeitig die vorgeschlagene finanzielle Beteiligung der Kommunen bis Ende 2023.

### Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 15. Juli 2021

Am 25. März 2021 wurden folgende Unterlagen per Mail an die Magistrate und Gemeindevorstände der dreizehn Kreiskommunen versendet:

- Anschreiben zum Thema
- Mustervorlage zum ‚Hopper‘ für jede Kommune
- Präsentation zum ‚Hopper‘ zur Information in den kommunalen Gremien

Die ersten beiden Unterlagen wurden ebenfalls per Post zugesendet.

Die Mustervorlage war für alle 13 Kommunen im Kreis Offenbach nahezu gleichlautend und unterschied sich lediglich hinsichtlich des finanziellen Beitrags in Punkt 4. Außerdem war der Text für die drei Kommunen im Ostkreis, wo der ‚Hopper‘ bereits seit zwei Jahren unterwegs war, entsprechend modifiziert.

Nachfolgend sind sowohl die Mustervorlage der kvgOF als auch der finale Beschlusstext der Stadt Langen in einer tabellarischen Übersicht dargestellt:

Mustervorlage der kvgOF	Beschlusstext der Stadt Langen
1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.	Das Umsetzungskonzept „Pilotprojekt: Bus on demand – kvgOF-Hopper im Kreis Offenbach 2021 bis 2024“ wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von „Hopper“-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ in der Stadt Langen durch die kvgOF.	Die Stadt Langen bekundet ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des „Hopper“ in der Stadt Langen durch die kvgOF.
3. Dem angepassten Zeitplan (Stand: März 2021) wird zugestimmt. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit der Kommune schrittweise umzusetzen.	Dem dargelegten Zeitplan wird grundsätzlich zugestimmt. Damit startet der „Hopper“ in Langen voraussichtlich ab Mitte 2022. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit der Stadt Langen, der Gemeinde Egelsbach und der Stadtwerke Langen GmbH gemäß dem in der Arbeitsgruppe vereinbarten Einführungskonzept schrittweise umzusetzen.  Zum Zwecke der Kostenreduzierung werden die Stadtwerke Langen aufgefordert, möglichst zeitgleich mit dem Beginn des „Hopper“, die AST Verkehrsleistungen und 10% der Stadtbusleistungen zu reduzieren.
4. Dem Finanzierungsschlüssel und dem aus der Beteiligung am ‚Hopper‘ resultierenden Betrag pro Halbjahr von 114.933 Euro für die Stadt Langen bis Ende 2023 wird zugestimmt, die vollständige Finanzierung des ‚Hopper‘ über die kvgOF ab dem Jahr 2024 wird begrüßt..	Dem aufgezeigten Finanzierungsschlüssel wird für die Jahre 2022 und 2023 grundsätzlich zugestimmt, d.h. die Stadt Langen übernimmt im Jahr 2022 insgesamt 114.933,-€ und im Jahr 2023 insgesamt 229.866,- € für den Einsatz des „Hopper“ mit 2 bzw. 4 Fahrzeugen. Die vollständige Finanzierung des „Hopper“ über die kvgOF bzw. über die Kreisumlage ab dem Jahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Langen hat einen zusätzlichen Punkt aufgenommen: „Die Stadt Langen empfiehlt der kvgOF örtliche Taxi-Unternehmen in Langen zu berücksichtigen.“

Der Beschluss erfolgte am 15. Juli 2021. Aus Sicht der kvgOF sind somit die Entscheidungskriterien zur weiteren Detailierung und Einführung im Jahr 2022 hinreichend erfüllt (✓) oder noch nicht erfüllt (✗).

1. Punkt „Kenntnisnahme“	2. Punkt „grundsätzliche Bereitschaft“	3. Punkt „Umsetzung Zeitplan“	4. Punkt „kommunaler Beitrag“
✓	✓	✓	✓

## Beschluss in der Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 2. Juni 2021

Nachfolgend sind sowohl die Mustervorlage der kvgOF auch der finale Beschlusstext der Gemeinde Egelsbach in einer tabellarischen Übersicht dargestellt:

Mustervorlage der kvgOF	Beschlusstext der Gemeinde Egelsbach
1. Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.	Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten „kvgOF-Hopper“ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Die Gemeindevertretung bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ in der Gemeinde Egelsbach durch die kvgOF.	Die Gemeindevertretung bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ in der Gemeinde Egelsbach durch die kvgOF.
3. Dem angepassten Zeitplan (Stand: März 2021) wird zugestimmt. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit der Kommune schrittweise umzusetzen.	Dem Zeitplan der kvgOF wird ausdrücklich widersprochen. Die Einführung in Egelsbach soll erst dann erfolgen, wenn ein abgestimmtes Konzept zur Integration des „Hopper“ in den Stadtbusverkehr inklusive einer tragfähigen Finanzierung vorliegt, in dem insbesondere eine Lösung der Schüler*innenverkehr erarbeitet wurde.
4. Dem Finanzierungsschlüssel und dem aus der Beteiligung am ‚Hopper‘ resultierenden Betrag pro Halbjahr von 34.458 Euro für die Gemeinde Egelsbach bis Ende 2023 wird zugestimmt, die vollständige Finanzierung des ‚Hopper‘ über die kvgOF ab dem Jahr 2024 wird begrüßt.	Bis zur Einführung des „Hopper“ in allen Kommunen sind die dafür anfallenden Aufwendungen analog zur aktuellen Regelung der Stadtbusverkehre von den jeweiligen Kommunen zu tragen. Vor einer kreisweiten Finanzierung sind zunächst alle Fördermittel inkl. einer Beteiligung des RMV an den anfallenden Kosten, sowie die Möglichkeiten von Kostenoptimierung auszuschöpfen.

Der Beschluss erfolgte am 2. Juni 2021. Aus Sicht der kvgOF sind somit diese Entscheidungskriterien zur weiteren Detailierung und Umsetzung im Jahr 2022 hinreichend erfüllt (✓) oder noch nicht erfüllt (✗).

1. Punkt „Kenntnisnahme“	2. Punkt „grundsätzliche Bereitschaft“	3. Punkt „Umsetzung Zeitplan“	4. Punkt „kommunaler Beitrag“
✓	✓	✗	✗

## Beschluss der Gemeindevertretung am 30. September 2021

Aufgrund der Einschränkung bei den Punkten 3 und 4 aus der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2. Juni 2021 wurde von der kvgOF in enger Abstimmung mit der Gemeinde Egelsbach, der Stadt Langen und den Stadtwerken Langen ein Einführungskonzept (Stand: 23. August 2021) inkl. neuem Zeitplan ausgearbeitet und der Gemeinde Egelsbach übergeben.

Am 30. September 2021 wurde von der Gemeindevertretung daraufhin folgender Beschluss für die Einführung des Hopper gefasst:

1. Dem Einführungskonzept für den Hopper in Langen und Egelsbach wird zugestimmt.
2. Dem von der kvgOF vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel für die Jahre 2022 und 2023 wird zugestimmt. D.h. die Gemeinde Egelsbach übernimmt im Jahr 2022 insgesamt 34.458 € und im Jahr 2023 insgesamt 68.916 € für den Einsatz des „Hopper“ mit 1 bzw. 2 Fahrzeugen. Die vollständige Finanzierung über die kvgOF bzw. über die Kreisumlage ab dem Jahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Gemeinde Egelsbach empfiehlt der kvgOF örtliche Taxi-Unternehmen in Egelsbach bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

Mit dieser neuen Beschlusslage vom 30. September 2021 sind aus Sicht der kvgOF somit die Entscheidungskriterien zur weiteren Detailierung und Einführung im Jahr 2022 hinreichend erfüllt (✓).

1. Punkt „Kenntnisnahme“	2. Punkt „grundsätzliche Bereitschaft“	3. Punkt „Umsetzung Zeitplan“	4. Punkt „kommunaler Beitrag“
✓	✓	✓	✓

## Zielsetzung des ‚Hopper‘-Systems

Der klassische Linienbus-ÖPNV stößt zunehmend an seine Einsatz- und Akzeptanzgrenzen. Die Mobilität der Menschen ist zunehmend durch individuelle und komplexe Wegebeziehungen gekennzeichnet. Nicht zuletzt die aktuelle Entwicklung in der Arbeitswelt – ausgelöst durch die Corona-Pandemie - führt dazu, dass der klassische Berufspendler in seiner Dominanz abnimmt und zunehmend durch Besorgungs- und Einkaufsverkehr sowie durch das weite Feld des Freizeitverkehrs und notwendiger privater Erledigungen abgelöst wird.

Der ‚Hopper‘ sorgt als Pionier des sogenannten On-Demand-Shuttles (ODS) durch die digitale Verarbeitung von individuellen Fahrtanfragen für die Bündelungsmöglichkeiten gleichartiger Beförderungswünsche. Dieser angestrebte Sammeleffekt, sogenanntes „Ride-Pooling“, trägt zu einer besseren Fahrzeugauslastung im Vergleich zum Taxi- oder Autoverkehr bei und somit perspektivisch zu einem geringeren Pkw-Aufkommen.

Das nunmehr RMV-weit geplante ODS-System ist ein wichtiger Baustein des Leitbildes Mobilität für den Kreis Offenbach. Denn mit diesem zusätzlichen ÖPNV-Verkehrsangebot kann es gelingen, die durch die Corona-Krise ins Stocken geratene Verkehrswende neu zu beleben und ein starkes verkehrspolitisches Signal mit bundesweiter Wirkung und hohem Innovationsgrad zu senden. Die bisherigen Nutzerzahlen in den Pandemie-Phasen zwischen Frühjahr 2020 und Winter 2022 haben gezeigt, dass die Kunden ein hohes Vertrauen in den ‚Hopper‘ haben.

Ziel ist es, durch den ‚Hopper‘ eine echte Alternative zum eigenen Auto zu bieten, um somit neue Fahrgastgruppen für den Umweltverbund zu gewinnen und die Verkehrswende voranzutreiben.

Im Ergebnis werden – auch im Verbund mit benachbarten Regionen wie dem Kreis Darmstadt-Dieburg, den Städten Darmstadt, Frankfurt und Hanau sowie dem Verkehrsverbund RMV – folgende Zielsetzungen angestrebt:



- neue Kundengruppen für den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den ‚Hopper‘ gewinnen,
- durch Pooling von bisher individuellen Fahrten das Verkehrsaufkommen in der Kommunen reduzieren,
- das Leistungsportfolio des ÖPNV somit erweitern, um langfristig wettbewerbsfähig und attraktiv zu bleiben,
- bisher schlecht erschlossene Gebiete besser anbinden,
- Lösungsansätze für die letzte Meile entwickeln und ggf. ganz neue P+R-Konzepte etablieren.

Damit wird der ÖPNV insgesamt auf ein neues Niveau gehoben mit vielfältigen Wechselwirkungen zum klassischen ÖPNV mit Bus und Bahn.

Der ‚Hopper‘ wird auch zu einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung beitragen. Die Erschließung zunehmend ‚effizient‘ gestalteter Neubaugebiete wird nur so durch den ÖPNV möglich, und zwar mit kleineren Fahrzeugen als dem klassischen Linienbus. Durch den elektrischen Antrieb, das Bündeln von Fahrten und den damit verbundenen Rückgang des motorisierten Individualverkehrs können Emissionen von NO<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub>, Feinstäuben und Lärm konkret gesenkt werden.

Im Wettbewerb der gewerblichen Standorte im Rhein-Main-Gebiet spielt die Suche nach geeigneten Fachkräften eine wesentliche Rolle. Die qualitativ bessere und zeitlich/räumlich flexiblere Anbindung der Gewerbe- und Industriebetriebe, des Krankenhauses sowie des Flugplatzes durch den ‚Hopper‘ soll als Standortvorteil den Standort ‚Kreis Offenbach‘ gleichmäßig stärken.

## 2. Gemeinsame Zielsetzungen und Vereinbarungen zwischen Stadt Langen, Gemeinde Egelsbach, Stadtwerke Langen und kvgOF

### Funktion im Nahverkehr der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach

Mit der Einführung des ‚Hopper‘ sind im Wesentlichen folgende Funktionen verbunden, die im Rahmen von Pilotanwendungen zunächst bis Ende 2024 zu prüfen und zu entwickeln sind:

- Ergänzung des vorhandenen Angebots im Busverkehr
- (teilweise)Ersatz und Entfall des bestehenden Anrufsammeltaxis (AST)
- (temporärer) Ersatz des vorhandenen Angebots im Busverkehr in Randzeiten
- Anbindung und Feinerschließung bislang nicht ausreichend durch den ÖPNV erschlossener Gebiete
- Anbindung der Bahnstationen an allen Tagen und zu allen Zeiten
- generelle Sicherung von Mobilität bestimmter Kundengruppen (insbesondere von ÖPNV-fernen Wohnorten und von Senioren)
- Erschließung neuer Kundengruppen durch die bedarfsgerechte und flexible Bedienform des ‚Hopper‘
- Durchgängige Erreichbarkeit von zentralen Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen

Das Ziel ist die Entwicklung eines bedarfsgerechten Mobilitätsangebots im öffentlichen Nahverkehr, das den sich ändernden Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner in Langen und Egelsbach gerecht wird und die Rolle des lokalen ÖPNV stärkt.

Gleichzeitig soll in mehreren Etappen die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV-Systems – also das Verhältnis zwischen finanziellem Aufwand für alle öffentlichen Mobilitätsangebote und dessen tatsächlichem Nutzen für die Bevölkerung – kontinuierlich und gemeinsam optimiert werden.

Die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach werden beim ‚Hopper‘ als ein durchgängiges Betriebsgebiet behandelt, also praktisch als ‚ein Ort‘. Es wird somit – ergänzend zum Stadtbus und den überörtlichen Buslinien – zu allen Betriebszeiten eine zeitlich und räumlich durchgehende Mobilität mit dem Hopper in Langen und Egelsbach möglich sein. Insbesondere die Verknüpfung mit der S-Bahn ist ein zentraler Baustein für die Optimierung des ÖPNV-Angebots zu Randzeiten und an Feiertagen.

Die Einführung des ‚Hopper‘ bedeutet auch eine konkrete Verbesserung der Verkehrsanbindung von Gebieten wie beispielsweise „Im Birkenwäldchen“, „Im Kammereck“, „Flugplatz“ oder „Brady“. Fahrgäste profitieren hier ganztätig von einer flexiblen und fahrplanunabhängigen Anbindung mit dem ‚Hopper‘.

### Vorbereitende Festlegungen

Auf Grundlage des „Umsetzungskonzepts 2021 bis 2024. Pilotprojekt ‚Bus on demand – kvgOF-Hopper‘“ der kvgOF von Januar 2021 haben die Gemeinde Egelsbach und die Stadt Langen die o.g. Grundsatzbeschlüsse für die Einführung des ‚Hopper‘ in ihrer Kommune im Jahr 2022 gefasst. Bereits parallel zur Gremienbefassung im Frühjahr/Sommer 2021 hatte eine Arbeitsgruppe der beiden Kommunen und der Stadtwerke Langen mit der kvgOF erste Sondierungen für ein Einführungskonzept mit dem Ziel angestellt,

- grundlegende organisatorische und rechtliche Fragen des praktischen Einsatzes des ‚Hopper‘ in der Pilotphase bis 2024 zu klären sowie
- Einsparpotenziale durch die Vernetzung von ‚Hopper‘, AST-Verkehr und Stadtbuseinsatz in der Pilotphase bis Ende 2024, in der Übergangsphase bis Juni 2027 und in der Zeit nach Juni 2027 aufzuzeigen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu identifizieren.

Alle Beteiligten sind sich darüber bewusst, dass die nachfolgenden Festlegungen auf heute verfügbaren Informationen und der heutigen Ausgangslage (Juni 2022) beruhen. Die Festlegungen sind daher regelmäßig zu überprüfen und ggf. einvernehmlich anzupassen. Diese Festlegungen werden in der vorliegenden Fassung auch im aktuell in der Anhörung befindlichen Nahverkehrsplan 2022 ff (für die Jahre 2023 bis 2027) des Kreises Offenbach berücksichtigt, sofern sie für den Nahverkehrsplan relevant sind.

## Grundlegende Finanzierung des ÖPNV-Angebots

Die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach haben jeweils – zur gegenseitigen Absicherung und zur Einstellung in die jeweiligen Haushalte - am 15. Juli 2021 bzw. am 30. September 2021 verbindliche Finanzierungszusagen an die kvgOF für die ‚Hopper‘-Pilotphase 2022 bis 2024 abgegeben.

Bei dem geplanten Start des ‚Hopper‘-Angebots zum September 2022 übernimmt die Stadt Langen im Jahr 2022 insgesamt 77.283 € (brutto) und im Jahr 2023 insgesamt 231.849 € (brutto) bei einem Einsatz gemäß des geplanten Umfangs des ‚Hopper‘-Angebots (Berechnung auf Grundlage des Bevölkerungsstandes im Juni 2021, vgl. Tabelle).

Die Gemeinde Egelsbach übernimmt – ebenfalls mit Start zum September 2022 - im Jahr 2022 insgesamt 22.853 € (brutto) und im Jahr 2023 insgesamt 68.559 € (brutto) für den Einsatz gemäß des geplanten Umfangs des ‚Hopper‘-Angebots (Berechnung auf Grundlage des Bevölkerungsstandes im Juni 2021, vgl. Tabelle).

Kommune	Bevölkerung am 30. Juni 2021	0,42€ netto pro Einwohner/Monat	Netto-Betrag Sept. bis Dez 2022	Brutto-Betrag Sept. bis Dez 2022
<b>Langen</b>	38.657	16.235,94 €	64.943,76 €	77.283,07 €
<b>Egelsbach</b>	11.431	4.801,02 €	19.204,08 €	22.852,86 €

Das verbleibende Defizit in 2022/2023 wird jeweils von der kvgOF getragen. Ab dem Jahr 2024 wird der ‚Hopper‘ – wie im Kreistagsbeschluss vom 7. Juli 2021 vorgesehen - vollständig über die kvgOF bzw. über den Kreishaushalt finanziert.

Die Finanzierungszusage der beiden Kommunen für das Jahr 2023 erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt vorbehaltlich der Beschlussfassung der kommunalen Haushalte und der Haushaltsgenehmigung. Es verbleibt somit gemeinhin ein Risiko für die kvgOF und in Folge für den Kreishaushalt, dass bei derzeit nicht konkret absehbaren Ereignissen, die Bereitstellung der zugesagten Finanzierungsanteile in Frage gestellt sein könnte bzw. nicht möglich ist.

Es besteht ebenso ein Risiko in etwaigen finanziellen Restriktionen durch den Kreishaushalt, die eine Begrenzung des Budgets der kvgOF und entsprechende Einschränkungen bei der Umsetzung des Hopper erforderlich macht. In beiden Fällen werden sich die beiden Kommunen, die Stadtwerke und die kvgOF über eine entsprechende Anpassung des Angebots verständigen.

Die Finanzierungszusage der Kommunen ist gekoppelt an den konkreten Einführungszeitpunkt des ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach (geplant: 01.09.2022); bei Veränderungen von plus/minus zwei Wochen bleibt die Vereinbarung unverändert.

## Art und Umfang des ÖPNV-Angebots

Der ‚Hopper‘ wird gemäß den vereinbarten Betriebszeiten (vgl. Kapitel 3 „Bedienzeiten“) im Einsatz sein.

Die Haltepunkte für den ‚Hopper‘ sollen engmaschig – in etwa 200 m-Abständen – über das Stadtgebiet von Langen und Egelsbach verteilt werden. Bei den Haltepunkten handelt es sich sowohl um reguläre Bushaltestellen als auch um eigens gekennzeichnete Haltepunkte an wichtigen Einrichtungen („Points of Interest“) sowie um zusätzliche Haltepunkte im Straßennetz ohne besondere Markierung („virtuelle Haltepunkte“).

Die Festlegung des Betriebsgebiets und der wichtigen Haltepunkte (Points of Interest, wie z.B. Ärzte, Krankenhaus, Nahversorgung, Stadt- bzw. Ortsmitte, Rathaus u.ä.) erfolgt durch die Kommunen. Die virtuellen Haltepunkte legt die kvgOF mit Hilfe der eingesetzten Software grundsätzlich fest. Die finale Festlegung zur genauen Lage und etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu den Haltepunkten erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Fachebenen. Die Lage der Haltepunkte ist eine wesentliche Grundlage für die Genehmigung des ‚Hopper‘ durch das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt; jede spätere Änderung muss dem RP angezeigt werden.

Als Fahrzeuge werden geeignete Vans mit maximal acht Sitzplätzen (inkl. Fahrpersonal) und ausschließlich vollelektrischem Antrieb eingesetzt. Zudem wird ein ausgestattetes Fahrzeug verfügbar sein, mit dem Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, befördert werden können.

Die Leistungen im AST-Verkehr werden von den Partnern zu einem geeigneten Zeitpunkt eingestellt, der sich aus dem Betriebskonzept ergibt. Hierzu sind entsprechende vertragliche Vorkehrungen durch die Auftraggeber der AST-Verkehre zu treffen.

Noch zu bestimmende Leistungen im Stadtbusverkehr werden von den Stadtwerken Langen zu geeigneten Zeitpunkten – beginnend mit der Einführung des ‚Hopper‘ – angepasst, in den Haupteinsatzzeiten des ‚Hopper‘ reduziert und in bestimmten Zeiten auch vollständig eingestellt. Hierzu sind nach Abstimmung mit den Kommunen und der kvgOF entsprechende vertragliche Vorkehrungen durch die Stadt Langen mit der Betriebsgesellschaft zu treffen. Eine Fortführung eines angepassten Stadtbusverkehrs über Ende des Jahres 2023 hinaus ist – nach einer nach erfolgreicher Einführung des Hoppers in Langen und Egelsbach – in Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept im NVP 2022 ff. zu erörtern und zu entscheiden.

Die kvgOF steht zu der gesetzlichen Verpflichtung, bei einer etwaigen Beendigung des Busverkehrs der Stadtwerke Langen ab Dezember 2023 für einen angemessenen und leistungsfähigen ÖPNV gemäß den Vorgaben und Standards des neuen NVP 2022 ff in Langen und Egelsbach zu sorgen.

Hierzu zählt insbesondere die Kundengruppe der Schülerinnen und Schüler in allen Ortsteilen, die bei weiterführenden Schulen häufig einen Weg von 3 km und mehr zwischen Wohnort und Schule haben; selbst Grundschüler haben teilweise Wege von mehr als 2 km mit dem ÖPNV zurückzulegen. In diesem Fall würden vergleichbare Regelungen wie beispielsweise im Ostkreis oder in Rödermark wirksam werden, wo die kvgOF entsprechende Verstärkerfahrten auf den Regellinien - mit teilweise angepassten Routenführungen – beim Verkehrsunternehmen bestellen würde bzw. bei der Ausschreibung bereits berücksichtigen.



## Art und Intensität der Zusammenarbeit

### Vor der Einführung des ‚Hopper‘

Die Stadt Langen, die Gemeinde Egelsbach und die kvgOF haben gemeinsam mit den Stadtwerken Langen in einer kontinuierlich tagenden Projektgruppe die Weichen für die Einführung des ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach im September 2022 gestellt. Diese Projektgruppe besteht aus entscheidungsbefugten Fachleuten der Verwaltung und den Stadtwerken sowie der kvgOF; anlassbezogen werden externe Projektpartner und die politischen Entscheidungsträger hinzugezogen. Dabei wurden die vereinbarten Aufgaben auf allen Seiten mit hohem Engagement und im vorgesehenen zeitlichen Rahmen erledigt.

Die kvgOF hat diese Projektgruppe koordiniert und einen regelmäßigen Informationsaustausch gewährleistet. Sie wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass für die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach während der Pilotphase (bis Ende 2024) und ggf. bei einem weitergehenden ‚Hopper‘-Betrieb ab 2025 ein angemessenes Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht zu wichtigen Fragen im ÖPNV in Langen und Egelsbach sichergestellt ist. Die entsprechenden organisatorischen Regelungen werden im neuen Nahverkehrsplan 2022 ff erarbeitet und festgelegt.

Im Vorfeld der Einführung sind genehmigungsrechtliche Anträge beim Regierungspräsidium durch den externen Betreiber (Fahrdienst) zu stellen. Die kvgOF und die beiden Kommunen werden die potenziellen bzw. die künftigen Dienstleister bei ihren Bemühungen unterstützen, ebenso bei der Umsetzung der konzeptionellen Vorhaben (Betriebsgelände, Ladeinfrastruktur etc.).

### Mit Einführung des ‚Hopper‘

In den Wochen vor der Einführung des ‚Hopper‘ werden die Kommunen in Abstimmung mit der kvgOF eine intensive und im Ostkreis bereits erfolgreich erprobte Bewerbung des neuen ‚Hopper‘-Angebots auf geeigneten Flächen (z.B. an Ortseingängen oder an stark frequentierten Flächen) vornehmen. Hierzu zählen auch gemeinsame Informationsstände oder Informationstreffen mit Vereinen, Institutionen o.ä., beispielsweise mit Seniorenvereinen, mit dem Jugendbeirat oder anderen interessierten Gruppen.

Die beiden Kommunen werden eine gemeinsame Eröffnungsveranstaltung mit der kvgOF in der Stadthalle o.ä. organisieren und die Einführung des ‚Hopper‘ kommunikativ über die einschlägigen Medien begleiten.

## Evaluierung des Nutzerverhaltens im Probetrieb bis Ende 2024

Die kvgOF wird das Nutzerverhalten beim ‚Hopper‘ kontinuierlich und systematisch mit der *ioki*-Software und weiterer Evaluierungsinstrumente beobachten. Die Stadtwerke Langen werden gemeinsam mit der kvgOF das Nutzerverhalten auf dem Stadtbus mittels Zählleinrichtungen und Nutzerbefragungen ermitteln.

## Nachhaltigkeit und Umweltschutz (Umsetzung der Clean Vehicles Directive - CVD)

Mit dem am 14. Juni 2021 veröffentlichten bundesdeutschen Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für emissionsarme und -freie Pkw sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge, insbesondere für Busse im ÖPNV, für die Beschaffung vorgegeben.

Die Vorgaben gelten seit dem 2. August 2021 und verpflichten die öffentliche Hand sowie für einzelne Dienstleitungen auch eine Auswahl bestimmter privatrechtlich organisierter Akteure (z.B. Post- und Paketdienste, Stadtreinigung) dazu, dass ein Teil der angeschafften Fahrzeuge zukünftig emissionsarm oder -frei sein muss.

Die Richtlinie gilt u.a. für folgende Aufträge (u.a. durch Ausschreibungen oder Vergabeverfahren):

- für Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen
- für öffentliche Dienstleistungsaufträge (z.B. ÖPNV-Busse)

Deshalb hat die kvgOF bei der Ausschreibung geeigneter Fahrzeuge für den ‚Hopper‘ ausschließlich vollelektrische Fahrzeuge vorgeben und damit einen – im Vergleich zum vollelektrischen Linienbus – preisgünstigen Weg zur Umsetzung der Anforderungen der CVD wählen können.

Zudem ist es das erklärte Ziel der kvgOF und der Kommune, bereits frühzeitig die Möglichkeiten von voll automatisierten (autonomen) Fahrzeugen zu prüfen und im Testeinsatz zu evaluieren.

## Ausschreibung und Vergabe externer Leistungen

Die kvgOF hatte auf Basis der Finanzierungszusagen aus den Kommunen im Kreis Offenbach zum 13. Oktober 2021 eine öffentliche Ausschreibung der ‚Hopper‘-Leistungen formell gestartet. Dazu gehören die Fahrzeuge sowie der Fahrdienst (inkl. Ladeinfrastruktur, vgl. Abbildung 1). Die kvgOF hat die beteiligten Kommunen über das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens informiert.

Es stand jedem geeigneten Unternehmen frei, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Somit war auch den örtlichen Taxiunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, sich für die Erbringung einzelner Leistungen zu bewerben oder mit einem anderen geeigneten Unternehmen gemeinsam ein Angebot abzugeben.

Die kvgOF musste die Leistungen diskriminierungsfrei ausschreiben und dem Fördergeber Bund (und dem Land Hessen) die Chancengleichheit bei Ausschreibung und Vergabe nachweisen. Somit gelten diese Vorgaben entsprechend für kommunalen Stadtwerke oder den lokalen Energieversorger, soweit es die Infrastruktur für die anzuschaffenden Elektro-Fahrzeuge betrifft. Diese Vorgabe ist mit der erfolgten Ausschreibung der Fahrdienstleistungen und der Ladeinfrastruktur eingehalten worden.

Die Erbringung der vergebenen Leistungen ist für den Zeitraum von Mitte 2022 bis Ende 2024 vorgesehen. Die Ausschreibungen sind zunächst auf diesen Zeitraum ausgelegt, eine zwischenzeitliche Einstellung des ‚Hopper‘-Angebots ist nicht vorgesehen und wird vertragsrechtlich nicht vereinbart. Es wird für den Fahrdienst eine Verlängerungsoption von maximal 24 Monaten (bis Ende 2026) vorgesehen, welche die kvgOF mindestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsfrist schriftlich gegenüber dem Dienstleister bestätigen muss.

Die kvgOF hatte sich zur Vorbereitung und zur Durchführung des Verfahrens einer erfahrenden Rechtsberatung bedient, um das gesamte Verfahren rechtssicher gestalten zu können.

Die Kosten für die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen für den ‚Hopper‘ wurden von der kvgOF getragen.

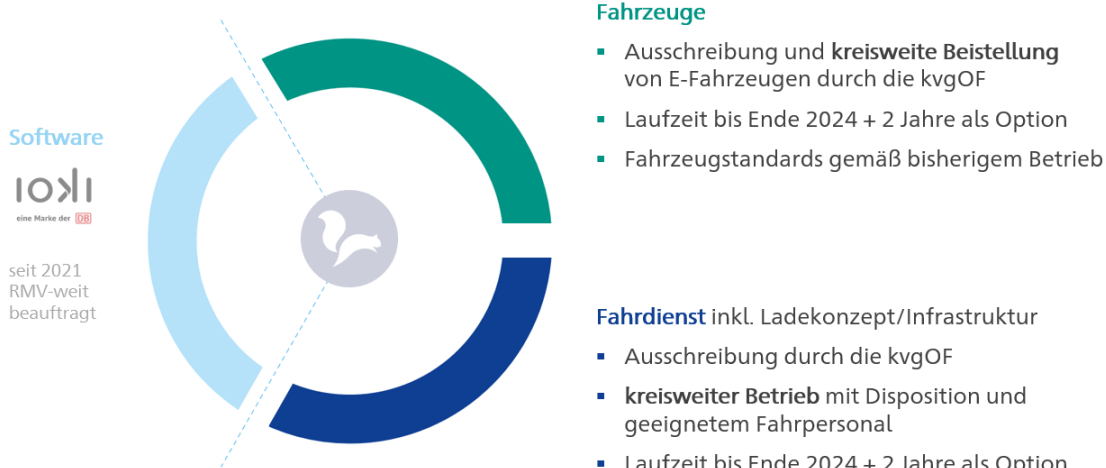


Abbildung 1 Ausschreibungspakete 'Hopper'

## Begleitende vertragsrechtliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse

### Finanzierungsvertrag erstellen

Mit dem geplanten Start des ‚Hopper‘ zum Juli 2022 wird die Finanzierung des ÖPNV grundsätzlich über den Haushalt des Kreises erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die vereinbarten kommunalen Beiträge für die Jahre 2022 und 2023 für den ‚Hopper‘.

Spätestens mit dem Start des ‚Hopper‘ sind Vereinbarungen zwischen der kvgOF und den beiden Kommunen in einen Angebotsverschaffungsvertrag zu überführen. Die kvgOF hat diesen Vertrag vorbereitet und wird darauf hinwirken, dass die Verträge in allen beteiligten Kommunen möglichst gleichlautend ausfallen.

### AST-Leistungen einstellen

Der ‚Hopper‘ wird in Langen und Egelsbach mit der Einführung im Juli 2022 zunächst zusätzlich zum bestehenden AST-Angebot und zum bestehenden Stadtbusbetrieb (inkl. Schülerverkehr) eingesetzt. AST-Angebot, Stadtbusbetrieb und die Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Linienverkehr bleiben somit vereinbarungsgemäß beim Start des ‚Hopper‘ unverändert.

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem „Kammereck“ wird weiterhin eine Beförderung durch ein AST oder den Stadtbus durch die Stadtwerke Langen vorgesehen. Hier werden zunächst die Erfahrungen mit den Hopper-System abzuwarten sein, bevor ggf. eine Lösung über das Hopper-Angebot versuchsweise angeboten wird.

### Stadtbusleistungen anpassen

Die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach streben an, über die Stadtwerke Langen den bestehenden Verkehrs-Service-Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen *Kreativ-Tours* anzupassen.

Die Stadtwerke Langen haben in Zusammenhang mit einer finalen Festlegung der Betriebszeiten und Einsatzfelder des ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach geprüft, ob und wie und wann die 10%-Abbestellungsklausel in den Stadtbusträgern mit dem Betreiberunternehmen Kreativ-Tours genutzt werden kann. Demnach ist eine Reduzierung der Leistungen in den Abendstunden und am Wochenende ist aus Sicht der Stadtwerke Langen zum Jahresende 2022 möglich.

## Erschließung von Einsparpotenzialen

### Einsparungen bei Wegfall der AST-Leistungen

Der AST-Vertrag der Stadtwerke mit dem Busbetreiber Kreativ-Tours ist – obwohl ebenfalls bis 2027 ausgeschrieben – im Einvernehmen mit Kreativ-Tours jährlich zum Jahresende kündbar. Damit ergäbe sich eine Kosteneinsparung von ca. 132.000 € pro Jahr bei den Stadtwerken Langen für Langen und Egelsbach; die Kosten für die Beförderung aus dem Kammereck in Egelsbach sind davon abzuziehen.

### 10%-Klausel im Verkehrs-Service-Vertrag für Stadtbus Langen

Bezüglich der Stadtbusleistungen ist im Vertrag mit dem Busbetreiber eine Abbestellmöglichkeit von max. 10 % der bestellten Fahrleistungen vereinbart. Daraus kann eine Einsparung von rund 180.000 € pro Jahr bei den Stadtwerken Langen erzielt werden. Darüber hinaus gehende Abbestellungen im Zeitverlauf bis 2027 müssen einvernehmlich mit dem Busbetreiber vereinbart werden.

### Einsparungen beim Haltestellenausbauprogramm

Weitere Einsparungen städtischer Investitionen würden auch dadurch entstehen, dass der gesetzlich vorgeschriebene barrierefreie Umbau von Stadtbushaltestellen nicht in dem bisherigen Umfang erforderlich sein wird. Es müssten in Zukunft nur noch solche Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut werden, die von Regionalbuslinien und den Buslinien, die die kvgOF nach Aufgabe des Stadtbusbetriebes weiterführen wird, angefahren werden. Die daraus resultierenden Haushaltseinsparungen sind für beide Kommunen im folgenden Abschnitt dargestellt.

## Entlastung der kommunalen Haushalte durch neue ÖPNV-Finanzierung ab 2022

### Stadt Langen

Darüber hinaus erfährt die Stadt Langen ab 2022 durch die Übernahme der Defizite im ÖPNV durch die kvgOF nachfolgende unmittelbare Entlastungen des kommunalen Haushaltes. Die u.g. Beträge werden aus dem Budget der kvgOF beglichen, die künftig sämtliche ÖPNV-Angebote – mit Ausnahme der freiwilligen Stadtbusträge – finanziert und ihr Defizit aus dem Kreishaushalt ausgleicht.

Ab Januar 2022 hat die kvgOF vereinbarungsgemäß das Defizit für die bestehende Buslinie OF 99 vollständig übernommen. Für die Stadt Langen bedeutet dies eine Kostenreduzierung im kommunalen Haushalt von ca. 115.000 € pro Jahr ab 2022, da dieser Betrag letztmalig für das Jahr 2021 zu entrichten ist.

Seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2021 hat die Stadt Langen ein zusätzliches umsteigefreies Busangebot nach Dreieich-Offenthal und weiter nach Dietzenbach und Heusenstamm. Damit wurde eine Festlegung aus dem aktuell gültigen Nahverkehrsplan 2016ff erfüllt. Die Verlängerung der bestehenden Linie OF 96 von Offenthal nach Langen wäre nach den bislang gültigen Finanzierungsvereinbarungen von der Stadt Langen anteilig mitzufinanzieren. Dieser

Betrag für die Stadt Langen von rund 200.000 € pro Jahr ab 2022 wird durch die Änderung der Finanzierungsvereinbarungen vollständig von der kvgOF getragen.

Zusätzlich ergibt sich für die Stadt Langen ein deutliches Einsparpotenzial im geplanten Haltestellenausbauprogramm, da sich durch die Einführung des ‚Hopper‘ das geplante Haltestellenausbauprogramm reduzieren lässt und somit Aufwendungen für barrierefreie Haltestellen eingespart werden. Unter der Annahme, dass nur noch ca. 50 % der Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut werden müssen, können in diesem Bereich zukünftige Investitionen vermieden werden, die überschlägig mindestens 1,7 Mio. € betragen hätten.

### Gemeinde Egelsbach

Für die Gemeinde Egelsbach ist eine Entlastung durch die angestrebte Reduzierung bzw. dem Wegfall von AST- und Stadtbusleistungen von ca. 15.000 € pro Jahr realisierbar. Die auf Egelsbach entfallende Quote aus der Anpassung der AST- bzw. Stadtbuskosten fällt im Vergleich zu Langen niedriger aus, weil die Einsparungen bei den Stadtwerken anfallen und den Anteilseignern „nur“ indirekt über höhere Gewinnanteile zugutekommen. Gemäß den Beteiligungsquoten entfallen 75,2 % auf Langen und 4,8 % auf Egelsbach.

Dem gesamten kommunalen Finanzierungsbeitrag zum ‚Hopper‘ von rund 90.000 € (brutto) für 2022 und 2023 steht demnach ein Einsparpotenzial von rund 22.500 € für AST und Stadtbus bis Ende 2023 gegenüber.

Zudem ergibt sich für die Gemeinde Egelsbach eine unmittelbare Entlastung des Haushalts durch Einsparungen im Haltestellenausbauprogramm. Diese Entlastung wird nach ersten Einschätzungen des zuständigen Fachdiensts der Gemeinde Egelsbach und der Stadtwerke Langen mindestens 36.000 € im vierten Bauabschnitt betragen. Weitere Einsparungen sind denkbar, die Prüfung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Ergebnis wären die direkten kommunalen Beiträge der Gemeinde Egelsbach durch das genannte Einsparpotenzial in den Jahren 2022 bis zum Ende der Laufzeit des Stadtbusse bzw. AST in etwa der Hälfte kompensiert und es ergäben sich die o.g. Perspektiven für einen modernen ÖPNV sowie Chancen auf weitere mittelfristige Kostenentlastungen.

Die jeweils zu erwartenden Kosten-Nutzen-Relationen sollen im Übrigen bei den Evaluierungen der Pilotphase bis 2024 und der Übergangsphase bis Mitte 2027 auf Basis der vorliegenden Daten aktualisiert werden. Sie werden eine wesentliche Grundlage für die dann jeweils anstehenden Entscheidungen zum weiteren Vorgehen in Sachen ÖPNV, Stadtbus und ‚Hopper‘ sein.

## Entwicklungsperspektiven bis Ende des Jahrzehnts

### Pilotphase 2022 bis 2024

Die Laufzeit des ‚Hopper‘-Angebots in der Pilotphase ist für den Zeitraum von Mitte 2022 bis Ende 2024 vorgesehen. Die Ausschreibungen sind zunächst auf diesen Zeitraum ausgelegt, eine zwischenzeitliche Einstellung des ‚Hopper‘-Angebots ist nicht vorgesehen und wird vertragsrechtlich nicht vereinbart.

Die Fach- und Entscheidungsebenen der Stadt Langen, der Gemeinde Egelsbach, der Stadtwerke Langen und der kvgOF werden spätestens Ende 2023 auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen eine Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang der ‚Hopper‘ ab 2025 in Langen und Egelsbach angeboten werden soll. Die abschließende und verbindliche Entscheidung muss in den Kommunen bis Mitte Juni 2024 in den parlamentarischen Gremien der Kommunen bestätigt sein.

Falls es zu einem Ausstieg der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach aus dem ‚Hopper‘-Projekt zum Ende 2024 kommen sollte, werden die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach in Abstimmung mit den Stadtwerken Langen festlegen, auf welche Weise dann ein angemessener ÖPNV in Langen und Egelsbach bis Juni 2027 ohne den ‚Hopper‘ gewährleistet werden soll. Für ein etwaiges Ausstiegsszenario müssen die Rahmenbedingungen bereits im neu aufzustellenden Nahverkehrsplan 2022 ff festgelegt werden.

Gemäß dem Einführungskonzept wird der ‚Hopper‘ im 2. Halbjahr 2022 zunächst mit einem angebotsorientierten Umfang und in Abhängigkeit vom Betriebskonzept starten. Mit zunehmender Verbreitung des ‚Hopper‘-Angebots in der Bevölkerung, mit Abschaffung des AST-Angebots und mit Anpassung des Stadtbusangebots (ggf. auch regional bedeutsamer Linien wie OF 91, OF 92, OF 96 und OF 99) wird die Anzahl der Fahrzeuge erfahrungsgemäß nachfrageorientiert anzupassen sein.

Bis zum Abschluss der Pilotphase sollen dann sukzessive bis zu acht Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Die Berechnung des Stufenplans in konkreten Fahrzeugen geht derzeit davon aus, dass ein Fahrzeug pro 5.000 Einwohner (inkl. Reservefahrzeug für Reparaturen, Ausfällen, Anpassung bzw. Pflege etc.) benötigt wird.

#### Perspektiven für die Zeit nach Ende der Pilotphase

Falls es zu einer Fortsetzung des ‚Hopper‘-Projekts nach der Pilotphase kommen sollte, werden die beiden Kommunen Langen und Egelsbach und die Stadtwerke Langen mit der kvgOF gemeinsam weitere Optimierungsmöglichkeiten prüfen und umsetzen, die einen verstärkten ‚Hopper‘-Einsatz auf der einen Seite und weiter reduzierte Stadtbusleistungen zum Inhalt haben können.

Auf Basis der Evaluation der Pilotphase des ‚Hopper‘ werden die Stadt Langen, die Gemeinde Egelsbach und die Stadtwerke Langen spätestens Mitte 2025 entscheiden, wie es mit dem Stadtbus ab Juli 2027 weitergehen soll. Parallel soll geprüft werden, ob auch eine vorzeitige Beendigung des Stadtbus-Betriebs und eine vergleichbare Fortführung des Linienbusangebots durch die kvgOF möglich wäre; Gespräche dazu sollen im 2023 starten.

In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Gespräche wäre ein mögliches Szenario, dass die Stadtwerke Langen von den beiden Kommunen Langen und Egelsbach nicht mehr mit einer erneuten Ausschreibung von Stadtbusleistungen beauftragt werden und stattdessen die kvgOF aufgefordert wird, gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung als Aufgabenträger für eine angemessene Beförderung der Langener und Egelsbacher Bevölkerung (inklusive der Schülerinnen und Schüler) mit dem ÖPNV zu sorgen.

Sobald dieses Szenario konkret absehbar sein sollte, werden die beiden Kommunen und die kvgOF gemeinsam mit den Stadtwerken Langen zeitliche und angebotstechnische Optionen für eine Kombination aus lokalem Busangebot und ‚Hopper‘-Einsatz ab Juli 2027 erarbeiten. Grundlage der Planungen und Überlegungen wird das festgelegte Leistungsangebot im Rahmen des neuen Nahverkehrsplans 2022 ff sein, bis dahin ist das sogenannte „G1“-Angebot aus dem Nahverkehrsplan 2016 ff für den Kreis Offenbach die maßgebende Grundlage der Diskussion.

Analog zu dem Vorgehen bei Kommunen im Kreisgebiet, die kein eigenes Stadtbusangebot haben, wird unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Stadtentwicklung in Langen und Egelsbach, der verfügbaren technischen Möglichkeiten (Elektromobilität, Wasserstofftechnologie, innovative Fahrzeugkonzepte etc.), der konkreten Nachfrage und weiterer Einflussfaktoren ein Angebot für den ÖPNV in Langen und Egelsbach ab Juli 2027 erarbeitet, welches von der kvgOF organisiert, betrieben und finanziert wird.

Für den Fall, dass die Stadt Langen und/oder die Gemeinde Egelsbach darüberhinausgehende zusätzliche ÖPNV-Leistungen für erforderlich halten, wird ein Erörterungs- und Entscheidungsverfahren zur Anwendung kommen, wie es im neuen Nahverkehrsplan 2022 ff festgeschrieben wird.

## Stellenwert des nachfolgenden Einführungskonzepts

### Nach bestem Wissen

Das Einführungskonzept zum ‚Hopper‘ für die Stadt Langen und für die Gemeinde Egelsbach wird auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen im Ostkreis und weiterer On-Demand-Angebote im RMV erarbeitet. Dabei werden u.a. einbezogen

- die Ergebnisse der Kundenbefragungen im Dezember 2019,
- die zahlreichen Kundenreaktionen an die kvgOF,
- die Bewertung der Kunden über die APP,
- die kontinuierliche Auswertung der vorliegenden Daten aus der Software und
- die persönlichen Gespräche mit dem Fahrdienst, den Dienstleitern, den Fachabteilungen und den politischen Spitzen der Ostkreiskommunen.

Somit basiert das Einführungskonzept auf dem Fachverstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kvgOF, welcher bundesweit eine hohe Anerkennung genießt. Zudem wird das spezifische Wissen der jeweiligen Kommune mit den o.g. Erfahrungen kombiniert. Im Ergebnis ist ein hohes Maß an Fachwissen in dem Einführungskonzept gebündelt.

Gleichwohl handelt es sich um einen Probetrieb. Deshalb ist das Einführungskonzept eine Momentaufnahme, die im Laufe des Betriebs kontinuierlich und in einem iterativen Verfahren angepasst werden wird.

### Mit hoher Verbindlichkeit

Ein Konzept ist zunächst ein Rahmenplan. Es wird von allen Beteiligten allerdings ein hohes Maß an Verbindlichkeit erwartet. Die erforderlichen Parameter für den künftigen Betrieb müssen einvernehmlich und eindeutig definiert werden, es muss ein gemeinsames Verständnis zu dem künftigen Ablauf der Prozesse vorhanden sein.

Deshalb bekunden die beiden Kommunen Langen und Egelsbach, die Stadtwerke Langen und die kvgOF mit der nachfolgenden Unterschrift, dass dieses Konzept der gemeinsame Fahrplan für die Einführung des ‚Hopper‘ in der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach sein wird.



Dietzenbach, den \_\_\_\_\_

.....

Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH

Langen, den \_\_\_\_\_

.....

Stadt Langen

Egelsbach, den \_\_\_\_\_

.....

Gemeinde Egelsbach

Langen, den \_\_\_\_\_

.....

Stadtwerke Langen GmbH



## 3. Betriebskonzept

### Betriebsgebiet und Haltepunkte

Für den Einsatz des ‚Hopper‘ in der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach wird ein digital-geographisch abgegrenztes Betriebsgebiet festgelegt. Dabei werden lokale Gegebenheiten, wie z.B. Gewerbegebiete, außerhalb liegende Wohnsiedlungen, Freizeitgebiete oder wichtige Örtlichkeiten (Points-of-Interest - PoI), berücksichtigt. Die Betriebsgebiete werden im System der On-Demand-Software hinterlegt und sind maßgeblich für die Flächenbedienung des ‚Hopper‘.

Die Bedienung durch den ‚Hopper‘ innerhalb des Betriebsgebiets basiert auf Haltepunkten, die im gesamten Betriebsgebiet engmaschig verteilt sind. Von jedem dieser ausgewählten und abgestimmten Punkte kann innerhalb der Bedienzeiten eine Fahrt mit dem ‚Hopper‘ gebucht werden. Eine Haustürbedienung ist aus genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich. Voraussetzung für eine Fahrt mit dem ‚Hopper‘ ist deshalb eine Starthaltestelle/-punkt in der Nähe, auf die der Fahrgast durch die App oder den Disponenten automatisch verwiesen wird.

Die Haltestellen unterteilen sich in drei Kategorien:

- ÖPNV-Haltestellen
- Point-of-Interest (PoI)-Haltepunkte - *optional mit Beschilderung*
- virtuelle Haltepunkte etwa alle 200 m im Betriebsgebiet - *ohne Beschilderung*

Um die Verknüpfung zum übergeordneten ÖPNV herstellen zu können, ist die Bedienung der regulären ÖPNV-Haltestellen vorgesehen. Bei den PoI handelt es sich um aufkommenstarke Haltepunkte, an denen auch mehrere Fahrgäste zum gleichen Abholzeitpunkt erwartet werden. Um diese Fahrgäste beim Einstieg bündeln zu können, empfiehlt sich eine optionale Ausweisung des Haltepunktes mit dem Hopper-Schild. Die Schilder und das Befestigungsmaterial werden von der kvgOF zur Verfügung gestellt. Das Anbringen der Schilder ist Sache der Kommune selbst. Im Vorfeld der Anbringung findet eine Ortsbegehung zusammen mit der kvgOF statt, um geeignete Stellen zu identifizieren und zu dokumentieren.

Neben Points-of-Interest und konventionellen ÖPNV-Haltestellen spielen vor allem die virtuellen Haltepunkte eine wesentliche Rolle für die Feinerschließung innerhalb des Betriebsgebiets. Die Haltepunkte sind nur im Software-System sichtbar und können flexibel über das gesamte Betriebsgebiet verteilt werden, sodass eine engmaschige Erschließung von ca. 200 m Entfernung zur nächstgelegenen Haltestelle erzielt werden kann. Hierbei hat sich die Anordnung außerhalb von Hauptverkehrsstraßen und vorrangig an Straßenkreuzungen etabliert. In der Hopper-App wird dem Fahrgast stets der genaue Abholort angezeigt, sodass Fahrer und Fahrgast einfach zueinander finden.

Für die Festlegung der Haltepunkte werden zunächst die PoI-Haltepunkte in der Projektgruppe mit der Kommune erarbeitet und in eine Karte eingezeichnet. Danach werden die ÖPNV-Haltestellen und die virtuellen Haltepunkte durch die kvgOF über ein GIS-System ergänzt, sodass eine Übersichtskarte des Betriebsgebiets mit allen Haltepunkten erzeugt werden kann (vgl. Abbildung 2). Eine vollständige Übersicht des Betriebsgebiets und der Haltepunkte wird den Kommunen als Kartenmaterial digital zur Verfügung gestellt und ist per Browseranwendung digital darstellbar.

Dieses digitale Dokument wird in Feinabstimmung mit den Kommunen geprüft und dann als Grundlage in die *ioki*-Software eingegeben. Eine straßenverkehrsbehördliche Betrachtung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Nach der Feinabstimmung mit der Kommune wird das Betriebsgebiet mit den Haltepunkten mit den Systemen der ioki-Software synchronisiert und kann in definierten Intervallen und aus guten Gründen während des laufenden Betriebs angepasst werden.

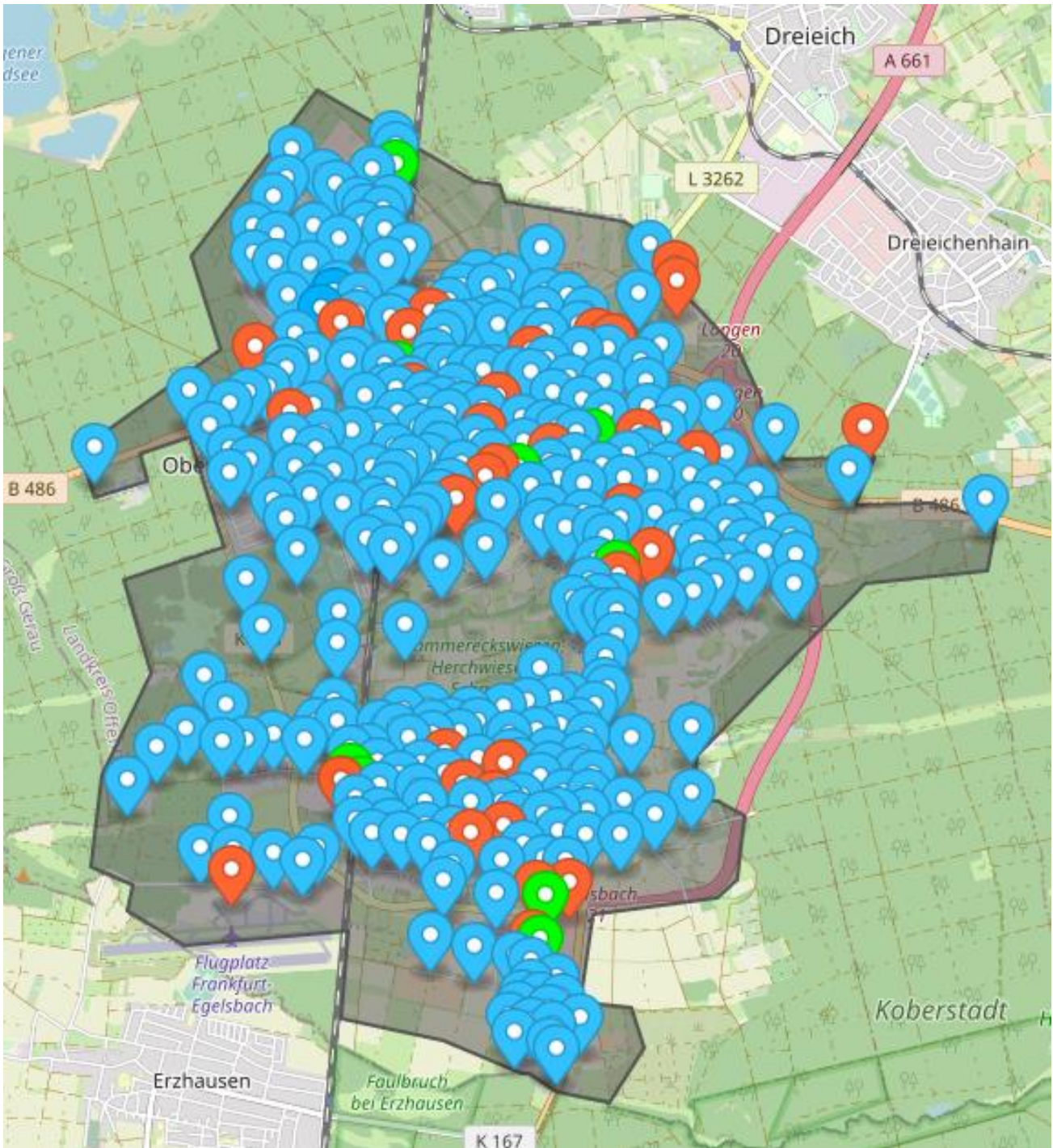


Abbildung 2 Übersicht Betriebsgebiet Langen/Egelsbach

## Bedienzeiten

Die Bedienzeiten legen fest, zu welchen Zeiten am Tag der ‚Hopper‘ im Betriebsgebiet verkehrt. Die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge wird während dieser Betriebszeiten entsprechend der Nachfrage variieren. Grundsätzlich wird bei den Bedienzeiten kreisweit einheitlich zwischen drei Modellen unterschieden:

- 1) Modell 1 - Bedienung als Ergänzungskonzept im Tagesverkehr
  - Montag bis Samstag 05:00 – 20:00 Uhr
- 2) Modell 2 - Bedienung als Ersatzkonzept zu Tagesrandzeiten sowie Sonn- und Feiertagen
  - Montag bis Donnerstag 20:00 – 02:00 Uhr
  - Freitag und Samstag 20:00 – 05:00 Uhr
  - Sonn-/feiertags ganztägig 05:00 – 02:00 Uhr

Für die Pilotphase in Langen und Egelsbach wird entsprechend der Abstimmungen in der Arbeitsgruppe eine Kombination von Modell 1 und Modell 2 für den Betrieb empfohlen und festgelegt, sodass von Montag bis Donnerstag ein Betrieb zwischen 05:00 bis 02:00 Uhr und von Freitagnacht bis Sonntag ein durchgängiger Betrieb stattfinden wird (vgl. Abbildung 3). Die Bedienzeiten können von der kvgOF zu definierten Zeitpunkten und aus guten Gründen während des laufenden Betriebs geringfügig angepasst werden.

Der ‚Hopper‘ kann innerhalb der festgelegten Bedienzeiten jederzeit mit dem Smartphone über die Fahrgast-App angefordert und gebucht werden. Nutzer ohne Smartphone können den ‚Hopper‘ nach einer einmaligen Registrierung im Zeitraum von 07:00 – 20:00 Uhr telefonisch unter Angabe eines individuellen Registrierungscode buchen und bekommen durch den Disponenten den genauen Zeitpunkt der Abholung benannt. Eine Vorausbuchung ist ab 24 Stunden vor Fahrtbeginn möglich. Die Registrierung für die Telefonbuchung erfolgt im Bürgerbüro Langen.

Es ist eine Zusammenlegung beider Betriebsgebiete für die Stadt Langen und für die Gemeinde Egelsbach geplant, so dass eine umsteigefreie Beförderung im ‚Hopper‘ als Feinerschließung über das komplette Stadt- bzw. Gemeindegebiet beider Kommunen gewährleistet werden kann. Das bedeutet, man kann mit dem ‚Hopper‘ nicht nur innerhalb einer Kommune, sondern auch von Egelsbach zu einem Ziel in Langen fahren - oder auch andersherum.

Die interkommunalen Relationen zwischen Langen und Egelsbach werden im Tagesverkehr weiterhin mit dem Stadtbus bedient; bei einem vergleichbar guten Angebot mit dem Linienbus wird das Tarifentgelt für den Hopper entsprechend angepasst (vgl. Kapitel ‚Tarif‘).

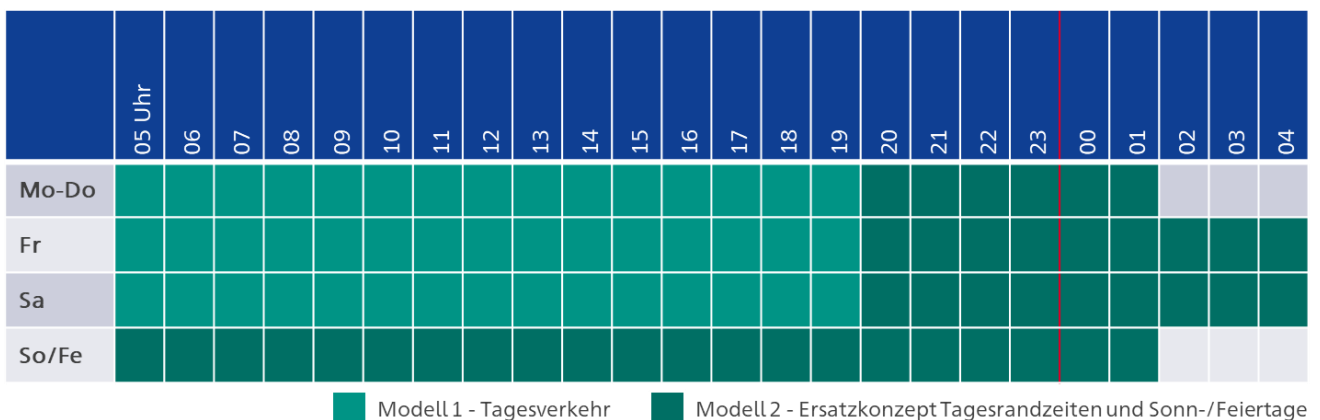


Abbildung 3 Bedienzeiten ‚Hopper‘ – Kombination von Modell 1 und Modell 2

## Fahrzeuge

Die Fahrzeuge für den ‚Hopper‘-Betrieb sind als Beistellung durch die kvgOF geplant und wurden per Lastenheft ausgeschrieben und im Januar 2022 als die Mercedes-Benz Group vergeben. Als Fahrzeuge werden geeignete Vans mit maximal acht Sitzplätzen (inkl. Fahrpersonal) und ausschließlich vollelektrischem Antrieb eingesetzt (Fahrzeug-Typ: Mercedes-Benz eVito Tourer). Zusätzlich wird pro Kommune ein barrierefreies Fahrzeug vorgesehen, das priorisiert für die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Kunden eingesetzt wird.

Die Anzahl der Fahrzeuge richtet sich nach der Größe des Bedienegebiets und der Einwohnerzahl der Kommune. Aus den Erfahrungswerten im Ostkreis und anderen On-Demand-Verkehren ergibt sich daraus eine grobe Faustformel für die Berechnung der Anzahl Fahrzeuge:

- ➔ 1 Fahrzeug pro 5.000 Einwohner + 1 barrierefreies Fahrzeug und 1 Reservefahrzeuge (Reparaturen, Ausfälle, Pflege etc.) im jeweiligen Betriebsgebiet

Für die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach sind für die Pilotphase bis 2024 insgesamt bis zu 8 Fahrzeuge vorgesehen, von denen mindestens 1 Fahrzeug über eine barrierefreie Ausstattung verfügt. Dazu kommt noch mindestens 1 Reservefahrzeug. Gemäß Betriebskonzepts soll im Sommer 2022 initial mit 6 Fahrzeugen gefahren werden.

Durch die kreisweite Umsetzung des ‚Hopper‘-Konzepts ist geplant, die Fahrzeuge bei Bedarf auch Kommunen-übergreifend bereitzustellen, sodass Kapazitäten immer optimal genutzt werden und das Beförderungsaufkommen bestmöglich abgedeckt werden kann. Ebenso sollen die Laufleistungen der Fahrzeuge gleichmäßig verteilt werden.

## Ladeinfrastruktur

Eine leistungsfähige Ladeinfrastruktur ist ein wesentlicher Betriebsfaktor für den ‚Hopper‘. Um den Betrieb sicherstellen zu können, bedarf es zwingend geeignete Stellplätze samt Ladeinfrastruktur in den Kommunen. Es kommen rein elektrisch betriebene Fahrzeuge zum Einsatz.

Als Teil der Ausschreibung des Fahrdiensts wird der Auftragnehmer (Fahrdienstleister) mit der Erstellung eines Ladekonzepts inklusive der Einrichtung der Ladeinfrastruktur beauftragt. Der Dienstleister ist angehalten, bei der Wahl und Ausstattung der Standorte auf eine ressourcenschonende und wirtschaftliche Infrastruktur- und Energieplanung zu achten. Die kvgOF und die Kommunen bzw. die Stadtwerke haben den Dienstleister *CleverShuttle* frühzeitig bei seinen Bemühungen unterstützt, einen geeigneten Standort für den Aufbau der Ladeinfrastruktur zu finden.

Die benötigte Ladeinfrastruktur setzt sich am Standort im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammen:

- private und nach Möglichkeit überdachte Stellplätze mit Lademöglichkeiten, zum gleichzeitigen Laden aller vom für die Kommune vorgesehenen Fahrzeuge
- exklusive Verfügbarkeit für ‚Hopper‘ -Fahrzeuge an den Ladeeinrichtungen
- 24h-Zugang zu den Fahrzeugen
- Zugang zu einer Toilette und einem Pausenraum
- gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

## Tarif

In dem seit Herbst 2020 vorhandenen Tarifgrundmodell des RMV für On-Demand-Verkehre gibt es mehrere Komponenten, die wiederum einen Gestaltungsspielraum für die ‚Hopper‘-Verkehre in den einzelnen Kommunen ermöglichen. Das Modell sieht grundsätzlich folgende Tarifkomponenten vor:

- ➔ Der Grundpreis wird in einer gewissen Spannweite festgelegt (aktuell zwischen 1,50 €-3,50 €) und kann für Inhaber von im Gebiet gültigen Fahrausweisen rabattiert werden oder komplett wegfallen. Dieser Grundpreis orientiert sich am Preis für einen Einzelfahrschein für die Kurzstrecke im RMV.
- ➔ Die zweite Komponente ist ein Zuschlag, der in Abhängigkeit der grundsätzlichen Qualitätsverbesserung im Vergleich zum bestehenden ÖPNV festgelegt wird. Aktuell hat die Arbeitsgruppe im RMV die drei Stufen 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 € vorgegeben.
- ➔ Die dritte Komponente ist ein entfernungsabhängiger Arbeitspreis, mit dem kurze oder lange Distanzen je nach örtlicher Strategie attraktiv oder weniger attraktiv gestaltet werden können (Kilometerpauschale).

Der ‚Hopper‘-Tarif ist in die Kategorien Basis und Komfort unterteilt. Der Komforttarif findet dann Anwendung, wenn alternative und vergleichbar gute Fahrtangebote mit Bus und Bahn gegeben sind, ansonsten fahren die Fahrgäste im günstigeren Basistarif. Somit soll erreicht werden, dass auf Relationen mit gutem ÖPNV-Angebot, der ‚Hopper‘ nur als Komfortvariante in Betracht gezogen wird und ansonsten der günstigere Bus genutzt wird.

Für Langen und Egelsbach wird in den Randzeiten (Modell 2) voraussichtlich vorwiegend der Basistarif zur Anwendung kommen, da es zu diesen Zeiten keinen parallelen Stadtbusverkehr gibt. Es kann lediglich auf Relationen, auf denen die Hauptlinien OF 99, OF 96 und OF 91 (Langen) oder die Regionalbuslinie 662 (Egelsbach) abends oder am Wochenende ein vergleichbares Angebot für den Fahrtwunsch bieten, zur Anwendung des Komforttarifs kommen.

In den Tageszeiten (Modell 1) unter der Woche deckt der Stadtbus im Verbund mit den o.g. Hauptlinien wesentliche Fahrtrelationen ab; der Komforttarif kann hier entsprechend häufiger zur Anwendung kommen.

Die Preise für die beiden Tarifkategorien setzen sich aus den oben genannten Komponenten Grundpreis, einem Aufschlag für die bedarfsgerechte Bedienung und einer Entfernungspauschale zusammen. Es wird seitens der kvgOF angestrebt, ein einheitliches Preismodell für alle Kommunen im Kreisgebiet anzuwenden.

Künftiger Tarif				
	Basis		Komfort	
	Kein RMV-Ticket	RMV-Zeitkarte (Ermäßigt)	Kein RMV-Ticket	RMV-Zeitkarte (Ermäßigt)
Grundpreis	2,00	0,00	2,00	0,00
Aufschlag	1,00	1,00	1,50	1,50
Kilometerpauschale	0,30/km ab 5 km	0,30/km ab 5 km	0,40/km ab 3 km	0,40/km ab 3 km

Abbildung 4 ‚Hopper‘-Tarif für Kreis Offenbach (Stand: August 2021)

Der ermäßigte Tarif gilt für Inhaber der im Betriebsgebiet freigegebenen RMV-Zeitkarten, RMV-Einzelfahrscheine, Jobtickets, Semestertickets, MobilitätsTickets für Flüchtlinge sowie für Inhaber eines LandesTicket Hessen oder Schülerticket Hessen. Ermäßigungsberechtigt sind darüber hinaus Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und Wertmarke, Gruppen mit Tageskarte bzw. Hessenticket sowie uniformierte Beamte. Ebenso berechtigt sind Begleitpersonen gemäß gültiger Mitnahmeregelung. Die Fahrgäste haben die Möglichkeit, die Ermäßigung bei der Buchung anzugeben bzw. in ihrem Profil zu hinterlegen.

Die Kommunikation der Tarife in Richtung Fahrgast soll einfach gehalten werden - nach dem Motto „der Fahrgast will primär den Endpreis vor Fahrtantritt kennen“. Daher wird den Fahrgästen vor Fahrtantritt bzw. Buchung grundsätzlich nur der Gesamtpreis in der App angezeigt bzw. bei Telefonbuchung genannt.

Zusammenfassend wird der ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach insbesondere dort zu einer deutlichen Verbesserung der Nahmobilität beitragen, wo der Busverkehr noch Ergänzungspotenzial aufweist und wo ein regulärer ÖPNV nur schwer zu implementieren wäre. Über den Komforttarif findet zudem eine Bedarfsteuerung statt. Überall dort wo der Linienbus eine adäquate Alternative darstellt, ist die Fahrt mit dem Hopper durch die Anwendung des Komforttarifs teurer.

Die Kriterien für die Überprüfung der ÖPNV-Alternativen wird von der kvgOF in Abstimmung mit dem Software-dienstleister kontinuierlich optimiert und bei Bedarf nachgeschärft. Es ist zudem geplant, die Anwendung des Komforttarif für die Kunden transparent zu machen und ggf. auf eine alternative ÖPNV-Busverbindung hinzuweisen. Diese Thematik ist aktuell mit dem Softwareanbieter in Abstimmung. Zudem soll es weiter angepasste Preismodelle für Vielfahrer oder bisherige Nutzer des AST-Verkehrs geben.

## 4. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen für die Umsetzung des ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach sieht für die Phasen bis zum Start am 1. September 2022 unterschiedliche Arbeitspakete vor. Es handelt sich dabei um einen dynamischen Prozess, der eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Leistungsträgern vor Ort voraussetzt.

Die Arbeitspakete können überwiegend von der kvgOF abgearbeitet werden, gleichwohl sind für wesentliche Parameter konkrete Abstimmungen mit den Kommunen notwendig. In jedem Fall werden die Beteiligten kontinuierlich über Fortschritte z.B. in Bezug auf die Vergabe der Leistungen informiert. Dafür sind regelmäßige Austauschtermine in den Arbeitsgruppen wichtig.

Das ‚lebende‘ System ‚Hopper‘ beruht auf realen Erfahrungswerten und reagiert flexible auf lokale Besonderheiten. So soll der ‚Hopper‘ auch über den Starttermin im Sommer 2022 hinaus weiterentwickelt und ständig optimiert werden. Dabei sind Wünsche der beteiligten Kommunen und nicht zuletzt Fahrgäste zu berücksichtigen. Betriebliche Anpassungen sind in Zusammenarbeit mit dem Fahrdienst und dem Softwareanbieter möglich.

## 5. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ausschreibungspakete 'Hopper'	13
Abbildung 2	Übersicht Betriebsgebiet Langen/Egelsbach	20
Abbildung 3	Bedienzeiten ‚Hopper‘ – Kombination von Modell 1 und Modell 2	21
Abbildung 4	‚Hopper‘-Tarif für Kreis Offenbach (Stand: August 2021)	23



# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-38/2022

Sicherheit & Ordnung

FD 3.2 Ortsentwicklung

Datum: 19.05.2022

1. Gemeindevorstand	21.06.2022
2. Bau- und Umweltausschuss	05.07.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
4. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Auftragsvergabe Sanierung Südlicher Kirchplatz

### Anlage(n):

- (1) Vergabeempfehlung
- (2) Preisspiegel
- (3) Kirchplatz Lageplan

### Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Angebotes vom 02.06.2022 wird der Auftrag für die Tiefbauarbeiten zur Sanierung des südlichen Kirchplatzes zum Angebotspreis von 86.495,97 € brutto an die Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege & Co KG, Südliche Ringstraße 30, 64390 Erzhausen vergeben.

### Finanzielle Auswirkungen:

Unter der Kostenstelle 1201025/11201103 stehen rd. 143.000 € zur Verfügung

### Vergaberechtliche Prüfung:

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Submission fand am 02.06.2022 im Rathaus der Gemeinde Egelsbach statt. Die Vergabeempfehlung und der Preisspiegel des beauftragten Ing.-Büros Hampel aus Groß-Zimmern liegt anbei.

### Erläuterungen:

Nach Beschlusslage des Bau- und Umweltausschusses vom 18.05.2021 und GV Beschluss vom 02.06.2021 soll der südliche Kirchplatz saniert werden.

Es konnten die wesentlichen Vorgaben des Beschlusses nur unter Berücksichtigung einer Alternativvorschläges in die Planung aufgenommen werden. Dies wurde im Bauausschusssitzung vom 23.11.2021 mitgeteilt: Die Sanierung (Auszug der Mitteilungen aus der BUA Sitzung vom 23.11.2021) *„...erfolgt nur bis zur Hinterkante des Gehweges, mit folgenden Maßnahmen und Konsequenzen:*

- *Verzicht auf die barrierefreie Querungshilfe sowie der Fahrbahnverengung*
- *Die übrige städtebauliche Gestaltung im wichtigen Ortskernbereich bleibt bis zur Gesamtgestaltung diffus.*
- *Pflastergestaltung: die Pflastersorte aus dem Gehwegbereich der Kirchstraße wird auch im Platz unterhalb der Pergola verlegt, um zumindest für diesen Teilbereich eine ähnlich einheitli-*

*che Gestaltung zu erhalten. Der Fachdienst weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zum einen das Erscheinungsbild des neu verlegten Pflasters durchaus etwas abweichen kann, zum anderen schränkt es später den Spielraum bei einer Gestaltung der Beläge im Umfeld ein. Es muss sich an diesem Pflaster weiter orientiert oder ein deutlich wahrnehmbarer Bruch zwischen der jetzt gestalteten Fläche und dem Rest des Kirchplatzes in Kauf genommen werden.*

- *Setzen eines Kantensteines zum Gehweg Ernst-Ludwig-Straße als Abschluss*
- *Südlicher Kirchplatz ist dann „Fixfläche“ durch Festsetzung der Höhen und eingebauten Elemente wie Pergola etc.*

(...)

Das beauftragte Ing.-Büro Hampel aus Groß-Zimmern hat das Leistungsverzeichnis erstellt und eine öffentliche Ausschreibung für die Tiefbauarbeiten durchgeführt. Sie hat eine Vergabeempfehlung abgegeben, die als Anlage beigefügt ist. Hier ist die Prüfung des Submissionsergebnisses aufgeführt. Es haben zwei Firmen ein gültiges Angebot abgegeben. In dem beigefügten Preisspiegel sind die einzelnen Positionen in den Spalten aufgeführt (kalkulierter LV-Preis, Preis Fa. SK, Preis Fa. Ackermann) und wurden miteinander verglichen (grün = günstiger Preis / schwarz = mittlerer Preis / rot = hoher Preis).

Die Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege aus Erzhausen hat insgesamt das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben. Das Ing.-Büro Hampel empfiehlt dessen Auftragsvergabe.

Für die Ausführung der Pergola (Schlosserarbeiten) wurden parallel zum obigen Verfahren mehrere qualifizierte Firmen angeschrieben (Bauschlossereien). Es wurden bisher jedoch noch keine Angebote abgegeben. Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird eine separate (GVO-)Vorlage zur Beschlussfassung eingereicht.

Um Zustimmung der Vorlage wird gebeten.



Gemeinde Egelsbach

Sanierung

Südlicher Kirchplatz

(Vergabenummer AH 09-2022)

Vergabeempfehlung

Bearbeitet:

Ingenieurbüro

**Hampel** GmbH & Co. KG

Wehrweg 5

64846 Groß-Zimmern

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Ausschreibung und Submission .....	2
2. Prüfung und Wertung der Angebote .....	2
2.1. Formale Prüfung.....	2
2.2. Eignung der Bieter (§ 16b VOB/A) .....	4
2.3. Rechnerische Prüfung .....	4
2.4. Technische Prüfung/ Fachlich-inhaltliche Prüfung.....	5
2.5. Wirtschaftliche Prüfung und Wertung (§ 16d VOB/A) .....	6
3. Vergabeempfehlung – Möglichkeiten der weiteren Vorgehensweise .....	7
Anhangsverzeichnis .....	II

## **1. Ausschreibung und Submission**

Die Baumaßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank am 18.05.2022 bekannt gegeben. Die Unterlagen standen für den uneingeschränkten, vollständigen und direkten Zugang gebührenfrei zum Download zur Verfügung. Es waren nur schriftliche Angebote zugelassen.

Drei interessierte Firmen haben sich in der HAD registriert.

Die Submission erfolgte am 02.06.2022 um 14:00 bei der Vergabestelle. Es wurden Angebote von zwei Firmen fristgerecht eingereicht.

Alle Angebote waren rechtsverbindlich unterzeichnet, sodass kein Angebot ausgeschlossen werden musste.

## **2. Prüfung und Wertung der Angebote**

### **2.1. Formale Prüfung**

Es gingen insgesamt zwei Angebote in Papierform ein.

Alle Angebote wurden unterzeichnet eingereicht.

Folgende Unterlagen waren mit dem Angebot einzureichen:

- Angebotsschreiben (213)
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
- Eigenerklärung zur Eignung (124 od. PQ)
- Angaben zur Preisermittlung (221 od. 222)
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (233)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (234)
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt
- Erklärung Runderlass
- Fabrikatsangaben

Auf besonderes Verlangen der Vergabestelle sind einzureichen:

- Urkalkulation

Die formale Prüfung wird in nachstehender Tabelle durchgeführt.

	<b>Gartenbau Ackermann</b>	<b>SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH &amp; Co. KG</b>
Unterschriften	✓	✓
Angebotsformular (213)	✓	✓
Leistungsverzeichnis mit Preisen	✓	✓
Eigenerklärung zur Eignung (124 od. PQ)	124	PQ
Angaben zur Preisermittlung (221 od. 222)	221	-
Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (233)	-	-
Erklärung Bieter-/Arbeitsbemeinschaft (234)	-	-
Verpflichtungserklärung zu Taruftreue und Mindestentgelt	✓	✓
Erklärung Ruderlass	✓	✓
Fabrikatsangaben	✓	✓

Tabelle 1: Übersicht zu den formal geprüften Anforderungen

Beide Bieter geben an, dass alle Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden. Die Formblätter 233 und 234 wurden demnach nicht eingereicht.

Das Angebot der Fa. Gartenbau Ackermann ist vollständig eingegangen.

Beim Bieter SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG wurden die Angaben zur Preisermittlung nicht mit dem Angebot vorgelegt. Die Formblätter sind nachzufordern, falls der Bieter in die engere Wahl kommt.

Es wird festgestellt, dass der Bieter Gartenbau Ackermann die Vorgaben im Leistungsverzeichnisses geändert hat. Aufgrund der Änderung der Vergabeunterlagen ist der Bieter gemäß VOB/A vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Im Folgenden wird daher lediglich das Angebot der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG untersucht.

Das Formblatt 221 bzw. 222 wurde am 08.06.2022 bei der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG angefordert. Am 08.06.2022 wurde das ausgefüllte Formblatt 221 eingereicht. Der Schriftverkehr sowie das Formblatt 221 sind als Anhang A der Vergabeempfehlung beigefügt.

## 2.2. Eignung der Bieter (§ 16b VOB/A)

Der Bieter SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG ist bei dem Hessischen Präqualifikationsregister unter der Nummer 060062SZR5E präqualifiziert. Die Präqualifikation wurde mittels einer Rückwärtssuche geprüft und bestätigt.

Der Bieter ist unserem Ingenieurbüro nicht bekannt. Aufgrund der einsehbaren Referenzen ist jedoch davon auszugehen, dass der Bieter die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt die erforderlichen Leistungen auszuführen. Weiterhin hat der Bieter in der Vergangenheit Aufträge für die Gemeinde Egelsbach ausgeführt und ist dem Auftraggeber bekannt.

Die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit werden somit festgestellt.

Der Bieter verfügt demnach über die notwendigen Kenntnisse zur Ausführung der Leistung und hat nach Art und Umfang bereits vergleichbare Leistungen durchgeführt. Die Eignung der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG zur Erfüllung der geforderten Leistung wird daher festgestellt.

Über den Bieter lagen uns zum Zeitpunkt der Prüfung keine Informationen vor, die einen Ausschluss erforderlich machen.

## 2.3. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung der Angebote hat ergeben, dass keine Rechenfehler vorliegen. Ein Nachlass ohne Bedingungen wird von keinem der beiden Bieter gewährt. Es wurden keine Nebenangebot abgegeben.

Gemäß dem Preisspiegel (vgl. Anhang B) ergeben sich folgende Angebotsendsummen:

Platzierung:	Bieter:	Angebotspreis (€ brutto):	Prozentual:
1	SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG	86.495,97 €	100%
2	Gartenbau Ackermann	87.453,70 €	101%

Tabelle 2: Zusammenfassung des Preisspiegels der Bieter<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Angebotsendsumme der Fa. Gartenbau Ackermann wurde der Vollständigkeit halber aufgelistet.

## 2.4. Technische Prüfung/ Fachlich-inhaltliche Prüfung

Das Angebot der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG liegt auch im Preisspiegel auf Rang 1.

In zwei Positionen waren Bietereintragungen zu Fabrikaten gefordert.

Es wurden folgende Fabrikate angeboten:

- Pos. 2.2.5 Lithon Plus
- Pos. 3.1.9 LCD Pollerleuchte LB21

Die Fabrikatsangabe für das Rechteckpflaster (Pos. 2.2.5) konnte keinem genauen Produkt zugeordnet werden. Im Rahmen des telefonischen Bietergesprächs (vgl. Anhang F) wurde daher um Mitteilung des vorgesehenen Fabrikats gebeten. Nach Aussage der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG ist das ausgeschriebene Pflaster von Lithon Plus vorgesehen.

Die Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG ist bei dem Hessischen Präqualifikationsregister präqualifiziert. Aufgrund der im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen hinterlegten Dokumente ist davon auszugehen, dass die Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG dafür geeignet ist, die geforderten Tiefbau- und Oberflächenarbeiten technisch umzusetzen.

Es wurden keine Nachunternehmer genannt. Im Zuge des telefonischen Bietergesprächs wurde darauf hingewiesen, dass für die Verkehrssicherung im öffentlichen Raum eine RSA-Bescheinigung erforderlich ist. Die Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG teilt mit, dass die Verkehrssicherung an einen Nachunternehmer vergeben werden soll. Der vorgesehene Nachunternehmer ist vor dessen Beauftragung zu benennen und benötigt eine Freigabe.

Die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit werden somit festgestellt.



Abschließend kann resümiert werden, dass – soweit eine Prüfung möglich ist – die Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG über ausreichende technische Mittel für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verfügt.

Es wird empfohlen, mit der Beauftragung die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag bei der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG anzufordern.

## **2.5. Wirtschaftliche Prüfung und Wertung (§ 16d VOB/A)**

Mit Hilfe des Preisspiegels wurden die angebotenen Einheitspreise des Angebotes der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG mit den bepreisten Leistungspositionen sowie den Einheitspreisen des anderen Bieters verglichen. Der Abgleich ergab, dass im Angebot der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG auffällige Preise vorliegen. Diese wurden erfasst – Details zu den auffälligen Preisen können dem Preisspiegel in Anhang B sowie der Auswertung „Auffällige Preise des Bestbieters“ in Anhang C entnommen werden - und im Rahmen des telefonischen Bietergespräches mit der Bitte um Aufklärung dem Bieter mitgeteilt.

Die Begründungen der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG können der Anhang F entnommen werden. Die Begründungen werden akzeptiert.

Die Angebotssummen der Firmen SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG und Gartenbau Ackermann liegen nach Prüfung und Abgleich nur 1 % auseinander. Die Summe des bepreisten Leistungsverzeichnisses beträgt 67.660,43 € brutto. Das Angebot der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG schließt hingegen mit einer Summe von 86.495,97 € brutto. Die Angebotssumme beträgt somit ~ 128 % der Summe des bepreisten Leistungsverzeichnisses.

Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass die Angebote beider Bieter deutlich oberhalb des bepreisten Leistungsverzeichnisses liegen, woraus schließen lässt, dass dies die allgemeine Entwicklung der derzeit sehr unruhigen Marktlage widerspiegelt.

Somit wird als Fazit festgehalten, dass das Angebot der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG im Grenzbereich der Angemessenheit liegt.

### **3. Vergabeempfehlung – Möglichkeiten der weiteren Vorgehensweise**

Die zwei vorgelegten Angebote wurden gemäß §§ 16 VOB/B ff. geprüft. Hierbei wurde eine formale Prüfung, die Überprüfung der Eignung sowie eine rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt.

Als preisgünstigster Bieter ist die Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG hervorgegangen.

Die Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG ist ihrer Pflicht zur Preisauflärung hinsichtlich auffälliger Einheitspreise nachgekommen.

Nach formaler, rechnerischer sowie technischer Prüfung bestehen keine Einwände die ausgeschriebenen Bauleistungen an die Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG zu vergeben.

Bei der wirtschaftlichen Prüfung wurde festgestellt, dass das Angebot der Firma SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG im Grenzbereich der Angemessenheit liegt. Anhand der wirtschaftlichen Prüfung ergeben sich daher zwei Möglichkeiten hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise.

#### Möglichkeit 1:

Die Ausschreibung wird aufgehoben, da kein angemessenes Angebot vorliegt.

Aufgrund des Auftragsvolumen > 50.000 € ist die Vergabe der Bauleistung, gemäß den Vorgaben der Gemeinde Egelsbach, in der Gemeindevertretung zu beschließen. Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung ist für den 13. Oktober 2022 angesetzt. Die Aufhebung des Verfahrens und die Einleitung eines neuen Verfahrens bedeutet demnach eine erhebliche Verzögerung in der Ausführung.

Bei dieser Möglichkeit besteht weiterhin die Gefahr, dass kein wirtschaftlicheres Angebot oder gar kein Angebot eingeht. Bei der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung haben nur drei Firmen die Angebotsunterlagen heruntergeladen. Dies zeigt, dass das Interesse für die ausgeschriebenen Leistungen generell nicht hoch war.

#### Möglichkeit 2:

Aufgrund der zeitlichen Vorgaben im Vergabeverfahren und den daraus entstehenden Verzögerungen wird das Angebot der Fa. SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG beauftragt.

Bei der Entscheidung ist auch die erforderliche gemeinsame Ausführung zur Herstellung der vorgesehenen Pergola zu berücksichtigen.

Parallel zur öffentlichen Ausschreibung fand die Preisanfrage zur Herstellung, Lieferung und Montage der für den südlichen Kirchplatz vorgesehenen Pergola statt. Bei der Preisanfrage wurden fünf potenzielle Bieter angefragt. Es wurde jedoch kein Angebot eingereicht.

Während von einer angefragten Schlosserei keine Rückmeldung vorliegt, teilten drei Schlossereien mit, dass die vorgesehenen Metallbauleistungen in ihren Betrieben nicht, oder nur unter großem zeitlichem Aufwand ausgeführt werden können und daher kein Angebot abgegeben wurde.

Ein Bieter erklärt, dass sie gerne ein Angebot abgegeben hätten, jedoch die angefragten Leistungen zur Aufstellung der erforderlichen und zugehörigen Statik nicht ausführen können.

Als nächster Schritt ist zu prüfen, ob die Erstellung der Statik für die vorgesehene Pergola separat vergeben werden kann und im Anschluss eine erneute Preisanfrage durchgeführt wird.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die durch eine Aufhebung und Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens entsteht, ist Möglichkeit 1 nicht akzeptabel. Die Baumaßnahme ist priorisiert zu behandeln und noch dieses Jahr fertigzustellen. Weiterhin ist aufgrund des geringen Interesses der Baufirmen an den ausgeschriebenen Leistungen sowie der derzeitigen Marktlage nicht damit zu rechnen, dass ein preisgünstigeres Angebot vorgelegt wird.

Das Bauende ist auf den 30.11.2022 datiert. Demnach besteht genügend Zeit zur Klärung des Sachverhaltes bezüglich der Pergola inkl. eventueller Beauftragung eines Statikers und Vergabe der Leistungen zur Herstellung, Lieferung und Montage der Pergola.

Die Angebotssumme liegt nach Absprache mit der Gemeinde Egelsbach im Rahmen der finanziellen Mittel.

Nach formaler, rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung empfehlen wir Ihnen somit, die ausgeschriebenen Leistungen an die Firma

**SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG**

**Südliche Ringstraße 30**

**64390 Erzhausen**

zu folgendem Angebotspreis zu vergeben:

Nettosumme	72.685,69 €
Umsatzsteuer (19 %):	<u>13.810,28 €</u>
<b>Bruttosumme:</b>	<b><u>86.495,97 €</u></b>

Aufgestellt:

Groß-Zimmern, den 13.06.2022

Ingenieurbüro

**Hampel** GmbH & Co. KG

Wehrweg 5 · 64846 Groß-Zimmern

*i.A. N. Wehrmann*

Position	Menge/Einheit	LV-Preis	SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG	Gartenbau Ackermann
----------	---------------	----------	--	---------------------

### PREISSPIEGEL

<b>Hinweis</b>	Baubeschreibung			
<b>Hinweis</b>	Hinweis VOB/C			
<b>Hinweis</b>	Baustelleneinrichtung			
<b>1</b>	<b>Verkehrssicherung/Vorarbeiten</b>			
<b>1.1</b>	<b>Verkehrssicherung/ Vorarbeiten</b>			
<b>1.1.1</b>	1,000 psch	400,00 (114%)	468,27 (134%)	350,00 (100%)
	Beschilderungs- und Markierungsplan	400,00	468,27	350,00
<b>1.1.2</b>	1,000 psch	3.750,00 (510%)	735,17 (100%)	1.000,00 (136%)
	Verkehrssicherung	3.750,00	735,17	1.000,00
<b>Summe 1.1 Verkehrssicherung/ Vorarbeiten</b>		<b>4.150,00 (345%)</b>	<b>1.203,44 (100%)</b>	<b>1.350,00 (112%)</b>
<b>1.2</b>	<b>Sicherung/ Vorarbeiten</b>			
<b>1.2.1</b>	1,000 psch	230,00 (100%)	280,96 (122%)	250,00 (109%)
	Information Anlieger	230,00	280,96	250,00
<b>1.2.2</b>	40,000 m	17,00 (170%)	24,71 (247%)	10,00 (100%)
	Absturzsicherung	680,00	988,40	400,00
<b>1.2.3</b>	1,000 psch	1.900,00 (127%)	4.132,15 (275%)	1.500,00 (100%)
	Absteckung Straße	1.900,00	4.132,15	1.500,00
<b>1.2.4</b>	13,000 St	70,00 (200%)	35,88 (103%)	35,00 (100%)
	Poller/Stelen aufnehmen und auf Bauhof fahren	910,00	466,44	455,00

**Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach**

Projekt: 021-22 Egelsbach; Sanierung südlicher Kirchplatz, Datei: Leistungsverzeichnis

03.06.2022

LV: 001 Straßenbauarbeiten

Seite: 2

Position	Menge/Einheit	LV-Preis	SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG	Gartenbau Ackermann
<b>Summe 1.2 Sicherung/ Vorarbeiten</b>		<b>3.720,00 (143%)</b>	<b>5.867,95 (225%)</b>	<b>2.605,00 (100%)</b>
<b>1.3</b>	<b>Provisorium / Anrampung</b>			
<b>1.3.1</b>	20,000 t	<b>30,00 (100%)</b>	<b>67,81 (226%)</b>	46,50 (155%)
	Schotterprovisorium/Baustraße	600,00	1.356,20	930,00
<b>Summe 1.3 Provisorium / Anrampung</b>		<b>600,00 (100%)</b>	<b>1.356,20 (226%)</b>	<b>930,00 (155%)</b>
<b>Summe 1 Verkehrssicherung/Vorarbeiten</b>		<b>8.470,00 (173%)</b>	<b>8.427,59 (173%)</b>	<b>4.885,00 (100%)</b>
<b>2</b>	<b>Straßenbauarbeiten</b>			
<b>2.1</b>	<b>Aufbruch- und Erdarbeiten</b>			
<b>Hinweis</b>	Hinweis - Aufbruch/Entsorgen von befestigten Flächen			
<b>2.1.1</b>	10,000 m	<b>26,00 (347%)</b>	19,67 (262%)	<b>7,50 (100%)</b>
	Bordsteine	260,00	196,70	75,00
<b>2.1.2</b>	15,000 m2	<b>26,00 (274%)</b>	21,82 (230%)	<b>9,50 (100%)</b>
	Platten / Pflaster	390,00	327,30	142,50
<b>Hinweis</b>	Hinweis - Erdarbeiten			
<b>2.1.3</b>	115,000 m3	65,00 (110%)	<b>74,28 (126%)</b>	<b>59,00 (100%)</b>
	Erdaushub/Aufbruch Tragschicht	7.475,00	8.542,20	6.785,00
<b>2.1.4</b>	15,000 m3	<b>120,00 (286%)</b>	57,87 (138%)	<b>42,00 (100%)</b>
	Zulage Handaushub	1.800,00	868,05	630,00

**Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach**

Projekt: 021-22 Egelsbach; Sanierung südlicher Kirchplatz, Datei: Leistungsverzeichnis

03.06.2022

LV: 001 Straßenbauarbeiten

Seite: 3

Position	Menge/Einheit	LV-Preis	SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG	Gartenbau Ackermann
<b>2.1.5</b>	1,000 St	<b>220,00 (440%)</b>	88,98 (178%)	<b>50,00 (100%)</b>
	Straßeneinlauf ausbauen	220,00	88,98	50,00
<b>2.1.6</b>	5,000 m	<b>90,00 (100%)</b>	152,12 (169%)	<b>175,00 (194%)</b>
	SK-Anschlußleitung ausbauen und verschließen; inkl. Erdarbeiten	450,00	760,60	875,00
<b>Summe 2.1 Aufbruch- und Erdarbeiten</b>		<b>10.595,00 (124%)</b>	<b>10.783,83 (126%)</b>	<b>8.557,50 (100%)</b>
<b>2.2</b>	<b>Oberflächenarbeiten</b>			
<b>Hinweis</b>	Hinweis - Herstellung Oberflächen			
<b>2.2.1</b>	280,000 m2	<b>3,50 (175%)</b>	2,81 (141%)	<b>2,00 (100%)</b>
	Erdplanum	980,00	786,80	560,00
<b>2.2.2</b>	60,000 m3	70,00 (151%)	<b>85,26 (183%)</b>	<b>46,50 (100%)</b>
	Frostschuttschicht; bis 30 cm	4.200,00	5.115,60	2.790,00
<b>2.2.3</b>	50,000 m	35,00 (102%)	<b>34,28 (100%)</b>	<b>43,00 (125%)</b>
	Tiefbordsteine; 8 x 25	1.750,00	1.714,00	2.150,00
<b>2.2.4</b>	20,000 St	10,00 (400%)	<b>18,12 (725%)</b>	<b>2,50 (100%)</b>
	Nassschnitt Bordsteine	200,00	362,40	50,00
<b>2.2.5</b>	85,000 m2	<b>70,00 (100%)</b>	79,70 (114%)	<b>96,00 (137%)</b>
	Rechteckpflaster Gehweg 24x18x10	5.950,00	6.774,50	8.160,00
<b>2.2.6</b>	65,000 m	<b>16,00 (100%)</b>	<b>17,26 (108%)</b>	17,00 (106%)
	Nassschnitt Pflaster	1.040,00	1.121,90	1.105,00
<b>2.2.7</b>	195,000 m2	<b>9,00 (100%)</b>	<b>22,63 (251%)</b>	12,20 (136%)
	Dynamische Schicht / Schottertragschicht; 6 cm	1.755,00	4.412,85	2.379,00

**Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach**

Projekt: 021-22 Egelsbach; Sanierung südlicher Kirchplatz, Datei: Leistungsverzeichnis

03.06.2022

LV: 001 Straßenbauarbeiten

Seite: 4

Position	Menge/Einheit	LV-Preis	SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG	Gartenbau Ackermann
<b>2.2.8</b>	195,000 m2	<b>7,50 (100%)</b>	21,79 (291%)	<b>29,20 (389%)</b>
	Wassergebundene Deckschicht; 4 cm	1.462,50	4.249,05	5.694,00
<b>Summe 2.2 Oberflächenarbeiten</b>		<b>17.337,50 (100%)</b>	<b>24.537,10 (142%)</b>	<b>22.888,00 (132%)</b>
<b>2.3</b>	<b>Bestandsaufnahme/ Prüfungen</b>			
<b>2.3.1</b>	1,000 psch	<b>1.500,00 (100%)</b>	3.944,33 (263%)	<b>7.500,00 (500%)</b>
	Bestandsaufnahme	1.500,00	3.944,33	7.500,00
<b>Hinweis</b>	Bodenprüfungen			
<b>2.3.2</b>	2,000 St	<b>220,00 (100%)</b>	248,33 (113%)	<b>500,00 (227%)</b>
	Lastplatte 300mm	440,00	496,66	1.000,00
<b>Summe 2.3 Bestandsaufnahme/ Prüfungen</b>		<b>1.940,00 (100%)</b>	<b>4.440,99 (229%)</b>	<b>8.500,00 (438%)</b>
<b>2.4</b>	<b>Pflanz-/ Baumbeete</b>			
<b>Hinweis</b>	Hinweis - Pflanz-/Baumbeete			
<b>2.4.1</b>	15,000 m3	85,00 (102%)	<b>83,42 (100%)</b>	<b>100,00 (120%)</b>
	zusätzlicher Erdaushub/Aufbruch Tragschicht unbelastet	1.275,00	1.251,30	1.500,00
<b>2.4.2</b>	15,000 m3	<b>90,00 (100%)</b>	100,50 (112%)	<b>135,00 (150%)</b>
	Baums substrat (ÜBB) liefern und einbauen	1.350,00	1.507,50	2.025,00
<b>2.4.3</b>	5,000 m3	<b>70,00 (100%)</b>	92,80 (133%)	<b>135,00 (193%)</b>
	Pflanzsubstrat liefern und einbauen	350,00	464,00	675,00



**Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach**

Projekt: 021-22 Egelsbach; Sanierung südlicher Kirchplatz, Datei: Leistungsverzeichnis

03.06.2022

LV: 001 Straßenbauarbeiten

Seite: 5

Position	Menge/Einheit	LV-Preis	SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG	Gartenbau Ackermann
<b>2.4.4</b>	1,000 St	<b>40,00 (100%)</b>	52,13 (130%)	<b>118,00 (295%)</b>
	Bewässerungssack liefern und einsetzen	40,00	52,13	118,00
<b>2.4.5</b>	5,000 m	<b>30,00 (100%)</b>	91,51 (305%)	<b>95,00 (317%)</b>
	Rasenkante, Stahl	150,00	457,55	475,00
<b>2.4.6</b>	15,000 m	<b>35,00 (100%)</b>	37,25 (106%)	<b>43,00 (123%)</b>
	Tiefbordsteine; 8 x 25	525,00	558,75	645,00
<b>2.4.7</b>	5,000 St	10,00 (400%)	<b>18,12 (725%)</b>	<b>2,50 (100%)</b>
	Nassschnitt Bordsteine	50,00	90,60	12,50
<b>Hinweis</b>	Hinweis - Pflanzarbeiten			
<b>2.4.8</b>	1,000 St	<b>50,00 (131%)</b>	<b>38,10 (100%)</b>	40,00 (105%)
	Pflanzloch ausheben	50,00	38,10	40,00
<b>2.4.9</b>	1,000 St	500,00 (128%)	<b>390,54 (100%)</b>	<b>2.100,00 (538%)</b>
	Sommerlinde Tilia platyphyllos liefern und einpflanzen	500,00	390,54	2.100,00
<b>2.4.10</b>	1,000 St	<b>70,00 (100%)</b>	87,25 (125%)	<b>175,00 (250%)</b>
	Überflur-Baumverankerung Ballendurchmesser bis 0,5 m	70,00	87,25	175,00
<b>2.4.11</b>	1,000 St	<b>30,00 (100%)</b>	51,27 (171%)	<b>125,00 (417%)</b>
	Verdunstungs-/ Stammschutz mit Schutzfarbe	30,00	51,27	125,00
<b>2.4.12</b>	15,000 m2	<b>43,00 (100%)</b>	49,63 (115%)	<b>130,00 (302%)</b>
	Staudenbeete bepflanzen; inkl. Pflanzenlieferung	645,00	744,45	1.950,00
<b>2.4.13</b>	15,000 m2	<b>8,00 (100%)</b>	9,59 (120%)	<b>23,30 (291%)</b>
	Herstellung Schutzschicht mit Mulch	120,00	143,85	349,50
<b>Hinweis</b>	Fertigstellungs- und Entwicklungspflege			

**Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach**

Projekt: 021-22 Egelsbach; Sanierung südlicher Kirchplatz, Datei: Leistungsverzeichnis

03.06.2022

LV: 001 Straßenbauarbeiten

Seite: 6

Position	Menge/Einheit	LV-Preis	SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG	Gartenbau Ackermann
<b>2.4.14</b>	1,000 St	150,00 (961%)	<b>15,61 (100%)</b>	<b>225,00 (1441%)</b>
	Erziehungsschnitt	150,00	15,61	225,00
<b>2.4.15</b>	12,000 St	<b>50,00 (100%)</b>	<b>187,31 (375%)</b>	125,00 (250%)
	Lockern und säubern Baum- und Pflanzbeete	600,00	2.247,72	1.500,00
<b>2.4.16</b>	18,000 St	<b>115,00 (211%)</b>	<b>54,63 (100%)</b>	100,00 (183%)
	Wässern Bäume	2.070,00	983,34	1.800,00
<b>Summe 2.4 Pflanz-/ Baumbeete</b>		<b>7.975,00 (100%)</b>	<b>9.083,96 (114%)</b>	<b>13.715,00 (172%)</b>
<b>2.5</b>	<b>Regulierungsarbeiten</b>			
<b>2.5.1</b>	15,000 m2	80,00 (143%)	<b>155,41 (278%)</b>	<b>56,00 (100%)</b>
	Pflaster / Platten regulieren	1.200,00	2.331,15	840,00
<b>2.5.2</b>	5,000 m	60,00 (107%)	<b>108,15 (193%)</b>	<b>56,00 (100%)</b>
	Bordsteine regulieren	300,00	540,75	280,00
<b>Summe 2.5 Regulierungsarbeiten</b>		<b>1.500,00 (134%)</b>	<b>2.871,90 (256%)</b>	<b>1.120,00 (100%)</b>
<b>Summe 2 Straßenbauarbeiten</b>		<b>39.347,50 (100%)</b>	<b>51.717,78 (131%)</b>	<b>54.780,50 (139%)</b>

**Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach**

Projekt: 021-22 Egelsbach; Sanierung südlicher Kirchplatz, Datei: Leistungsverzeichnis

03.06.2022

LV: 001 Straßenbauarbeiten

Seite: 7

Position	Menge/Einheit	LV-Preis	SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG	Gartenbau Ackermann
<b>3</b>	<b>Ausstattung und Beschilderung</b>			
<b>3.1</b>	<b>Ausstattungs-elemente</b>			
<b>Hinweis</b>	Hinweis - Ausstattungselemente			
<b>3.1.1</b>	3,000 St	320,00 (194%)	<b>164,70 (100%)</b>	<b>375,00 (228%)</b>
	Bank aufnehmen, lagern, aufstellen	960,00	494,10	1.125,00
<b>3.1.2</b>	1,000 St	150,00 (115%)	<b>130,61 (100%)</b>	<b>375,00 (287%)</b>
	Fahrradständer aufnehmen, lagern, aufstellen	150,00	130,61	375,00
<b>3.1.3</b>	2,000 St	200,00 (111%)	<b>180,31 (100%)</b>	<b>375,00 (208%)</b>
	Informationstafel aufnehmen, lagern, aufstellen	400,00	360,62	750,00
<b>3.1.4</b>	2,000 St	<b>80,00 (100%)</b>	94,41 (118%)	<b>100,00 (125%)</b>
	Pflanzbehälter aufnehmen und abfahren	160,00	188,82	200,00
<b>3.1.5</b>	1,000 St	<b>60,00 (100%)</b>	<b>104,58 (174%)</b>	100,00 (167%)
	Abfallbehälter aufnehmen und abfahren	60,00	104,58	100,00
<b>3.1.6</b>	2,000 St	<b>2.000,00 (100%)</b>	2.665,02 (133%)	<b>2.785,00 (139%)</b>
	Pflanzbehälter liefern und aufstellen	4.000,00	5.330,04	5.570,00
<b>3.1.7</b>	2,000 St	<b>350,00 (100%)</b>	523,32 (150%)	<b>554,00 (158%)</b>
	Abfallbehälter liefern und aufstellen	700,00	1.046,64	1.108,00
<b>3.1.8</b>	1,000 St	<b>180,00 (100%)</b>	391,43 (217%)	<b>810,00 (450%)</b>
	Hundekotbeutelspender liefern und aufstellen	180,00	391,43	810,00
<b>3.1.9</b>	3,000 St	<b>210,00 (100%)</b>	<b>582,25 (277%)</b>	275,00 (131%)
	Pollerleuchten liefern und einbauen	630,00	1.746,75	825,00
<b>3.1.10</b>	5,000 m3	96,00 (103%)	<b>92,83 (100%)</b>	<b>167,00 (180%)</b>
	Erdaushub Kabelgraben Beleuchtung	480,00	464,15	835,00

**Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach**

Projekt: 021-22 Egelsbach; Sanierung südlicher Kirchplatz, Datei: Leistungsverzeichnis

03.06.2022

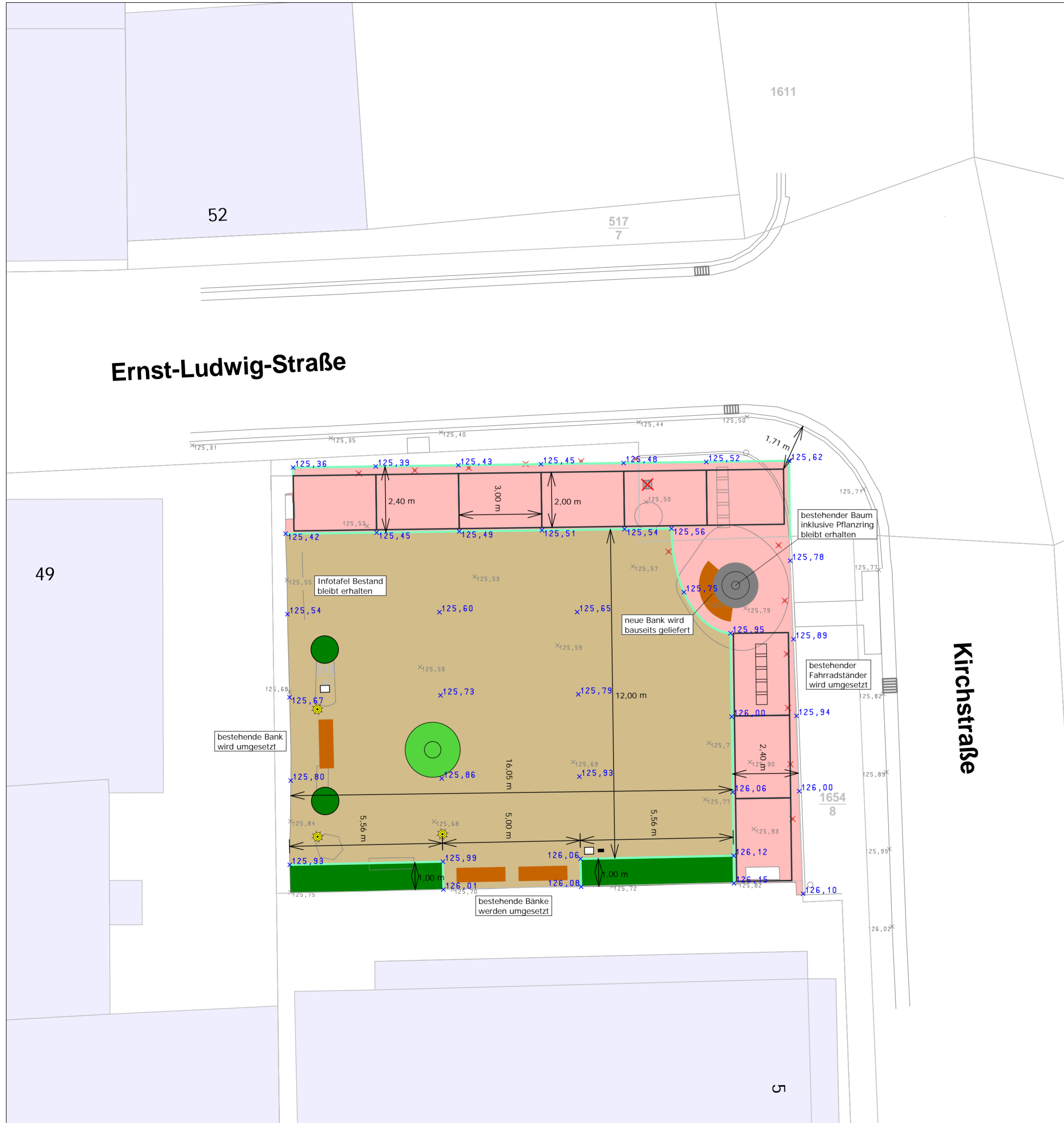
LV: 001 Straßenbauarbeiten

Seite: 8

Position	Menge/Einheit	LV-Preis	SK Gartengestaltung und Baumpflege GmbH & Co. KG	Gartenbau Ackermann
<b>3.1.11</b>	20,000 m	15,00 (125%)	<b>18,08 (151%)</b>	<b>12,00 (100%)</b>
	Beleuchtungskabel liefern und verlegen	300,00	361,60	240,00
<b>3.1.12</b>	1,000 psch	<b>360,00 (100%)</b>	<b>981,75 (273%)</b>	400,00 (111%)
	Beleuchtungskabel anschließen	360,00	981,75	400,00
<b>3.1.13</b>	1,000 m3	<b>120,00 (100%)</b>	138,35 (115%)	<b>167,00 (139%)</b>
	Montage-/Muffengrube	120,00	138,35	167,00
<b>Summe 3.1 Ausstattungselemente</b>		<b>8.500,00 (100%)</b>	<b>11.739,44 (138%)</b>	<b>12.505,00 (147%)</b>
<b>3.2</b>	<b>Beschilderungsarbeiten</b>			
<b>3.2.1</b>	3,000 St	<b>70,00 (100%)</b>	133,48 (191%)	<b>175,00 (250%)</b>
	Verkehrszeichen (mit Pfosten) aufnehmen/versetzen	210,00	400,44	525,00
<b>3.2.2</b>	3,000 St	<b>110,00 (100%)</b>	133,48 (121%)	<b>265,00 (241%)</b>
	Bodenhülsen	330,00	400,44	795,00
<b>Summe 3.2 Beschilderungsarbeiten</b>		<b>540,00 (100%)</b>	<b>800,88 (148%)</b>	<b>1.320,00 (244%)</b>
<b>Summe 3 Ausstattung und Beschilderung</b>		<b>9.040,00 (100%)</b>	<b>12.540,32 (139%)</b>	<b>13.825,00 (153%)</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

1 Verkehrssicherung/Vorarbeiten			
1.1 Verkehrssicherung/ Vorarbeiten	<b>4.150,00 (345%)</b>	<b>1.203,44 (100%)</b>	1.350,00 (112%)
1.2 Sicherung/ Vorarbeiten	3.720,00 (143%)	<b>5.867,95 (225%)</b>	<b>2.605,00 (100%)</b>
1.3 Provisorium / Anrampung	<b>600,00 (100%)</b>	<b>1.356,20 (226%)</b>	930,00 (155%)
Summe 1 Verkehrssicherung/Vorarbeiten	<b>8.470,00 (173%)</b>	8.427,59 (173%)	<b>4.885,00 (100%)</b>
2 Straßenbauarbeiten			
2.1 Aufbruch- und Erdarbeiten	10.595,00 (124%)	<b>10.783,83 (126%)</b>	<b>8.557,50 (100%)</b>
2.2 Oberflächenarbeiten	<b>17.337,50 (100%)</b>	<b>24.537,10 (142%)</b>	22.888,00 (132%)
2.3 Bestandsaufnahme/ Prüfungen	<b>1.940,00 (100%)</b>	4.440,99 (229%)	<b>8.500,00 (438%)</b>
2.4 Pflanz-/ Baumbete	<b>7.975,00 (100%)</b>	9.083,96 (114%)	<b>13.715,00 (172%)</b>
2.5 Regulierungsarbeiten	1.500,00 (134%)	<b>2.871,90 (256%)</b>	<b>1.120,00 (100%)</b>
Summe 2 Straßenbauarbeiten	<b>39.347,50 (100%)</b>	51.717,78 (131%)	<b>54.780,50 (139%)</b>
3 Ausstattung und Beschilderung			
3.1 Ausstattungselemente	<b>8.500,00 (100%)</b>	11.739,44 (138%)	<b>12.505,00 (147%)</b>
3.2 Beschilderungsarbeiten	<b>540,00 (100%)</b>	800,88 (148%)	<b>1.320,00 (244%)</b>
Summe 3 Ausstattung und Beschilderung	<b>9.040,00 (100%)</b>	12.540,32 (139%)	<b>13.825,00 (153%)</b>
GESAMTSUMME (EUR netto)	<b>56.857,50 (100%)</b>	72.685,69 (128%)	<b>73.490,50 (129%)</b>
19,00 % MEHRWERTSTEUER	10.802,93	13.810,28	13.963,20
GESAMTSUMME (EUR brutto)	<b>67.660,43 (100%)</b>	86.495,97 (128%)	<b>87.453,70 (129%)</b>



- ### Legende
- Rechteckpflaster 24/16/10 dunkelbraun/mittelbraun
  - Wassergebundene Deckschicht
  - Grünfläche
  - Pergola wird bauseits geliefert und montiert
  - Bank
  - Mülleimer
  - Hundekotbeutelspender
  - Tiefbordstein TB 8/25
  - Sinkkasten Bestand
  - Sinkkasten Bestand, wird ausgebaut
  - Absperrpfosten Bestand, wird ausgebaut
  - Pollerleuchten
  - Pflanzbehälter
  - Baum
  - Bestand
  - Deckenhöhe Neu
  - Deckenhöhe Bestand

## Ausführungsplanung

<p>Bauherr:</p> <p>Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13 63329 Egelsbach</p>	<p>Planung: Ingenieurbüro <b>Hampel</b> GmbH &amp; Co. KG</p> <p>Wehrweg 5 • 64846 Groß-Zimmern Tel: 06071/3911-867 • Fax: 3911-36 Mail: post@ib-hampel.com</p>												
<p>Projekt: Gemeinde Egelsbach, Sanierung südlicher Kirchplatz</p>													
<p>Zeichnung: Lage- und Höhenplan</p>													
<p>Freigabe Bauherr:</p>													
<p>Datum/Unterschrift</p>													
<p>Projekt Nr. 21-4201</p>													
<p>Blatt Nr. L1</p>													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bearbeitet:</td> <td>18.05.2022</td> <td>NW</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet:</td> <td>18.05.2022</td> <td>DK</td> </tr> <tr> <td>geprüft:</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Datum	Name	bearbeitet:	18.05.2022	NW	gezeichnet:	18.05.2022	DK	geprüft:		
	Datum	Name											
bearbeitet:	18.05.2022	NW											
gezeichnet:	18.05.2022	DK											
geprüft:													
<p>Maßstab: 1 : 100 (A2)</p>													

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-61/2022

Bürgerdienste

FD 2.1 Familie & Soziales

Datum: 28.06.2022

1. Gemeindevorstand	05.07.2022
2. Sozial- und Kulturausschuss	07.07.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
4. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Verlängerung der Reduzierung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

### Anlage(n):

(1) Gebührensatzung Kindertagesstätten zum 01.09.2022

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

Der Gemeindevorstand setzt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01.01.2022 außer Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Über alle Kostenstellen der kinderbetreuenden Einrichtungen hinweg muss, verantwortlich geschätzt, mit einem Gebührenaufschlag von rund 4500 € im Monat gerechnet werden.

### Vergaberechtliche Prüfung:

- / -

### Erläuterungen:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2021 wurde der reduzierten Gebührensatzung zugestimmt, da die Kinderbetreuungseinrichtungen die Personalabdeckung der ursprünglichen Öffnungszeiten nicht mehr aufrechterhalten konnten.

Da die Personalsituation weiterhin angespannt ist, kann nicht zu den regulären Öffnungszeiten zurückgekehrt werden.

Die Einrichtungen haben ab 01.09.2022 folgende Öffnungszeiten:

Kita Bayerseich	Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr	Fr – 15.00 Uhr
Kita Brühl	Mo – Do 7.30 – 16.30 Uhr	Fr – 15.00 Uhr
Kita Bürgerhaus	Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr	Fr – 15.00 Uhr
Kita Forsthaus	Mo – Do 7.30 – 16.30 Uhr	Fr – 15.00 Uhr
Schulbetreuung	Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr	Fr – 14.30 Uhr

Damit hat jede Einrichtung ihr Angebot um 30 Minuten täglich reduziert. Vor diesem Hintergrund soll der reduzierte Gebührensatz so lange weiter gelten, bis ein satzungskonformes Angebot wieder vollständig angeboten werden kann.

Auf eine Synopsis wurde aufgrund der geringen Änderungen und der Dringlichkeit verzichtet.

Grundsätzlich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Gebühreneinnahmen in den letzten beiden Haushaltsjahren um rund 200.000 € pro Haushaltsjahr gesunken sind, die Personalkosten hingegen mit dem letzten Tarifabschluss ab nächstem Jahr um bis zu 200.000 € steigen werden. Bei den Beratungen für eine neue Satzung zum Kindergartenjahr 2023-24 wird deshalb auch über eine Anpassung der Gebühren diskutiert werden müssen.

Um Zustimmung wird gebeten.



# G e b ü h r e n s a t z u n g

## über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBL. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBL. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21.07.2022 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### **KINDERTAGESSTÄTTEN:**

#### **Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3.**

#### **Lebensjahres**

#### **A Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)**

##### **Gebühren pro Monat:**

	<b>Betreuungszeit: Preis pro Kind</b>	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr	21,85 €	16,40 €	12,00 €	9,85 €
1	8.00 – 13.00 Uhr	218,75 €	164,05 €	120,30 €	98,45 €
2	13.00 – 14.00 Uhr	43,75 €	32,80 €	24,05 €	19,70 €
3	14.00 – 16.30 Uhr	87,50 €	65,60 €	48,10 €	39,35 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

**Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)**

**Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:**

	<b>Betreuungszeit: Preis pro Kind</b>	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr	4,38 €	3,28 €	2,41 €	1,97 €
1	8.00 – 13.00 Uhr	43,75 €	32,81 €	24,06 €	19,69 €
2	13.00 – 14.00 Uhr	8,75 €	6,56 €	4,81 €	3,94 €
3	14.00 – 16.30 Uhr	17,50 €	13,13 €	9,62 €	7,87 €


- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

**Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**

**A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)**

**Gebühren pro Monat:**

	<b>Betreuungszeit: Preis pro Kind</b>	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1	7.00 – 13.00 Uhr	330,00 €	247,50 €	181,50 €	148,50 €

2	8.00 – 14.00 Uhr	330,00 €	247,50 €	181,50 €	148,50 €
1a	13.00 – 14.00 Uhr	55,00 €	41,25 €	30,25 €	24,75 €
3	14.00 – 16.30 Uhr	110,00 €	82,50 €	60,50 €	49,50 €

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in der Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in der Verbindung mit der Betreuungszeit 2 oder in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1 + 1a gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeit 1 beinhaltet kein Mittagessen,  
Die Buchung der Betreuungszeiten 2, 2 + 3, 1 + 1a, sowie 1 + 1a + 3 beinhalten das Mittagessen.  
Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden.  
Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Der Besuch der Kindertagesstätten in den Betreuungszeiten 1 oder 2 ist für Kinder im Alter ab 3 Jahren gebührenfrei, so lange das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt.

**B Nachmittagsbetreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)  
Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:**

	<b>Betreuungszeit: Preis pro Kind</b>	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	13.00 – 14.00 Uhr	11,00 €	8,25 €	6,05 €	4,95 €
3	14.00 – 16.30 Uhr	22,00 €	16,50 €	12,10 €	9,90 €

- Voraussetzung für die Buchung der einzelnen Nachmittagsblöcke 1a oder 1a + 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 1 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Voraussetzung für die Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 2 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Die Buchung der Betreuungszeit 1a oder 1a + 3 beinhaltet das Mittagessen.  
Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden.  
Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

## SCHULBETREUUNG

**Betreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien**

**A Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)**

**Gebühren pro Monat:**

	<b>Betreuungszeit: Preis pro Kind</b>	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kin- dern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr	6,00 €	4,50 €	3,30 €	2,70 €
1	8.00 – 13.15 Uhr	63,00 €	47,25 €	34,65 €	28,35 €
2	13.15 – 14.30 Uhr	36,25 €	27,19 €	19,94 €	16,31 €
3	14.30 – 17.00 Uhr	58,00 €	43,50 €	31,90 €	26,10 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen.  
Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden.  
Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

**B Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)**

**Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:**

	<b>Betreuungszeit: Preis pro Kind</b>	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kin- dern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr	1,20 €	0,90 €	0,66 €	0,54 €
1	8.00 – 13.15 Uhr	12,60 €	9,45 €	6,93 €	5,67 €
2	13.15 – 14.30 Uhr	7,25 €	5,43 €	3,99 €	3,26 €

3	14.30 – 17.00 Uhr	11,60 €	8,70 €	6,38 €	5,22 €
---	-------------------	---------	--------	--------	--------

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

## Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche.

Osterferien:	2 Blöcke	
Sommerferien:	4 Blöcke	(Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)
Herbstferien:	2 Blöcke	
Weihnachtsferien:	1 Block	(Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)

### **Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)**

#### **Gebühren pro Block:**

	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
F1	7.00 – 13.15 Uhr	61,88 €	46,41 €	34,03 €	27,84 €
F2	13.15 – 17.00 Uhr	37,12 €	27,84 €	20,42 €	16,71 €

**Die Rabattierung gilt nur bei gleichzeitiger Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung.**

- Die Betreuungszeit F1 kann separat gewählt werden.
- Die Betreuungszeit F2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit F1 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit F1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeit F1 zusammen mit der Betreuungszeit F2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

## (2) ZUKAUFBLÖCKE

Ein Zukaufblock entspricht einer einmaligen Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung an einem Tag. Die Zukaufblöcke können nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die in der jeweiligen Einrichtung im Regelbetrieb aufgenommen sind.

Für die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach gelten folgende Benutzungsgebühren:

### Kindertagesstätten

#### **A Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

#### **Gebühren pro Block:**

Betreuungszeit 1a:	2,63 €
Betreuungszeit 1:	26,25 €
Betreuungszeit 2:	5,25 €
Betreuungszeit 3:	10,48 €

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeit 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1, 1a und 1 oder 3 gewählt werden.

## **B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**

### **Gebühren pro Block:**

Betreuungszeit 1a:	6,60 €
Betreuungszeit 3:	13,20 €

- Voraussetzung für Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 1a oder 1a + 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 1 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Voraussetzung für Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 2 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Die Buchung der Betreuungszeit 1a oder 1a + 3 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

## **Schulbetreuung**

### **A1 Betreuung ganzjährig, inklusive schulfreie Tage, ohne Schulferien**

#### **Gebühren pro Block:**

Betreuungszeit 1a:	0,72 €
Betreuungszeit 1:	7,56 €
Betreuungszeit 2:	4,35 €

Betreuungszeit 3:	6,96 €
-------------------	--------

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

### **Ferienbetreuung**

- Für die Ferienbetreuung werden Zukaufblöcke nicht angeboten.
- (3) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube, so werden die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen reduziert. Die Regelung gilt nicht für die Ferienbetreuung.
  - (4) Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube besuchen und für die Kindergeldberechtigung besteht. Die Ferienbetreuung ist hiervon ausgenommen.
  - (5) Werden Kinder früher gebracht oder später abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gewählten Betreuungszeit zulässig, so können zusätzliche Benutzungsgebühren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

## **§ 3**

### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).
- (6) Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung nicht nachkommen, so werden Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte auf Antrag der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder erlassen.

Die Regelung gilt für die ganztägige Schließung einzelner Gruppen, ganzer kinderbetreuender Einrichtungen oder für Eltern, deren Kinder vom Besuch eines Notdienstes ausgeschlossen waren.

Erlass wird aus folgenden Schließungsgründen gewährt:

Personalmangel – mit Ausnahme streikbedingter Schließungen  
Aufgrund von Anordnungen übergeordneter Behörden  
Unbenutzbarkeit der Immobilien  
Schließungen aufgrund von Gefährdungslagen

Anträge auf Erlass sind möglich, sobald das Kind/die Kinder an mindestens 10 Betreuungstagen (oder ein Vielfaches davon) die Einrichtung nicht besuchen konnten. Für jedes Kind, das nachweislich aufgrund dieser Regelung 10 Tage eine Einrichtung nicht besuchen konnte, wird die gerundete Hälfte der fälligen Monatsgebühr und des Verpflegungsentgeltes zurückerstattet. Für entfallene Betreuungsstunden in Randzeiten, halbe Tage wird kein Erlass gewährt.

Erlissanträge für das vergangene Kalenderhalbjahr sind mit einer Frist bis zum Ende des Folge-  
monats zu stellen. Nach Fristablauf wird kein Erlass gewährt.

- (7) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.

## **§ 4**

### ***Gebührenübernahme***

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen, innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.

## **§ 5**

### ***Verfahren bei Nichtzahlung***

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6**

### ***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 17. Dezember 2021 außer Kraft.

Egelsbach, 01.09.2022

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Egelsbach

Wilbrand  
Bürgermeister



# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-53/2022 1. Ergänzung

Bürgerdienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 22.06.2022

1. Gemeindevorstand	21.06.2022
2. Sozial- und Kulturausschuss	07.07.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
4. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach (Satzung)

### Anlage(n):

- (1) Synopse über die Gebührenordnung vhs und Musikschule
- (2) Berechnung Finanzen Gebühren
- (3) Neufassung der Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die neue Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach ab 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die aktuelle Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach vom 01.04.2020 außer Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Als Grundlage wurden die Zahlen vom März 2022 gewählt und für ein Jahr hochgerechnet. Mit den neuen Gebühren ergeben sich anhand der Hochrechnung ca. 14.800,00 € an Mehreinnahmen (s. Anlage 3). Hierbei gilt die Annahme, dass sich keine Veränderungen bei der Anzahl der Anmeldungen durch die Erhöhung der Gebühren ergibt.

### Vergaberechtliche Prüfung:

entfällt

### Erläuterungen:

- 1) Gebührenpflicht, Fälligkeit und Gebührenrückerstattung vhs:

Die Gebührenpflicht von Sonderveranstaltungen war bisher unter der Gebührenrückerstattung vermerkt. Das ist inhaltlich verwirrend; daher wird es nun unter Gebührenpflicht und Fälligkeit aufgelistet. Die Frist zum Rücktritt von einer Sonderveranstaltung wird auf 7 statt 10 Tage gesetzt, analog zur regulären Anmeldefrist.

## 2) Erhöhung der Gebühren der vhs-Musik- und Ballettschule:

- a) Im Allgemeinen werden die Gebühren für den Musikschulunterricht um 5,5 - 6% angehoben. Diese Erhöhung dient in erster Linie der Angleichung an die Gebühren der anderen Musikschulen im Kreis Offenbach. Vor allem im Vergleich zur in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Musikschule Langen sind wir extrem günstig. Als Vergleich wird hier die Auflistung der Gebühren für 30 Minuten Einzelunterricht Kind aufgeführt, da dies die am häufigsten gebuchte Unterrichtsform darstellt.

Tabelle 1: Gebühren 30 Min. Einzelunterricht Kind der Musikschulen im Kreis Offenbach (nach Erhöhung)

Musikschule	Gebühr 30 Min. Einzelunterricht Kind
Mühlheim*	49,50 €
Dietzenbach*	54,50 €
Seligenstadt*	56,40 €
Heusenstamm*	57,00 €
Rödermark*	57,90 €
Obertshausen*	60,00 €
Rodgau*	60,00 €
Egelsbach*	60,75 €
Neu-Isenburg	61,00 €
Dreieich*	62,00 €
Langen	71,00 €

\* diese Musikschulen haben alle 36 UE pro Jahr zur Grundlage

Tabelle 2: Gebührenerhöhung nach Unterrichtsform im Vergleich mit Musikschule Langen

Unterrichtsform	Bisherige monatl.	Gebühr Neu	Erhöhung	Langen
Instrumentenkarussell	48,90 €	51,90 €	6	53,00 €
Einzelunterricht Kinder 30 Min.	57,30 €	60,75 €	6	71,00 €
Einzelunterricht Kinder 45 Min.	81,90 €	86,70 €	6	95,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	357,00 €	377,00 €	5,6	390,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	24,60 €	25,95 €	5,5	25,00 €

- b) Erhöhung der MFE-Gebühr: Die Gebühr für die musikalische Frühförderung der unter 3jährigen (= Musik für die Kleinsten = MufK) liegt bei 25,95 €. Mit der Erhöhung der Gebühr für die musikalische Frühförderung der Drei- bis Sechsjährigen (= Musikalische Früherziehung / MFE) auf ebenfalls 25,95 € schaffen wir eine einheitliche Gebühr für die gesamte musikalische Frühförderung (von einem halben Jahr bis sechs Jahre), was es einerseits übersichtlicher für die Kundin\*innen macht und andererseits einfacher für unsere Buchhaltung (wenn ein Kind von MufK zu MFE wechselt, musste die Gebühr bisher angepasst werden). Damit liegen wir über dem Gebührenschnitt im Kreis Offenbach. Diese Erhöhung um 5,5% ist außerdem notwendig, um die Erhöhung der Einzelunterrichtshonorare querzufinanzieren.
- c) Erhöhung der Gebühr Leihinstrumente: Hier fand jahrelang keine Erhöhung statt. Die Gebühr dient dazu, bei Verschleiß die Instrumente entweder reparieren zu lassen oder zu ersetzen; auch hier sind die Kosten (allein schon aus Gründen der Inflation) gestiegen. Eine Erhöhung auf 8,00 € und 12,00 € monatlich ist noch sehr moderat (Vergleich Langen: 11,00 €/16,00 €).
- d) Erhöhung der Pre-Ballett und Ballett-Gebühren um 6%. Zugleich gewähren wir wie beim Instrumental- und Gesangsunterricht einen 10%-Rabatt bei Mehrfachbelegungen. Eine solche Rabattierung ist an Tanzschulen durchaus üblich.

## 3) Erläuterungen zu weiteren Änderungen:

- a. Leihinstrumente: Aufnahme von E-Instrumenten und Verstärker in den Bestand, da hier durch Lehrkräfte speziell im Rock-, Pop-Bereich eine verstärkte Nachfrage auch für solche Leihinstrumente vorliegt.
- b. Online- / Digital-Unterricht: Der Passus wird in die Schul- und Gebührenordnung mit aufgenommen, so dass – wie jetzt bspw. während der Corona-Pandemie erforderlich war – problemlos der Unterricht auf ein digitales Format umgestellt werden kann.
- c. Die Gebühr für Gastteilnehmer\*innen ist generell nicht sehr hoch; daher kann hier die Ermäßigung entfallen.
- d. Reduktion der Unterrichtszeit und Lehrer- / Instrumentenwechsel: Diese Modalitäten waren bisher durch die Schul- und Gebührenordnung nicht abgedeckt. Damit wird diese Lücke nun geschlossen und klar.
- e. Ausschluss vom Unterricht als eigener Punkt zur besseren Übersichtlichkeit.
- f. Ausschluss vom Unterricht: Verkürzung des Textes zwecks besserer Verständlichkeit
- g. Ermäßigung der Musikschul- und Ballettgebühr: Durch das Hinzufügen der Ermäßigung des Ballettunterrichts mussten einige Absätze als eigene Punkte zur eindeutigen Verständlichkeit neu gefasst werden; daher die Neugliederung.
- h. Zehnerkarten: Es kam in der Vergangenheit zu Unklarheiten, ab wann genau (Aushändigung, erste Stunde?) eine Zehnerkarte nun gilt. Damit wird diese Unklarheit beseitigt.
- i. Sternchen-Schreibweise: Anpassung an die mittlerweile gängige Schreibweise.

Um Zustimmung wird gebeten.

## Synopse

### Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule Egelsbach

Alt	Neu
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.06.2018 (GVBl. S. 291) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 29.11.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 11.09.2018 (GVBl. S. 570) und das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 (GVBl. I 2001 S. 370) in der Fassung vom 24.03.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 27.11.2019 nachstehende Satzung über die Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom <b>07.03.2005</b> (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am <b>07.05.2020</b> (GVBl. S. <b>318</b>) und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (<b>KAG</b>) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch <b>das</b> Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom <b>12.12.2008</b> (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am <b>12.09.2018</b> (GVBl. S. 570) und das Gesetz <b>zur Förderung</b> der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 (GVBl. I S. 370) <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2021</b> (GVBl. S. <b>931</b>) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am <b>xx.XX.2022</b>, nachstehende Satzung über die Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach erlassen:</p>
<p><b>1 <u>VOLKSHOCHSCHULKURSE</u></b></p> <p>Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE = 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit. Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:</p> <p><b>1.1</b> Ab 01.09.2018: Stoffgebiete 1 (<i>Politik, Gesellschaft, Umwelt</i>), 2 (<i>Kultur, Gestalten</i>), 4 (<i>Sprachen</i>), 5 (<i>Arbeit, Beruf</i>), (ausgenommen Sondereveranstaltungen) 2,65 € 2,65 € je Unterrichtseinheit</p>	<p><b>1 <u>VOLKSHOCHSCHULKURSE</u></b></p> <p>Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE = 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit. Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:</p> <p><b>1.1</b> Stoffgebiete 1 (<i>Politik, Gesellschaft, Umwelt</i>), 2 (<i>Kultur, Gestalten</i>), 4 (<i>Sprachen</i>), 5 (<i>Arbeit, Beruf</i>), (ausgenommen Sondereveranstaltungen) 2,70 € je Unterrichtseinheit</p>

<p>Ab 01.09.2020: Stoffgebiete 1 (<i>Politik, Gesellschaft, Umwelt</i>), 2 (<i>Kultur, Gestalten</i>), 4 (<i>Sprachen</i>), 5 (<i>Arbeit, Beruf</i>), (ausgenommen Sonderveranstaltungen) 2,70 € 2,70 je Unterrichtseinheit</p> <p>Ab 01.09.2018: Stoffgebiete 3 (<i>Gesundheit</i>) (ausgenommen Sonderveranstaltungen) 3,40 € je Unterrichtseinheit</p> <p>Ab 01.09.2020: Stoffgebiete 3 (<i>Gesundheit</i>) (ausgenommen Sonderveranstaltungen) 3,45 € je Unterrichtseinheit</p>	<p><b>Stoffgebiet 3 (<i>Gesundheit</i>)</b> (ausgenommen Sonderveranstaltungen) 3,45 € je Unterrichtseinheit</p>
<p><b>2 <u>gebührenpflicht, fälligkeit</u></b></p> <p><b>2.1</b> Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Die Eintragung in die Teilnehmerliste gilt auch als verbindliche Anmeldung. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.</p> <p><b>2.2</b> Eine Gebührenpflicht bei Kursen entfällt, wenn eine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so werden die Gebühren in voller Höhe fällig.</p> <p><b>2.3</b> Für Wochenendkurse, Sonder- und Einzelveranstaltungen gelten besondere Bedingungen, die sich aus der Ausschreibung ergeben.</p>	<p><b>2 <u>gebührenpflicht, fälligkeit</u></b></p> <p><b>2.1</b> Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Die Eintragung in die Teilnehmerliste gilt auch als verbindliche Anmeldung. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.</p> <p><b>2.2</b> Eine Gebührenpflicht bei Kursen entfällt, wenn eine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so werden die Gebühren in voller Höhe fällig.</p> <p><b>2.3</b> Für Wochenendkurse, Sonder- und Einzelveranstaltungen gilt: Tritt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer einer Sonder- oder Einzelveranstaltung nach erfolgter Anmeldung zurück, wird ab 7 Tagen vor Kursbeginn die Gebühr in voller Höhe</p>

**3 GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG**

**3.1** Kursgebühren werden zurückerstattet:

- anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte seitens der vhs ausfällt,
- anteilig, wenn in der ersten Hälfte eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere längere Krankheit - länger als 4 aufeinanderfolgende Termine -, Wohnortwechsel) nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- Tritt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer einer Sonder- oder Einzelveranstaltung nach erfolgter Anmeldung zurück, wird ab 10 Tagen vor Kursbeginn die Gebühr in voller Höhe fällig. Tritt die Volkshochschule lediglich als Vermittler auf, gelten die Bedingungen des Veranstalters.

fällig; es sei denn es gelten besondere Bedingungen, die sich aus der Ausschreibung ergeben. Tritt die Volkshochschule lediglich als Vermittler auf, gelten die Bedingungen des Veranstalters.

**3 GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG**

**3.1** Kursgebühren werden zurückerstattet:

- anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte seitens der vhs ausfällt,
- anteilig, wenn in der ersten Hälfte eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere längere Krankheit - länger als 4 aufeinanderfolgende Termine -, Wohnortwechsel) nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- Entfällt bzw. s. 2.3

**6 VHS-MUSIKSCHULE**

	Zeitraum		Zeitraum	
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr

**6 VHS-MUSIKSCHULE**

	Zeitraum	
	Ab 01.09.2022	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr

<b>Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell, erweiterter Musikunterricht</b>					<b>Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell, erweiterter Musikunterricht</b>			
6.1 Musik für Babys und Kleinkinder (ab 5 Kindern)	8,65 €	<b>25,95 €</b>	8,65 €	<b>25,95 €</b>	6.1 Musik für Babys und Kleinkinder (ab 5 Kindern)	8,65 €	<b>25,95 €</b>	
6.2 Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren	8,00 €	<b>24,00 €</b>	8,20 €	<b>24,60 €</b>	6.2 Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren	8,65 €	<b>25,95 €</b>	
6.3 Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren (45 Min.) (inkl. Leihinstrumente)	16,00 €	<b>48,00 €</b>	16,30 €	<b>48,90 €</b>	6.3 Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren (45 Min.) (inkl. Leihinstrumente)	17,30 €	<b>51,90 €</b>	
6.4 Erweiterter Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach: Die Gebühren werden nach Absprache mit der Wilhelm-Leuschner-Schule Egelsbach festgelegt.					6.4 Erweiterter Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach: Die Gebühren werden nach Absprache mit der Wilhelm-Leuschner-Schule Egelsbach festgelegt.			
<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>					<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>			
6.5 Einzelunterricht (60 Min.)	35,20 €	<b>105,60 €</b>	35,90 €	<b>107,70 €</b>	6.5 Einzelunterricht (60 Min.)	38,05 €	<b>114,15 €</b>	

Einzelunterricht (45 Min.)	26,80 €	<b>80,40 €</b>	27,30 €	<b>81,90 €</b>	Einzelunterricht (45 Min.)	28,90 €	<b>86,70 €</b>	
Einzelunterricht (30 Min.)	18,70 €	<b>56,10 €</b>	19,10 €	<b>57,30 €</b>	Einzelunterricht (30 Min.)	20,25 €	<b>60,75 €</b>	
6.6 Zweierunterricht (45 Min.)	17,00 €	<b>51,00 €</b>	17,30 €	<b>51,90 €</b>	6.6 Zweierunterricht (45 Min.)	18,30 €	<b>54,90 €</b>	
Zweierunterricht (30 Min) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren	10,30 €	<b>30,90 €</b>	10,50 €	<b>31,50 €</b>	Zweierunterricht (30 Min) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren	11,10 €	<b>33,30 €</b>	
6.7 Dreierunterricht (45 Min.)	13,00 €	<b>39,00 €</b>	13,30 €	<b>39,90 €</b>	6.7 Dreierunterricht (45 Min.)	14,10 €	<b>42,30 €</b>	
6.8 Viererunterricht (45 Min.)	10,30 €	<b>30,90 €</b>	10,50 €	<b>31,50 €</b>	6.8 Viererunterricht (45 Min.)	11,10 €	<b>33,30 €</b>	
<b>Pre-Ballett und Ballett und Tanz</b>					<b>Pre-Ballett, Ballett und Tanz</b>			
6.9 Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.)	12,30 €	<b>36,90 €</b>	12,50 €	<b>37,50 €</b>	6.9 Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.)	13,25 €	<b>39,75 €</b>	
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	18,45 €	<b>55,35 €</b>	18,75 €	<b>56,25 €</b>	Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	19,90 €	<b>59,70 €</b>	
<b>GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in</b>	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Gebühr</b>	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Gebühr</b>	<b>GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in</b>	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Gebühr</b>	
<b>Instrumental- und Gesangsunterricht,</b>					<b>Instrumental- und Gesangsunterricht,</b>			
6.10 Einzelunterricht (60 Min.)	39,00 €	<b>117,00 €</b>	39,70 €	<b>119,10 €</b>	6.10 Einzelunterricht (60 Min.)	42,10 €	<b>126,30 €</b>	
Einzelunterricht (45 Min.)	29,60 €	<b>88,80 €</b>	30,20 €	<b>90,60 €</b>	Einzelunterricht (45 Min.)	32,00 €	<b>96,00 €</b>	



Einzelunterricht (30 Min.)	20,60 €	<b>61,80 €</b>	21,00 €	<b>63,00 €</b>	Einzelunterricht (30 Min.)	22,30 €	<b>66,90 €</b>
6.11 Zweierunterricht (45 Min.)	18,70 €	<b>56,10 €</b>	19,10 €	<b>57,30 €</b>	6.11 Zweierunterricht (45 Min.)	20,25 €	<b>60,75 €</b>
6.12 Dreierunterricht (45 Min.)	14,00 €	<b>42,00 €</b>	14,30 €	<b>42,90 €</b>	6.12 Dreierunterricht (45 Min.)	15,20 €	<b>45,60 €</b>
6.13 Viererunterricht (45 Min.)	11,30 €	<b>33,90 €</b>	11,60 €	<b>34,80 €</b>	6.13 Viererunterricht (45 Min.)	12,30 €	<b>36,90 €</b>
6.14 Zehnerkarte (45 Min.)	35,00 €	<b>Einmalige Gebühr 350,00 €</b>	35,70 €	<b>Einmalige Gebühr 357,00 €</b>	6.14 Zehnerkarte (45 Min.)	37,70 €	<b>Einmalige Gebühr 377,00 €</b>
<b>GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in</b>	1 UE	<b>Monatl. Gebühr</b>	1 UE	<b>Monatl. Gebühr</b>	<b>GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in</b>	1 UE	<b>Monatl. Gebühr</b>
<b>Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie</b>					<b>Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie</b>		
6.15 Bandcoaching	9,30 €	<b>27,90 €</b>	9,50 €	<b>28,50 €</b>	6.15 Bandcoaching	9,50 €	<b>28,50 €</b>
Bandcoaching für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	11,70 €	<b>35,10 €</b>	11,90 €	<b>35,70 €</b>	Bandcoaching für Teilnehmer*innen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	11,90 €	<b>35,70 €</b>
6.16 Ensembles und Chor	1,70 €	<b>5,10 €</b>	1,70 €	<b>5,10 €</b>	6.16 Ensembles und Chor	1,70 €	<b>5,10 €</b>

Ensembles und Chor für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	5,00 €	<b>15,00 €</b>	5,00 €	<b>15,00 €</b>
6.17				
Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie	3,70 €	<b>11,10 €</b>	3,80 €	<b>11,40 €</b>
Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	5,30 €	<b>15,90 €</b>	5,40 €	<b>16,20 €</b>
6.18				
GastteilnehmerInnen, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	4,80 €	<b>14,40 €</b>	4,90 €	<b>14,70 €</b>

6.19 Änderung der Gruppengröße bei Gruppenunterricht  
Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Größe einer Unterrichtsgruppe. Verkleinert oder vergrößert sich die Gruppe durch Ab-, An- oder Ummeldungen, wird der Unterricht in der jeweils neuen Gruppengröße mit der entsprechenden Änderung der Unterrichtsgebühr fortgeführt. Verbleibt nur ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin in der Gruppe, wird der Unterricht mit der Gebühr Einzelstunde 30 Minuten fortgeführt. Im Fall, dass die Änderung der Gruppengröße auch zu einer Änderung der Unterrichtsgebühr führt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Nach Zugang der Mitteilung der vhs-Musikschule über die Änderung der Gruppengröße, muss die

Ensembles und Chor für Teilnehmer*innen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	5,00 €	<b>15,00 €</b>
6.17		
Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie	3,80 €	<b>11,40 €</b>
Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie für Teilnehmer*innen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	5,40 €	<b>16,20 €</b>
6.18		
Gastteilnehmer*innen, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	4,90 €	<b>14,70 €</b>

6.19 Änderung der Gruppengröße bei Gruppenunterricht  
Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Größe einer Unterrichtsgruppe. Verkleinert oder vergrößert sich die Gruppe durch Ab-, An- oder Ummeldungen, wird der Unterricht in der jeweils neuen Gruppengröße mit der entsprechenden Änderung der Unterrichtsgebühr fortgeführt. Verbleibt nur ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin in der Gruppe, wird der Unterricht mit der Gebühr Einzelstunde 30 Minuten fortgeführt. Im Fall, dass die Änderung der Gruppengröße auch zu einer Änderung der Unterrichtsgebühr führt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Nach Zugang der Mitteilung der vhs-Musikschule über die Änderung der Gruppengröße, muss die

<p>schriftliche Kündigung innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Egelsbach, vhs-Musikschule, eingehen.</p> <p>6.20 Leihinstrumente Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Blockflöte, Gitarre, Violine, Trompete, Posaune und Keyboard beträgt 6,00 €. Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Saxophon, Querflöte, Klarinette, Violoncello und E-Piano beträgt 10,00 €. Die Leihdauer kann begrenzt werden. Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.</p>	<p>schriftliche Kündigung innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Egelsbach, vhs-Musikschule, eingehen.</p> <p>6.20 Leihinstrumente Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Blockflöte, Gitarre, Violine, Trompete, Posaune, Keyboard <b>und Verstärker</b> beträgt <b>8,00 €</b>. Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Saxophon, Querflöte, Klarinette, Violoncello, E-Piano, <b>E-Gitarre und E-Bass</b> beträgt <b>12,00 €</b>. Die Leihdauer kann begrenzt werden. Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.</p>
<p><b>7 UNTERRICHTSERTEILUNG</b></p> <p><b>7.1</b> Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich mit der Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.</p> <p><b>7.2</b> Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die vhs-Musikschule besteht nicht.</p> <p><b>7.3</b> Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich bei einer bestimmten Lehrkraft während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt. Am Freitag und Samstag vor Beginn der hessischen Schulferien ist regulär Unterricht.</p> <p><b>7.4</b> Falls es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die vhs-Musikschule die Unterrichtszeit ändern oder eine andere Lehrkraft mit dem Unterricht beauftragen.</p> <p><b>7.5</b> Der Unterricht findet in den Räumen der vhs und vhs-Musikschule (Alte Schule, Rheinstr. 72, 63329 Egelsbach) sowie in anderen, von der vhs und vhs-Musikschule bestimmten Räumlichkeiten statt. Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen sind einzuhalten.</p>	<p><b>7 UNTERRICHTSERTEILUNG</b></p> <p><b>7.1</b> Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich mit der Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.</p> <p><b>7.2</b> Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die vhs-Musikschule besteht nicht.</p> <p><b>7.3</b> Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich bei einer bestimmten Lehrkraft während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt. Am Freitag und Samstag vor Beginn der hessischen Schulferien ist regulär Unterricht.</p> <p><b>7.4</b> Falls es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die vhs-Musikschule die Unterrichtszeit ändern oder eine andere Lehrkraft mit dem Unterricht beauftragen.</p> <p><b>7.5</b> Der Unterricht findet <b>in der Regel</b> in den Räumen der vhs und vhs-Musikschule (Alte Schule, Rheinstr. 72, 63329 Egelsbach) sowie in anderen, von der vhs und vhs-Musikschule bestimmten Räumlichkeiten statt. Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen sind einzuhalten.</p> <p><b>7.6</b> <b>In begründeten Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie) kann der Unterricht online erfolgen oder digital erbracht werden.</b></p>
<p><b>10 ERMÄßIGUNG DER MUSIKSCHULGEBÜHR</b></p>	<p><b>10 ERMÄßIGUNG DER MUSIKSCHUL- <b>UND BALLETT</b>GEBÜHR</b></p>

**10.1** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Egelsbach, deren Eltern arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, erhalten, sofern ein freier Unterrichtsplatz zur Verfügung steht, auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr um 40 Prozent. Der jeweils aktuelle Bewilligungsbescheid ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

**10.2** Die Ermäßigung der Musikschulgebühren wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Leistungen nach SGB II oder SGB XII in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden.

**10.3** Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**10.4** Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.

**10.5** Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

**10.6** Der Erwachsenen-Tarif gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnehmende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen, Lehrlinge, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, zahlen nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung (Schul-, Ausbildungs-, Studienbescheinigung oder Bescheinigung des Freiwilligendienstes) den Tarif für Kinder und Jugendliche.

**10.7** Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Familienermäßigung gewährt: Als Familie gilt: Erziehungsberechtigte

**10.1** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Egelsbach, deren Eltern arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, erhalten, sofern ein freier Unterrichtsplatz zur Verfügung steht, auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr um 40 Prozent. Der jeweils aktuelle Bewilligungsbescheid ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

**10.2** Die Ermäßigung der Musikschulgebühren wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Leistungen nach SGB II oder SGB XII in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden.

**10.3** Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**10.4** Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.

**10.5** Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

**10.6** Der Erwachsenen-Tarif gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnehmende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen, Lehrlinge, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, zahlen nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung (Schul-, Ausbildungs-, Studienbescheinigung oder Bescheinigung des Freiwilligendienstes) den Tarif für Kinder und Jugendliche.

**10.7** Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Familienermäßigung gewährt: Als Familie gilt: Erziehungsberechtigte

Personen und ihre Kinder; verheiratete, verpartnerte oder in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende Paare mit ihren (Stief-)Kindern; Geschwister und Halbgeschwister Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, so bezahlt ein Familienmitglied die volle Gebühr, während das zweite und jedes weitere Mitglied 10% Ermäßigung erhält.

Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird zudem eine Ermäßigung für eine Person gewährt, wenn diese mehr als nur ein Unterrichtsfach an der vhs-Musikschule belegt: Für das erste Unterrichtsfach wird die volle Gebühr berechnet, für jedes weitere gibt es 10% Ermäßigung.

**10.8** Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden.

Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.

**10.9** Die Elementarfächer Musik für Babys und Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell sowie die Ergänzungsfächer Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie gelten nicht als Instrumental- oder Gesangsunterricht; sie bleiben deshalb auch bei der Gewährung von Unterrichtsermäßigungen unberücksichtigt.

**10.10** Für Personen, die im Besitz der Ehrenamtskarte oder Jugendleiter/innencard (Ju-LeiCa) sind, gewährt die vhs-Musikschule 10 % Ermäßigung auf Unterricht in einem Instrumentalfach oder auf Gesangsunterricht. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

Personen und ihre Kinder; verheiratete, verpartnerte oder in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende Paare mit ihren (Stief-)Kindern; Geschwister und Halbgeschwister Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, so bezahlt ein Familienmitglied die volle Gebühr, während das zweite und jedes weitere Mitglied 10% Ermäßigung erhält.

**10.8** Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Ermäßigung für eine Person gewährt, wenn diese mehr als nur ein Unterrichtsfach an der vhs-Musikschule belegt: Für das erste Unterrichtsfach wird die volle Gebühr berechnet, für jedes weitere gibt es 10% Ermäßigung.

**10.9** Für Ballettunterricht wird eine Ermäßigung für eine Person gewährt, wenn diese mehr als nur einen Ballettkurs an der vhs-Musikschule belegt: Für den teuersten Ballettkurs wird die volle Gebühr berechnet, für jeden weiteren gibt es 10% Ermäßigung.

**10.10** Grundsätzlich gilt für die Ermäßigung von Instrumental- und Gesangsunterricht: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden.

**10.11** Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.

**10.12** Die Elementarfächer Musik für Babys und Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell sowie die Ergänzungsfächer Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie gelten nicht als Instrumental- oder Gesangsunterricht; sie bleiben deshalb auch bei der Gewährung von Unterrichtsermäßigungen unberücksichtigt.

**10.13** Für Personen, die im Besitz der Ehrenamtskarte oder Jugendleiter\*innencard (Ju-LeiCa) sind, gewährt die vhs-Musikschule 10 % Ermäßigung auf Unterricht in einem Instrumentalfach oder auf Gesangsunterricht. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

Ermäßigte Gebührensätze ab dem 2. und jedem weiteren Familienmitglied, bei Mehrfachbelegung, Ehrenamtskarte und Jugendleiter/innercard (JuLeiCa)					Ermäßigte Gebührensätze ab dem 2. und jedem weiteren Familienmitglied, bei Mehrfachbelegung, Ehrenamtskarte und Jugendleiter/innercard (JuLeiCa)		
	Zeitraum		Zeitraum			Zeitraum	
	Ab 01.09.2018	Ab 01.09.2020	Ab 01.09.2022	Ab 01.09.2022			
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr	ERMÄSSIGTE GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr
<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>					<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>		
10.11 Einzelunterricht (60 Min.)	31,68 €	<b>95,04 €</b>	32,31 €	<b>96,93 €</b>	10.14 Einzelunterricht (60 Min.)	<b>34,25 €</b>	<b>102,75 €</b>
Einzelunterricht (45 Min.)	24,12 €	<b>72,36 €</b>	24,57 €	<b>73,71 €</b>	Einzelunterricht (45 Min.)	<b>26,01 €</b>	<b>78,03 €</b>
Einzelunterricht (30 Min.)	16,83 €	<b>50,49 €</b>	17,19 €	<b>51,57 €</b>	Einzelunterricht (30 Min.)	<b>18,23 €</b>	<b>54,69 €</b>
10.12 Zweierunterricht (45 Min.)	15,30 €	<b>45,90 €</b>	15,57 €	<b>46,71 €</b>	10.15 Zweierunterricht (45 Min.)	<b>16,47 €</b>	<b>49,41 €</b>
Zweierunterricht (30 Min.)	9,27 €	<b>27,81 €</b>	9,45 €	<b>28,35 €</b>	Zweierunterricht (30 Min.)	<b>9,99 €</b>	<b>29,97 €</b>
10.13 Dreierunterricht (45 Min.)	11,70 €	<b>35,10 €</b>	11,97 €	<b>35,91 €</b>	10.16 Dreierunterricht (45 Min.)	<b>12,69 €</b>	<b>38,07 €</b>
10.14 Viererunterricht (45 Min.)	9,27 €	<b>27,81 €</b>	9,45 €	<b>28,35 €</b>	10.17 Viererunterricht (45 Min.)	<b>9,99 €</b>	<b>29,97 €</b>

						<b>Pre-Ballett, Ballett und Tanz</b>			
						10.18 Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.)	11,93 €	<b>35,79 €</b>	
						Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	17,91 €	<b>53,73 €</b>	
<b>GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in</b>						<b>GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in</b>			
<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>						<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>			
10.15 Einzelunterricht (60 Min.)	35,10 €	105,30 €	35,52 €	106,56 €		10.19 Einzelunterricht (60 Min.)	37,89 €	<b>113,67 €</b>	
Einzelunterricht (45 Min.)	26,64 €	79,92 €	27,12 €	81,36 €		Einzelunterricht (45 Min.)	28,80 €	<b>86,40 €</b>	
Einzelunterricht (30 Min.)	18,54 €	55,62 €	18,87 €	56,61 €		Einzelunterricht (30 Min.)	20,07 €	<b>60,21 €</b>	
10.16 Zweierunterricht (45 Min.)	16,83 €	50,49 €	17,16 €	51,48 €		10.20 Zweierunterricht (45 Min.)	18,23 €	<b>54,69 €</b>	
10.17 Dreierunterricht (45 Min.)	12,60 €	37,80 €	14,91 €	44,73 €		10.21 Dreierunterricht (45 Min.)	13,68 €	<b>41,04 €</b>	
10.18 Viererunterricht (45 Min.)	10,17 €	30,51 €	10,38 €	31,14 €		10.22 Viererunterricht (45 Min.)	11,07 €	<b>33,21 €</b>	
						<b>entfällt</b>			

GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr	10.23		
10.19 GastteilnehmerInnen, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	4,32 €	12,96 €	4,41 €	13,23 €	entfällt		
<p><b><u>11 PROBEZEIT / KÜNDIGUNG DES MUSIK- UND BALLETTUNTERRICHTES</u></b></p> <p><b>11.1</b> Kündigungen bedürfen der Schriftform.  <b>11.2</b> Der erste Monat gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung muss bis spätestens drei Wochen nach dem ersten Unterrichtstermin schriftlich im Büro der vhs eingegangen sein. Es genügt nicht, lediglich die Lehrkraft zu informieren. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit fristgemäß, wird lediglich ein Zwölftel der Jahresgebühr abgebucht („Probemonat“).  <b>11.3</b> Die schriftliche Kündigung des Musik-und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: zum Ablauf des Februars und zum Ablauf des Augusts. Sie muss bis zum 31.01., oder 31.07. jeden Jahres, im vhs-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere sechs Monate fällig.  <b>11.4</b> In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kündigungen zu einem anderen Termin als dem angegebenen akzeptiert werden.  <b>11.5</b> Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. In</p>					<p><b><u>11 PROBEMONAT / KÜNDIGUNG DES MUSIK- UND BALLETTUNTERRICHTS</u></b></p> <p><b>11.1</b> Kündigungen bedürfen der Schriftform.  <b>11.2</b> Der erste Monat gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung muss bis spätestens drei Wochen nach dem ersten Unterrichtstermin schriftlich im Büro der vhs eingegangen sein. Es genügt nicht, lediglich die Lehrkraft zu informieren. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit fristgemäß, wird lediglich ein Zwölftel der Jahresgebühr abgebucht („Probemonat“).  <b>11.3</b> Die schriftliche Kündigung des Musik-und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: zum Ablauf des Februars und zum Ablauf des Augusts. Sie muss bis zum 31.01., oder 31.07. jeden Jahres, im vhs-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere sechs Monate fällig.  <b>11.4</b> In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kündigungen zu einem anderen Termin als dem angegebenen akzeptiert werden.  <b>11.5</b> Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. In</p>		



<p>Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 12 Monate möglich (s. 11.4).</p> <p><b>11.6</b> Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung im Jahr der Einschulung in die allgemeinbildende Schule. Hier endet die Teilnahme automatisch zum 31.08. des Jahres der Einschulung.</p> <p><b>11.7</b> Die Gemeinde Egelsbach, die vhs-Musikschule kann, in folgenden Fällen die Teilnehmerin / den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme vom Musik- oder Ballettunterricht ausschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs,</li> <li>- massive und andauernde Störungen des Unterrichts durch eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer,</li> <li>- wenn einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer die Eignung für die jeweilige Unterrichtsform oder das Instrument fehlt,</li> <li>- Verstöße gegen Schul- bzw. Hausordnungen,</li> <li>- Zweimaliges Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr.</li> </ul> <p>In besonders schwerwiegenden Fällen kann der fristlose Verweis von der vhs-Musikschule erfolgen. Wird eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer von der vhs-Musikschule ausgeschlossen, ist die Unterrichtsgebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.</p>	<p>Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 12 Monate möglich (s. 11.4).</p> <p><b>11.6</b> Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung im Jahr der Einschulung in die allgemeinbildende Schule. Hier endet die Teilnahme automatisch zum 31.08. des Jahres der Einschulung.</p> <p><b>11.7</b> Eine Reduktion der Unterrichtszeit ist zu den unter 11.3 genannten Kündigungsfristen möglich.</p> <p><b>11.8</b> Ein Lehrer- und/oder Instrumentenwechsel ist zu den unter 11.3 genannten Kündigungsfristen möglich.</p> <p><b><u>12 AUSSCHLUSS VOM MUSIK- UND BALLETTUNTERRICHT</u></b></p> <p><b>12.1</b> Die Gemeinde Egelsbach, die vhs-Musikschule kann, in folgenden Fällen die Teilnehmerin / den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme vom Musik- oder Ballettunterricht ausschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs,</li> <li>- massive und andauernde Störungen des Unterrichts,</li> <li>- fehlende Eignung für die jeweilige Unterrichtsform oder das Instrument,</li> <li>- Verstöße gegen Schul- bzw. Hausordnungen,</li> <li>- Zweimaliges Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr.</li> </ul> <p><b>12.2</b> In besonders schwerwiegenden Fällen kann der fristlose Verweis von der vhs-Musikschule erfolgen.</p> <p><b>12.3</b> Wird eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer von der vhs-Musikschule ausgeschlossen, ist die Unterrichtsgebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.</p>
<p><b><u>12 ZEHNERKARTEN</u></b></p> <p>Die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule der Gemeinde Egelsbach findet Anwendung:</p> <p><b>12.1</b> Die vhs-Musikschule bietet ein Abonnement für 10 Unterrichtseinheiten Instrumental- und Gesangsunterricht à 45 Minuten Einzelunterricht an (Gebührensätze gemäß §3 Nr. 5.14).</p> <p><b>12.2</b> Das Angebot richtet sich ausschließlich an erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer.</p>	<p><b><u>13 ZEHNERKARTEN</u></b></p> <p>Die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule der Gemeinde Egelsbach findet Anwendung:</p> <p><b>13.1</b> Die vhs-Musikschule bietet ein Abonnement für 10 Unterrichtseinheiten Instrumental- und Gesangsunterricht à 45 Minuten Einzelunterricht an (Gebührensätze gemäß § 3 Nr. 6.14).</p> <p><b>13.2</b> Das Angebot richtet sich ausschließlich an erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer.</p>

<p><b>12.3</b> Der fällige Gesamtbetrag wird bei Aushändigung der Zehnerkarte vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen.</p> <p><b>12.4</b> Die Zehnerkarte ist für ein Jahr und eine Lehrkraft gültig. Unterrichtseinheiten, die nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch genommen werden, verfallen.</p> <p><b>12.5</b> Auf Grund der begrenzten Laufzeit entfällt die Probezeit. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung im Falle einer vorzeitigen Beendigung seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers.</p> <p><b>12.6</b> Die Unterrichtstermine werden in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart.</p> <p><b>12.7</b> Termine, die von Teilnehmer/innen weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Unterrichtsstunde abgesagt werden, müssen berechnet werden.</p> <p><b>12.8</b> Familienermäßigung wird nicht gewährt.</p>	<p><b>13.3</b> Der fällige Gesamtbetrag wird bei Aushändigung der Zehnerkarte vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen.</p> <p><b>13.4</b> Die Zehnerkarte ist <b>ab Aushändigung</b> für ein Jahr und eine Lehrkraft gültig. Unterrichtseinheiten, die nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch genommen werden, verfallen.</p> <p><b>13.5</b> Auf Grund der begrenzten Laufzeit entfällt die Probezeit. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung im Falle einer vorzeitigen Beendigung seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers.</p> <p><b>13.6</b> Die Unterrichtstermine werden in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart.</p> <p><b>13.7</b> Termine, die von Teilnehmer*innen weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Unterrichtsstunde abgesagt werden, müssen berechnet werden.</p> <p><b>13.8</b> Familienermäßigung wird nicht gewährt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. September 2018 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührenordnung tritt <b>am 01. September 2022</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom <b>01. Januar 2020</b> außer Kraft.</p>

Unterrichtsfach	bisherige Einnahme	Zeitraum / Einheit	Anzahl Personen	Erhöhung in %	neue Einnahme	Einheit	Berechnung	Mehreinnahmen pro Monat	Mehreinnahmen pro Jahr
MFE	24,60 €	März 2022	79	5,5	25,95 €	Monat	bisher 24,60 € pro Kind x 79 Kinder = 1943,40 € neu 25,95 € pro Kind x 79 Kinder = 2050,05 €	106,65 €	1.279,80 €
Instrumentenkarussell	48,90 €	März 2022	20	6	51,90 €	Monat	bisher 48,90 € pro Kind x 20 Kinder = 978,- € neu 51,90 € pro Kind x 20 Kinder = 1038,- €	60,00 €	720,00 €
Zehnerkarte	357,00 €	pro Karte	20	5,6	377,00 €	pro Karte	bisher 357,00 € pro Karte x 20 Karten = 7.140,00 € neu 377,00 € pro Karte x 20 Karten = 7.540,00 €		400,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Kinder	57,30 €	März 2022	131	6	60,75 €	Monat	bisher 57,30 € pro Kind x 131 Kinder = 7.506,30 € neu 60,75 € pro Kind x 131 Kinder = 7.958,25 €	451,95 €	5.423,40 €
Einzelunterricht 45 Min. Kinder	81,90 €	März 2022	24	6%	86,70 €	Monat	bisher 81,90 € pro Kind x 24 Kinder = 1.965,60 € neu 86,70 € pro Kind x 24 Kinder = 2.080,80 €	115,20 €	1.382,40 €
Einzelunterricht 60 Min. Kinder	107,70 €	März 2022	4	6	114,15 €	Monat	bisher 107,70 € pro Kind x 4 Kinder = 430,80 € neu 114,15 € pro Kind x 4 Kinder = 456,60 €	25,80 €	309,60 €
Rabatt Einzelunterricht 30 Min. Kinder	51,57 €	März 2022	57	6	54,69 €	Monat	bisher 51,57 € pro Kind x 57 Kinder = 2.939,49 € neu 54,69 € pro Kind x 57 Kinder = 3.117,33 €	177,84 €	2.134,08 €
Rabatt Einzelunterricht 45 Min. Kinder	73,71 €	März 2022	3		78,03 €	Monat	bisher 73,71 € pro Kind x 3 Kinder = 221,13 € neu 78,03 € pro Kind x 3 Kinder = 234,09 €	12,96 €	155,52 €
Zweierunterricht 45 Min. Kinder	51,9	März 2022	8	6	54,90 €	Monat	bisher 51,90 € pro Kind x 8 Kinder = 415,20 € neu 54,90 € pro Person x 8 Kinder = 439,20 €	24,00 €	288,00 €
Rabatt Zweierunterricht 45 Min. Kinder	46,71 €	März 2022	10		49,41 €	Monat	bisher 46,71 € pro Kind x 10 Kinder = 467,10 € neu 49,41 € pro Person x 10 Kinder = 494,10 €	27,00 €	324,00 €

Unterrichtsfach	bishe- rige Ein- nahme	Zeitraum / Einheit	Anzahl Personen	Erhö- hung in %	neue Ein- nahme	Einheit	Berechnung	Mehrein- nahmen pro Monat	Mehrein- nahmen pro Jahr
Einzelunterricht 30 Min. Erwachsene	63,00 €	März 2022	17	6	66,90 €	Monat	bisher 63,00 € pro Person x 17 Personen = 1071,00 € neu 66,90 € pro Person x 17 Personen = 1137,30 €	66,30 €	795,60 €
Rabatt Einzelun- terricht 30 Min. Erwachsene	56,61 €	März 2022	4		60,21 €	Monat	bisher 56,61 € pro Person x 4 Personen = 226,44 € neu 60,21 € pro Person x 4 Personen = 240,84 €	14,40 €	172,80 €
Einzelunterricht Erwachsene 45 Min.	90,60 €	März 2022	5	6	96,00 €	Monat	bisher 90,60 € pro Person x 5 Personen = 453,00 € neu 96,00 € pro Person x 5 Personen = 480,00 €	27,00 €	324,00 €
Zweierunter- richt Erwach- sene 45 Min.	57,30 €	März 2022	2	6	60,75 €	Monat	bisher 57,30 € pro Person x 2 Personen = 114,60 € neu 60,75 € pro Person x 2 Personen = 121,50 €	6,90 €	82,80 €
(Pre-)Ballett 60 Min.	37,50 €	März 2022	58/52	6	39,75 €	Monat	bisher 37,50 € pro Kind x 58 Kinder = 2.175 € neu 39,75 € pro Kind x 52 Kinder = 2.067,00 €		
Rabatt Ballett 60 Min.			6		35,79 €	Monat	neu 35,79 € pro Kind x 6 Kinder = 214,74 €		
							2.067,00 € + 214,74 € = 2.281,74 € - 2.175,00 € = 106,74 €	106,74 €	1.280,88 €
Ballett 90 Min.	56,25 €	März 2022	12	6	59,70 €	Monat	bisher 56,25 € pro Kind x 12 Kinder = 675,00 € neu 59,70 € pro Kind x 12 Kinder = 716,40 €	41,40 €	496,80 €
Lehinstr. Kat.1	6,00 €	März	20		8,00 €	Monat	bisher 6,00 € pro Instr. x 20 Kinder = 120,00 € neu 8,00 € pro Instr. x 20 Kinder = 160,00 €	40,00 €	480,00 €
Lehinstr. Kat.2	10,00 €	März	2		12,00 €	Monat	bisher 10,00 € pro Instr. x 2 Kinder = 20,00 € neu 12,00 € pro Instr. x 2 Kinder = 24,00 €	4,00 €	48,00 €
<b>SUMME</b>									<b>14.817,88 €</b>

# Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 12.09.2018 (GVBl. S. 570) und das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am xx.XX.2022, nachstehende Satzung über die Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach erlassen:

## § 1 Träger und Rechtsform

Volkshochschule und vhs-Musikschule werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten.

## § 2 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule / vhs-Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.

## § 3 Gebührenhöhe

### 1 VOLKSHOCHSCHULKURSE

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE = 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit. Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>1.1</b> Stoffgebiete 1 (<i>Politik, Gesellschaft, Umwelt</i>),<br/>2 (<i>Kultur, Gestalten</i>),<br/>4 (<i>Sprachen</i>),<br/>5 (<i>Arbeit, Beruf</i>),<br/>(ausgenommen Sonderveranstaltungen)</p> | <p>2,70 €<br/>je Unterrichtseinheit</p> |
|---|---|

- |  |   |
|--|---|
| <p>Stoffgebiet 3 (<i>Gesundheit</i>)<br/>(ausgenommen Sonderveranstaltungen)</p> | <p>3,45 €<br/>je Unterrichtseinheit</p> |
|--|---|

- 1.2** Die Mindestteilnehmerzahl eines vhs-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.

- 1.3 In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- 1.4 Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.
- 1.5 Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

## **2 GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT**

- 2.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Die Eintragung in die Teilnehmerliste gilt auch als verbindliche Anmeldung. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.
- 2.2 Eine Gebührenpflicht bei Kursen entfällt, wenn eine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt.  
Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so werden die Gebühren in voller Höhe fällig.
- 2.3 Für Wochenendkurse, Sonder- und Einzelveranstaltungen gilt: Tritt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer einer Sonder- oder Einzelveranstaltung nach erfolgter Anmeldung zurück, wird ab 7 Tagen vor Kursbeginn die Gebühr in voller Höhe fällig; es sei denn es gelten besondere Bedingungen, die sich aus der Ausschreibung ergeben. Tritt die Volkshochschule lediglich als Vermittler auf, gelten die Bedingungen des Veranstalters.

## **3 GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG**

- 3.1 Kursgebühren werden zurückerstattet:
  - anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte seitens der vhs ausfällt,
  - anteilig, wenn in der ersten Hälfte eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere längere Krankheit - länger als 4 aufeinanderfolgende Termine -, Wohnortwechsel) nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

## **4 GEBÜHRENBEFREIUNG**

- 4.1 Für Personen, die arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, ist der Besuch von einer vhs-Veranstaltung im Arbeitsabschnitt (Semester) gebührenfrei. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen. Zahlungen werden fällig, wenn die Gebühr über dem Satz der Kreisvolkshochschule liegt und weniger als 10 Teilnehmende angemeldet sind. Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

## **5 GEBÜHRENERMÄSSIGUNG BEI EHRENAMTSKARTE UND JUGENBLEITER\*INNENCARD (JULEICA)**

Für Personen, die im Besitz der Ehrenamtskarte oder Jugendleiter\*innencard (JuLeiCa) sind, gewährt die vhs 10 % Ermäßigung auf eine vhs-Veranstaltung pro Arbeitsabschnitt (Semester). Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

## **6 vhs-MUSIKSCHULE**

	<b>Zeitraum</b> Ab 01.09.2022
--	----------------------------------

<b>GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in</b>	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Gebühr</b>
<b>Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell, erweiterter Musikunterricht</b>		
6.1 Musik für Babys und Kleinkinder (ab 5 Kindern)	8,65 €	<b>25,95 €</b>
6.2 Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren	8,65 €	<b>25,95 €</b>
6.3 Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren (45 Min.) (inkl. Leihinstrumente)	17,30 €	<b>51,90 €</b>
6.4 Erweiterter Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach: Die Gebühren werden nach Absprache mit der Wilhelm-Leuschner-Schule Egelsbach festgelegt.		
<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>		
6.5 Einzelunterricht (60 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Einzelunterricht (30 Min.)	38,05 € 28,90 € 20,25 €	<b>114,15 €</b> <b>86,70 €</b> <b>60,75 €</b>
6.6 Zweierunterricht (45 Min.) Zweierunterricht (30 Min) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren	18,30 € 11,10 €	<b>54,90 €</b> <b>33,30 €</b>
6.7 Dreierunterricht (45 Min.)	14,10 €	<b>42,30 €</b>
6.8 Viererunterricht (45 Min.)	11,10 €	<b>33,30 €</b>
<b>Pre-Ballett, Ballett und Tanz</b>		
6.9 Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.) Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	13,25 € 19,90 €	<b>39,75 €</b> <b>59,70 €</b>
<b>GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in</b>		
<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>		
6.10 Einzelunterricht (60 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Einzelunterricht (30 Min.)	42,10 € 32,00 € 22,30 €	<b>126,30 €</b> <b>96,00 €</b> <b>66,90 €</b>
6.11 Zweierunterricht (45 Min.)	20,25 €	<b>60,75 €</b>
6.12 Dreierunterricht (45 Min.)	15,20 €	<b>45,60 €</b>
6.13 Viererunterricht (45 Min.)	12,30 €	<b>36,90 €</b>
6.14 Zehnerkarte (45 Min.)	37,70 €	<b>Einmalige Gebühr</b> <b>377,00 €</b>
<b>GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in</b>	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Gebühr</b>
<b>Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung,</b>		

<b>Musiktheorie</b>		
6.15 Bandcoaching Bandcoaching für Teilnehmer*innen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	9,50 € 11,90 €	<b>28,50 €</b> <b>35,70 €</b>
6.16 Ensembles und Chor Ensembles und Chor für Teilnehmer*innen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	1,70 € 5,00 €	<b>5,10 €</b> <b>15,00 €</b>
6.17 Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie für Teilnehmer*innen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	3,80 € 5,40 €	<b>11,40 €</b> <b>16,20 €</b>
6.18 Gastteilnehmer*innen, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	4,90 €	<b>14,70 €</b>

#### **6.19** Änderung der Gruppengröße bei Gruppenunterricht

Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Größe einer Unterrichtsgruppe. Verkleinert oder vergrößert sich die Gruppe durch Ab-, An- oder Ummeldungen, wird der Unterricht in der jeweils neuen Gruppengröße mit der entsprechenden Änderung der Unterrichtsgebühr fortgeführt. Verbleibt nur ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin in der Gruppe, wird der Unterricht mit der Gebühr Einzelstunde 30 Minuten fortgeführt. Im Fall, dass die Änderung der Gruppengröße auch zu einer Änderung der Unterrichtsgebühr führt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Nach Zugang der Mitteilung der vhs-Musikschule über die Änderung der Gruppengröße, muss die schriftliche Kündigung innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Egelsbach, vhs-Musikschule, eingehen.

#### **6.20** Leihinstrumente

Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Blockflöte, Gitarre, Violine, Trompete, Posaune und Keyboard und Verstärker beträgt 8,00 €.

Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Saxophon, Querflöte, Klarinette, Violoncello und E-Piano, E-Gitarre und E-Bass beträgt 12,00 €.

Die Leihdauer kann begrenzt werden.

Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.

## **7 UNTERRICHTSERTEILUNG**

**7.1** Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich mit der Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.

**7.2** Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die vhs-Musikschule besteht nicht.

**7.3** Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich bei einer bestimmten Lehrkraft während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt. Am Freitag und Samstag vor Beginn der hessischen Schulferien ist regulär Unterricht.

**7.4** Falls es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die vhs-Musikschule die Unterrichtszeit ändern oder eine andere Lehrkraft mit dem Unterricht beauftragen.

**7.5** Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der vhs und vhs-Musikschule (Alte Schule, Rheinstr. 72, 63329 Egelsbach) sowie in anderen, von der vhs und vhs-Musikschule bestimmten Räumlichkeiten statt.

Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen sind einzuhalten.

**7.6** In begründeten Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie) kann der Unterricht online erfolgen digital erbracht werden.

## **8 GEBÜHRENPF LICHT, FÄLLIGKEIT**



- 8.1 Das vhs-Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- 8.2 Die Unterrichtsgebühr ist ein Jahresbeitrag für ein vhs-Musikschuljahr und ist in 12 Monatsbeiträgen – auch während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien) – zu entrichten. Für einen Jahresbeitrag erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer 36 Unterrichtseinheiten (UE).
- 8.3 Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.
- 8.4 Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird zum 15. jeden Monats fällig. Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der vhs und vhs-Musikschule weiterzuzahlen.

## **9 GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG**

- 9.1 Die vhs-Musikschule gewährleistet 36 Unterrichtseinheiten im Musikschuljahr. Kann der Unterricht nicht stattfinden, weil die Lehrkraft verhindert oder erkrankt ist, bietet die Lehrkraft nach Möglichkeit einen Ersatztermin an oder eine Vertretung übernimmt den Unterricht. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Kann der Ersatztermin von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, gilt die Unterrichtseinheit als gegeben und es besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Sollten am Ende des Musikschuljahres die garantierten 36 Unterrichtseinheiten von Seiten der vhs-Musikschule nicht erreicht werden und bei fortbestehendem Vertragsverhältnis auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden können, erstattet die vhs-Musikschule überzahlte Leistungen auf Antrag zurück.  
Bei Unterrichtsausfall bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben.
- 9.2 Kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer nicht zum Unterricht erscheinen, bittet die vhs-Musikschule um frühzeitige Benachrichtigung.  
Wird der Unterricht aus Gründen, die bei der Teilnehmerin / dem Teilnehmer liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsgeldes. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben. Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise.
- 9.3 Sagt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin von Gruppenunterricht den Unterricht ab, muss die Unterrichtseinheit trotzdem bezahlt werden. Fehlen alle Gruppenmitglieder gilt die Regelung 9.2.

## **10 ERMÄßIGUNG DER MUSIKSCHUL- UND BALLETTGEBÜHR**

- 10.1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Egelsbach, deren Eltern arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufen Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, erhalten, sofern ein freier Unterrichtsplatz zur Verfügung steht, auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr um 40 Prozent. Der jeweils aktuelle Bewilligungsbescheid ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- 10.2 Die Ermäßigung der Musikschulgebühren wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Leistungen nach SGB II oder SGB XII in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden.
- 10.3 Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 10.4 Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.
- 10.5 Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.
- 10.6 Der Erwachsenen-Tarif gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Teilnehmende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen, Lehrlinge, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, zahlen nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung (Schul-, Ausbildungs-, Studienbescheini-

gung oder Bescheinigung des Freiwilligendienstes) den Tarif für Kinder und Jugendliche.

- 10.7** Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Familienermäßigung gewährt: Als Familie gilt: Erziehungsberechtigte Personen und ihre Kinder; verheiratete, verpartnerte oder in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende Paare mit ihren (Stief-)Kindern; Geschwister und Halbgeschwister.  
Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, so bezahlt ein Familienmitglied die volle Gebühr, während das zweite und jedes weitere Mitglied 10% Ermäßigung erhält.
- 10.8** Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Ermäßigung für eine Person gewährt, wenn diese mehr als nur ein Unterrichtsfach an der vhs-Musikschule belegt: Für das erste Unterrichtsfach wird die volle Gebühr berechnet, für jedes weitere gibt es 10% Ermäßigung.
- 10.9** Für Ballettunterricht wird eine Ermäßigung für eine Person gewährt, wenn diese mehr als nur einen Ballettkurs an der vhs-Musikschule belegt: Für den teuersten Ballettkurs wird die volle Gebühr berechnet, für jeden weiteren gibt es 10% Ermäßigung.
- 10.10** Grundsätzlich gilt für die Ermäßigung von Instrumental- und Gesangsunterricht: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden.
- 10.11** Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.
- 10.12** Die Elementarfächer Musik für Babys und Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell sowie die Ergänzungsfächer Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie gelten nicht als Instrumental- oder Gesangsunterricht; sie bleiben deshalb auch bei der Gewährung von Unterrichtsermäßigungen unberücksichtigt.
- 10.13** Für Personen, die im Besitz der Ehrenamtskarte oder Jugendleiter\*innencard (JuLeiCa) sind, gewährt die vhs-Musikschule 10 % Ermäßigung auf Unterricht in einem Instrumentalfach oder auf Gesangsunterricht. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

Ermäßigte Gebührensätze ab dem 2. und jedem weiteren Familienmitglied, bei Mehrfachbelegung, Ehrenamtskarte und Jugendleiter\*innencard (JuLeiCa)

	<b>Zeitraum</b>	
	Ab 01.09.2022	
<b>ERMÄSSIGTE GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in</b>	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Gebühr</b>
<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>		
10.14 Einzelunterricht (60 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Einzelunterricht (30 Min.)	34,25 € 26,01 € 18,23 €	<b>102,75 €</b> <b>78,03 €</b> <b>54,69 €</b>
10.15 Zweierunterricht (45 Min.) Zweierunterricht (30 Min)	16,47 € 9,99 €	<b>49,41 €</b> <b>29,97 €</b>
	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Gebühr</b>
10.16 Dreierunterricht (45 Min.)	12,69 €	<b>38,07 €</b>
10.17 Viererunterricht (45 Min.)	9,99 €	<b>29,97 €</b>
<b>Pre-Ballett, Ballett und Tanz</b>		
10.18 Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.) Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	11,93 € 17,91 €	35,79 € 51,73 €

<b>GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in</b>		
<b>Instrumental- und Gesangsunterricht</b>		
10.19		
Einzelunterricht (60 Min.)	37,89 €	113,67 €
Einzelunterricht (45 Min.)	28,80 €	86,40 €
Einzelunterricht (30 Min.)	20,07 €	60,21 €
10.20		
Zweierunterricht (45 Min.)	18,23 €	54,69 €
10.21		
Dreierunterricht (45 Min.)	13,68 €	41,04 €
10.22		
Viererunterricht (45 Min.)	11,07 €	33,21 €

## **11 PROBEMONAT / KÜNDIGUNG DES MUSIK- UND BALLETTUNTERRICHTS**

- 11.1** Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2** Der erste Monat gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung muss bis spätestens drei Wochen nach dem ersten Unterrichtstermin schriftlich im Büro der vhs eingegangen sein. Es genügt nicht, lediglich die Lehrkraft zu informieren. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit fristgemäß, wird lediglich ein Zwölftel der Jahresgebühr abgebucht („Probemonat“).
- 11.3** Die schriftliche Kündigung des Musik- und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: zum Ablauf des Februars und zum Ablauf des Augusts. Sie muss bis zum 31.01., oder 31.07. jeden Jahres, im vhs-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere sechs Monate fällig.
- 11.4** In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kündigungen zu einem anderen Termin als dem angegebenen akzeptiert werden.
- 11.5** Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. In Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 12 Monate möglich (s. 11.4).
- 11.6** Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung im Jahr der Einschulung in die allgemeinbildende Schule. Hier endet die Teilnahme automatisch zum 31.08. des Jahres der Einschulung.
- 11.7** Eine Reduktion der Unterrichtszeit ist zu den unter 11.3 genannten Kündigungsfristen möglich.
- 11.8** Ein Lehrer- und/oder Instrumentenwechsel ist zu den unter 11.3 genannten Kündigungsfristen möglich.

## **12 AUSSCHLUSS VOM MUSIK- UND BALLETTUNTERRICHT**

- 12.1** Die Gemeinde Egelsbach, die vhs-Musikschule kann, in folgenden Fällen die Teilnehmerin / den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme vom Musik- oder Ballettunterricht ausschließen:
- Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs,
  - massive und andauernde Störungen des Unterrichts,
  - fehlende Eignung für die jeweilige Unterrichtsform oder das Instrument,
  - Verstöße gegen Schul- bzw. Hausordnungen,
  - Zweimaliges Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr.
- 12.2** In besonders schwerwiegenden Fällen kann der fristlose Verweis von der vhs-Musikschule erfolgen

- 12.3** Wird eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer von der vhs-Musikschule ausgeschlossen, ist die Unterrichtsgebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.

### **13 ZEHNERKARTEN**

Die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule der Gemeinde Egelsbach findet Anwendung:

- 13.1** Die vhs-Musikschule bietet ein Abonnement für 10 Unterrichtseinheiten Instrumental- und Gesangsunterricht à 45 Minuten Einzelunterricht an (Gebührensätze gemäß § 3 Nr. 6.14).
- 13.2** Das Angebot richtet sich ausschließlich an erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- 13.3** Der fällige Gesamtbetrag wird bei Aushändigung der Zehnerkarte vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen.
- 13.4** Die Zehnerkarte ist ab Aushändigung für ein Jahr und eine Lehrkraft gültig. Unterrichtseinheiten, die nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch genommen werden, verfallen
- 13.5** Auf Grund der begrenzten Laufzeit entfällt die Probezeit. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung im Falle einer vorzeitigen Beendigung seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers.
- 13.6** Die Unterrichtstermine werden in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart.
- 13.7** Termine, die von Teilnehmer\*innen weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Unterrichtsstunde abgesagt werden, müssen berechnet werden.
- 13.8** Familienermäßigung wird nicht gewährt.

#### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung**

- 1 Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§222, 227, 261 AO.
- 2 Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung ganz oder in großen Teilen nicht nachkommen, so entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach über den Erlass.

#### **§ 5**

#### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 6**

#### **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der vhs und vhs-Musikschule besteht nur während der Kurs- bzw. Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Kurs- bzw. Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.

#### **§ 7**

#### **Gesundheitsbestimmungen**

Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Röteln, etc.) sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen nach dem *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Mensch (Infektionsschutzgesetz), § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes* verpflichtend. Es muss die zuständige Lehrkraft und die Schulleitung unverzüglich informiert werden.

#### **§ 8**

#### **Datenschutz / Sonstige Vereinbarungen**

##### **1. Erhebung und Verarbeitung von Daten**

Die vhs und vhs-Musikschule erhebt und verarbeitet Ihre persönlichen Daten zur Erfül-

lung ihrer Aufgaben. Die mit der Anmeldung erhobenen Daten werden in der elektronischen Datenverarbeitung der Gemeinde Egelsbach gespeichert, sowie in Papierform verwahrt.

Name, Adresse, Telefonnummern, Email-Adresse werden an die Dozentinnen und Dozenten der vhs sowie die Lehrkräfte der vhs-Musikschule weitergegeben. Ein Abgleich mit anderen Daten bzw. eine andere Weitergabe an Dritte findet nicht statt mit Ausnahme bei Prüfungen (an die Vergabestelle des Zertifikates), Kursen gemäß Zuwanderungsgesetz (z.B. an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) oder Auftragsmaßnahmen (z.B. Bundesagentur für Arbeit). Soweit bei anderen Veranstaltungen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten vorgesehen ist, ist in der Beschreibung der Veranstaltung darauf hingewiesen.

## **2. Änderungen und Ergänzungen**

Von Änderungen (z. B. Adressänderung bei Umzug etc.) und Ergänzungen ist die vhs und vhs-Musikschule umgehend schriftlich zu informieren. Bei verspäteter Bekanntgabe persönlicher Verhältnisse (Umzug, Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen etc.) ist mit Nachforderungen zu rechnen.

## **3. Bestandteil der Anmeldung**

Diese Schul- und Gebührenordnung ist Teil der Anmeldung für einen vhs-Kurs bzw. der Anmeldung an der vhs-Musikschule.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Egelsbach,

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Egelsbach

W i l b r a n d  
Bürgermeister

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-54/2022

Bürgerdienste

FD 2.3 Liegenschaften, Sport & Kultur

Datum: 10.06.2022

1. Gemeindevorstand	21.06.2022
2. Sozial- und Kulturausschuss	07.07.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
4. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Honorarordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule Egelsbach

### Anlage(n):

- (1) Synopse über die Honorarordnung der Musik- und Ballettschule
- (2) Berechnung Finanzen Honorare
- (3) Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule und für die vhs-Musikschule Egelsbach

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die neue Honorarordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule Egelsbach ab 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die aktuelle Honorarordnung für die Volkshochschule vom 01.09.2018 außer Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

#### **Erhöhung Honorare:**

Durch die Erhöhung der Gebühren für alle Formen des Instrumental- und Gesangsunterrichts um 6% sowie die Erhöhung weiterer Gebühren wie für das Instrumentenkarussell, MFE, Zehnerkarte und Ballett kann die Erhöhung der Honorare für den Einzelunterricht um 10% und Ballett um 3% **ausgeglichen** werden (s. Anlage 2 sowohl der Honorar- und Gebührenordnung zur Berechnung).

#### **Erhöhung Reisekosten:**

Für die vhs lagen die Reisekosten 2021 bei gerundet 788,00 €; bei einer Erhöhung der Reisekosten von 0,21 € auf 0,23 €, das entspricht 10%, wären es stattdessen 866,80 €, also eine Mehrausgabe von 78,80 €.

Für die Musikschule betragen die Reisekosten 2021 gerundet 8.180,00 €. Mit der angedachten Erhöhung käme man auf die Summe von 8.998,00 €, also eine Mehrausgabe von 818,00 €.

Insgesamt lägen die finanziellen Auswirkungen der Reisekostenerhöhung für vhs und Musikschule bei rund 900,00 € pro Jahr, die aber größtenteils ebenfalls durch die Gebührenerhöhungen kompensiert werden können. Es blieben insgesamt rund 110,00 € an Mindereinnahmen.

## **Fazit Erhöhung Honorar und Reisekosten:**

Angesichts der Tatsache, dass

- erstens die Gebühren 2018 und 2020 um 12% erhöht wurden, die Honorare aber nur um 6 -8%,
- zweitens es sich bei der Honorarerhöhung lediglich – wenn überhaupt – um einen Inflationsausgleich handeln würde,
- drittens wir von rund 110,00 € pro Jahr Mindereinnahmen sprechen und
- viertens die vhs-Musikschule Egelsbach auf qualifizierte und damit zumindest ansatzweise angemessen bezahlte Fachkräfte angewiesen ist, um ihr Musikangebot aufrecht erhalten zu können,

sind die geplanten Erhöhungen der Honorare und Reisekosten angesichts der hohen Inflation und Energiekosten sowohl angemessen als auch vertretbar.

## **Vergaberechtliche Prüfung:**

- / -

## **Erläuterungen:**

### **1) Erhöhung der Musikschul-Honorare Einzelunterricht um 10%**

Insgesamt sind die Honorare, die die vhs-Musikschule zahlt, recht niedrig, vor allem für den Einzelunterricht. Im Kreis Offenbach liegt die Musikschule zwar im mittleren, im Vergleich zum übrigen Rhein-Main-Gebiet aber im unteren Bereich. Eine Anhebung der Honorare für den Einzelunterricht ist daher notwendig. U. a. mit der Begründung des geringen Honorars haben wir dieses Jahr eine Lehrkraft verloren und eine weitere sehr beliebte und seit langem bei uns tätige Lehrkraft hat einen Tag reduziert, um an einer anderen Musikschule aufzustoßen.

Die Honorare wurden bis 2020 lediglich um 6-8% angehoben (bei einer Gebührenerhöhung von 12%), damit fand ein Inflationsausgleich für drei Jahre, nämlich 2018, 2019 und 2020 statt. Die Jahre 2021 und 2022 mit insgesamt einer Inflationsrate von 5,6% stehen noch aus. Rechnet man nun für die kommenden zwei Jahre mit jeweils einer Inflationsrate von 2% stellt die Honorarerhöhung im Bereich des Einzelunterrichts von 10% de facto nur einen Inflationsausgleich dar, keine reale Erhöhung des Honorars. Dabei sind 2% Inflation für dieses Jahr sehr optimistisch gerechnet. Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krieg lassen eine wesentliche höhere Inflationsrate vermuten. Seit November 2021 liegt die Inflationsrate bei um die 5%, im März 2022 erreichte sie ein neues Hoch und stieg um 7,3% gegenüber dem Vorjahresmonat.

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/>;

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/inflation-deutschland-maerz-energie-preise-etz-101.html>

### **2) Erhöhung des Balletthonorars um 3%**

Die Anpassung des Honorars für den (Pre-)Ballettunterricht liegt unter der Erhöhung der Gebühren (Honorar 3%; Gebühr 6%).

### **3) Erhöhung der Reisekosten**

Angesichts der steigenden Energie- und Spritkosten scheint eine Erhöhung der Reisekosten nicht nur angebracht, sondern notwendig und die dafür aufzubringende Summe von rund 110,00 € pro Jahr verkraftbar.

### **4) Honorarzählung bei (Sonder-)Veranstaltungen der vhs und vhs-Musikschule**

Der besseren Übersicht wegen wurde die Honorarzahung bei Veranstaltungen der vhs-Musikschule in eine Auflistung geändert und das Honorar mit 8,35 € pro Viertelstunde (in Anlehnung an das Honorar für 30 Minuten Einzelunterricht:  $2 \times 8,35 \text{ €} = 16,70 \text{ €}$ ) in eine kleinere Einheit zerlegt und vereinheitlicht.

Neu ist der Punkt „Wartung von Instrumenten“: Eine Honorarkraft zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass sie nicht weisungsgebunden ist und keinem Arbeitgeber direkt unterworfen ist – weder fachlich, örtlich noch zeitlich. Daraus folgt, dass jede Tätigkeit, die eine Honorarkraft auf Grundlage eines Werkauftrags oder Dienstvertrags erbringt, mittels (vereinbarten) Honorar zu bezahlen ist. Da wir nur Honorarkräfte beschäftigen und keine angestellten Musiklehrer\*innen, gibt es keinen so genannten Ferienüberhang oder Fachbereichsleitungen, die diese Aufgabe innerhalb ihres Lehrdeputats übernehmen könnten. Bisher haben das Lehrkräfte oft zwischen Tür und Angel, wenn bspw. ein Schüler ausfällt, netterweise übernommen. Das bedeutet aber de facto unbezahlte Arbeit.

#### **5) Kleinschreibung vhs**

Im Sinne eines Markennamens wurde die Kleinschreibung vhs in der Schul- und Gebührenordnung bei der letzten Änderung zum 01.04.2020 bereits berücksichtigt und muss nun logischerweise auch in der Honorarordnung entsprechend geändert werden.

#### **6) Sternchenschreibweise vhs**

Anpassung an die mittlerweile gängigen Schreibweise

Um Zustimmung wird gebeten.



# Synopse

## Honorarordnung für die Volkshochschule und für die **vhs**-Musikschule Egelsbach

Alt	Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>In Anlehnung an das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 in der Fassung vom 24.03.2015 erhalten die Leiterinnen und Leiter von Kursen der Volkshochschule und der VHS-Musikschule folgende Honorare:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>In Anlehnung an das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 in der Fassung vom 14.12.2021 erhalten die Leiterinnen und Leiter von Kursen der Volkshochschule und der <b>vhs</b>-Musikschule folgende Honorare:</p>
<p><u>Volkshochschule</u></p> <p>1. Für die Leitung von Kursen (Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare gemäß § 3, Nummer 1 der Gebührenordnung für die VHS und die VHS-Musikschule Egelsbach) werden gezahlt:</p> <p>Ab 01.09.2018: 22,00 € je Unterrichtseinheit von 45 Minuten</p> <p>Ab 01.09.2020: 22,40 € je Unterrichtseinheit von 45 Minuten</p>	<p><u>Volkshochschule</u></p> <p>1. Für die Leitung von Kursen (Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare gemäß § 3, Nummer 1 der Gebührenordnung für die <b>vhs</b> und die <b>vhs</b>-Musikschule Egelsbach) werden gezahlt:</p> <p>Ab 01.09.2020: 22,40 € je Unterrichtseinheit von 45 Minuten</p>
<p><u>VHS-Musikschule</u></p> <p>1. Die Lehrkräfte der VHS-Musikschule erhalten monatlich die nachfolgend aufgeführten Honorare für die Leitung von Kursen gemäß §3, Nummer 5 der Schul- und Gebührenordnung für die VHS und die VHS-Musikschule Egelsbach.</p>	<p><u><b>vhs</b>-Musikschule</u></p> <p>2. Die Lehrkräfte der <b>vhs</b>-Musikschule erhalten monatlich die nachfolgend aufgeführten Honorare für die Leitung von Kursen gemäß §3, Nummer 6 der Schul- und Gebührenordnung für die <b>vhs</b> und die <b>vhs</b>-Musikschule Egelsbach.</p>

## 2.1 Elementarstufe

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Musik für Babys und Kleinkinder je Gruppe (mind. 5 SchülerInnen)	39,60 €	118,80 €	40,70 €	122,10 €
Musikalische Früherziehung für Kinder von 3-7 Jahren je SchülerIn	6,30 €	18,90 €	6,50 €	19,50 €
Instrumentenkarussell 45 Min. je Gruppe (3-5 SchülerInnen)	30,90 €	92,70 €	31,90 €	95,70 €

## 2.1 Elementarstufe

	Ab 01.09.2022	
	1 UE	Monatl. Honorar
Musik für Babys und Kleinkinder je Gruppe (mind. 5 Schüler*innen)	40,70 €	122,10 €
Musikalische Früherziehung für Kinder von 3-7 Jahren je SchülerIn	6,50 €	19,50 €
Instrumentenkarussell 45 Min. je Gruppe (3-5 Schüler*innen)	31,90 €	95,70 €

## 2.2 Pre-Ballett, Ballett, Tanz

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, 60 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 SchülerInnen)	48,60 €	145,80 €	50,00 €	150,00 €
Pre-Ballett, Ballett, Tanz 90 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 SchülerInnen)	72,90 €	218,70 €	75,00 €	225,00 €

## 2.3 Instrumental- und Gesangsunterricht

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Einzelunter	14,80 €	44,40 €	15,20 €	45,60 €

## 2.2 Pre-Ballett, Ballett, Tanz

	Ab 01.09.2022	
	1 UE	Monatl. Honorar
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, 60 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 Schüler*innen)	51,50 €	154,50 €
Pre-Ballett, Ballett, Tanz 90 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 Schüler*innen)	77,25 €	231,75 €

## 2.3 Instrumental- und Gesangsunterricht

	Ab 01.09.2022	
	1 UE	Monatl. Honorar
Einzelunter	16,70 €	50,10 €

richt 30 Min. je SchülerIn					richt 30 Min. je Schüler*in		
Einzelunter richt 45 Min. je SchülerIn	22,20 €	66,60 €	22,80 €	68,40 €	Einzelunter richt 45 Min. je Schüler*in	25,05 €	75,15 €
Einzelunter richt 60 Min. je SchülerIn	29,60 €	88,80 €	30,40 €	91,20 €	Einzelunter richt 60 Min. je Schüler*in	33,40 €	100,20 €
Zweierunte rricht 30 Min. je Gruppe	16,80 €	50,40 €	17,30 €	51,90 €	Zweierunte rricht 30 Min. je Gruppe	17,30 €	51,90 €
Zweierunte rricht 45 Min. je Gruppe	29,00 €	87,00 €	29,90 €	89,70 €	Zweierunte rricht 45 Min. je Gruppe	29,90 €	89,70 €
Dreierunter richt 45 Min. je Gruppe	29,80 €	89,40 €	30,70 €	92,10 €	Dreierunter richt 45 Min. je Gruppe	30,70 €	92,10 €
Viererunter richt 45 Min. je Gruppe	30,50 €	91,50 €	31,45 €	94,35 €	Viererunter richt 45 Min. je Gruppe	31,45 €	94,35 €

GastschülerIn vor Konzerten je SchülerIn	3,50 €	10,50 €	3,60 €	10,80 €
--	--------	---------	--------	---------

Gastschüler*in vor Konzerten je Schüler*in	3,60 €	10,80 €
--	--------	---------

2.4 Ergänzungsfächer: Bandcoaching, Ensembles, Chor, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Bandcoaching 60 Min. je Gruppe (mind. 6 SchülerInnen)	46,70 €	140,10 €	48,10 €	144,30 €
Ensemble und Chor je SchülerIn (mind. 8 SchülerInnen)	33,50 €	100,50 €	33,50 €	100,50 €
Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie je	3,50 €	10,50 €	3,60 €	10,80 €

2.4 Ergänzungsfächer: Bandcoaching, Ensembles, Chor, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie

	Ab 01.09.2022	
	1 UE	Monatl. Honorar
Bandcoaching 60 Min. je Gruppe (mind. 6 Schüler*innen)	48,10 €	144,30 €
Ensemble und Chor je Schüler*in (mind. 8 Schüler*innen)	33,50 €	100,50 €
Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie je	3,60 €	10,80 €

SchülerIn				
-----------	--	--	--	--

2.5 Zehnerkarte

	Ab 01.09.2018	Ab 01.09.2020
	<b>Einmalige Zahlung für 10 UE</b>	<b>Einmalige Zahlung für 10 UE</b>
Einzelunterricht 45 Min. Erwachsene	260,00 €	267,80 €

2.6 Die Honorare werden während der Schließungszeiten der VHS-Musikschule weitergezahlt.

2.7 Das Honorar für Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach wird je nach Unterrichtsdauer und Gruppengröße nach Absprache mit der Grundschule Egelsbach festgelegt.

**§ 2**

**Honorarzahlung bei (Sonder-)Veranstaltungen der VHS und VHS-Musikschule**

1. Es wird erwartet, dass sich wenigstens einmal jährlich die Dozentinnen und Dozenten der VHS mit Kursbeiträgen und die Musikschullehrkräfte der VHS-Musikschule mit Schülerbeiträgen an öffentlichen oder internen Veranstaltungen der VHS und VHS-Musikschule beteiligen. Für die Betreuung der eigenen KursteilnehmerInnen bzw. SchülerInnen während eines

Schüler*in		
------------	--	--

2.5 Zehnerkarte

	Ab 01.09.2022
	<b>Einmalige Zahlung für 10 UE</b>
Einzelunterricht 45 Min. Erwachsene	267,80 €

2.6 Die Honorare werden während der Schließungszeiten der **vhs**-Musikschule weitergezahlt.

2.7 Das Honorar für Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach wird je nach Unterrichtsdauer und Gruppengröße nach Absprache mit der Grundschule Egelsbach festgelegt.

**§ 2**

**Honorarzahlung bei (Sonder-)Veranstaltungen der **vhs** und **vhs**-Musikschule**

**Wird unter 2. neu gefasst**

öffentlichen Konzertes oder einer anderen Veranstaltung erhalten die VHS-Dozentinnen und -Dozenten pro Veranstaltung bis zu vier Unterrichtseinheiten bzw. die Musikschullehrkräfte bis zu vier Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht honoriert.

2. Für die Teilnahme an Vollversammlungen und Konferenzen wird den Dozentinnen und Dozenten der VHS bis zu zwei Unterrichtseinheiten bzw. den Musikschullehrkräften bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht vergütet.
3. Die Teilnahme an Lehrerkonzerten wird den Musikschullehrkräften mit bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht vergütet.
4. Extraproben mit SchülerInnen, die z. B. als Vorbereitung für Wettbewerbe oder Konzerte außerhalb der VHS und VHS-Musikschule dienen, werden ebenfalls pro Veranstaltung mit bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht honoriert.
5. Interne Klassenvorspiele, die von den Musikschullehrkräften einmal jährlich außerhalb des regulären Unterrichts durchgeführt werden sollen, honoriert die VHS-Musikschule mit bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht.
6. Für Vorträge in Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen (insbesondere Wochenend-Seminare, Dichterlesungen) der VHS und VHS-Musikschule sind Sonderregelungen möglich. Die Leitung der VHS und VHS-Musikschule kann ein Pauschalhonorar vereinbaren.

1. Für Vorträge in Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen (insbesondere Wochenend-Seminare, Dichterlesungen) der **vhs** und **vhs**-Musikschule sind Sonderregelungen möglich. Die Leitung der **vhs** und **vhs**-Musikschule kann ein

	<p>Pauschalhonorar vereinbaren.</p> <p>2. Sonderveranstaltungen der vhs und vhs-Musikschule werden dem Zeitaufwand entsprechend vergütet: 8,35 € pro Viertelstunde. Dies gilt für folgende Veranstaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Tag der offenen Tür</li> <li>b. Vorbereitung und Durchführung von Klassenvorspielen und Ballettvorfürungen</li> <li>c. Sonstige Veranstaltungen der vhs / vhs-Musikschule</li> <li>d. Sonderproben (z. B. in Vorbereitung auf Aufführungen oder Wettbewerbe)</li> <li>e. Betreuung von Schüler*innen bei Wettbewerben, Konzerten oder sonstigen Auftritten</li> <li>f. Wartung von Instrumenten</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Fahrtkosten</b></p> <p>Fahrtkosten werden nur dann übernommen, wenn dies einzelvertraglich vereinbart worden ist. Entsprechend der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes werden 0,21 € pro Kilometer pro Tag bis maximal 50 Kilometer erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Fahrtkosten</b></p> <p>Fahrtkosten werden nur dann übernommen, wenn dies einzelvertraglich vereinbart worden ist. Entsprechend der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes werden 0,23 € pro Kilometer pro Tag bis maximal 50 Kilometer erstattet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Honorarordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft und gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Honorarordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft und gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Egelsbach vom 01. September 2018 außer Kraft.</p>



Unter-richtsfach	bisheriges Honorar	Zeitraum / Einheit	Anzahl Personen	Erhö-hung in %	neues Honorar	Ein-heit	Berechnung	Mehrausgaben pro Monat	Mehrausga-ben pro Jahr
Einzelun-terricht 30 Min.	45,60 €	März 2022	209	10	50,10 €	Monat	bisher 45,60 € x 209 Kinder und Erw. = 9.530,40 € neu 50,10 € x 209 Kinder und Erw. = 10.470,90 €	940,50 €	11.286 €
Einzelun-terricht 45 Min.	68,40 €	März 2022	32	10	75,15 €	Monat	bisher 68,40 € x 32 Kinder und Erw. = 2.188,80 € neu 75,15 € x 32 Kinder und Erw. = 2.404,80 €	216,00 €	2.592,00 €
Einzelun-terricht 60 Min.	91,20 €	März 2022	4	10	100,20 €	Monat	bisher 91,20 € x 4 Kinder = 364,80 € neu 100,20 € x 4 Kinder = 400,80 €	36,00 €	432,00 €
(Pre-)Bal-lett 60 Min.	150,00 €	März 2022	Kurse: 7	3	154,50 €	Monat	bisher 150,00 € x 7 Kurse = 1.050,00 € neu 154,50 € x 7 Kurse = 1.081,50 €	32,50 €	378,00 €
Ballett 90 Min.	225,00 €	März 2022	Kurse: 2	3	231,75 €	Monat	bisher 225,00 € x 2 Kurse = 450,00 € neu 231,75 € x 2 Kurse = 463,50 €	13,50 €	162,00 €
Reisekos-ten	0,21 € / Ki-lometer	2021		10	0,23 / Ki-lometer	Jahr	vhs: 2021 788,00 € 2022 866,80 €		78,80 €
							Musikschule: 2021 8.180,00 € 2022 8.998,00 €		818,00 €
SUMME									<b>14.928,80 €</b>

# Honorarordnung für die Volkshochschule und für die vhs-Musikschule Egelsbach

## § 1

In Anlehnung an das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 in der Fassung vom 14.12.2021 erhalten die Leiterinnen und Leiter von Kursen der Volkshochschule und der VHS-Musikschule folgende Honorare:

### Volkshochschule

1. Für die Leitung von Kursen (Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare gemäß § 3, Nummer 1 der Gebührenordnung für die vhs und die vhs-Musikschule Egelsbach) werden gezahlt:

Ab 01.09.2020: 22,40 € je Unterrichtseinheit von 45 Minuten

### vhs-Musikschule

2. Die Lehrkräfte der vhs-Musikschule erhalten monatlich die nachfolgend aufgeführten Honorare für die Leitung von Kursen gemäß §3, Nummer 6 der Schul- und Gebührenordnung für die vhs und die vhs-Musikschule Egelsbach.

#### 2.1 Elementarstufe

	Ab 01.09.2022	
	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Honorar</b>
Musik für Babys und Kleinkinder je Gruppe (mind. 5 Schüler*innen)	40,70 €	122,10 €
Musikalische Früherziehung für Kinder von 3-7 Jahren je Schüler*in	6,50 €	19,50 €
Instrumentenkarussell 45 Min. je Gruppe (3-5 Schüler*innen)	31,90 €	95,70 €

#### 2.2 Pre-Ballett, Ballett, Tanz

	Ab 01.09.2022	
	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Honorar</b>
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, 60 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 Schüler*innen)	51,50 €	154,50 €
Pre-Ballett, Ballett, Tanz 90 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 Schüler*innen)	77,25 €	231,75 €

## 2.3 Instrumental- und Gesangsunterricht

	Ab 01.09.2022	
	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Honorar</b>
Einzelunterricht 30 Min. je Schüler*in	16,70 €	50,10 €
Einzelunterricht 45 Min. je Schüler*in	25,05 €	75,15 €
Einzelunterricht 60 Min. je Schüler*in	33,40 €	100,20 €
Zweierunterricht 30 Min. je Gruppe	17,30 €	51,90 €
Zweierunterricht 45 Min. je Gruppe	29,90 €	89,70 €
Dreierunterricht 45 Min. je Gruppe	30,70 €	92,10 €
Viererunterricht 45 Min. je Gruppe	31,45 €	94,35 €
Gastschüler*in vor Konzerten je Schüler*in	3,60 €	10,80 €

## 2.4 Ergänzungsfächer: Bandcoaching, Ensembles, Chor, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie

	Ab 01.09.2022	
	<b>1 UE</b>	<b>Monatl. Honorar</b>
Bandcoaching 60 Min. je Gruppe (mind. 6 Schüler*innen)	48,10 €	144,30 €
Ensemble und Chor je Schüler*in (mind. 8 Schüler*innen)	33,50 €	100,50 €
Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie je Schüler*in	3,60 €	10,80 €

## 2.5 Zehnerkarte

	Ab 01.09.2022
	<b>Einmalige Zahlung für 10 UE</b>
Einzelunterricht 45 Min. Erwachsene	267,80 €

2.6 Die Honorare werden während der Schließungszeiten der vhs-Musikschule weitergezahlt.

2.7 Das Honorar für Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach wird je nach Unterrichtsdauer und Gruppengröße nach Absprache mit der Grundschule Egelsbach festgelegt.

## **§ 2**

### **Honorarzählung bei (Sonder-)Veranstaltungen der vhs und vhs-Musikschule**

1. Für Vorträge in Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen (insbesondere Wochenend-Seminare, Dichterlesungen) der vhs und vhs-Musikschule sind Sonderregelungen möglich. Die Leitung der vhs und vhs-Musikschule kann ein Pauschalhonorar vereinbaren.
2. Sonderveranstaltungen der vhs und vhs-Musikschule werden dem Zeitaufwand entsprechend vergütet: 8,35 € pro Viertelstunde. Dies gilt für folgende Veranstaltungen:
  - a. Tag der offenen Tür
  - b. Vorbereitung und Durchführung von Klassenvorspielen und Ballettvorführungen
  - c. Sonstige Veranstaltungen der vhs / vhs-Musikschule
  - d. Sonderproben (z. B. in Vorbereitung auf Aufführungen oder Wettbewerbe)
  - e. Betreuung von Schüler\*innen bei Wettbewerben, Konzerten oder sonstigen Auftritten
  - f. Wartung von Instrumenten

## **§ 3**

### **Fahrtkosten**

Fahrtkosten werden nur dann übernommen, wenn dies einzelvertraglich vereinbart worden ist. Entsprechend der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes werden 0,23 € pro Kilometer pro Tag bis maximal 50 Kilometer erstattet.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Honorarordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft und gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Egelsbach vom 01. September 2018 außer Kraft.

Egelsbach,

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Egelsbach

Wilbrand  
Bürgermeister

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-35/2022

Sicherheit & Ordnung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Datum: 13.05.2022

1. Gemeindevorstand	21.06.2022
2. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
3. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Egelsbach

### Anlage(n):

- (1) Entwurf Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Egelsbach

### Beschlussvorschlag:

- Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen werden wie folgt festgesetzt und § 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen der Gemeinde Egelsbach vom 19.08.2016, in Kraft ab 01.07.2016, ab 01.10.2022 angepasst.

#### 1.1 ab 01.10.2022

	<b>neu</b>	<b>alt</b>
Der Grundpreis beträgt	3,00 €	2 70 €
Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt	1,90 €	1,80 €
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 €)		
Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)	31,00 €	30,00 €

- 1.2 Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung wird beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

-/-

### Vergaberechtliche Prüfung:

-/-

**Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 14.03.2022, bei uns eingegangen am 17.03.2022, hat das Egelsbacher Taxiunternehmen den Antrag bei der Gemeinde Egelsbach gestellt, eine Erhöhung der Tarife gemäß den im Beschlussvorschlag genannten Zahlen vorzunehmen. Als Grund werden die steigende Inflation und die steigenden Betriebskosten, u. a. die Tank- und Reparaturkosten und Mindestlohn, genannt. Zudem werden die Tarife in Langen ebenfalls auf diese Preise erhöht. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Tarife ist auch in Egelsbach eine Erhöhung geboten. Die letzte Erhöhung hat 2016 stattgefunden.

Um Zustimmung wird gebeten.

# Verordnung

## **über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Egelsbach**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

1. Die in der Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Egelsbach (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Taxen umfasst das Gebiet der Gemeinde Egelsbach.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### § 2

#### Beförderungsentgelte

(1) Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Der Grundpreis beträgt   | 3,00 € |
| 2. Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt | 1,90 € |

Tarif 2 wird ersatzlos gestrichen

- |   |         |
|---|---------|
| 3. Wartezeit pro Stunde -einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten | 31,00 € |
|---|---------|
- (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 €).

- (2) Entgelt für Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### § 3

#### Zuschläge

Zuschläge werden nicht erhoben.

### § 4

#### Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
  2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
  3. Die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.



## § 5

Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben erhalten muss:

1. Name Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelte,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden, das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

## § 6

Verfahrensvorschriften

1. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast es nicht anders bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fördert,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 01.07.2016 außer Kraft.

Egelsbach,

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Egelsbach

**Wilbrand**  
Bürgermeister

**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herrn Jörg Strobel**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

<b>Antrag-Nr. :</b>	<b>2022-03</b>
<b>Datum :</b>	<b>19.07.2022</b>
<b>Thema :</b>	<b>Änderungsantrag zum Antrag VL-57 „Verbleib Wochenmarkt auf dem Berliner Platz“</b>
<b>Ausschüsse:</b>	<b>n.a.</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Wochenmarkt wird bis auf Weiteres, bis zu einer endgültigen Entscheidung der Gemeindevertretung über den Ort des Wochenmarktes, auf dem Berliner Platz durchgeführt. Wichtiger Grund für die Beibehaltung der vorübergehenden Verlegung des Wochenmarktes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz der Marktsatzung für den Wochenmarkt in Egelsbach ist die zu erwartende Verschärfung der Covid-19-Pandemie im Herbst und Winter des laufenden Jahres bis in das Frühjahr des nächsten Jahres.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Entscheidungsvorlage über den endgültigen Standort erneut zu den Sitzungsrounden im Frühjahr 2023 einzubringen. Zur Vorbereitung der Entscheidung der Gemeindevertretung über die – ggf. zu ändernde – Marktsatzung soll der Gemeindevorstand ein umfassendes, repräsentatives Meinungsbild bei den von beiden möglichen Standorten betroffenen Gewerbetreibenden und bei der Bürgerschaft einholen.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, sofern nicht bereits geschehen, durch geeignete verkehrstechnische und verkehrsrechtliche Maßnahmen die Sperrung der für die Marktnutzung vorgesehenen Teilfläche des Berliner Platzes für den erforderlichen Zeitraum zur Durchführung des Marktes (inkl. Vorlaufzeiten) sicherzustellen. Für die übrige Zeit ist die Nutzung als Parkplatz zu ermöglichen.

**Begründung:**

Aufgrund der von sämtlichen Experten prognostizierten Verschärfung der Infektionslage im Zuge der Covid-19-Pandemie für den Zeitraum Herbst 2022 bis Frühjahr 2023 erscheint eine abschließende Entscheidung über den Standort des Wochenmarktes derzeit zu früh. Zielfüh-

render erscheint vielmehr, die Entscheidung darüber nach den Erfahrungen mit der pandemischen Entwicklung über Herbst und Winter zu treffen. Eine etwaige Rückverlegung des Marktes auf seinen satzungsmäßigen Standort Kirchplatz könnte durch die zu erwartende Verschärfung der Pandemie im Herbst erneut rückgängig zu machen sein. Das damit verbundenen „Hin- und Her“ soll aus rein praktischer Sicht vermieden werden. Zudem beginnen nach derzeitiger Planung im Herbst die Arbeiten zur Sanierung des südlichen Teils des Kirchplatzes, so dass es hier zu Friktionen kommen kann, sollte der Markt in dieser Zeit auf den Kirchplatz zurückverlegt werden.

Die bis dahin zur Verfügung stehende Zeit soll genutzt werden, um bei den Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft eine möglichst tiefgreifende, belastbare Meinungslage zu identifizieren. Im Verlauf der Diskussion der laufenden Sitzungsrunde – insbesondere zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13. Juli 2022 – hat sich herausgestellt, dass seitens der betroffenen Gewerbetreibenden nur eine einzige Stellungnahme vorlag. Die von Gemeindeverwaltung bisher durchgeführte online-Meinungserhebung bei der Bürgerschaft ist aufgrund der relativ geringen Teilnehmerzahlen (ca. 200) als wenig belastbar anzusehen und sollte daher wiederholt werden. Hierzu regen wir an, die Durchführung der Befragung der Bürgerschaft besser zu kommunizieren, da nach unserem Kenntnisstand eine sehr hohe Anzahl der Egelsbacher keine Kenntnis von der bisher durchgeführten Befragung hatte. Ziel der Befragung der Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft soll es ausdrücklich nicht sein, eine Entscheidung der Gemeindevertretung zu präjudizieren, sondern die Informationsbasis für die Entscheidungsfindung durch die Gemeindevertretung zu verbessern.

Der Marktbetrieb auf dem Berliner Platz hat sich bisweilen in funktioneller Sicht etabliert, so dass b.a.w. keine besonderen weiteren organisatorischen Maßnahmen erforderlich erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hahn



# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-57/2022 1. Ergänzung

Sicherheit & Ordnung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Datum: 22.06.2022

1. Gemeindevorstand	21.06.2022
2. Bau- und Umweltausschuss	05.07.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
4. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Verbleib Wochenmarkt auf dem Berliner Platz

### Beschlussvorschlag:

Der Wochenmarkt wird weiterhin auf dem Berliner Platz durchgeführt. Hierzu ist eine Änderung der Marktsatzung vorzulegen und die Infrastruktur für die regelmäßige Durchführung des Wochenmarktes, insbesondere die Aufteilung des Parkplatzes in einen größeren Teilbereich und in einen kleineren Teilbereich (Wochenmarkt), herzustellen.

### Finanzielle Auswirkungen:

- / -

### Vergaberechtliche Prüfung:

- / -

### Erläuterungen:

Bedingt durch die Corona-Pandemie musste der Egelsbacher Wochenmarkt zum 04. April 2020 auf den Berliner Platz verlegt werden, da die erforderlichen Abstandsregeln auf dem Kirchplatz nicht hätten eingehalten werden können. Hierzu wurde zunächst der als Biergarten für die Gastronomie des Eigenheims verpachtete Platz und eine kleine Teilfläche des Parkplatzes genutzt. Nach der damaligen Wiedereröffnung der Gastronomie wurde der Wochenmarkt komplett auf den Parkplatz „Berliner Platz“ verlegt.

Um die benötigte Fläche für den Wochenmarkt in Anspruch nehmen zu können, wurde dieser Parkplatzbereich mit mobilen Haltverbotszeichen und einer Absperrung versehen. Damit die Absperrung nicht jeden Samstag auf- und abgebaut werden musste und die Freihaltung der Fläche gewährleistet blieb, wurde die Sperrung durchgängig beibehalten. Dies war insoweit vertretbar, da aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen der Parkraumbedarf zum Berliner Platz relativ gering war.

Die Pandemie begleitete uns länger als erwartet und währenddessen war oftmals nicht absehbar, welche Einschränkungen künftig gelten sollen. Nach den Lockerungen im Frühjahr dieses Jahres konnte nun erwartet werden, dass es vorerst, d.h. zumindest bis zum nächsten Herbst/Winter, nicht mehr haltbar sein dürfte, besondere Maßnahmen zur Einhaltung von Mindestabständen zur

Durchführung eines Wochenmarktes vorzusehen. Nach der Marktsatzung für den Wochenmarkt in Egelsbach darf der Wochenmarkt nur vorübergehend aus wichtigem Grund verlegt werden. Als Marktplatz festgelegt ist der Kirchplatz und das Teilstück der Kirchstraße, zwischen Ernst-Ludwig-Straße und Schulstraße.

Mittlerweile haben sich aber die Betreiber der Marktstände sowie die Kunden an den Wochenmarkt auf dem Berliner Platz gewöhnt, sodass die diesbezügliche Meinungslage eruiert wurde. Seitens der Betreiber der Marktstände, die sich 2020 noch einheitlich für die schnellstmögliche Rückverlegung auf den Kirchplatz ausgesprochen hatten, gibt es diesbezüglich kein klares Votum, etwa die Hälfte der Betreiber würden gerne zum Kirchplatz zurückkehren, während die andere Hälfte sich eine Beibehaltung des Wochenmarktes auf dem Berliner Platz wünscht. Hinsichtlich der Kundenwünsche wurde in der Zeit vom 16. März bis 31. März 2022 eine Online-Umfrage durchgeführt. In dieser nicht repräsentativen Umfrage votierten 48,08 % für den Berliner Platz und 43,21 % für den Kirchplatz.

Der in der Marktsatzung festgeschriebene Marktplatz liegt im unmittelbaren Ortskern. Diese vorgesehene Fläche ist äußerst beengt und bietet keine Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung des Wochenmarktes durch Ausweitung des Angebotes. In der Weihnachtszeit musste aufgrund des dort aufgestellten Weihnachtsbaumes die südlich der Ernst-Ludwig-Straße liegende Freifläche, welche in der 2. Jahreshälfte 2022 für einen einzelnen Marktstand mitgenutzt. Zur Durchführung des Wochenmarktes auf dem Kirchplatz und dem Teilstück der Kirchstraße, muss jeden Samstag diese wichtige Verkehrsachse gesperrt werden. Diese Sperrung betrifft auch den öffentlichen Personennahverkehr.

Primäres Ziel bei der Standortwahl mitten im Ortskern war die Belebung des Ortskernes. Diese Belebung findet jedoch lediglich temporär statt. Verbunden ist diese temporäre Belebung des Ortskernes damit, dass eine wichtige Verkehrsachse für den fließenden Verkehr gesperrt ist und mangels Parkraumangebot der Ortskern auch mit ordnungswidrig parkenden Fahrzeugen belastet wird.

Der Berliner Platz kann hingegen genügend Parkraum aufweisen, dieser Parkraum ist auch noch ausreichend, wenn eine Teilfläche des Berliner Platzes als Wochenmarktfläche entzogen wird, was auch bereits vor der Pandemie aufgrund von Veranstaltungen im Ortskern erfolgte. Zumeist wurde aber in Vergangenheit der Wochenmarkt nicht verlegt, sondern dieser Termin abgesagt, da nach den Erfahrungen der Betreiber der Marktstände auch bei intensiver Öffentlichkeitsarbeit zur Verlegung der Marktfläche weniger Kundenfrequenz zu erwarten ist.

Neben dem Parkraumangebot und der hier möglichen stetigen Durchführung des Wochenmarktes, ohne zwischenzeitlichen Verlegungen des Marktstandortes, liegt dieser Standort auch noch in vertretbarer Nähe zum Ortskern, kann hier die Attraktivität des Wochenmarktes durch Ausweitung des Angebotes gesteigert werden. Auch könnte an diesem Standort der Wochenmarkt für Besucher aus am Rande gelegenen Ortsteilen, z.B. Bayerseich, von größerem Interesse werden.

Es müsste keine temporäre Straßensperrung erfolgen. Allerdings müssten bislang provisorische Maßnahmen zur Strom- und Wasserversorgung durch für den dauerhaften Betrieb geeignete Maßnahmen ersetzt werden, dies betrifft auch die Parkplatzsperrung. Zur Durchführung des Wochenmarktes ist die dortige Parkplatzzufahrt zu sperren und quer über den Parkplatz. Für einen dauerhaften Betrieb müsste der Parkplatz geteilt werden, damit die Sperrung mittels Absperrschranken quer über den Parkplatz nicht zu jedem Wochenmarkttermin erforderlich wird. Eine dauerhafte Teilung des Parkplatzes wird auch als erforderlich erachtet, damit zur der dann als ortsfeste Beschilderung anzubringende Haltverbotsregelung genügend Einhaltung der Regelung zu erwarten ist.

Die begleitenden Maßnahmen zur Durchführung des Wochenmarktes werden durch einen ehrenamtlich arbeitenden Marktmeister vorgenommen. Dieser kümmert sich um die Versorgung der Marktstände (Wasser/Strom) und richtet die Sperrung ein. Ob dauerhaft ein ehrenamtlicher Marktmeister zur Verfügung stehen wird, ist fraglich. Eine Sperrung einzurichten ist mit Umständen

verbunden, gegebenenfalls ist die Einrichtung einer Sperrung der Kirchstraße nicht mehr zumutbar für eine ehrenamtliche Kraft. Soweit angestrebt wird, den Wochenmarkt künftig dauerhaft auf dem Berliner Platz durchzuführen, müsste die Sperrung so einfach als möglich eingerichtet werden können, sodass dies einer ehrenamtlichen Kraft auch zumutbar wäre, oder bei dessen Ausfall auch einer der Betreiber eines Markstandes einspringen könnte.

Es sollte daher, im Falle des Verbleibs des Wochenmarktes auf dem Berliner Platz, der Parkplatz in einen größeren Teilbereich und in einen kleineren Teilbereich (Wochenmarkt) aufgeteilt werden. Die hierfür benötigten Parkplatzzufahrten sind vorhanden. Zur Aufteilung des Parkplatzes bedarf es nicht unbedingt einer baulichen Maßnahme, es kann auch provisorisch mittels Poller oder Pflanzkübel auf einer Sperrflächenmarkierung eine Trennung in 2 Parkplätze erfolgen. Eine Sperrfläche ist erforderlich, um vorgenannte Hindernisse aufstellen zu dürfen, muss die Fläche zunächst durch Sperrfläche als Verkehrsfläche entzogen werden. Eine Sperrfläche (Zeichen 298 StVO) darf nicht von Fahrzeugen überfahren werden.

Es wird um Zustimmung der Vorlage gebeten. Im Falle einer Ablehnung der Vorlage wird der Wochenmarkt zum satzungsgemäß festgelegten Standort (Kirchplatz/Kirchstraße) zurückverlegt.

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-59/2022

Sicherheit & Ordnung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Datum: 18.05.2022

1. Gemeindevorstand	24.05.2022
2. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
3. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Satzung Tierheim Dreieich e.V.

### Anlage(n):

- (1) Satzung des Tierheim Dreieich e.V

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand bittet, die Gemeindevertretung möge beschließen:

- 1) Die in der Anlage beigefügte Satzung des Tierheim Dreieich e.V wird beschlossen. Dadurch
  - a) wird der Verein anstelle der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes Erbpachtbegünstigter an dem Grundstück der Stadt Dreieich,
  - b) übernimmt der Verein den Gebäudekomplex Tierheim Dreieich zu einem symbolischen Kaufpreis von einem Euro von der Stiftung und wird somit Eigentümer,
  - c) beträgt die Bindungsfrist der Mitglieds-Kommunen 5 Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, wenn nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der 5-Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.
- 2) Die Gemeinde Egelsbach beteiligt sich in den Jahren 2023 bis 2026 an den notwendigen Investitionen in die Tierheimgebäude anteilig mit 0,30 € pro EW und Jahr. Die jährlichen Kosten in Höhe von rund 3.500,00 € werden für den genannten Zeitraum in den Haushalt eingestellt.

### Finanzielle Auswirkungen:

3.500,00 € für die Jahre 2023 bis 2026 (Kostenstelle 0202043)

### Vergaberechtliche Prüfung:

- / -

### Erläuterungen:

Am 07.09.1970 fand im Egelsbacher Rathaus die Gründungsversammlung für den Verein Tierheim Dreieich e.V. statt. So konnte durch die Stiftung zur Förderung des Tierschutzes das Tierheim Dreieich errichtet werden. Die Gemeinde Egelsbach ist seither Mitglied im Tierheim Dreieich e.V. Diese Mitgliedschaft ist notwendig, weil die Gemeinden nach § 27b Hess. AGBGB zuständige



Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB sind. Sie sind demnach verpflichtet, Fundsachen und somit auch Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren.

„Verlorene Sachen“ sind besitzlos, aber nicht herrenlos. Entscheidend ist, ob der Eigentümer noch einen Besitzgründungswillen hat. Wurde die Sache bzw. das Tier durch den Eigentümer bereits aufgegeben, also ausgesetzt, ist diese herrenlos. Tiere werden durch besondere Gesetze, z.B. das Tierschutzgesetz, geschützt. Tiere sind zwar keine Sachen, jedoch auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten daher mangels spezialgesetzlicher Regelungen die einschlägigen Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 965 bis 976 BGB.

Ebenso wie bei Fundsachen ist in der Regel die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk das Tier zugelaufen ist. Der Begriff „Fundtiere“ umfasst jedoch nur solche Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind. Bei „herrenlosen Tieren“ handelt es sich in der Regel um wildlebende Tiere oder um ausgesetzte Tiere.

Eine klare Abgrenzung zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren ist in der Praxis meist sehr schwierig. Es ist oftmals nicht erkennbar, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder ob es ihm entlaufen ist. Indizien für entlaufene Tiere sind eine Tätowierung, ein implantierter Chip, ein gepflegter Zustand, ein Halsband etc..

Für herrenlose Tiere sind die Gemeinden nur dann zuständig, wenn sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, z.B. ein gefährlicher Hund, der von seinem Besitzer ausgesetzt wurde. In solchen Fällen hat die örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dazu gehört i.d.R. die ausbruchsichere Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung (z.B. einem Tierheim). Zudem sind die Gemeinden auch für Unterbringung der Tiere von Verstorbenen zuständig, wenn keine Angehörigen ermittelt werden können.

Eine Kostentragungspflicht durch die Gemeinde entsteht auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Fundbehörde, sondern direkt beim Tierheim abgibt. Durch die Mitgliedschaft der Gemeinde Egelsbach beim Tierheim Dreieich ist es auch Tierhalten aus Egelsbach möglich, ihre Tiere dort abzugeben. Somit kann ein Aussetzen der Tiere verhindert werden.

Insofern ist die Gemeinde Egelsbach verpflichtet, Fundtiere und herrenlose Tiere unterzubringen. Der Betrieb eines gemeinsamen Tierheims mit mehreren Partnern ist sowohl organisatorisch als auch finanziell sinnvoll.

Daher sollte die Mitgliedschaft der Gemeinde Egelsbach beim Tierheim Dreieich weiter fortgesetzt werden, um Fundtiere tiergerecht unterbringen zu können und die Versorgung der Tiere zu sichern. Das Tierheim Dreieich ist auch für große Tiere ausgelegt. Die Erfahrung zeigt, dass entlaufene Tiere relativ schnell von ihrem Besitzer gesucht werden und nur kurzfristig unterzubringen sind.

Der am 29.10.1971 auf die Dauer von fünfzig Jahren geschlossene Vertrag zwischen der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes, welche das Tierheim errichtet hatte, und dem Verein Tierheim Dreieich e.V., läuft aus. Deshalb ist der Beschluss der neuen Satzung erforderlich. Mit Beschluss der Satzung wird die Mitgliedschaft künftig auf 5 Jahre festgeschrieben. Der Verein Tierheim Dreieich e.V. hat am 01.01.2022 den gesamten Gebäudekomplex Tierheim Dreieich zu einem Kaufpreis von 1 € übernommen und wurde Eigentümer der Baulichkeiten und Erbbaubegünstigter an dem Grundstück für die Restlaufzeit des Erbpachtvertrages.

Da an den Gebäuden ein Sanierungsstau von ca. einer halben Million Euro besteht, benötigt der Verein Sicherheit bezüglich der Ertragskraft in den nächsten Jahren. Dem Verein Tierheim Dreieich e.V. steht derzeit ein Betrag in Höhe von ca. 200.000 € für Sanierungsmaßnahmen, größtenteils aufgrund von Erbschaften, zur Verfügung. Zudem wurde ein Zuschuss vom Kreis Offenbach in Aussicht gestellt, dessen Höhe jedoch noch nicht feststeht. Auch die Stiftung hat weitere Unterstützung in Höhe von 10.000 € pro Jahr für die kommenden Jahre zugesagt.

Durch die Mitgliedskommunen werden mit zusätzlichen 0,30 € pro Einwohner für die nächsten vier Jahre zu dem eigentlichen Mitgliedsbeitrag die restlichen Kosten gedeckt. Der Mitgliedsbeitrag der Gemeinde Egelsbach für das Jahr 2022 beträgt 9.144,80 € (0,80 € pro EW). Durch die zusätzlichen 0,30 € pro Einwohner entstehen für die nächsten vier Jahre Mehrkosten in Höhe von ca. 3.500 € pro Jahr.

Die übrigen Satzungsanpassungen sind teilweise eher redaktionell oder rechtlich zeitgemäße Aktualisierungen bzw. Konkretisierungen und werden nicht näher erläutert.

Es ist ein Beschluss der neuen Satzung durch alle Mitgliedskommunen des Tierheim Dreieich erforderlich, und in einigen Kommunen ist die Beschlussfassung bereits erfolgt. Momentan gehören die Städte Dreieich, Heusenstamm, Langen, Mühlheim, Neu-Isenburg, Obertshausen, Seligenstadt sowie die Gemeinde Egelsbach als Mitglieder dem Tierheim Dreieich e.V. an.

Um Zustimmung wird gebeten.

**Satzung  
des Vereins  
Tierheim Dreieich e.V.  
Präambel**  
-----

Die kommunalen Gebietskörperschaften  
Dreieich  
Egelsbach  
Heusenstamm  
Langen  
Mühlheim am Main  
Neu-Isenburg  
Obertshausen und  
Seligenstadt

als ordentliche Mitglieder übertragen ab 01. ....2022 dem Verein Tierheim Dreieich e.V. die Führung und Verwaltung der gemeinsamen kommunalen Einrichtung

Tierheim Dreieich  
Im Haag 3  
63303 Dreieich

Der Verein Tierheim Dreieich e.V. übernimmt ab ....2022 den gesamten Gebäudekomplex Tierheim Dreieich lt. Bauskizze von der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes zu einem Kaufpreis von 1 EUR und wird Eigentümer der Baulichkeiten und Erbpachtbegünstigter an dem Grundstück für die Restlaufzeit des Erbpachtvertrages (Erbbaugrundbuch Dreieichenhain, Band 89, Blatt 3826).

**§ 1**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierheim Dreieich e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister Nr. 3304 des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dreieich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes nach näherer Maßgabe von § 2.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Aufgabenbereich**

- (1) Der Verein führt und verwaltet das auf dem im Grundbuch von Dreieichenhain Band 89 Blatt 3826 verzeichneten Grundstück errichtete Tierheim Dreieich, das aus Wirtschafts- und Behandlungsräumen, Boxen für Tiere, einer

Quarantänestation, diversen Krankenstationen, einem Wohnhaus und aus eingezäunten Freiflächen besteht.

- (2) Im Tierheim Dreieich werden vornehmlich Tiere untergebracht und versorgt, die im Gebiet der Mitgliedsstädte- und gemeinden aufgegriffen wurden oder betreuungsbedürftig geworden sind (Fund- und Abgabetiere, ausgesetzte Tiere als auch Tiere aus behördlicher Beschlagnahme).  
Für die tierärztliche Versorgung, Unterbringung und Betreuung wird Kostenersatz verlangt; näheres hierzu regelt die Haus- und Gebührenordnung in ihrer aktuellen Fassung. Das Tätigkeitsfeld des Vereins kann auch auf benachbarte Kreise und/oder Gemeinden ausgedehnt werden.
- (3) Im Tierheim Dreieich können zur vorübergehenden Betreuung auch Tiere aufgenommen werden, bei denen die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen, sofern die Platzverhältnisse im Tierheim Dreieich dies erlauben und der gemeinnützige Zweck des Vereins nicht gefährdet wird (z.B. Pensionstiere, Tagesbetreuung u.ä.). Die Entgelte dafür werden in der Haus- und Gebührenordnung geregelt und sollen kostendeckend sein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
  - a) Kommunale Gebietskörperschaften
  - b) Organisationen des Tierschutzes sofern sie juristische Personen sind und ihren Sitz in einer der Mitgliedsstädte/Gemeinden haben.

Von dem Ausscheiden einer kommunalen Gebietskörperschaft gem. § 3 Abs. 4 bleibt die Mitgliedschaft der unter „b“ betroffenen Institutionen unberührt.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können private Tierschutzvereine als auch natürliche Personen werden, die sich um den Verein oder den vom Verein verfolgten Zweck besonders verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht (passive Mitgliedschaft) und über die Aufnahme und Beiträge als auch Fristen für evtl. Ausscheiden entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid muss nicht begründet

werden.

- (4) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder beträgt 5 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, wenn nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der 5-Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.  
Der Ausschluss ist nur bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze des Tierschutzes möglich. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn durch Handlungen des Vereinsmitgliedes oder deren Beauftragte dem Vereinszweck, dem Verein oder den Tierschutzbestrebungen Schaden zugefügt oder Unfrieden im Verein gestiftet wird.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar und das auszuschließende Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (5) Ausgeschiedene beitragspflichtige ordentliche Mitglieder haften dem Verein nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 für die zur Zeit des Austritts vorhandenen Schulden auf die Dauer von 3 Jahren.
- (6) Endet die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder durch Fristablauf bzw. Kündigung oder durch Ausschluss gibt es keine Ansprüche aus dem vorherigen Eigentumsverhältnis am Gebäudekomplex.
- (7) Zur Förderung der Jugendarbeit und des Tierschutzgedankens können Jugendgruppen gebildet werden, den Jahresbeitrag dafür legt der Vorstand fest.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die laufenden Kosten des Betriebes des Tierheimes und die sonstigen Verwaltungskosten werden, soweit sie nicht durch Kostenersatz für die Unterbringung der Tiere, Spenden oder Zuschüsse Dritter oder Mitgliedsbeiträge gemäß §4 Abs.3 gedeckt werden können, von den Mitgliedsstädten und -gemeinden gedeckt. Der Kostenbeitrag der Mitgliedstädte und Gemeinden wird von der Mitgliederversammlung dergestalt festgelegt, dass ein Betrag bestimmt wird, der jeweils mit der EinwohnerInnenzahl der betreffenden Kommune multipliziert wird. Der konkret zu entrichtende Gesamtbetrag errechnet sich auf der Basis gemäß § 4 Abs. 2. Die Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit entweder auf einer Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren.
- (2) Unter den Mitgliedsstädten und -gemeinden erfolgt die Aufteilung des insgesamt auf sie entfallenden Anteils nach dem Verhältnis der am 31. Dezember des dem laufenden Geschäftsjahr vorangehenden Jahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen.
- (3) Über die Mitgliedsbeiträge von Organisationen des Tierschutzes (§3 Absatz (1) b) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Tierheimkommission

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
  - a) Änderungen der Satzung
  - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) die Wahl der Tierheimkommission
  - e) die Wahl der Kassenprüfer
  - f) die Richtlinien für den Betrieb des Tierheimes
  - g) den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung
  - h) Reparaturen und bauliche Veränderungen über 20.000 EUR pro Maßnahme sofern nicht bereits im Rahmen der Wirtschaftsplanung beschlossen
  - i) die Entlastung des Vorstandes
  - j) die Feststellung der Jahresrechnung
- (3) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Sie/Er hat sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen; in dringenden Fällen kann die Ladefrist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Grundsätzlich kann die Einladung schriftlich, per Email oder per Fax erfolgen.

- (4) Vorschläge und Anträge zur Ergänzung der gem. Abs. 1 bekannt zu gegebenen Tagesordnung müssen der/dem Vorsitzenden spätestens am fünften Tag vor dem Termin zugegangen sein, der sie unverzüglich an die anderen Mitglieder weiterleitet. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können ebenfalls schriftlich, per Email oder per Fax weitergeleitet werden.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen und jedem Mitglied in Kopie auszuhändigen sind. Gehen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine Einwendungen ein, gilt die Niederschrift als genehmigt

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so kann sie mit derselben Tagesordnung erneut unter dem Hinweis einberufen werden, dass sie im neuen Termin ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8**

### **Stimmenverhältnis**

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben eine Stimmenzahl von max. 100 Stimmen. Hiervon stehen den Kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt 90 Stimmen und den Organisationen des Tierschutzes nach §3 (1 b) 10 Stimmen zu.

Der Stimmenanteil des einzelnen Mitgliedes ergibt sich aus der Division des gesamten Gruppenanteils durch die Anzahl der Gruppenmitglieder. Der den Mitgliedern zustehende Stimmenanteil ist jeweils in den Einladungen zur Mitgliederversammlung festzustellen. Die dem Mitglied zustehenden Stimmenanteile können nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen bis zu vier auf Vorschlag der kommunalen Gebietskörperschaften und ein Vorschlag durch die Organisationen des Tierschutzes gemacht werden kann. Nutzt die Organisation des Tierschutzes ihr Vorschlagsrecht für den Vorstand nicht obliegt das den Mitgliedskommunen. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus oder wird aus wichtigem Grund mit der Mehrheit der Stimmen im Vorstand abberufen (z.B. durch grob fahrlässiges Verhalten) so ist unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtszeit der durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertreten-de/n Vorsitzende/n. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist der/die Vorsitzen-de des Vorstandes in der Regel gleichzeitig Geschäftsführer/in. Für das Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 9 (2) entsprechend.
- (4) Der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende/n kann schriftlich, per Fax oder Email erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Wirtschaftsplanes über die Führung der Geschäfte des Vereins. Die/Der Vorsitzende bzw. die zur Geschäftsführung bestimmte Person führen die Beschlüsse aus. Ein Vorstandsmitglied kann sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen; es gilt dann als anwesend im Sinne § 9 Abs. 6.
- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder zur Ausführung seiner Beschlüsse oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur dauerhaften Verwaltung oder Beaufsichtigung bestimmter Aufgaben oder zur Erledigung vorübergehender Aufträge aus Angehörigen der Verwaltungsorgane oder Bedienstete der Kommunalen Gebietskörperschaften oder aus Mitgliedern der Tierschutzvereine mit deren Einvernehmen Ausschüsse bilden oder auch einzelne Personen betrauen.
- (3) Für den laufenden Betrieb des Tierheimes ist eine Tierheimleitung zu bestellen, die an die Weisungen des Vorstandes und der Geschäftsführung gebunden ist.



- (4) Der Vorstand kann gegen eine Kostenvergütung gemäß § 2 Abs. 2 im Einzelfalle anderen Kommunalen Gebietskörperschaften die vorübergehende Mitbenutzung des Tierheimes einräumen.
- (5) Die Haftung des Vorstandes für die Erfüllung seiner Aufgaben wird ausgeschlossen. Ausnahme ist grob fahrlässiges Verhalten sowie vorsätzliches Fehlverhalten des Vorstandes als Einheit oder einzelner Mitglieder.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Arbeiten kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in einsetzen und abberufen. Der Geschäftsführer übernimmt neben den in § 10 Abs. 1 genannten Aufgaben dabei auch die Aufgaben des Schriftführers. § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Tierheimkommission**

Die Tierheimkommission wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie besteht aus bis zu vier Mitgliedern, von denen drei auf Vorschlag der Kommunalen Gebietskörperschaften und ein Mitglied durch die Organisationen des Tierschutzes gewählt werden kann.

Das Vorschlagsrecht der Organisation des Tierschutzes erlischt, wenn nach erfolgter form- und fristgerechter Ladung und gegebener Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung kein/e Vertreter/in anwesend ist oder kein schriftlicher Vorschlag vorliegt bzw. zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Vorstandsneuwahl keine Vertreter der Organisation des Tierschutzes als ordentliches Mitglied vertreten ist.

## **§ 13 Aufgaben der Tierheimkommission**

- (1) Aufgaben und Kompetenzen der Tierheimkommission bestehen in der Beaufsichtigung des Betriebsablaufes, insbesondere hinsichtlich in der Aufdeckung von Mängeln an der Einrichtung der Betriebsstätte oder des Befindens der betreuten Tiere.
- (2) Eine Begehung hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Tierheimkommission fertigt nach der Begehung des Tierheims ein Protokoll, das der Tierheimleitung und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Die Anzahl der ordentlichen Sitzungen der Tierheimkommission wird auf zwei Sitzungen je Kalenderjahr beschränkt.
- (4) Die Aufgaben der Tierheimkommission sind in den Absätzen 1 und 2 abschließend geregelt, soweit sich nicht aus der Haus- und Gebührenordnung weitere Zuständigkeiten ergeben.

## **§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittel-verwendung durch den Verein wenigstens einmal im Jahr zu überprüfen.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten, und die Ergebnisse für die abschließende Rechnungsprüfung in Form eines schriftlich abgefassten Berichtes bereitzustellen.

Die abschließende Jahresrechnung des Vereins wird durch eine/n qualifizierte/n Steuerberater erstellt und sollte für das abgelaufene Jahr im 2. Quartal des Folgejahres vorliegen und den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist dagegen die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder nötig. Sind in der betreffenden Mitgliederversammlung nicht  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder für die Auflösung beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.v. (an den Landestierschutzverband Hessen e.V.) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Tierschutzes. Das Erbpachtgrundstück geht an die Erbpachtgeberin, die Stadt Dreieich, zurück.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisher gültige Satzung vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Dreieich, xx.xx.2022

Unterschrift

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-36/2022

Sicherheit & Ordnung

FD 3.2 Ortsentwicklung

Datum: 18.05.2022

1. Gemeindevorstand	07.06.2022
2. Bau- und Umweltausschuss	05.07.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
4. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach: Nr. 4c Bayerseich 3. Änderung

### Anlage(n):

- (1) Antrag auf Bebauungsplanänderung Stand 27.01.2022
- (2) Ergänzung zum Antrag Stand 06.05.2022
- (3) B-Plan Bayerseich 3 Änderung Stand 10-05-22 Planteil
- (4) B-Plan Bayerseich 3 Änderung Stand 10-05-22 Textliche Festsetzungen
- (5) B-Plan Bayerseich 3 Änderung Stand 10-05-22 Begründung

### Beschlussvorschlag:

Der geschobene Beschlussvorschlag (VL-15/2022) zur Bauleitplanung Nr. 4c Bayerseich 3. Änderung wird zurückgezogen und durch den folgenden Beschlussvorschlag ersetzt:

### **1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 4c "Bayerseich 3. Änderung"**

Dem Antrag der Wolfenstätter Bau & Immobilien GmbH, vertr. durch Herrn Jens Wolfenstätter, Am Alten Rathaus 45, Dreieich vom 27.01.2022 auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur teilräumlichen Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980 im Bereich der Liegenschaften Morgensternstraße 17 wird stattgegeben.

### **2. Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeinde Egelsbach beschließt gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), die Einleitung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens mit der Bezeichnung Nr. 4c "Bayerseich 3. Änderung".

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flur 7, Flurstück (Flst.) 55/4 und wird begrenzt im Osten von der Morgensternstraße, im Süden durch eine Wegeparzelle nördlich des Hegbachs, im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche (Außenbereich) und im Norden durch das angrenzende Grundstück Morgensternstraße 15 (Anlage 2).

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Wohnbebauung in Anlehnung an die vorhandene Umgebungsbebauung zu schaffen. Mit der 3. Änderung des Bau-

ungsplanes soll insbesondere die überbaubare Grundstücksfläche nach Süden hin erweitert werden. Darüber hinaus wird innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens zum angrenzenden Hegbach zur Wahrung der einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen auf die Ausweisung eines Baugebietes verzichtet und entlang der südlichen Grenze des Plangebietes stattdessen eine private Grünfläche festgesetzt. Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt.

### **3. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den von der Planung Begünstigten einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB über die Kostentragung der Planung und eventuell erforderlicher Ertüchtigung der Erschließung und der notwendigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur abzuschließen. In dem städtebaulichen Vertrag sind Standards für ökologisches Bauen (z.B. Photovoltaik, Wärmepumpe, Anschlussvorbereitung für Elektromobilität, Niederschlagswasser für Nutzung als häusliches Brauchwasser) zu verhandeln. Das Ergebnis der Verhandlung wird der Gemeindevertretung zur Freigabe vorgelegt.

### **4. Offenlegungsbeschluss**

Der mit dem Änderungsantrag eingereichte Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4c Bayerseich Stand 06.05.2022 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BauGB für die Öffentlichkeit ausgelegt sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme geben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag die Kostenübernahme der Planung bestätigt.

#### **Vergaberechtliche Prüfung:**

Nicht erforderlich

#### **Erläuterungen:**

Der GVO hatte bereits in seiner Sitzung am 01.03.2022 der GV einen Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens empfohlen. Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die weiteren Erläuterungsbedarf hatte, beschloss der HFA in seiner Sitzung am 23.03.2022 die Angelegenheit zu schieben.

Die Fragen und Anregungen der Fraktion wurden dem Planungsbüro des Antragstellers mitgeteilt, woraufhin die Verwaltung ergänzte und überarbeitete Unterlagen erhielt, die in der Fassung vom 10.05.2022 zur Beratung vorgelegt werden.

Mit Schreiben vom 06.05.2022 bestätigte der Antragsteller seine Bereitschaft, die Wärmeversorgung mit Luft- Wärmepumpen und Anschlussmöglichkeiten für Elektromobilität zu ermöglichen, und dass bei steigenden Energiekosten die Nutzung von Solarenergie durch Photovoltaik oder Solarthermie sinnvoll sei, wegen des hohen Baumbestandes und der vorhandenen Beschattung aber noch geprüft werden muss.

Änderungen gegenüber der in der GVO-Sitzung vom 01.03.2022 und der BUA-Sitzung vom 15.03.2022 beratenden Fassung:

#### **Zeichnerischer Teil (Planteil)**

Nutzungsschablone Oberkante Gebäude bzw. Gebäudehöhe 9 m, gegenüber 11,50m  
Die Gebäudehöhe 9 m entspricht der Höhe des Gebäudes Morgensternstraße 15.

#### **Textliche Festsetzungen**

Für Niederschlagswasser sind nun Zisternen mit 3 m<sup>3</sup> je Wohneinheit bereitzuhalten.  
Insgesamt ist der Entwurf nun um die erforderliche Begründung ergänzt.

**Zu 1:**

Mit Antrag vom 27.01.2022 wurde zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer geplanten Wohnbebauung um die Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zur Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes im Bereich der Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstück 55/4 gebeten.

Das Grundstück stand mehrere Jahre zum Verkauf. Immer wieder haben Interessenten bei der Verwaltung nach der potentiellen Bebauung gefragt oder informelle Bauvoranfragen gestellt, die nach dem gültigen Bebauungsplan nicht zulässig waren, da die überbaubare Fläche erheblich überschritten wurde.

Bei einer derartigen Überschreitung sind die Grundzüge der städtebaulichen Planung betroffen. Damit ist eine Befreiung von der Baufläche im Rahmen einer Baugenehmigung nicht möglich.

Ein Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Offenbach (LSG OF) verhinderte 1980 bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Ausweitung der überbaubaren Fläche bzw. führte dazu, dass die überbaubare Grundstücksfläche sehr restriktiv festsetzt und damit eine zweckentsprechende bauliche Nutzung stark eingeschränkt wurde. Bei einer Neufassung des LSG OF wurde der Geltungsbereich verändert. Die Hegbachaue im Bereich Bayerseich fällt nicht mehr in das neu gefasste LSG OF. Eine Ausweitung der „überbaubaren Fläche“ im Rahmen eines Bebauungsplan-Änderungsverfahrens erscheint möglich.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird ein Beitrag zur städtebaulich verträglichen Nachverdichtung mit Wohnbebauung auf einem bereits erschlossenen Grundstück innerhalb der Ortslage geleistet. Darüber hinaus können die wasserrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem teilweise auf dem privaten Grundstück liegenden gesetzlichen Gewässerrandstreifen, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist, in der rechtlich gebotenen Form berücksichtigt werden.

Der Antragsteller ist bereit, die Kosten für ein Änderungsverfahren des Bebauungsplans zu tragen.

**Zu 2:**

Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Offenbach, das 1980 die Ausweitung der überbaubaren Fläche verhinderte, hat bei einer Neufassung einen anderen Geltungsbereich bekommen. Die Hegbachaue im Bereich Bayerseich fällt nicht mehr in das neu gefasste Landschaftsschutzgebiet. Eine Ausweitung der „überbaubaren Fläche“ erscheint möglich.

Da damit die Grundzüge der städtebaulichen Planung geändert werden, wäre dies nicht im Rahmen einer Befreiung im Baugenehmigungsverfahren möglich.

Bei einem Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB Anwendung finden. Die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da der Bebauungsplan die städtebauliche Nachverdichtung in einem baulich und verkehrlich bereits erschlossenen Bereich bzw. auf einer im geschlossenen Bebauungszusammenhang gelegenen Fläche zum Ziel hat.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden jedoch auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sorgfältig erhoben und in die Abwägung eingestellt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung als vereinfachtes Änderungsverfahren sind gegeben. Daher wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

**Zu 3:**

Die Bereitschaft des Antragstellers die Planungskosten zu übernehmen ist rechtlich in einem Vertrag abzusichern. Dieser Vertrag muss insbesondere klarstellen, dass die Gemeinde keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss des Änderungsverfahrens übernehmen und in einem solchen Fall nicht haftbar gemacht werden kann.

Ferner sind sinnvolle und verhältnismäßige ökologische Baustandards in dem städtebaulichen Vertrag zu verhandeln.

**Zu 4:**

Der Antragsteller hat inzwischen einen überarbeiteten und ergänzten Bebauungsplan-Vorentwurf eingereicht. Abgesehen von zeitgemäßen grünordnerischen, wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen sowie den Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen wird gegenüber dem Bebauungsplan Bayerseich in seiner derzeit gültigen Fassung nur die überbaubare Fläche geändert.

Daher sollte dieser Planentwurf nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages in die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gegeben werden.

Um Zustimmung wird gebeten.

Gemeinde Egelsbach  
Fachdienstleitung Ortsentwicklung  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

Bearbeiter: Jens Wolfenstätter Tel.06074 – 55 95  
Dreieich, den 27.01.2022

### **Änderung des Bebauungsplans Nr. 4c Bayerseich Grundstück: Morgensternstraße 17, Egelsbach**

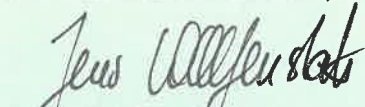
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wilbrand,  
sehr geehrte Frau Praest,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Wolfenstätter Bau & Immobilien GmbH hat die Liegenschaft Morgensternstraße 17 erworben und beabsichtigt nach bereits erfolgtem Rückbau des bisherigen Einfamilienhauses eine neue Wohnbebauung in Anlehnung an die vorhandene Umgebungsbebauung. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980, im Zuge dessen aufgrund des früheren Verlaufs des damaligen Landschaftsschutzgebietes die überbaubaren Grundstücksflächen sehr restriktiv festgesetzt wurden und somit die zweckentsprechende bauliche Nutzung stark eingeschränkt ist.

Wir bitten daher zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Wohnbebauung freundlichst um die Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zur Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes im Bereich der Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstück 55/4. Mit der Änderung des Bebauungsplanes können auch die wasserrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem teilweise auf unserem Grundstück liegenden gesetzlichen Gewässerrandstreifen, der weiterhin von baulichen Anlagen freizuhalten ist, in der rechtlich gebotenen Form berücksichtigt werden.

Ihre Zustimmung vorausgesetzt, haben wir das Planungsbüro Fischer, Im Nordpark 1, 35435 Wettenberg, in unserem Namen und auf unsere Rechnung mit der fachlichen Begleitung des Bauleitplanverfahrens beauftragt. Alle im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden Kosten werden selbstverständlich von uns übernommen.

Mit freundlichen Grüßen,



Jens Wolfenstätter  
(Geschäftsführer)

Gemeinde Egelsbach  
Fachdienstleitung Ortsentwicklung  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

Bearbeiter: Jens Wolfenstätter Tel.06074 – 55 95  
Dreieich, den 06.05.2022

### **Änderung des Bebauungsplans Nr. 4c Bayerseich Grundstück: Morgensternstraße 17, Egelsbach**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wilbrand,  
sehr geehrte Frau Praest,  
sehr geehrte Frau Mesch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

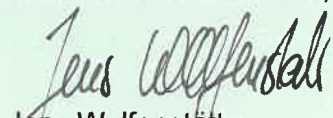
gerne nehmen wir Ihre Anregungen in Bezug auf die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes in unsere Planungen auf.

Wir werden je Wohneinheit eine Zisterne mit mindestens 3,0 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen vorsehen. Ebenso soll die Wärmeversorgung mit einer Luft-Wärmepumpe erfolgen und eine Anschlussmöglichkeit für Elektromobilität möglich sein.

Die Nutzung von Solarenergie durch eine Photovoltaikanlage oder Solarthermie halten wir durch die aktuell stark steigenden Energiekosten ebenfalls für sinnvoll. Die Art der Nutzung von solarer Energie muss, bedingt durch den angrenzenden Baumbestand und der vorhandenen Beschattung des Grundstückes jedoch noch geprüft werden.

Die Nutzungsschablone hinsichtlich der Gebäudehöhe würden wir gerne bei max. 9,00 m festlegen. Die maximale Dachneigung soll weiterhin 35° betragen.

Mit freundlichen Grüßen,



Jens Wolfenstätter  
(Geschäftsführer)



# Gemeinde Egelsbach

## Bebauungsplan Nr. 4c

### "Bayerseich" - 3. Änderung



Im Büchen

Flur 7

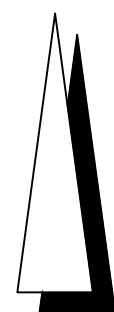
44/1

Gemarkung Egelsbach (Gemeinde Egelsbach)  
Gemarkung Erzhausen (Gemeinde Erzhausen)

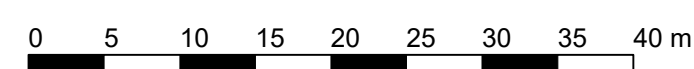
Die Bauerswiese

Flur 3

Gemeinde Erzhausen



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.



#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),  
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378),  
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602).

#### Zeichenerklärung

##### Katasteramtliche Darstellung

- Gemeindegrenze
- Flur 7 Flurnummer
- 55/4 Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

##### Planzeichen

###### Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet

###### Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier: OKGeb. Oberkante Gebäude

###### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

###### Grünflächen

- Private Grünflächen; Zweckbestimmung:
- Hausgarten

###### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Erhalt von Laubbäumen

###### Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

###### Sonstige Darstellungen

- Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 1 HWG
- Höhenpunkt (Bestand) in m über Normalnull (NN)
- Gebäude und bauliche Anlagen (zurückgebaut)
- Räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne
- Bemaßung (verbindlich)

###### Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

###### Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.	Bauweise	Haustyp
1	WA	0,4	0,4	I	9,0 m	o	ED

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

#### Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am \_\_\_\_\_

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO sowie § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Offenbach Post (Egelsbacher Nachrichten).

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Egelsbach, den \_\_\_\_\_

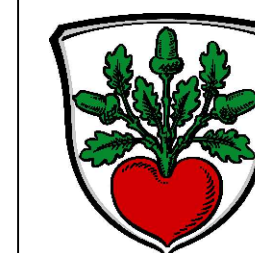
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

#### Rechtskraftvermerk:

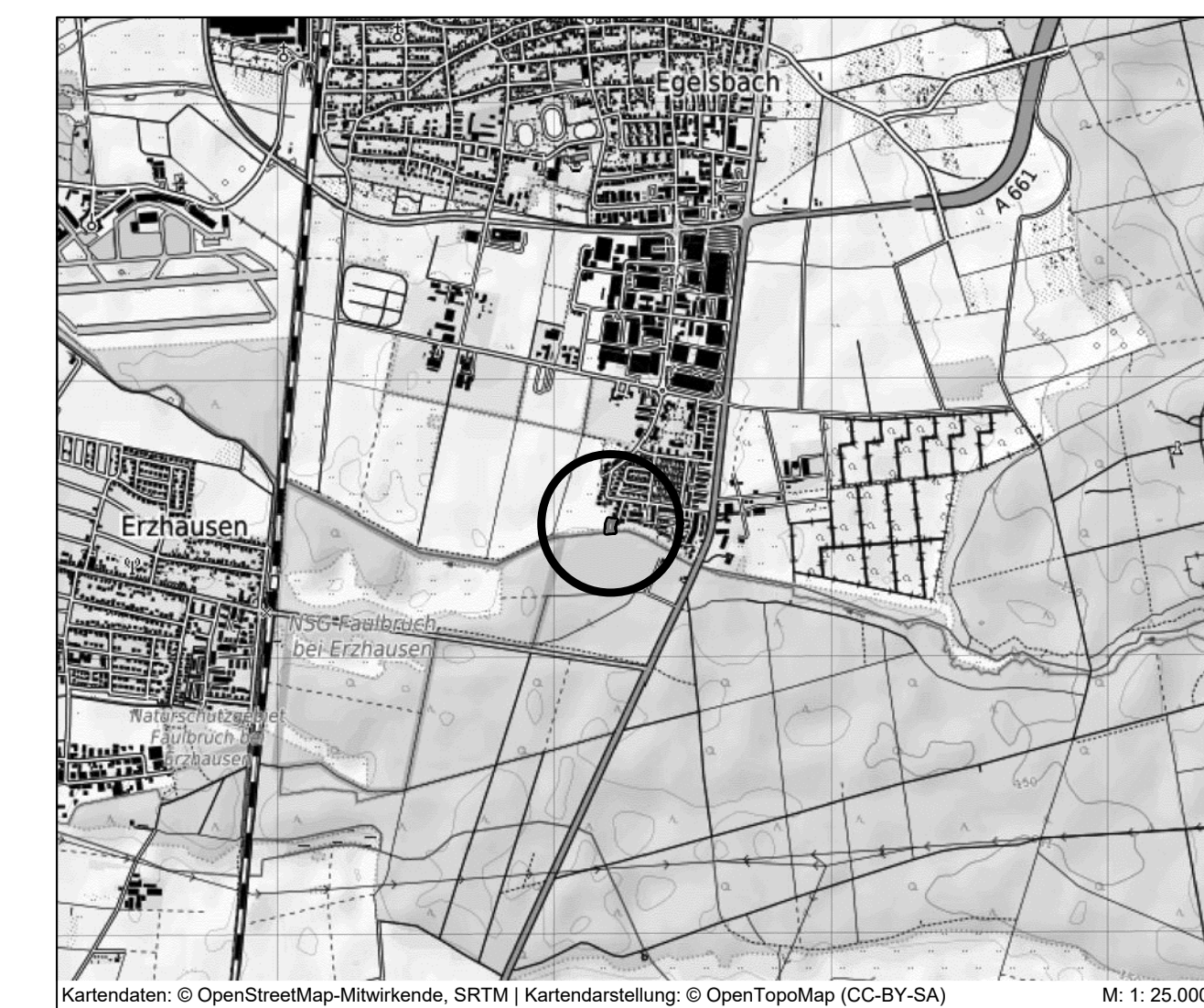
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_

Egelsbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister



**Gemeinde Egelsbach**  
Bebauungsplan Nr. 4c  
"Bayerseich" - 3. Änderung



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) M: 1: 25.000

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**

Im Nordpark 1 - 35435 Wetzlar | T. +49 641 98441-22 | F. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

Stand: 10.05.2022

Entwurf

Projektleitung: Adler / Schenk  
CAD: Schneider  
Maßstab: 1 : 500  
Projektnummer: 21-2573

Gemeinde Egelsbach

## **Textliche Festsetzungen**

# **Bebauungsplan Nr. 4c**

„Bayerseich“ – 3. Änderung

Entwurf

Planstand: 10.05.2022

Projektnummer: 21-2573

Projektleitung: Adler / Schenk

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

# **1 Textliche Festsetzungen**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ – 3. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980 einschließlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes von 1998 durch die Festsetzungen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.

## **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

### **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)**

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

## **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

### **Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)**

Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die natürliche Geländeoberfläche. Als Gebäudeoberkante gilt der Dachfirst bzw. der oberste Gebäudeabschluss. Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt auch für Dachaufbauten und untergeordnete Bauteile.

## **1.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Wohngebäude maximal eine Wohnung zulässig; bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

## **1.4 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ sind bauliche Anlagen unzulässig.

## **1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

1.5.1 Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 6 %, Rasengittersteinen mit einem Mindestrasenanteil von 40 %, Porenpflaster oder Schotterrasen, zu befestigen.

1.5.2 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen bleibt hiervon unberührt.

## **1.6 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**

- 1.6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 20 % der Grundstücksflächen mit standortgerechten heimischen Laubsträuchern und Laubbäumen oder regionaltypischen Hochstamm-Obstbäumen zu bepflanzen. Für diesen Flächenanteil gilt, dass je 25 m<sup>2</sup> mindestens ein Baum sowie je 5 m<sup>2</sup> mindestens ein Strauch anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können als Einzelpflanzen eingestreut werden. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 3-5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Bestehende Laubbäume können angerechnet werden.
- 1.6.2 Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen; hierbei ist eine Verschiebung der Baumpflanzungen von bis zu 10 m gegenüber den zeichnerischen festgesetzten Standorten der zu erhaltenden Laubbäume zulässig.

## **2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

### **2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

- 2.1.1 Zulässig sind Dächer mit einer Dachneigung von maximal 35°. Zur Dacheindeckung sind Tonziegel, Dachsteine oder sonstige nicht glänzende Materialien in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt.
- 2.1.2 Die maximale Höhe von Dachdrehpel beträgt 1,00 m.
- 2.1.3 Dachgauben sind bis zu einer Breite von maximal 25 % der Trauflänge des jeweiligen Gebäudes zulässig.

### **2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

- 2.2.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen sowie die Pflanzung von heimischen Laubhecken. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- 2.2.2 Die zulässige Höhe von Einfriedungen beträgt maximal 1,25 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

### **2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

### **2.4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**

2.4.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern als natürliche Grünfläche anzulegen und zu pflegen.

2.4.2 Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

## **3 Wasserrechtliche Festsetzungen**

(Satzung gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist in Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen mit mindestens 3 m<sup>3</sup> Nutzvolumen je Wohneinheit zu sammeln und als Brauchwasser, z.B. für den Grauwasserkreislauf innerhalb von Gebäuden oder zur Bewässerung von Grünflächen, zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Der Überlauf ist entweder vor Ort zur Versickerung zu bringen oder an den Abwasserkanal anzuschließen.

## **4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

### **4.1 Stellplatzsatzung**

Auf die Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Egelsbach in der jeweils rechtsgültigen Fassung wird hingewiesen.

## **4.2 Gebäudeenergiegesetz**

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb in der jeweils rechtsgültigen Fassung wird hingewiesen.

## **4.3 Bodendenkmäler**

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

## **4.4 Verwertung von Niederschlagswasser**

4.4.1 Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

4.4.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

## **4.5 Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen**

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (z.B. Veränderungen der Farbe, des Geruchs oder der Beschaffenheit des Bodens). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

#### **4.6 Gewässerrandstreifen**

Im gesetzlichen Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche im Gewässerrandstreifen einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf (§ 38 WHG und § 23 HWG).

#### **4.7 Trinkwasserschutzgebiete**

4.7.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone IIIB des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Brunnen I bis VII der Stadt Mörfelden-Walldorf, Stadtteil Walldorf. Die in der zugehörigen Verordnung vom 03.08.1983 (StAnz. 36/1983, S. 1784), geändert mit Verordnung vom 18.10.1983 (StAnz. 45/1983, S. 2156), aufgeführten Gebote und Verbote sind zu beachten.

4.7.2 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone IIIB des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Gerauer Land der Stadt Groß-Gerau. Die in der zugehörigen Verordnung vom 22.10.1970 (StAnz. 49/1970, S. 2317) aufgeführten Gebote und Verbote sind zu beachten.

#### **4.8 Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried**

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09.04.1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/1999, S. 1659) mit Ergänzung vom 17.07.2006 (StAnz. 31/2006, S. 1704), zu beachten.

#### **4.9 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise**

Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,

- 1) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen,
- 2) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

#### 4.10 Außenbeleuchtung und Verwendung von Leuchtmittel

Für die funktionale Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden. Leuchten, insbesondere Wandleuchten, sind so einzusetzen, dass das Licht möglichst nur nach unten abstrahlt. Treppen- und Gehwegbeleuchtung soll ebenfalls nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen; dabei sind möglichst niedrige Lichtpunkthöhen zu wählen. Auf die Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern ist zu verzichten. Flache LED-Strahler sind zur Vermeidung von Blendwirkungen horizontal und nicht aufgeneigt zu montieren. Auf den Einsatz von rundum strahlenden Deko-Leuchten (Kugel-Leuchten, Solar-Kugeln) ist zu verzichten. Die Beleuchtungsdauer ist durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sind so zu montieren, dass sie nur ansprechen, wenn das Licht tatsächlich benötigt wird.

#### 4.11 Artenauswahl

##### Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre – Feldahorn  
Acer platanoides – Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus – Bergahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Prunus avium – Vogelkirsche  
Prunus padus – Traubenkirsche  
Quercus petraea – Traubeneiche  
Quercus robur – Stieleiche  
Sorbus aria/intermedia – Mehlbeere  
Sorbus aucuparia – Eberesche  
Tilia cordata – Winterlinde  
Tilia platyphyllos – Sommerlinde

##### Obstbäume:

Malus domestica – Apfel  
Prunus avium – Kulturkirsche  
Prunus cerasus – Sauerkirsche  
Prunus div. spec. – Kirsche, Pflaume  
Pyrus communis – Birne  
Pyrus pyraeaster – Wildbirne

##### Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne  
Buxus sempervirens – Buchsbaum  
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel  
Corylus avellana – Hasel  
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen  
Frangula alnus – Faulbaum  
Genista tinctoria – Färberginster

Malus sylvestris – Wildapfel  
Rhamnus cathartica – Kreuzdorn  
Ribes div. spec. – Beerensträucher  
Rosa canina – Hundsrose  
Salix caprea – Salweide  
Salix purpurea – Purpurweide  
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder



Ligustrum vulgare – Liguster  
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche  
Lonicera caerulea – Heckenkirsche

Viburnum lantana – Wolliger Schneeball  
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

### **Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):**

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne  
Calluna vulgaris – Heidekraut  
Chaenomeles div. spec. – Zierquitten  
Cornus florida – Blumenhartriegel  
Cornus mas – Kornelkirsche  
Deutzia div. spec. – Deutzie  
Forsythia x intermedia – Forsythie  
Hamamelis mollis – Zaubernuss  
Hydrangea macrophylla – Hortensie

Lonicera caprifolium – Gartengeißblatt  
Lonicera nigra – Heckenkirsche  
Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt  
Magnolia div. spec. – Magnolie  
Malus div. spec. – Zierapfel  
Philadelphus div. spec. – Falscher Jasmin  
Rosa div. spec. – Rosen  
Spiraea div. spec. – Spiere  
Weigela div. spec. – Weigelia

### **Artenliste 4 (Kletterpflanzen):**

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde  
Clematis vitalba – Wald-Rebe  
Hedera helix – Efeu  
Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie

Lonicera spec. – Heckenkirsche  
Parthenocissus tricuspidata – Wilder Wein  
Polygonum aubertii – Knöterich  
Wisteria sinensis – Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Gemeinde Egelsbach

## **Begründung**

# **Bebauungsplan Nr. 4c**

„Bayerseich“ – 3. Änderung

## **Entwurf**

Planstand: 10.05.2022

Projektnummer: 21-2573

Projektleitung: Adler / Schenk

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

## Inhalt

<b>1. Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Planerfordernis und -ziel .....	3
1.2 Räumlicher Geltungsbereich .....	4
1.3 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung .....	5
1.4 Verbindliche Bauleitplanung .....	6
1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz .....	7
1.6 Verfahrensart und -stand .....	7
<b>2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung</b> .....	<b>9</b>
<b>3. Inhalt und Festsetzungen</b> .....	<b>9</b>
3.1 Art der baulichen Nutzung .....	9
3.2 Maß der baulichen Nutzung .....	10
3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche .....	12
3.4 Zulässige Haustypen .....	12
3.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden .....	12
3.6 Private Grünflächen .....	13
3.7 Eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen .....	13
<b>4. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften</b> .....	<b>13</b>
4.1 Dachgestaltung .....	14
4.2 Gestaltung von Einfriedungen .....	14
4.3 Abfall- und Wertstoffbehälter .....	14
4.4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen .....	14
<b>5. Wasserrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>15</b>
<b>6. Berücksichtigung umweltschützender Belange</b> .....	<b>15</b>
6.1 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	15
6.2 Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft .....	15
6.3 Biotop- und Nutzungstypen .....	17
6.4 Natura-2000-Gebiete und weitere Schutzgebiete .....	18
6.5 Gesetzlich geschützte Biotop- und Kompensationsflächen .....	18
6.6 Landschaftsbild .....	18
6.7 Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität .....	18
6.8 Artenschutzrechtliche Belange .....	18
<b>7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz</b> .....	<b>19</b>
7.1 Überschwemmungsgebiete .....	19
7.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz .....	19

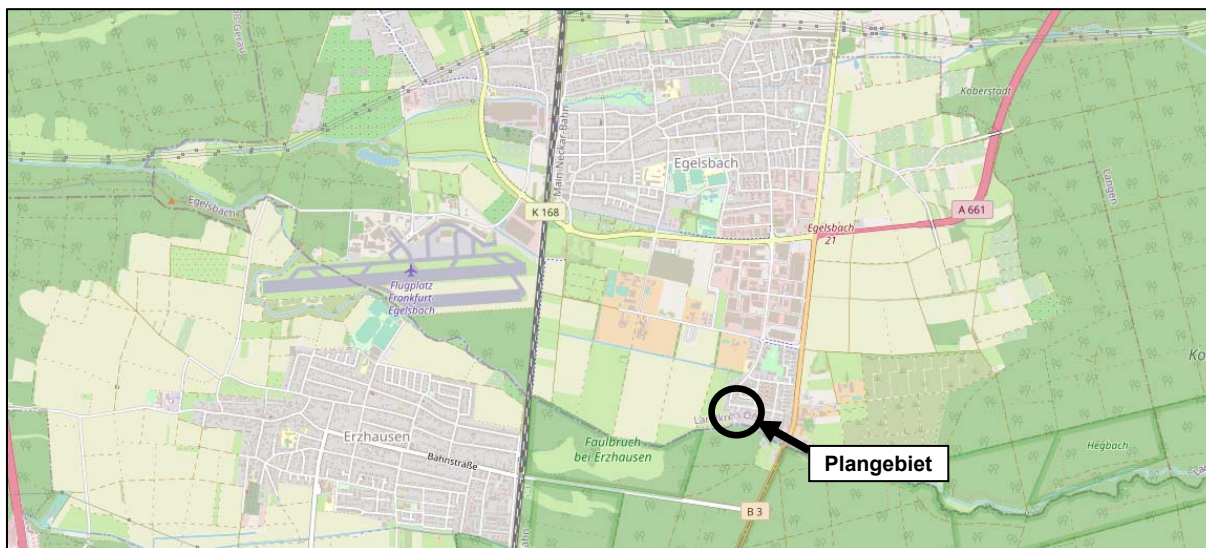
7.3	Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen .....	21
7.4	Abwasserbeseitigung .....	22
7.5	Abflussregelung .....	23
<b>8.</b>	<b>Altlastenverdächtige Flächen und Baugrund.....</b>	<b>23</b>
<b>9.</b>	<b>Kampfmittel.....</b>	<b>24</b>
<b>10.</b>	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>24</b>
<b>11.</b>	<b>Denkmalschutz .....</b>	<b>24</b>
<b>12.</b>	<b>Erneuerbare Energien und Energieeinsparung .....</b>	<b>24</b>
<b>13.</b>	<b>Bodenordnung.....</b>	<b>25</b>
<b>14.</b>	<b>Flächenbilanz.....</b>	<b>25</b>

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Planerfordernis und -ziel

In der Gemeinde Egelsbach hat die WOLFENSTÄTTER BAU & IMMOBILIEN GMBH die Liegenschaften Morgensternstraße 17 erworben und beabsichtigt nach bereits erfolgtem Rückbau des bisherigen Einfamilienhauses eine neue Wohnbebauung in Anlehnung an die vorhandene Umgebungsbebauung. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980. Der rechtswirksame Bebauungsplan von 1980 beinhaltet insbesondere Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Im Bereich der Baugrundstücke im Süden des gesamten Plangebietes wurden die überbaubaren Grundstücksflächen deutlich von den südlichen Grundstücksgrenzen in Richtung des Heegbaches abgerückt und folgen somit im Wesentlichen dem früheren Verlauf des damaligen Landschaftsschutzgebietes. Hierdurch wird jedoch eine zweckentsprechende bauliche Nutzung in diesem Bereich stark eingeschränkt, zumal das Landschaftsschutzgebiet zwischenzeitlich aufgehoben wurde, aber die südlichen Baugrenzen weiterhin gelten. Mit Antrag vom 27.01.2022 wurde daher zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Wohnbebauung um die Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zur Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes im Bereich der Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstück 55/4, gebeten. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird ein Beitrag zur baulichen Innenentwicklung und städtebaulich verträglichen Nachverdichtung mit Wohnbebauung auf einem bereits erschlossenen Grundstück innerhalb der Ortslage geleistet. Darüber hinaus können die wasserrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem teilweise auf dem privaten Grundstück liegenden gesetzlichen Gewässerrandstreifen, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist, in der rechtlich gebotenen Form berücksichtigt werden.

### Lage des Plangebietes



Quelle: OpenStreetMap ([www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org); 03/2022), bearbeitet

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Nachverdichtung mit zwei Wohngebäuden geschaffen werden. Ferner wird innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens zur Wahrung der einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen auf die Ausweisung eines Baugebietes verzichtet und entlang der südlichen Grenze des Plangebietes eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ festgesetzt.

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Egelsbach, Flur 7, das Flurstück 55/4 und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980
- Osten: Verlauf der Morgensternstraße sowie Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980
- Süden: Unbefestigter Fußweg und Verlauf des Heegbachs sowie anschließend Waldflächen
- Westen: Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen

### Bereich des Plangebietes



Quelle: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (03/2022), bearbeitet

Der räumliche Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von insgesamt rd. 0,12 ha (1.243 m<sup>2</sup>) ausschließlich das entsprechende Baugrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980. Im Hinblick auf die topografischen Gegebenheiten weist das Gelände keine besonderen Bewegungen auf. Die bislang vorhandenen baulichen Anlagen wurden bereits zurückgebaut und auch das Baufeld entsprechend freigeräumt, wobei einzelne prägende Laubbäume erhalten wurden.

## Bereich des Plangebietes

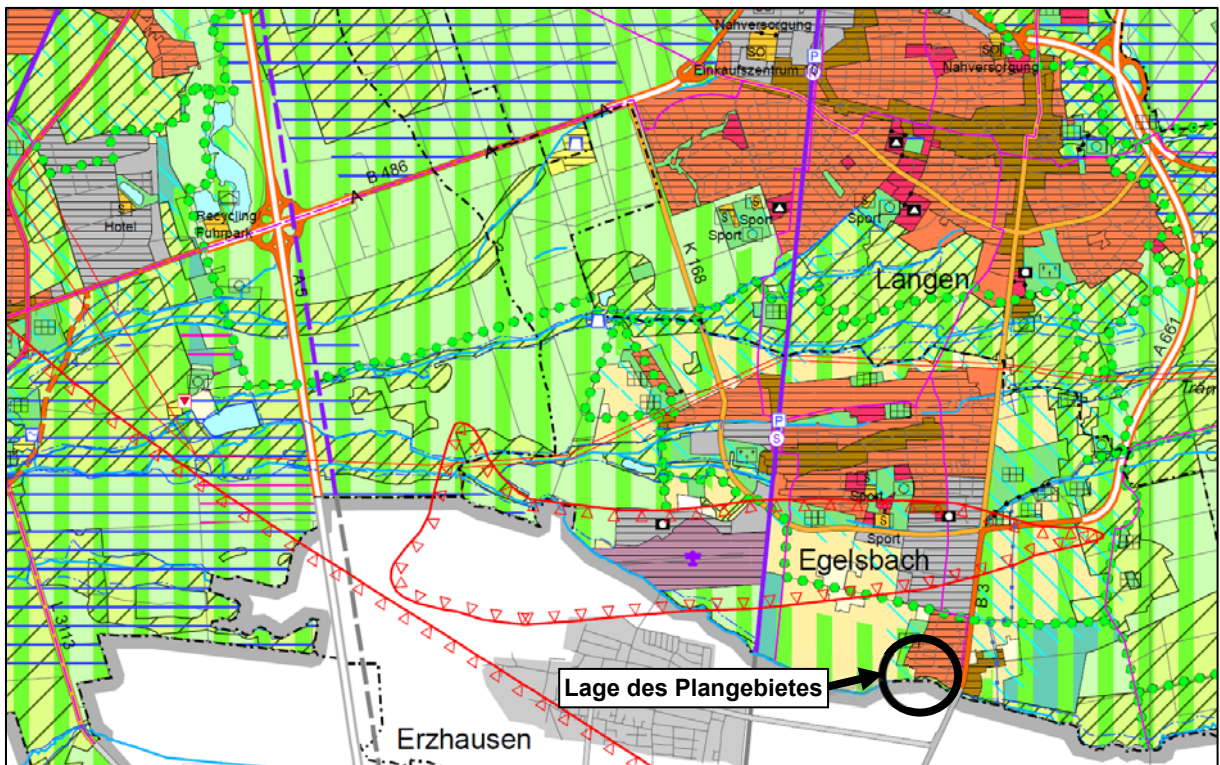


Eigene Aufnahmen (01/2022)

### 1.3 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung

Mit dem Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurden für das Verbandsgebiet die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst. Der **Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010** stellt für den Bereich des Plangebiets überwiegend „Wohnbauflächen (Bestand)“ sowie im südlichen Teilbereich „Flächen für die Landbewirtschaftung“ dar, die von einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ überlagert werden.

### Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010



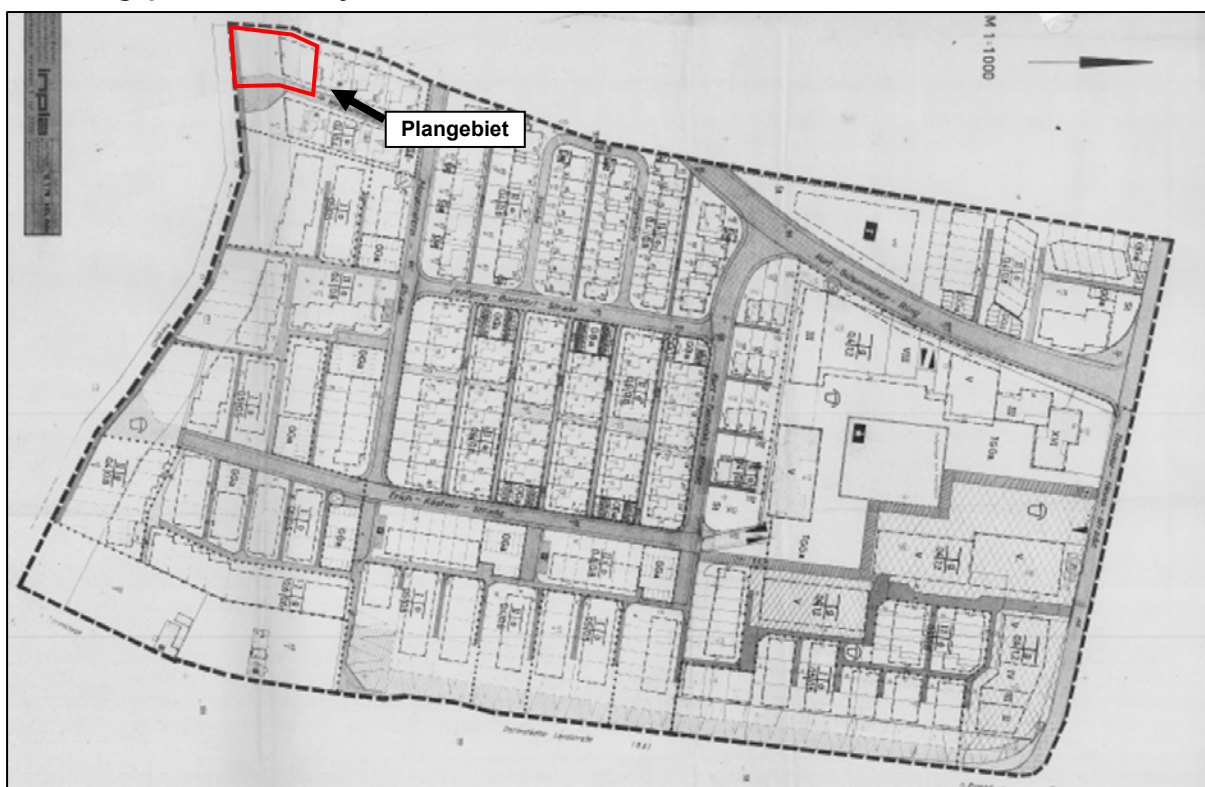
Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Gemäß RPS/RegFNP 2010 dienen die Wohnbauflächen überwiegend der städtebaulichen Funktion des Wohnens. Weiterhin ist in den „Flächen für die Landwirtschaft“ die Offenhaltung der Landschaft sowie die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion vorrangig durch Landwirtschaft sicherzustellen, während im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden sollen. In Anbetracht der geringfügigen Größe dieses Teilbereichs sowie der vorgesehenen Ausweisung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ in diesem Bereich wird davon ausgegangen, dass die Planung als gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird ferner davon ausgegangen, dass auch die Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

#### 1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des Standortbereiches „Bayerseich“ wurde der **Bebauungsplan Nr. 4c „Bayerseich“** aufgestellt, der 1980 Rechtskraft erlangt hat. Das Planziel des Bebauungsplanes von 1980 lag in der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. von 1977 mit differenzierten Baufeldern sowie in Gemeinbedarfsflächen für ein evangelisches Gemeindehaus und einen Kindergarten. Für den Bereich des Plangebietes der vorliegenden 3. Änderung wurde Allgemeines Wohngebiet in Verbindung mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen als Abgrenzung zum damaligen Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

#### Bebauungsplan Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980



Ausschnitt nicht geordnet, ohne Maßstab



Im Zuge der **1. Änderung des Bebauungsplanes „Bayerseich“** von 1991 wurde die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche von „Evangelisches Gemeindehaus und Pfarrwohnung“ zugunsten von „sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ geändert, sodass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens auf dieser Fläche geschaffen wurden. Im Zuge der **2. Änderung des Bebauungsplanes „Bayerseich“** Teil D von 1998 wurden für den gesamten ursprünglichen Geltungsbereich zudem bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur zulässigen Dachform und Dachgauben ergänzt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ – 3. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980 einschließlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes von 1998 durch die Festsetzungen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.

### **1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz**

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Da im Zuge der vorliegenden Planung keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen im Außenbereich bauplanungsrechtlich vorbereitet wird und der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB der städtebaulichen Neuordnung und Nachverdichtung in einem baulich und verkehrlich bereits erschlossenen Bereich bzw. auf einer im geschlossenen Bebauungszusammenhang gelegenen Fläche dient, kann von einer weitergehenden Begründung abgesehen werden.

### **1.6 Verfahrensart und -stand**

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da der Bebauungsplan der städtebaulichen Neuordnung und Nachverdichtung in einem baulich und verkehrlich bereits erschlossenen Bereich bzw. auf einer im geschlossenen Bebauungszusammenhang gelegenen Fläche dient. Das Verfahren nach § 13a BauGB ist darüber hinaus nur zulässig, wenn eine Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird und wenn der Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen.

Die nach dem Bebauungsplan zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO bleibt deutlich unterhalb des genannten Schwellenwertes nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 m<sup>2</sup>. Auch besteht kein enger räumlicher, sachlicher und zeitlicher Zusammenhang i.S.d. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB mit der Aufstellung weiterer Bebauungspläne der Innenentwicklung, sodass die Grundflächen dieser Bebauungspläne dann entsprechend mitzurechnen wären. Darüber hinaus bereitet der Bebauungsplan kein Vorhaben vor, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht besteht und es werden keine Schutzgebiete i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB beeinträchtigt. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind, sodass das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein Ausgleich für den durch den vorliegenden Bebauungsplan zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft nicht erforderlich ist.

Aufstellungsbeschluss gemäß <b>§ 2 Abs. 1 BauGB</b>	____.____.____ Bekanntmachung: ____.____.____
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß <b>§ 3 Abs. 2 BauGB</b>	____.____.____ – ____.____.____ Bekanntmachung: ____.____.____
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß <b>§ 4 Abs. 2 BauGB</b>	Anschreiben: ____.____.____ Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss gemäß <b>§ 10 Abs. 1 BauGB</b>	____.____.____

Die Bekanntmachungen erfolgen in der Offenbach Post (Egelsbacher Nachrichten).

## 2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Egelsbach westlich der Morgensternstraße, die hier als Stichstraße mit Wendeanlage ausgestaltet ist. Ausgehend von der Morgensternstraße wird über den Kurt-Schumacher-Ring und die Theodor-Heuss-Straße ein Anschluss an die östlich gelegene Bundesstraße B 3 und somit eine überörtliche **Anbindung** ermöglicht. Das Plangebiet ist auch für Fußgänger und Radfahrer erreichbar und über die rd. 100 m nördlich des Plangebietes gelegene Haltestelle „Morgensternstraße“ sowie über die östlich gelegene Haltestelle „Bayerseich“ an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Hier besteht Anschluss an die Buslinien OF-73 und 662 „Egelsbach-Langen“. Weiterhin befindet sich im Zentrum von Egelsbach ein Bahnhaltepunkt mit Anschlussmöglichkeiten in Richtung Frankfurt am Main und Darmstadt. Die äußere verkehrliche **Erschließung** ist Bestand und erfolgt ausgehend von der unmittelbar angrenzenden Morgensternstraße.

## 3. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes entsprechend der geplanten Wohnnutzung ein **Allgemeines Wohngebiet** i.S.d. § 4 BauNVO fest. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO Räume für freie Berufe, d.h. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO jedoch fest, dass die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind. Der Ausschluss entspricht dem städtebaulichen Ziel, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Nutzungen bauplanungsrechtlich vorzubereiten, die dem Gebietscharakter des näheren Umfeldes entgegenstehen oder im Kontext der Lage des Plangebietes, insbesondere aufgrund des Platzbedarfs, des Verkehrsaufkommens oder des Emissionspotenzials, nicht oder nur bedingt verträglich untergebracht werden können.

### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden daher die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse jeweils als Höchstmaß festgesetzt. Hinzu kommt eine Festsetzung zur zulässigen Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes.

#### **Grundflächenzahl (GRZ)**

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des gesamten Baugrundstückes maßgebend.

Der Bebauungsplan setzt in Anlehnung an die Orientierungswerte für Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet eine Grundflächenzahl von **GRZ = 0,4** fest. Die Festsetzung entspricht den Maßgaben des Ursprungsbebauungsplans Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980, sodass eine standortgerechte und zweckentsprechende Bebauung ermöglicht wird, die in ihrer städtebaulichen Dichte der Lage und dem Umfeld des Plangebietes gerecht wird. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen regelmäßig um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Die zulässige Grundfläche darf demnach bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 überschritten werden.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980 wurde unter Geltung der damaligen Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1977 aufgestellt. Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes findet die Baunutzungsverordnung für den Bereich des Plangebietes nunmehr in der aktuell rechtsgültigen Fassung Anwendung. Nach der entsprechenden Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO i.d.F. von 1977 wurden die Grundflächen von Nebenanlagen i.S.d. § 14 auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet. Das gleiche galt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Die Regelung der Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1977 fällt demnach zunächst weniger restriktiv aus, da unter Anwendung der früheren Baunutzungsverordnung keine Obergrenze der zulässigen Überschreitung gilt; die Grundflächenzahl konnte bislang durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO i.d.F. von 1977 bezeichneten baulichen Anlagen grundsätzlich ohne Obergrenze überschritten werden.

Gleichwohl wurden auch im rechtswirksamen Bebauungsplan von 1980 bereits Vorgaben zur Zulässigkeit und zur Begrenzung des Umfanges von Stellplätzen und Nebenanlagen getroffen.

### **Geschossflächenzahl (GFZ)**

Die Geschossflächenzahl gibt an wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BauNVO ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 5 HBO sind, werden nicht angerechnet. Der Bebauungsplan setzt für das Allgemeine Wohngebiet eine Geschossflächenzahl von **GFZ = 0,4** fest. Die Festsetzung der Geschossflächenzahl entspricht insofern der Grundflächenzahl multipliziert mit der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Die Festsetzungen bleiben dabei deutlich hinter den Orientierungswerten für Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zurück, ermöglichen aber eine zweckentsprechende Bebauung, die der unmittelbaren Ortsrandlage und dem Umfeld des Plangebietes gerecht wird.

Auch hier ist beachtlich, dass der Ursprungsbebauungsplan Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980 unter Geltung der damaligen Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1977 aufgestellt wurde und im Zuge der Aufstellung der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes die Baunutzungsverordnung für den Bereich des Plangebietes nunmehr in der aktuell rechtsgültigen Fassung Anwendung findet. Nach der Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 BauNVO i.d.F. von 1977 waren die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände entgegen der gesetzlichen Regelung der Baunutzungsverordnung in der aktuell rechtsgültigen Fassung hierbei noch mitzurechnen. Mithin kann die festgesetzte Geschossflächenzahl durch die Geschossfläche in den Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 5 HBO sind, nunmehr besser ausgenutzt werden.

### **Zahl der Vollgeschosse (Z)**

Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff zunächst wie folgt:

*Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante der Tragkonstruktion gemessen. Untergeordnete Aufbauten über Dach und untergeordnete Unterkellerungen zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude sind keine Vollgeschosse. Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche.*

Der Bebauungsplan begrenzt für das Allgemeine Wohngebiet die maximale Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß von **Z = 1**, sodass nach Maßgabe der getroffenen Festsetzungen zur Höhenentwicklung eine eingeschossige Bebauung zuzüglich von Dach- bzw. Staffel- und Kellergeschossen, die nicht die Vollgeschossdefinition der HBO erfüllen, bauplanungsrechtlich zulässig ist.

### **Festsetzungen zur Höhenentwicklung**

Da die Hessische Bauordnung (HBO) nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher empfiehlt sich die ergänzende Festsetzung einer Höhenbegrenzung, um zu dokumentieren, dass sich die geplante Bebauung im Wesentlichen in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt und auch hinsichtlich der Lage des Plangebietes verträglich dimensioniert ist. Für das Allgemeine Wohngebiet wird demnach die maximal zulässige **Gebäudeoberkante** auf ein Maß von **OK<sub>Geb.</sub> = 9,0 m** begrenzt. Nach den bisherigen Festsetzungen der rechtswirksamen 2. Änderung des Bebauungsplanes von 1998 wäre eine absolute Gebäudehöhe von bis zu 11,50 m zulässig.

Der untere **Bezugspunkt** für die Höhenermittlung baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche. Als Gebäudeoberkante gilt der Dachfirst bzw. der oberste Gebäudeabschluss. Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt auch für Dachaufbauten und untergeordnete Bauteile.

### **3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Der Bebauungsplan setzt für das Allgemeine Wohngebiet eine offene **Bauweise** i.S.d. § 22 Abs. 2 BauNVO fest, sodass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch **Baugrenzen**, über die hinaus mit den Hauptgebäuden grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Im rechtswirksamen Bebauungsplan von 1980 wurden im Bereich der Baugrundstücke im Süden des gesamten Plangebietes die überbaubaren Grundstücksflächen deutlich von den südlichen Grundstücksgrenzen in Richtung des Heegbaches abgerückt und folgen somit im Wesentlichen dem früheren Verlauf des damaligen Landschaftsschutzgebietes. Hierdurch wird jedoch eine zweckentsprechende bauliche Nutzung in diesem Bereich stark eingeschränkt, zumal das Landschaftsschutzgebiet zwischenzeitlich aufgehoben wurde, aber die südlichen Baugrenzen weiterhin gelten. Im Zuge der vorliegenden Planung werden die überbaubaren Grundstücksflächen daher entsprechend nach Süden erweitert. Bei Konkurrenz von Grundflächenzahl und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die jeweils engere Festsetzung.

Ferner gilt gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen **Nebenanlagen** i.S.d. § 14 BauNVO nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden können. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Der Bebauungsplan beinhaltet diesbezüglich keine weiteren Regelungen.

### **3.4 Zulässige Haustypen**

Der Bebauungsplan setzt fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet nur **Einzel- und Doppelhäuser** zulässig sind. Die Festsetzung trägt damit dem nachgewiesenen Bedarf in der Gemeinde Egelsbach Rechnung und verhindert zugleich eine Bebauung etwa mit Hausgruppen und somit in einer baulichen Dichte, die der Lage des Plangebietes sowie der Größe des Baugrundstückes nicht mehr gerecht wird.

### **3.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet je Wohngebäude **maximal eine Wohnung** zulässig sind; bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig. Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass die geplante Wohnbebauung hinsichtlich der Wohnform an die Struktur der vorhandenen Umgebungsbebauung angepasst und die künftige Nutzungsdichte innerhalb des Plangebietes entsprechend begrenzt werden kann.

### 3.6 Private Grünflächen

Südlich des Plangebietes befindet sich der Gewässerverlauf des Heegbachs (BRG 3, GWK 23982). Zur Wahrung der einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen zum gesetzlichen Gewässerrandstreifen wird auf die Ausweisung eines Baugebietes in diesem Bereich verzichtet und entlang der südlichen Grenze des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung **Hausgarten** festgesetzt. Darüber hinaus wird textlich festgesetzt, dass innerhalb der privaten Grünfläche bauliche Anlagen unzulässig sind.

### 3.7 Eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen

Grundsätzlich geht mit der vorliegenden Bauleitplanung auf den bislang unversiegelten Grundstücksflächen ein Eingriff in den Naturhaushalt sowie den Boden- und Wasserhaushalt einher. Durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan kann dieser Eingriff jedoch minimiert bzw. in Teilen einem Ausgleich zugeführt werden. Hierzu gehört unter anderem die **Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung** von Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und Hofflächen. Weiterhin ist die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur **Freiflächengestaltung** unzulässig. Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan zur grünordnerischen Gestaltung sowie zur Wahrung der Freiraumqualität Festsetzungen zur **Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**. Im Allgemeinen Wohngebiet sind demnach mindestens 20 % der Grundstücksflächen mit standortgerechten heimischen Laubsträuchern und Laubbäumen oder regionaltypischen Hochstamm-Obstbäumen zu bepflanzen. Für diesen Flächenanteil gilt, dass je 25 m<sup>2</sup> mindestens ein Baum sowie je 5 m<sup>2</sup> mindestens ein Strauch anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können als Einzelpflanzen eingestreut werden. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 3-5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Bestehende Laubbäume können angerechnet werden. Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen; hierbei ist eine Verschiebung der Baumpflanzungen von bis zu 10 m gegenüber den zeichnerischen festgesetzten Standorten der zu erhaltenden Laubbäume zulässig.

Schließlich wird im Hinblick auf die **Außenbeleuchtung** darauf hingewiesen, dass ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden sind. Leuchten, insbesondere Wandleuchten, sind so einzusetzen, dass das Licht möglichst nur nach unten abstrahlt. Treppen- und Gehwegbeleuchtung soll ebenfalls nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen; dabei sind möglichst niedrige Lichtpunkthöhen zu wählen. Auf die Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern ist zu verzichten. Flache LED-Strahler sind zur Vermeidung von Blendwirkungen horizontal und nicht aufgeneigt zu montieren. Auf den Einsatz von rundum strahlenden Deko-Leuchten (Kugel-Leuchten, Solar-Kugeln) ist zu verzichten. Die Beleuchtungsdauer ist durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sind so zu montieren, dass sie nur ansprechen, wenn das Licht tatsächlich benötigt wird.

## 4. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Hierzu werden auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### 4.1 Dachgestaltung

Die Gebäude im Plangebiet sollen sich in Maßstab und Ausführung so weit wie möglich in die Umgebungsbebauung einfügen, während gleichzeitig auch moderne Dachformen in verträglichem Umfang zugelassen werden sollen. Daher wird hinsichtlich der Dachgestaltung in Anlehnung an die Vorgaben des Ursprungsbebauungsplans Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980 festgesetzt, dass Dächer mit einer **Dachneigung** von maximal 35° zulässig sind. Zur **Dacheindeckung** sind Tonziegel, Dachsteine oder sonstige nicht glänzende Materialien in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt. Die maximale Höhe von **Dachdrehmpel** beträgt 1,00 m. **Dachgauben** sind bis zu einer Breite von maximal 25 % der Trauflänge des jeweiligen Gebäudes zulässig. Die Festsetzungen sollen vor dem Hintergrund der im Umfeld bestehenden Bebauung zu einem ruhigen Erscheinungsbild der Dachlandschaft und mit- hin des Orts- und Landschaftsbildes beitragen.

#### 4.2 Gestaltung von Einfriedungen

Einfriedungen sind unter anderem zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und der Eigentumsverhältnisse erforderlich. Einfriedungen können allerdings auch unerwünschte Trennwirkungen begründen. Solche das Straßen- und Ortsbild beeinträchtigende Trennwirkungen sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet ausschließlich offene Einfriedungen in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen sowie die Pflanzung von heimischen Laubhecken zulässig sind. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die zulässige Höhe von Einfriedungen beträgt maximal 1,25 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

#### 4.3 Abfall- und Wertstoffbehälter

Der erforderliche Umfang an Abfall- und Wertstoffbehältern kann sich oftmals negativ auf das Straßen- und Ortsbild auswirken. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass die Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben sind.

#### 4.4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Der Bebauungsplan beinhaltet zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Bauordnung entsprechende Festsetzungen mit Vorgaben zur Gestaltung der **Grundstücksfreiflächen** und bestimmt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und zu pflegen sind.

Zudem wird festgesetzt, dass großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), unzulässig sind. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt. Hierdurch kann die vielerorts zu beobachtende Errichtung von weitgehend vegetationslosen und somit sich für den Naturhaushalt und das lokale Kleinklima negativ auswirkenden **Schottergärten** verhindert werden, während zugleich eine entsprechende grünordnerische Gestaltung und Begrünung gesichert werden kann.



## **5. Wasserrechtliche Festsetzungen**

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind wasserrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Demnach ist das im Allgemeinen Wohngebiet auf nicht dauerhaft begrünten Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen mit mindestens 3 m<sup>3</sup> Nutzvolumen je Wohneinheit zu sammeln und als Brauchwasser, z.B. für den Grauwasserkreislauf innerhalb von Gebäuden oder zur Bewässerung von Grünflächen, zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Der Überlauf ist entweder vor Ort zur Versickerung zu bringen oder an den Abwasserkanal anzuschließen.

## **6. Berücksichtigung umweltschützender Belange**

### **6.1 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, sodass die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist. Die Pflicht, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermitteln und zu bewerten sowie in die Abwägung einzustellen, bleibt indes unberührt.

### **6.2 Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft**

#### *Boden und Fläche*

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Egelsbach. Daher reduziert sich die Aussagekraft über die Art des Bodens auf den Hinweis auf eine potenziell natürliche Verbreitung. Die potenziell natürlichen Böden des Plangebietes bestehen aus Gley-Pseudogleye (Hauptgruppe „Böden aus solifluidalen Sedimenten“) sowie aus Vega und Gley-Vega (Hauptgruppe „Böden aus fluviatilen Sedimenten“). Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Hinsichtlich des Bodenfunktionserfüllungsgrades der Böden innerhalb des Plangebietes enthält der BodenViewer des Landes Hessen keine Angaben. Aufgrund der bereits vorhandenen, starken anthropogenen Nutzungen im Gebiet ist davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodenprofile mehr vorhanden sind. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Das Plangebiet weist mit einem K-Faktor von 0,1 bis < 0,2 überwiegend eine sehr geringe Erosionsanfälligkeit auf. Lediglich im südlichen Drittel des Plangebietes werden die Böden mit einem K-Faktor von 0,4 bis < 0,5 mit einer hohen Erosionsanfälligkeit bewertet. Aufgrund vorhandener Laubgehölze in diesem Bereich besteht derzeit keine hohe Erosionsanfälligkeit für die hier vorhandenen Böden.

### Erosionsanfälligkeit (K-Faktor)

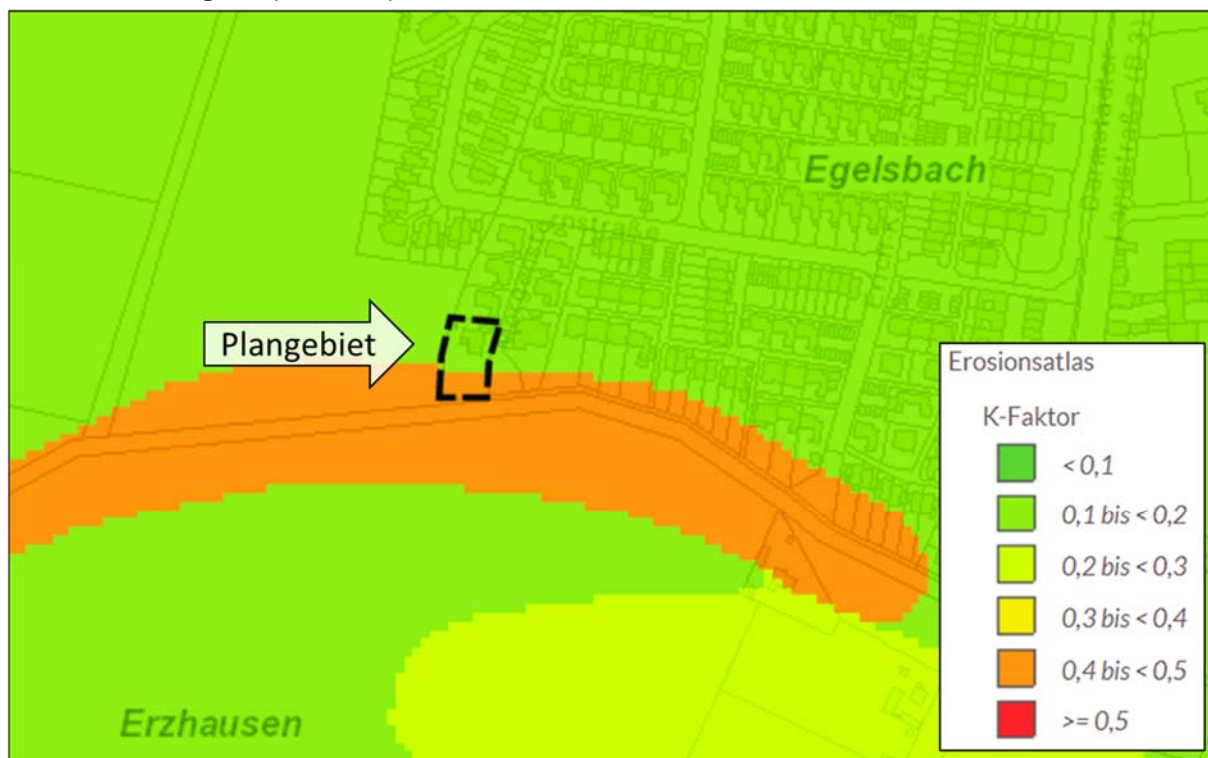


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 1.243 m<sup>2</sup>. Die Größe des Allgemeinen Wohngebietes beträgt 1.039 m<sup>2</sup> und die Größe der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ 204 m<sup>2</sup>. Die Festsetzung der Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 entspricht den Maßgaben des Ursprungsbebauungsplans Nr. 4c „Bayerseich“ von 1980.

Eingriffsminimierend wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 6 %, Rasengittersteinen mit einem Mindestrasenanteil von 40 %, Porenpflaster oder Schotterrasen, zu befestigen sind. Zudem wird festgesetzt, dass die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung unzulässig ist. Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen lässt sich grundsätzlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Überprägung, des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 1980 sowie der Kleinfächigkeit des Plangebietes sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

### Wasser

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Oberflächengewässer, Quellen oder quellige Bereiche vor. Südlich verläuft parallel zum Plangebiet der Heegbach (BRG 3, GWK 23982), der als Gewässer III. Ordnung klassifiziert und nicht als Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung eingestuft ist. Der 10 m breite gesetzliche Gewässerrandstreifen ragt hier entsprechend in das Plangebiet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone IIIB des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Brunnen I bis VII der Stadt Mörfelden-Walldorf, Stadtteil Walldorf. Die in der zugehörigen Verordnung vom 03.08.1983 (StAnz. 36/1983, S. 1784), geändert mit Verordnung vom 18.10.1983 (StAnz. 45/1983, S. 2156), aufgeführten Gebote und Verbote sind zu beachten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt darüber hinaus innerhalb der Zone IIIB des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Gerauer Land der Stadt Groß-Gerau. Die in der zugehörigen Verordnung vom 22.10.1970 (StAnz. 49/1970, S. 2317) aufgeführten Gebote und Verbote sind zu beachten.

Negative Auswirkungen auf oberirdische Gewässer bzw. auf das Schutzgut „Wasser“ sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

#### *Klima und Luft*

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Lokalklima der Umgebung zu erwarten. Auf versiegelten Flächen herrschen gegenüber unversiegelten Flächen geringere Verdunstungsraten und höhere Durchschnittstemperaturen. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

### **6.3 Biotop- und Nutzungstypen**

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde im März 2022 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und die im Plangebiet vorkommenden Pflanzenarten aufgelistet.

Das Plangebiet liegt angrenzend zur Morgensternstraße im südlichen Teil des Siedlungsbereiches der Gemeinde Egelsbach. Aufgrund der bereits erfolgten Baufeldfreimachung handelt es sich bei dem Plangebiet weitgehend um offenen, sandigen Rohboden mit vereinzeltem Bewuchs. Die aufgenommenen Arten, welche vor allem im Süd und Westen des Plangebietes vorkommen, deuten auf eine frühere gärtnerische Nutzung des Areals hin:

- *Galanthus nivalis* (Echtes Schneeglöckchen)
- *Hyacinthus orientalis* (Garten-Hyazinthe)
- *Lamium galeobdolon* (Gewöhnliche Goldnessel)
- *Pseudofumaria* spec. (Lerchensporn)
- *Scilla* spec. (Blaustern)
- *Vinca minor* (Kleines Immergrün)

Im Nordwesten des Plangebietes stehen drei großkronige Eichen (*Quercus* spec.) mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 80 cm, teilweise mit Efeu (*Hedera helix*) berankt. Nördlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Hausgärten. Östlich grenzt das Plangebiet an Verkehrsflächen sowie Wohnbebauung an. Im Süden verläuft entlang der Grundstücksgrenze ein unbefestigter Fußweg und anschließend der Heegbach mit einem Gehölzgürtel aus *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Fagus sylvatica* (Gewöhnliche Buche), *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Juglans regia* (Wanuss). Weiter südlich schließt sich ein Buchenwald an. Im Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an.

In der Zusammenschau lässt sich der im Plangebiet vorhandene Rohboden aus naturschutzfachlicher Sicht als geringwertig bezeichnen. Eine mittlere ökologische Wertigkeit weisen die Einzelgehölze im nordwestlichen Teil des Plangebietes auf. Diese Gehölze werden überwiegend zum Erhalt festgesetzt. Demnach ergibt sich bei Umsetzung der Planung in der Zusammenschau lediglich eine geringfügige Konfliktsituation.

#### **6.4 Natura-2000-Gebiete und weitere Schutzgebiete**

Es liegen keine Natura-2000-Gebiete innerhalb sowie direkt angrenzend an das Plangebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6018-305 *Kranichsteiner Wald mit Hegbachaue, Mörsbacher Grund und Silzwiesen* befindet sich in rd. 340 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Negative Beeinträchtigungen des Schutzgebietes können bei Durchführung der Planung aufgrund fehlender Vernetzungsstrukturen sowie der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

Des Weiteren befindet sich in rd. 150 m südwestlicher Entfernung das Naturschutzgebiet *Faulbruch bei Erzhausen* und in rd. 340 m südöstlicher Entfernung der Naturpark Bergstraße-Odenwald.

#### **6.5 Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen**

Gesetzlich geschützte Biotope und / oder Kompensationsflächen werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

#### **6.6 Landschaftsbild**

Nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich bereits Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4c „Bayerseich“. Da das Baufeld innerhalb des Plangebietes bereits frei gemacht wurde und sich das geplante Vorhaben in die umgebenden Strukturen einfügt, entstehen durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild der näheren Umgebung. Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

#### **6.7 Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Das Vorhaben wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

#### **6.8 Artenschutzrechtliche Belange**

Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- b) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

## **7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

### **7.1 Überschwemmungsgebiete**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß § 46 Hessisches Wassergesetz (HWG).

### **7.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz**

#### *Bedarfsermittlung*

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von maximal zwei Doppelhäusern geschaffen, sodass ein zusätzlicher Wasserbedarf für bis zu vier Wohneinheiten entsteht.

#### *Deckungsnachweis*

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass der gesamte Wasserbedarf gedeckt und die ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.

#### *Technische Anlagen*

Die technischen Anlagen zur Wasserversorgung (Leitungen und Hausanschluss) sind bereits Bestand.

#### *Schutz des Grundwassers*

Eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten.

#### *Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet*

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone IIIB des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Brunnen I bis VII der Stadt Mörfelden-Walldorf, Stadtteil Walldorf. Die in der zugehörigen Verordnung vom 03.08.1983 (StAnz. 36/1983, S. 1784), geändert mit Verordnung vom 18.10.1983 (StAnz. 45/1983, S. 2156), aufgeführten Gebote und Verbote sind zu beachten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt darüber hinaus innerhalb der Zone IIIB des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Gerauer Land der Stadt Groß-Gerau. Die in der zugehörigen Verordnung vom 22.10.1970 (StAnz. 49/1970, S. 2317) aufgeführten Gebote und Verbote sind zu beachten.

Im Zuge der vorliegenden Planung sind keine Nutzungen zu erwarten, die dem Verbotsumfang der Wasserschutzgebietsverordnungen grundsätzlich widersprechen oder von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ausgehen kann. Zudem sind auch die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Tankstellen vorliegend weder geplant noch aus städtebaulicher Sicht am Standort sinnvoll und verträglich anzusiedeln, sodass diese Nutzung im Bebauungsplan entsprechend ausgeschlossen wird. Eine Beeinträchtigung der Belange des Grundwasserschutzes ist im Zuge der weiteren Planung grundsätzlich nicht zu erwarten.

#### *Verminderung der Grundwasserneubildung*

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Bebauung und Nutzung des Baugrundstückes und somit auch eine entsprechende Versiegelung innerhalb des Plangebietes, die jedoch über die festgesetzte Grundflächenzahl begrenzt wird. Der Bebauungsplan enthält zudem Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, etwa durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und Hofflächen, den Ausschluss von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien zur Freiflächengestaltung sowie durch die Vorgaben zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zur Verhinderung von reinen Schottergärten. Insofern werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen vorgegeben, die der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegenwirken.

#### *Versickerung von Niederschlagswasser*

Durch die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und Hofflächen und dem Ausschluss von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien zur Freiflächengestaltung wird sichergestellt, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich versickern kann.

#### *Vermeidung von Vernässungs- und Setzungsschäden*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

#### *Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes*

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09.04.1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/1999, S. 1659) mit Ergänzung vom 17.07.2006 (StAnz. 31/2006, S. 1704), zu beachten.

#### *Bemessungsgrundwasserstände*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

#### *Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser*

Ein dauerhaftes Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser ist im Zuge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

#### *Einbringen von Stoffen in das Grundwasser*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

### **7.3 Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen**

#### *Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich des Plangebietes befindet sich jedoch der Gewässerverlauf des Heegbachs (BRG 3, GWK 23982), der als Gewässer III. Ordnung klassifiziert und nicht als Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung eingestuft ist. Der 10 m breite gesetzliche Gewässerrandstreifen ragt hier entsprechend in das Plangebiet.

Gemäß § 38 WHG und § 23 HWG ist im gesetzlichen Gewässerrandstreifen das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche im Gewässerrandstreifen einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

#### *Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Entwässerungsgräben.

#### *Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen*

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG ist im Gewässerrandstreifen die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch verboten. Unter den Begriff der „Baugebiete“ fallen materiell-rechtlich jedoch zunächst nur die in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete, während demgegenüber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anderweitige Flächenfestsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 BauGB durch das Gesetz grundsätzlich nicht erfasst werden. Hierbei ergibt sich als Einschränkung allerdings die Vereinbarkeit einer entsprechenden Festsetzung mit den einschlägigen wasserrechtlichen Ge- und Verboten für den gesetzlichen Gewässerrandstreifen sowie das Erfordernis, dass durch die entsprechenden Festsetzungen keine allgemeine Zulässigkeit einer entsprechenden baulichen Nutzung begründet wird, während auch die formal-rechtlichen Vorgaben etwa im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen unberührt bleiben. Innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens wird zur Wahrung der einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen daher auf die Ausweisung eines Baugebietes verzichtet und entlang der südlichen Grenze des Plangebietes eine private Grünfläche der Zweckbestimmung Hausgärten festgesetzt, innerhalb derer bauliche Anlagen unzulässig sind, sodass hier keine baulichen Anlagen oder Nutzungen zulässig sind, die den einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

#### *Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer*

Im Zuge der vorliegenden Planung ist eine Beeinträchtigung der Ziele wasserwirtschaftlicher Pläne im Kontext der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht zu erwarten.

## **7.4 Abwasserbeseitigung**

### *Gesicherte Erschließung*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Erschließung als gesichert i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB angesehen werden kann.

### *Anforderungen an die Abwasserbeseitigung*

Ein Anschluss an das zentrale Kanalisationsnetz ist möglich, sodass anfallendes Schmutzwasser in der öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann. Die Entwässerung im Bereich des Plangebietes ist bereits Bestand und erfolgt im Mischsystem über den Anschluss an die bestehende Leitung (DN 300) im Bereich der Morgensternstraße.

Darüber hinaus sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Verwertung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

### *Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen*

Angesichts der begrenzten Größe des Plangebietes und der vorgesehenen Nutzungen ist davon auszugehen, dass die bestehenden Abwasseranlagen ausreichend bemessen sind und keine Neubauten, Erweiterungen und Ergänzungen der Abwasseranlagen erforderlich und bis zur Nutzung des Baugrundstückes oder zu einem späteren Zeitpunkt fertig zu stellen sind.

### *Reduzierung der Abwassermenge*

Durch die im Bebauungsplan enthaltene Vorgabe zur Errichtung einer Zisterne oder Regenwassernutzungsanlage mit mindestens 3 m<sup>3</sup> Nutzvolumen je Wohneinheit kann der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Die Festsetzung trägt somit auch zu einem schonenden Grundwasserumgang und zur Reduzierung der Abwassermenge bei.

### *Versickerung des Niederschlagswassers*

Diesbezüglich wird auf die gesetzliche Vorgabe des § 55 Abs. 2 WHG verwiesen, nach der Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

### *Entwässerung im Trennsystem*

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem, da in der Morgensternstraße nur ein Mischwasserkanal DN 300 verlegt ist. Über die Vorgabe zur Errichtung einer Zisterne oder Regenwassernutzungsanlage mit mindestens 3 m<sup>3</sup> Nutzvolumen je Wohneinheit wird jedoch die Verwertung einer entsprechenden Menge von Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen gesichert.



### *Kosten und Zeitplan*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Zuge der Bauleitplanung im Bereich des Plangebietes keine maßgeblichen Kosten für gegebenenfalls notwendige Folgemaßnahmen für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, wie z.B. für die Erweiterung einer Kläranlage oder für den Bau von Rückhalteanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet, entstehen.

## **7.5 Abflussregelung**

### *Abflussregelung und Vorflutverhältnisse*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Zuge der Planung ein durch die zulässige Bebauung gegebenenfalls bedingter höherer Abfluss bei Niederschlag schadlos abgeleitet werden kann. Südlich des räumlichen Geltungsbereichs befindet sich der Verlauf des Heegbachs.

### *Hochwasserschutz und erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen*

Im Zuge der vorliegenden Planung besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf. Die Höhenlage des Gewässerbettes des Heegbachs liegt deutlich tiefer als der Bereich des Baugrundstückes. Zudem grenzt die freie Feldflur westlich an das Plangebiet an.

### *Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen*

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, etwa durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und Hofflächen, dem Ausschluss von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien zur Freiflächengestaltung sowie durch die Vorgaben zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Weiterführend kann auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung und hier insbesondere auf § 8 Abs. 1 HBO verwiesen werden.

## **8. Altlastenverdächtige Flächen und Baugrund**

### *Altlasten und Bodenbelastungen*

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist jedoch auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (z.B. Veränderungen der Farbe, des Geruchs oder der Beschaffenheit des Bodens). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

### *Baugrund*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

## **9. Kampfmittel**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

## **10. Immissionsschutz**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen und Freiflächen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Da im Plangebiet oder im näheren Umfeld zudem keine besonders lärmintensiven oder störanfälligen Nutzungen vorhanden sind oder bauplanungsrechtlich vorbereitet werden und das Verkehrsaufkommen im Bereich der bestehenden und zur Erschließung des Gebietes erforderlichen Verkehrswege nicht über ein innerörtlich übliches Maß hinausgehen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

## **11. Denkmalschutz**

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

## **12. Erneuerbare Energien und Energieeinsparung**

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen, während den Gemeinden bereits 2004 die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das Baugesetzbuch zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Insofern werden hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen und insbesondere auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb hingewiesen.

### 13. Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

### 14. Flächenbilanz

Um die künftige Nutzungsaufteilung zu dokumentieren und bewerten zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz aufgestellt.

<b>Geltungsbereich des Bebauungsplans</b>	<b>1.243 m<sup>2</sup></b>
Allgemeines Wohngebiet	1.039 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche „Hausgarten“	204 m <sup>2</sup>

Planstand: 10.05.2022

Projektnummer: 21-2573

Projektleitung: Dipl.-Geograph Julian Adler, Stadtplaner AKH

Annika Schenk, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)



*SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Egelsbach*

Daniel Görich, Ernst-Ludwig-Straße 42, 63329 Egelsbach

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Jörg Strobel  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

Daniel Görich  
Fraktionsvorsitzender  
SPD Fraktion

Telefon: 0151 15104336  
daniel.goerich@spd-egelsbach.de

**20.07.2022**

**Antrag:** Änderungsantrag zu VL 55/2022 (Sanierung Freibad)

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

1. Das Projekt „Sanierung Freibad“ wird befürwortet. Die grundlegende Sanierung soll den langfristigen Erhalt und Betrieb des Freibads für die Zukunft sichern. Diese Sanierung muss bedarfsgerecht, d.h. unter Erhalt der bisherigen Kapazität und breiten Nutzbarkeit erfolgen.
2. Grundlage für die Umsetzung des Projektes ist die in Anlage 1 beigefügte Zeitschiene.
3. Der Kriterienkatalog (Anlage 2) als Planungsinhalt zur Ausschreibung der Ingenieurleistungen wird mit Ausnahme des maximalen Investitionsvolumens grundsätzlich befürwortet. Im Sinne einer bedarfsgerechten Investition der Planungsmittel erfolgt zusätzlich ein Ausschluss derjenigen Varianten aus der weiteren Planung, die folgende Merkmale aufweisen:
  - a. Rückbau der Beckenfläche um mehr als 10 %;
  - b. Rückbau des Schwimmerbeckens auf die Mindestanforderungen der Wettkampfkategorie D.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die europaweite VGV-Ausschreibung der Planungsleistungen mit Gesamtkosten in Höhe von ca. EUR 2.000.000 durch ein externes Büro durchführen zu lassen. Der Submissionsgewinner soll vorerst mit Stufe 1 (LPH 1 - 3) mit Honorarkosten in Höhe von ca. EUR 547.000 beauftragt werden. Die Beauftragung der Stufe 2 (LPH 4 - 9) erfolgt in Abhängigkeit des zu erhaltenden

Förderbescheides, dem im 1. Halbjahr 2023 zu treffenden endgültigen Beschluss durch die Gemeindevertretung zur grundhaften Sanierung, sowie der Bereitstellung der noch zur Verfügung zu stellenden, notwendigen Finanzmittel im Haushalt 2023.

5. Die „Erneuerung der Elektroverteilungen im Bestandsgebäude“ wird vor der Hauptmaßnahme ausgeführt.
6. Im Haushalt 2023 werden die noch notwendigen Finanzmittel im Investitionsprogramm bereitgestellt. Hierbei wird zur Kenntnis genommen, dass sodann dieser Betrag noch von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.
7. Die im Zuge der Investitionsentscheidung mögliche Notwendigkeit einer zukünftigen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Über die Notwendigkeit einer grundhaften Sanierung unseres Freibads ist alles gesagt – nachdem es uns ein halbes Jahrhundert viel Freude gemacht hat, gilt es nun die Weichen für die nächsten Generationen zu stellen. Entscheidend ist dabei, dass diese Entscheidungen sach- und bedarfsgerecht getroffen werden.

Die Debatte innerhalb der Gemeinde in den letzten Tagen und Wochen hat gezeigt, dass der hierzu eingerichtete Arbeitskreis wichtige Vorarbeit geleistet hat, welche die Entscheidungsfindung der politischen Gremien bedeutend erleichtert – aber auch, dass wichtige Nutzergruppen im Rahmen dieses Verfahrens nicht hinreichend eingebunden und beteiligt wurden. Dies betrifft insbesondere Vereine, die das Freibad sportlich oder zu Ausbildungszwecken nutzen. Weiterhin hat der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine mittelbar zu einer massiven Erhöhung der Baukosten sowie zu einem allgemeinen Anstieg der Inflation geführt. Abschließend zeichnet sich ab, dass im Rahmen der weiteren Planung ernsthaft Varianten geprüft und diskutiert werden, die den Rückbau eines Großteils der Beckenfläche vorsehen und den Charakter unseres Freibads grundsätzlich verändern.

Zurecht ist sowohl von der Seite der Fraktionen, als auch durch Bürger und Interessenvertreter darauf hingewiesen worden, dass solche Planungen am Bedarf klar vorbeigehen; die Reaktion auf 50 % mehr Bürgerinnen und Bürger seit 1972 kann sicher nicht eine Reduktion der Beckenfläche um ein Drittel oder mehr sein. Die Gemeinde kann die beträchtlichen Investitionen, die anstehen, nicht für eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit tätigen. In diesem Sinne ist auch eine Weiterprüfung von Optionen, die den Rückbau des Schwimmerbeckens auf 25 m-Bahnen vorsehen, eine Verschwendung von Planungsmitteln. Die gestiegenen Baukosten lassen den bisherigen Planungsrahmen von 10 Mio. € ohnehin illusorisch erscheinen, selbst für die bisher verfolgten Rückbauoptionen –

umso wichtiger ist es, die weitere Planung auf tatsächlich weiterführende, bedarfsgerechte Optionen zu fokussieren, um den Planungsaufwand zu verringern.

Die strukturellen Probleme des Arbeitskreises, die bisher verhindert haben, dass diese Punkte entsprechend Berücksichtigung finden, sind ohne eine Verschiebung der Entscheidung wenigstens in die nächste Sitzungsrunde nicht zu heilen. Sofern das Problem nicht so grundlegend gelöst wird, muss gerade im Sinne einer Wahrung der Chance auf die kommunale SWIM-Förderung i.H.v. maximal 1 Mio. € und der Einhaltung des Zeitplans dringend korrigierend eingegriffen werden. Dies soll auf folgendem Weg erfolgen:

1. Grundsätzliche Absage an Rückbau der Wasserfläche des Freibads – keine Vergeudung von Planungsressourcen auf objektiv ungeeignete, unterdimensionierte Varianten;
2. Erhalt der 50 m-Bahnen des Schwimmerbeckens – klare Planungsvorgabe zur Berücksichtigung bisher nicht gehörter Nutzergruppen des Schwimmbads;
3. Neubewertung des Kostendeckels von 10. Mio. € – Berücksichtigung von Inflation und Baukostensteigerung nötig falls technologische Modernisierung Sanierungsziel bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Zscherneck  
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Jörg Strobel  
Freiherr-vom-Stein Straße 13

63329 Egelsbach

<b>Änderungs- Antrag</b>	<b>2022-02</b>
<b>Datum</b>	<b>20.07.2022</b>
<b>Thema</b>	<b>Freibad Sanierung; Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes Drucksache VL-55/2022; Kriterienkatalog, Ziffer 12</b>
<b>Ausschuss</b>	

Sehr geehrter Herr Strobel,

### Die Gemeindevertretung möge beschließen:

In der Anlage Nr. 2 „Kriterienkatalog VGV Sanierung Freibad“, zu beschließen in der im Betreff genannten Beschlussvorlage unter Ziffer 3, wird die Ziffer 12 wie folgt (gelb unterlegt) geändert:

- Ziffer 12: Erarbeitung von Varianten zur Umstrukturierung des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens (der Erhalt der derzeitigen Wasserfläche wird angestrebt, wobei eine Reduzierung von maximal 12% zulässig ist).

### Begründung:

In den vom Deutschen Schwimmverband herausgegebenen „BAU- UND AUSSTATTUNGSANFORDERUNGEN FÜR WETTKAMPFGERECHTE SCHWIMMSPORTSTÄTTEN, 1. Auflage 05/2012, Korrektur 08/j2017“ sind die Anforderungen u.a. für eine Einteilung der Becken klar definiert.

Der vorgelegte Kriterienkatalog spricht vom Erhalt mindestens der Wettkampfkategorie D, was einer Beckenlänge von 25m und einer Beckenbreite von 10m und einer Wassertiefe von mind. 1,80m entspricht.

Wir gehen jedoch davon aus, um die Attraktivität und Akzeptanz des Schwimmbades zu erhalten, dass es zu keiner bzw. lediglich geringeren Reduzierung der Wasserfläche kommen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller  
Fraktionsvorsitzender



# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-55/2022

Sicherheit & Ordnung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Datum: 10.06.2022

1. Gemeindevorstand	21.06.2022
2. Bau- und Umweltausschuss	05.07.2022
3. Sozial- und Kulturausschuss	07.07.2022
4. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
5. Gemeindevertretung	21.07.2022

## Freibad Sanierung

### Anlage(n):

- (1) Freibad Zeitschiene
- (2) Kriterienkatalog VGV Sanierung Freibad
- (3) Honorarkosten

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Das Projekt „Sanierung Freibad“ wird befürwortet. Die grundhafte Sanierung soll den langfristigen Erhalt und Betrieb des Freibads für die Zukunft sichern.
2. Grundlage für die Umsetzung des Projektes ist die in Anlage 1 beigefügte Zeitschiene.
3. Der Kriterienkatalog (Anlage 2) als Planungsinhalt zur Ausschreibung der Ingenieurleistungen wird befürwortet.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die europaweite VGV-Ausschreibung der Planungsleistungen mit Gesamtkosten in Höhe von ca. EUR 2.000.000 durch ein externes Büro durchführen zu lassen. Der Submissionsgewinner soll vorerst mit Stufe 1 (LPH 1 - 3) mit Honorarkosten in Höhe von ca. EUR 547.000 beauftragt werden.

Die Beauftragung der Stufe 2 (LPH 4 - 9) erfolgt in Abhängigkeit des zu erhaltenden Förderbescheides, dem im 1. Halbjahr 2023 zu treffenden endgültigen Beschluss durch die Gemeindevertretung zur grundhaften Sanierung, sowie der Bereitstellung der noch zur Verfügung zu stellenden, notwendigen Finanzmittel im Haushalt 2023.

5. Die „Erneuerung der Elektroverteilungen im Bestandsgebäude“ wird vor der Hauptmaßnahme ausgeführt.

6. Im Haushalt 2023 werden die noch notwendigen Finanzmittel im Investitionsprogramm bereitgestellt. Hierbei wird zur Kenntnis genommen, dass sodann dieser Betrag noch von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Die Gesamtinvestitionssumme hat einen Betrag in Höhe von EUR 10.000.000 (netto) nicht zu überschreiten.
7. Die im Zuge der Investitionsentscheidung mögliche Notwendigkeit einer zukünftigen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts wird zur Kenntnis genommen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### Grundsätzliches:

Gemäß beschlossenen und genehmigten Haushalt 2022 wurden auf der „I0802023 Freibad, Sanierung“ folgende Mittel bereitgestellt:

- Ansatz 2022: EUR 500.000
- Ansatz 2023: EUR 500.000 (Verpflichtungsermächtigung)
- Ansatz 2024: EUR 6.500.000 (Verpflichtungsermächtigung)

Aus HH-Resten der Vorjahre stehen derzeit noch EUR 419.321,38 zur Verfügung.  
(Gesamtsumme derzeit zur Verfügung stehender Mittel: EUR 7.419.321,38)

Gemäß Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushalts 2022 wird in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2025 infolge gesteigener Abschreibungen im Zuge der geplanten Sanierung des Freibades und der grundhaften Erneuerungen von Straßen (Heidelberger Str., Langener Str. und Rheinstr.) zum Erhalt eines ausgeglichenen Haushalts eine Erhöhung der Grundsteuer um 55 Punkte auf 870 Punkte dargestellt.

Hierbei wird seitens der Aufsichtsbehörde (RP Darmstadt) im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2022 im Punkt "Hinweise und Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft" folgende Anmerkung gegeben:

*„Eine erhebliche Abweichung betreffend den Nivellierungshebesatz der „Grundsteuer B“ ist festzustellen. Vor dem Hintergrund der geplanten Sanierung des Freibades in den kommenden Jahren, soll die Grundsteuer B auf 870 Hebesatzpunkte weiter erhöht werden. Hier ist zu beachten, dass es sich bei der Sanierung des Freibads um eine freiwillige Leistung handelt. Gemäß § 93 HGO i. V. m. § 10 HGO können Steuern „nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ herangezogen werden. Ebenso steigt dadurch die Netto-Neuverschuldung im Jahr 2024 erheblich an.“*

#### Aktuelle Gesamtkostenberechnungen für die Investition:

Im Zuge der fortschreitenden Planungen und Bereitstellungen von Machbarkeitsstudien stehen nunmehr konkretisierte Kostenschätzungen zur Verfügung. Gemäß einvernehmlicher Übereinstimmung des "Arbeitskreises Freibad" soll die Gesamtinvestitionssumme einen Betrag in Höhe von EUR 10.000.000 (netto) nicht überschreiten.

Eine auf diese Investitionssumme kalkulierte durchzuführende Ausschreibung ergibt folgende Kostenpositionen (netto):

#### 1. Durchführung VGV-Ausschreibungsverfahren durch externes Vergabebüro:

ca. **EUR 20.000 €**

2. Kosten der auszuschreibenden Planungsleistungen:

Phase	Leistungsphasen	Kosten Architekt	Kosten TGA	Gesamtkosten
<b>1. Stufe</b>	1 – 3	355.000	192.000	<b>547.000 €</b>
<b>2. Stufe</b>	4 – 9	867.000	493.000	1.360.000 €

**Gesamtsumme:** 1.222.000    685.000    **1.907.000 €**

Sonstige Nebenkosten und Sicherheiten: 93.000 €

<b>Gesamtkosten Planungsleistungen: 2.000.000 €</b>
---

Die Kosten der Leistungsphasen beziehen sich auf HOAI Leistungen für Architekten und Ingenieure.

Mit der Umsetzung dieses Beschlusses werden die ermittelten Gesamtkosten der 1. Stufe in Höhe EUR 547.000 rechtlich-verbindlich eingegangen. Diese sollen vorrangig aus den zur Verfügung stehenden Haushaltresten aus Vorjahren bedient werden.

3. Kosten der weiteren Bauausführung:

- Baukonstruktion und Außenanlagen: ca. EUR 5.000.000
- Badewasser- und Gebäudetechnik: ca. EUR 3.000.000
- **Gesamtsumme Baukosten: ca. EUR 8.000.000**

Wirtschaftlichkeitsberechnung und Folgekostenbetrachtung:

Die für das Jahr 2025 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Haushalts 2022 erhöhten kalkulierten Abschreibungen der Kostenstelle Freibad beruhen auf der Analyse erster Berechnungen vor dem Hintergrund der eingestellten Investitionssumme in Höhe von EUR 7.500.000.

Im nunmehr vorangeschrittenen weiteren Verlauf wurden detaillierte Berechnungen der Folgekosten über einen Zeitraum von 30 Jahren in Abhängigkeit der bisherig vorliegenden Varianten erstellt. Mit Validierung der Betriebskosten und Folgekostenberechnung wurde kurzfristig ein externer Fachplaner beauftragt. Das Ergebnis steht derzeit noch aus und wird nachgeliefert sobald es vorliegt. Die Excel basierten Berechnungstools wurden im Arbeitskreis Freibad detailliert besprochen und zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden diese nochmals ausgehändigt.

Als Kostenfaktoren spielen insbesondere folgende Variablen einen entscheidenden Faktor:

- Absolute Höhe der Investitionssumme
- Zinssatz auf den Kapitalmarkt
- Höhe der Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Höhe der Betriebskosten, insbesondere:
  - Energie- und Wasserversorgung
  - Instandhaltungskosten
  - Hilfsstoffe/ Reinigungsmaterialien
  - Fremdreinigung

Insgesamt hat eine Beurteilung zu erfolgen, ob die Investition mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht.

Wie in der vorangegangenen Sitzungsrunde mitgeteilt unterliegen die Steuererwartungen infolge des russischen Angriffskrieges, der gefährdeten Rohstoffversorgung und der gestörten Lieferketten enormen Unsicherheiten. Nach ersten Rücksprachen mit Gewerbetreibenden der Gemeinde Egelsbach muss die bisherige durchweg positive Erwartung der Entwicklung des Ertrages aus Gewerbesteuer im bisherigen Finanzplanungszeitraum (2023-2025) deutlich "nach unten" korrigiert werden. In Kombination mit einer erhöhten Investitionssumme für die Investition sowie steigenden Zinssätzen auf den Kapitalmarkt hat dies nach jetziger Sachlage wesentliche Auswirkungen auf den Gesamthaushalt der Gemeinde Egelsbach.

Vor diesem Hintergrund kann die bisherig zum Erhalt eines ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2025 kalkulierte Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 55 Punkte auf 870 Punkte mit jetzigen Kenntnisstand als "Best-Case" angesehen werden.

### **Vergaberechtliche Prüfung:**

Öffentliche Europaweite Ausschreibung

VGV- Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen 1-9 HOAI (Stufenweise Beauftragung LPH 1-3 u. 4-9) als Bietergemeinschaft für Architekt (Objektplanung Gebäude) und Ingenieur (Technische Ausrüstung).

Die Durchführung der Ausschreibung erfolgt durch ein externes Vergabebüro.

### **Erläuterungen:**

Das Freibad Egelsbach wurde vor 50 Jahren als Familien- und Olympiabad für Wettkämpfe konzipiert.

Auch heute ist das Freibad Egelsbach ein zentraler Bestandteil der kommunalen Infrastruktur der Gemeinde Egelsbach und ein wichtiger Anziehungspunkt für alle Generationen. Neben dem hohen Freizeitwert fördert das Schwimmen das gesundheitliche Wohlbefinden und stellt für den Vereinssport, für die Kinderschwimmkurse, für den Schulsport, als Ausbildungsstätte von Rettungskräften und für viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Egelsbach eine außerordentliche Wertigkeit dar. Das Egelsbacher Freibad nimmt somit regional eine bedeutende kulturelle und soziale Rolle ein.

Das Freibad Egelsbach steht für ein gesellschaftliches Miteinander ohne soziale Ab- und Ausgrenzungen und für ein Freizeitangebot aller Altersgruppen. Es bietet Bewegungsmöglichkeiten und -erfahrungen im Element Wasser und macht es für Senioren aus gesundheitspolitischem Aspekt sehr wertvoll.

Für sozial schwache Familien ist das Freibad auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad gut zu erreichen. Es bietet denjenigen, die sich finanziell keinen Urlaub leisten können, eine Alternative vor Ort. In der Preisstruktur gibt es neben Einzelkarten auch Zehner- und Saisonkarten. Für Familien und Erwachsene mit Kindern sind vergünstigte Karten erhältlich, um so insbesondere Familien oder Alleinerziehende zu unterstützen.

In dem Förderverein Freibad Egelsbach e.V. bringen sich die Bürgerinnen und Bürger durch ehrenamtliches Engagement in „Ihr“ Bad mit ein. Dieses Engagement zeigt sich in vielfältigen Arbeitseinsätzen, in Sachspenden oder in der Durchführung von Veranstaltungen.

Da sehr viele Bäder im Umkreis schließen und immer mehr Kinder keine sicheren Schwimmer sind, sollte der Erhalt des Freibades Egelsbach einen entsprechenden Stellenwert erhalten.

Der Erhalt des Freibades kann zudem auch ein wichtiger „Baustein“ sein, um Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Egelsbach zu halten oder neu zu gewinnen.

Die Bausubstanz des Freibads ist weitestgehend im Originalzustand. Inzwischen, nach 50 Jahren sind sowohl bauliche als auch technische Mängel, wie veraltete Technik und stark korrodierte Badewasserleitungen vorhanden.

Aus diesem Grund wird beabsichtigt eine grundhafte Sanierung des Freibads entsprechend den aktuell gültigen Normen- und Regelwerken zu planen und durchzuführen.

Zur Planung und späteren Ausführung der Sanierung sollen die zwei Planungsleistungen von Architekt (Gestaltung Objekt- Gebäudeplanung, etc.) und Ingenieur (Badewassertechnische Ausrüstung, TGA) über ein europaweites öffentliches VGV-Verfahren ausgeschrieben werden. Beide Planungsleistungen sollen als Bietergemeinschaft ausgeschrieben werden. Die Leistungsphasen 1-9 der HOAI werden als Ganzes ausgeschrieben; es soll jedoch eine Beauftragung in zwei Stufen erfolgen.

1. Stufe: LPH 1-3 Architekt und Ingenieur:  
355.000 € + 192.000 € = 547.000 €

2. Stufe: LPH 4-9 Architekt und Ingenieur; nach Förderbescheid und Vetorecht:  
867.000 € + 493.000 € = 1.360.000 €

Gesamtkosten Honorare: 1.907.000 € zzgl. Sicherheit ca. 93.000 € = ca. 2.000.000 €

Die Ermittlung der Kosteneinschätzung der Honorare ist in Anlage „Honorarkosten“ aufgliedert.

In LPH 1-3 soll mit den Planern in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Arbeitskreis Varianten und dazugehörige Kosteneinschätzungen erarbeitet werden.

Ziel soll die Festlegung einer Variante und die dazugehörige Kosteneinschätzung sein, die als Beschlussvorlage der Gemeindevertretung vorgelegt wird. Entsprechend des Beschlusses wird der SWIM Fördermittelantrag erstellt und soll fristgerecht zum Juni 2023 eingereicht werden.

Die Antragsstellung SWIM ist erst bei Festlegung einer Variante möglich, da erst nach Festlegung die Zusammenstellung aller Förderunterlagen, z.B. vertiefte Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung (LPH 3) möglich ist. Zum Beschluss in der Sitzungsrunde März/April 2023 ist die Fördermittelsumme unbekannt.

Die Beauftragung der Stufe 2 (LPH 4 - 9) erfolgt in Abhängigkeit des zu erhaltenden Förderbescheides (Mindesthöhe kann festgelegt werden), dem im 1. Halbjahr 2023 zu treffenden endgültigen Beschluss durch die Gemeindevertretung zur grundhaften Sanierung, sowie der Bereitstellung der noch zur Verfügung zu stellenden, notwendigen Finanzmittel im Haushalt 2023. Ein Rechtsanspruch der Ingenieure auf die Beauftragung besteht nicht.

Für die Ausschreibung der Planungsleistungen zur Sanierung des Freibads wurde folgender Kriterienkatalog durch die Verwaltung und dem Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern aus Politik und Vereinen, erstellt.

#### Kriterienkatalog Ausschreibung Ingenieurleistungen – Sanierung Freibad:

1. Erneuerung / Modernisierung der Badewassertechnik entsprechend Stand der Technik
2. Sicherstellung der Hygieneverordnung (AOX) durch Anpassung der Beckendruckströmung.
3. Priorisierung von Edelstahlbecken aufgrund DIN-Konformer Durchströmungsrichtung
4. Energetische, nachhaltige Optimierung zur Reduzierung der Betriebskosten

- zum aktuellen Status Quo und Verbesserung der CO2 Bilanz. Darstellung in verschiedenen Varianten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
5. Erneuerung der gesamten Verrohrung der Badewassertechnik
  6. Modernisierung der Elektrik (und weitere kleinere Sanierungsmaßnahmen) im Bestandgebäude
  7. Ausrichtung des Bades als Sport- und Familienbad
  8. Erhalt des bestehenden Sprungturms
  9. Neubau eines Kinderplanschbeckens und Eltern-Kind-Bereichs
  10. Eine Rutsche für den Nichtschwimmerbereich
  11. Die Gestaltung der Außenanlage (befestigte Wege und Plätze) sollen optimiert werden, mit folgenden absteigenden Priorisierungen:
    - a. Einhaltung der Rutschhemmklasse
    - b. barrierefreie Wege und Zugänge im Badgelände
    - c. teilweise barrierefreier Einstieg in die Becken
    - d. teilweiser bodengleicher Einstieg in die Becken
    - e. geringerer Pflegeaufwand (z.B. Hecken)
  12. Erarbeitung von Varianten zur Umstrukturierung des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens (Erhalt mindestens der Wettkampfkategorie D)
  13. Maximales Investitionsvolumen von 10.000.000 Euro netto.
  14. Die Sanierung soll in einem Zug, mit Ausfall von max. einer Badesaison erfolgen.

Mit den Planern soll ein HOAI Architekten- und Ingenieurvertrag vereinbart werden. Die Einhaltung der aktuellen Gesetze, Normen und Richtlinien, wie z.B. HBO, VOB und DGUV - Betrieb von Bädern sollen bindend sein.

Des Weiteren gilt für die VGV-Ausschreibung:

- Stufenweise Beauftragung der Grundleistungen Leistungsphasen 1 bis 9, vorerst LPH 1-3
- 2 Stück Planer:
  - a.) Architekt Objektplanung: Freianlagen HOAI § 38 und Gebäudeplanung HOAI § 33, untergeordnet die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke HOAI §41 (Becken)
  - b.) Technische Ausrüstung HOAI §53 (Gebäude- und Badewassertechnik)
- Mitwirken und Durchführen von Förderverfahren und Verwendungsnachweis (Zusammenstellen und Einreichen der benötigten Unterlagen für SWIM; z.B.: Kostenberechnung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung); Besondere Leistung
- Die Beauftragung der Stufe 2 (LPH 4 - 9) erfolgt in Abhängigkeit des zu erhaltenden Förderbescheides, dem im 1. Halbjahr 2023 zu treffenden endgültigen Beschluss durch die Gemeindevertretung zur grundhaften Sanierung, sowie der Bereitstellung der noch zur Verfügung zu stellenden, notwendigen Finanzmittel im Haushalt 2023.

Die für die Realisierung des Gesamtprojekts „Sanierung Freibad“ festgelegte maximale Höhe der **Investitionskosten** von **10.000.000 € / netto** setzt sich aus Folgenden Positionen zusammen:

- a.) Baukonstruktion und Außenanlagen = ca. 5.000.000 €
- b.) Architekt Honorar Objektplanung= ca. 1.222.000 €
- c.) Haus- und Badewassertechnik = ca. 3.000.000 €
- d.) Ingenieur Honorar technische Ausrüstung= ca. 685.000 €
- e.) Sicherheit / Gerundet = ca. 93.000 €

**Gesamte Investitionskosten netto: 10.000.000€**

Die Kosteneinschätzung beruht der Machbarkeitsstudie BZM und einer HOAI Ermittlung. Seit Erstellung der Machbarkeitsstudie im März 2021 gab es leider eine Baukostenerhöhung von ca. 21,1% (Quelle: Baukostenindex BKI). Somit muss inzwischen auch bei der einst „günstigeren“ Variante BZM-klein mit einer entsprechend höheren Gesamtinvestitionssumme gerechnet werden.

Die fristgerechte Einreichung des SWIM-Fördermittelantrags (max. Zuwendungshöhe: 1 Mio. €) und die Realisierung des Projekts „Sanierung Freibad“ erfordert die Einhaltung des folgenden knapp kalkulierten Zeitplans:

Zeitplan Sanierung Freibad:  
(auch Anlage 1)

Q3/2022	Q4/2022	Q1/2023	Q2/2023	Q3/2023	Q4/2023					
GV Beschluss 21.07.2022	Ausschreibung Ingenieure Dauer ca. 4 Monate Beauftragung GVO ca. 06.12.22  Ingenieure werden Stufenweise Beauftragt. Vorerst LPH 1-3, dann Beauftragung Stufe 2 (LPH 4 - 9) in Abhängigkeit vom Förderbescheid, dem Beschluss der Gemeindevertretung, sowie der Bereitstellung notwendigen Finanzmittel im Haushalt 2023.	Planung LPH 1-3  Besprechung Arbeitskreis Varianten + Kosteneinschätzung. Ziel: Auswahl einer Variante zur Beschlussvorlage GV.  Planungszeit LPH 1-9 gesamt 16 Monate	Beschluss Variante GV-Sitzungsrunde  Beschluss: Eine Variante und Investitionsmittel und Beauftragung Stufe 2. Fördersumme unklar.  Vertiefte Kostenberechnung LPH 3 zur Antragsstellung SWIM erst bei Festlegung einer Variante möglich. Erst nach Festlegung ist die Zusammenstellung aller Förderunterlagen möglich.	06.'23 Antrag SWIM Förderung	Warten bis Förderbescheid					
Q1/2024	Q2/2024	Q3/2024	Q4/2024	Q1/2025	Q2/2025	Q3/2025	Q4/2025	Q1/2026	Q2/2026	Q3/2026
ca. 09.'23 Förderbescheid Start Planung LPH 4-9 max. 1 Mio. €				Beginn Ausführung Dauer ca. 18 Monate						Eröffnung

Die Maßnahme „Erneuerung der Elektroverteilungen im Bestandsgebäude“ sollte aufgrund des aktuell sehr schlechten Ausbauszustands (Sicherheitsrelevant) nicht erst 2025, sondern schon vor der Hauptmaßnahme durchgeführt werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 40.000€ brutto.

Um Zustimmung wird gebeten.

**Zeitplan Sanierung Freibad**

Q3/2022	Q4/2022	Q1/2023	Q2/2023	Q3/2023	Q4/2023	Q1/2024	Q2/2024	Q3/2024	Q4/2024	Q1/2025	Q2/2025	Q3/2025	Q4/2025	Q1/2026	Q2/2026	Q3/2026
GV Beschluss 21.07.2022	<b>Ausschreibung Ingenieure</b> Dauer ca. 4 Monate Beauftragung GVO ca. <b>06.12.22</b>  Ingenieure werden Stufenweise Beauftragt. Vorerst LPH 1-3, dann Beauftragung Stufe 2 (LPH 4 - 9) in Abhängigkeit vom Förderbescheid, dem Beschluss der Gemeindevertretung, sowie der Bereitstellung notwendigen Finanzmittel im Haushalt 2023.	<b>Planung LPH 1-3</b>  Besprechung Arbeitskreis Varianten + Kosteneinschätzung. Ziel: Auswahl einer Variante zur Beschlussvorlage GV.  Planungszeit LPH 1-9 gesamt 16 Monate	<b>Beschluss Variante</b> <b>GV-Sitzungsrunde</b>  Beschluss: Eine Variante und Investitionsmittel und Beauftragung Stufe 2. Fördersumme unklar.  Vertiefte Kostenberechnung LPH 3 zur Antragsstellung SWIM erst bei Festlegung einer Variante möglich. Erst nach Festlegung ist die Zusammenstellung aller Förderunterlagen möglich.	<b>06.'23 Antrag SWIM</b> <b>Förderung</b>	<b>Warten bis</b> <b>Förderbescheid</b>	<b>ca. 09.'23 Förderbescheid</b> <b>Start Planung LPH 4-9</b> max. 1 Mio. €				<b>Beginn Ausführung</b> <b>Dauer ca. 18 Monate</b>						<b>Eröffnung</b>



# Kriterienkatalog - Sanierung Freibad

## Ausschreibung Ingenieurleistungen



08.06.2022

1. Erneuerung / Modernisierung der Badewassertechnik entsprechend Stand der Technik
2. Sicherstellung der Hygieneverordnung (AOX) durch Anpassung der Beckendruckströmung.
3. Priorisierung von Edelstahlbecken aufgrund DIN-Konformer Durchströmungsrichtung
4. Energetische, nachhaltige Optimierung zur Reduzierung der Betriebskosten zum aktuellen Status Quo und Verbesserung der CO2 Bilanz. Darstellung in verschiedenen Varianten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
5. Erneuerung der gesamten Verrohrung der Badewassertechnik
6. Modernisierung der Elektrik (und weitere kleinere Sanierungsmaßnahmen) im Bestandgebäude
7. Ausrichtung des Bades als Sport- und Familienbad
8. Erhalt des bestehenden Sprungturms
9. Neubau eines Kinderplanschbeckens und Eltern-Kind-Bereichs
10. Eine Rutsche für den Nichtschwimmerbereich
11. Die Gestaltung der Außenanlage (befestigte Wege und Plätze) sollen optimiert werden, mit folgenden absteigenden Priorisierungen:
  - a. Einhaltung der Rutschhemmklasse
  - b. barrierefreie Wege und Zugänge im Badgelände
  - c. teilweise barrierefreier Einstieg in die Becken
  - d. teilweiser bodengleicher Einstieg in die Becken
  - e. geringerer Pflegeaufwand (z.B. Hecken)
12. Erarbeitung von Varianten zur Umstrukturierung des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens (Erhalt mindestens der Wettkampfkategorie D)
13. Maximales Investitionsvolumen von 10.000.000 Euro netto.
14. Die Sanierung soll in einem Zug, mit Ausfall von max. einer Badesaison erfolgen.

**Kosteneinschätzung Honorare**

**Architekt Objektplanung:**

Anrechenbare Kosten: 6.000.000 €  
100% Tabellenwert: 838.398,34 €  
Umbauzuschlag 25%: 209.599,59 €  
Nebenkosten 6%: 62.879,88 €  
Sicherheit 10% von 1.110.877,81: 111.087,781 €  
Gesamtsumme: 1.221.965,60 €  
Gesamtsumme gerundet zzgl. MwSt.: 1.222.000 €

LPH 1-3:

Honorarumfang 29% von 1.222.000 €  
Gesamtsumme: 354.380,00 €  
Gesamtsumme gerundet zzgl. MwSt.: 355.000,00 €

**Gebäudetechnik TGA:**

Anrechenbare Kosten: 3.000.000 €  
100% Tabellenwert: 494.130,50 €  
Umbauzuschlag 20%: 98.826,1 €  
Nebenkosten 6%: 29.647,83 €  
Sicherheit 10% von 622.604,43€: 62.260,45 €  
Gesamtsumme: 684.864,87 €  
Gesamtsumme gerundet zzgl. MwSt.: 685.000,00 €

Honorarwerte für LPH 1-3:

Honorarumfang 28% von 685.000 €  
Gesamtsumme: 191.800 €  
Gesamtsumme gerundet: 192.000 €